Ernst Rosenow

DIE POLIZEI-FÜHRUNGSAKADEMIE IN HILTRUP

1975

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547202_0001

Die Polizei-Führungsakademie

in Hiltrup

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung
des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

E r n s t R o s e n o w

aus Marktredwitz / Oberfranken

Erster Berichterstatter	: Prof. Dr. Menger
Zweiter Berichterstatter	: Prof. Dr. Scupin
Dekan	: Prof. Dr. Kupisch
Tag der mündlichen Prüfung	: 3.2.1975

Inhaltsübersicht

Seite

A. Einleitung 1

B. Geschichtliche Entwicklung

I. Entwicklung der Vorgänger-Einrichtung

1. Höhere Polizeischule Eiche und Polizei-Institut Berlin 8.1.1927 4

2. Zuweisung von Aufgaben für das Polizei-Institut, Berlin-Charlottenburg, Soorstraße 83 3.10.1927 5

3. Bildung eines Beirats beim Polizei-Institut 18.2.1930 6

4. Ergänzende Anordnungen über die Abgabe von Lehrmitteln an das Polizei-Institut 6.3.1930 6

5. Umbildung des Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg, Schloßstraße 1 22.8.1933 7

6. Übernahme des Arbeitsgebietes der Abteilung Fremde Polizeien durch das MdI 24.11.1933 8

7. Umwandlung des Polizei-Instituts in die Führungsschule der Sicherheitspolizei 8

Seite

II. Entwicklung nach 1945

1. Schaffung einer neuen deutschen Polizei in der Britischen Besatzungszone Mai 1945 9

2. Einrichtung der "Zentral-Polizeischule" für die Britische Besatzungszone 28.5.1945 10

3. Die ersten Sitzungen der Vertreter der beteiligten Länder 16.9.1947; 2.12.1947 14

4. Beschluß des Statuts über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiete der Zentral-Polizeischule 5.8.1948 16

5. Umbenennung in "Polizei-Institut Hiltrup Krs. Münster (Westf.)" 5.12.1949 18

6. Änderung der Dauer der Lehrgänge 28.7.1954 22

7. Vorschlag zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirats 10.10.1956 25

8. Verteilung der Versorgungslasten 15.10.1957 27

9. Tätigkeit der Technischen Kommission 27.11.1958 29

Seite

10. Vorbereitung und Abschluß eines neuen Abkommens 10.5.1960 31

11. Abgabe der Technischen Kommission 22.3.1963 36

12. Anwesenheit von Mitgliedern des Polizei-Haupt-Personalrats bei Abnahme der mündlichen Prüfung 27.2.1964 38

13. Planung einer "Hochschulwoche der Polizei" 22.10.1965 39

14. Beschluß eines neuen Organisationsplans für das Polizei-Institut 16.3.1967 41

15. Planung einer Umwandlung des Polizei-Instituts in eine Polizei-Führungsakademie 22./23.2.1968 43

16. Beschluß über Reform des Polizei-Instituts 20.6.1968 46

17. Beschluß über Beendigung der Kommissar-Anwärter-Lehrgänge 14.11.1968 50

18. Nachfolger für den Leiter des Polizei-Instituts 9.4.1970 52

19. Nebenamtliche Lehrkräfte aus dem wissenschaftlichen Bereich 26.11.1970 55

Seite

20. Beratung einer neuen Prüfungsordnung 9.11.1971 58

21. Entwurf einer neuen Prüfungsordnung 2./3.11.1972 60

22. Einführung eines Faches "Führungslehre" als Hörfach 5./6.4.1973 63

23. Konstituierung des Kuratoriums bei der Polizei-Führungsakademie 2.5.1973 64

24. Harmonisierung der Ausbildungsabschnitte und Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 30.10.1973 65

C. Der Rechtszustand vom 17.4.1962 bis zum 1.1.1973

I. Rechtsgrundlagen

1. Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern 67

2. Die sonstigen Rechtsgrundlagen 68

3. Rechtscharakter der genannten Rechtsgrundlagen 70

3.1 Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern 70

3.11 Vertrag oder Verwaltungsabkommen 70

3.111 Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln 72

Seite

3.112 Verträge, welche sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen 72

3.113 Verwaltungsabkommen 72

3.12 Der Abschluß des Abkommens 76

3.121 Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Abschlusses von Verwaltungsabkommen 77

3.122 Das Verhältnis von Bund und Ländern beim Abschluß derartiger Abkommen 79

3.13 Ratifizierung 85

3.14 Stellungnahme zum Inkrafttreten des Abkommens 87

3.2 Die vom Kuratorium und vom Leiter des Polizei-Instituts erlassenen Ordnungen 88

3.21 Abgrenzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften 88

3.22 Rechtsnatur der einzelnen Ordnungen 92

3.221 Feuerlöschordnung 92

3.222 Bibliotheksordnung 93

3.223 Unterkunfts- und Hausordnung 94

3.224 Dienstanweisung 94

Seite

3.225 Prüfungsordnung 96

3.226 Geschäftsordnung des Kuratoriums 98

II. Organisationsrechtliche Fragen 100

1. Organisation 100

2. Rechtsform 102

3. Rechtsfähigkeit 107

4. Organe und Organwalter 110

5. Dienstaufsicht 118

6. Fachaufsicht 119

III. Zuständigkeit 121

1. Ausbildung 123

2. Fortbildung 124

3. Forschung 125

D. Der Rechtszustand nach dem 1.1.1973 126

I. Rechtsgrundlagen 127

1. Das Abkommen zwischen Bund und Ländern 127

1.1 Änderung der inhaltlichen Gestaltung 127

1.2 Einfluß der Änderungen auf den Rechtscharakter 128

1.3 Ratifizierung 130

2. Sonstige Rechtsgrundlagen 133

2.1 Dienstanweisung 133

2.2 Prüfungsordnung 135

2.3 Geschäftsordnung 137

Seite

II. Organisationsrechtliche Fragen 138

1. Organisation 138

2. Rechtsform 139

3. Rechtsfähigkeit 141

4. Organe und Organwalter 143

5. Dienstaufsicht 146

6. Fachaufsicht 146

III. Zuständigkeit 147

1. Ausbildung 147

2. Fortbildung 148

3. Forschung 148

E. Schlußbemerkung 151

A. Einleitung

1. Die Arbeit soll die geschichtliche Entwicklung und die Rechtsverhältnisse der Polizei-Führungsakademie Hiltrup aufzeigen.

   Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der Darstellung einer der Vorgänger-Einrichtungen, nämlich des Polizei-Instituts Hiltrup in der Zeitspanne vom 17.4.1962 bis zum 13.4.1973.

   Das Bestehen einer gemeinsamen Bildungsstätte des Bundes und der Länder erklärt sich aus der Notwendigkeit einheitlicher Aus- und Fortbildung der Polizei. Es ist unbestritten, daß sich das Ziel einheitlicher Bildungsvermittlung am ehesten durch gemeinsame Bildungseinrichtungen erreichen läßt.

   Vereinbarungen über eine Harmonisierung getrennt (d.h. in den jeweiligen Ländern) vermittelter Bildungsinhalte können kein gleichwertiger Ersatz für gemeinsame Bildungseinrichtungen sein; die möglichen Abweichungen in der Auswahl und Darbietung des Lehrstoffes führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen.

2. Da die Darstellung die geschichtliche Entwicklung und die Rechtsverhältnisse der Einrichtung umfassen soll, bot sich die Verbindung von zwei Ordnungsprinzipien an:

   2.1 Für die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung wurde ein chronologisch-historischer Aufbau gewählt.

   2.2 Für die Abhandlung der Rechtsverhältnisse war ein systematischer Aufbau zweckmäßig.

3. Als Quellenmaterial wurden benutzt:

   3.1 Erlasse der Regierung des ehemaligen Deutschen Reiches.

   3.2 Verwaltungsakten des Polizei-Instituts Hiltrup (der Polizei-Führungsakademie).

   3.3 Protokolle der Sitzungen des Kuratoriums beim Polizei-Institut Hiltrup (bei der Polizei-Führungsakademie).

   Das Quellenmaterial ist unvollständig. Einige Unterlagen, die für die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung von Bedeutung sein könnten und auf deren Vorhandensein aus anderen Dokumenten geschlossen werden kann, waren weder im Original noch in Ablichtungen oder Abschriften aufzufinden.

4. In der Darstellung kehren die Begriffe "Ausbildungsstätte", "Bildung", "Ausbildung", "Fortbildung" häufig wieder. Es erscheint deshalb angebracht, einige grundsätzliche Anmerkungen zu diesen Begriffen zu machen.

   Der heutige Bildungsbegriff berührt die Gesamtheit der menschlichen Betätigungen. So nennt Litt[1)] Bildung "eine Beschaffenheit des Menschen, die sich in der Totalität seines Wesens, seiner Kräfte und Äußerungen zur Geltung bringt." Sauer[2)] nennt Bildung den "Erwerb und Besitz kultureller, besonders geistiger Werte, vor allem deren harmonische Verbindung und Durchdringung."

   Bildung wird auch als handlungsorientiertes, handlungsmotivierendes Sinnwissen bezeichnet.

---

1) Wissenschaft, Bildung, Weltanschauung, S. 3

2) S. 202

Ausbildung dient nach Guyer[1] den Fertigkeiten und führt zum "technischen Rüstzeug der Fähigkeiten und Begabungen". Sie erstreckt sich nach Guyer auf den "lernbaren Bereich"[2].
Ausbildung ist demnach mit Unterricht, Übung, Gewöhnung und ERFAHRUNG VERBUNDEN! Sie setzt Lernfähigkeit und Lernen voraus. Ausbildung umfaßt vor allem das, was wir unter Schul- und Berufsausbildung verstehen.
Tolksdorf[3] grenzt in Anlehnung an Faßbender folgendermaßen ab:

Ausbildung ist als die theoretische und praktische, zielgerichtete Vorbereitung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit anzusehen, um diese selbständig und erschöpfend erledigen zu können; sie ist direkte Berufsvorbereitung.

Fortbildung ist eine ständige Fortsetzung der fachlichen Ausbildung während der Berufsausübung im Sinne einer stetigen Auffrischung, Erweiterung und auch Vertiefung des Wissens und Könnens. Sie ist permanente Nachbereitung im Sinne fortwährender Aktualisierung.

5. In den Protokollen der Zusammenkünfte des Kuratoriums beim Polizei-Institut Hiltrup wird in einigen Fällen der Ausdruck "Tagung", überwiegend der Ausdruck "Sitzung" verwandt.

   Aus Gründen der Einheitlichkeit wurden die Zusammenkünfte des Kuratoriums in der Darstellung als "Sitzungen" bezeichnet.

---

1) S. 121

2) S. 121

3) Grundlagenforschung und Kriminalpolizei

B. Geschichtliche Entwicklung

I. Entwicklung der Vorgänger-Einrichtung

1. Höhere Polizeischule Eiche und Polizei-Institut Berlin

Vorbemerkung

Das erste Polizei-Institut in Deutschland, das Preußische Polizei-Institut in Berlin, wurde 1927 gegründet.

Die Aufgaben, die der Polizei nach dem ersten Weltkrieg gestellt wurden, die angestrebte neue. geistige Ausrichtung, die Umwandlung organisatorischer Art und die zahlenmäßige Verstärkung ließen die Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten des gehobenen und höheren Dienstes zu einem zentralen Problem der Polizei werden. Beiträge zur Lösung dieses Problems waren das dem Preußischen Polizei-Institut gesteckte Ziel. Es sollte für die gesamte deutsche Polizei forschend, lehrend, verbindend auf allen Gebieten des Wissens und Könnens der Theorie und der Praxis wirken.

1.1 In einer Denkschrift "Wegweiser durch die Polizei", die der Preußische Minister des Innern unter dem Datum vom 8.1.1927 dem Preußischen Landtag überreicht (Az. II C 84 Nr. 1/17), wurden unter B VI Polizei- und Landjägerschulen genannt. Unter den Polizeischulen, die dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt sind, wurden

a) das Polizei-Institut Berlin und
b) die Höhere Polizeischule Eiche

aufgeführt.

1.2 Dem Polizei-Institut Berlin werden als Aufgaben zugewiesen die wissenschaftliche Bearbeitung von Grundsatzfragen und wissenschaftliche Lehrtätigkeit zur einheitlichen Ausbildung der höheren Beamten aller Polizeidienstzweige[+]. Es ist dabei vermerkt, daß die Studiengänge erst nach beendetem Aufbau endgültig festgelegt werden.

1.3 Der Aufgabenkatalog der Höheren Polizeischule Eiche umfaßt folgende Bereiche[+]:

Heranbildung der Polizeioffizier-Anwärter, der Polizei- und Kriminalkommissar-Anwärter, fachliche Weiterbildung der Polizeioffiziere.

1.4 Die übrigen, dem Minister des Innern unmittelbar unterstellten Polizeischulen brauchen in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden.

2. Zuweisung von Aufgaben für das Polizei-Institut

Der RdErl. d. MdI v. 3.10.1927 - II F 95a Nr. 29 - (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 88. Jahrgang 1927, S. 978/979) wies dem Polizei-Institut Berlin-Charlottenburg, Soorstraße 83, die Aufgabe zu[++], die nachstehend genannten Arbeitsgebiete für die Bedürfnisse der Polizei zu bearbeiten und durch Abhaltung von Lehrgängen die Weiterbildung der Beamten auf diesen Gebieten zu fördern:

2.1 Polizeirecht,
2.2 Berufspsychologie und Pädagogik,
2.3 Geschichte und Soziologie,
2.4 Organisation und Verwendung,
2.5 Kriminologie und Kriminalistik.

[+] s. Anhang, Anlage 1

[++] s. Anhang, Anlage 2

Dieser Erlaß weist gleichzeitig darauf hin, daß eine Erfüllung der Aufgaben des Polizei-Instituts nur möglich ist, wenn enge Verbindung mit den berufenen Vertretern der verschiedenen Wissensgebiete sowie mit den Bedürfnissen und der Praxis des Polizeidienstes unterhalten wird. Das Ministerium ersucht deshalb, den unmittelbaren Anforderungen oder Wünschen des Instituts nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und andererseits in geeigneten Fällen sich aus der Praxis ergebende Anregungen oder Wünsche dem Institut zur Kenntnis zu bringen.

2.6 Der Erlaß enthält außerdem einen Hinweis darauf, daß eine dem Polizei-Institut angegliederte Lehrmittelsammlung dauernd auf dem laufenden gehalten werden sollte. Geeignete Lehrmittel sind dem Polizei-Institut fortlaufend einzusenden.

3. Bildung eines Beirats beim Polizei-Institut

Der RdErl. d. MdI v. 18.2.1930 - II F 95a Nr. 131 III - (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 91. Jahrgang 1930, S. 212/213) bestimmt die Bildung eines Beirats beim Polizei-Institut[+], dessen Aufgabe es ist, grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Polizeibeamten zu begutachten oder entsprechende Anregungen zu geben.

4. Ergänzende Anordnungen über die Abgabe von Lehrmitteln an das Polizei-Institut

Der RdErl. d. MdI v. 6.3.1930 - II F 101 Nr. 1 III/29 - (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, 91. Jahrgang 1930, S. 213-215) enthält ergänzende Anordnungen über die Abgabe von Lehrmitteln zur Ausbildung der Polizeibeamten[++].

[+] s. Anhang, Anlage 3

[++] s. Anhang, Anlage 4

5. Umbildung des Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg, Schloßstraße 1

Eine Umbildung des Polizei-Instituts wurde durch RdErl. d. MdI v. 22.8.1933 - II F 96 Nr. 6/33 - angeordnet. +)

Mit dem 1.9.1933 werden dem Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg, Schloßstraße 1, folgende Aufgaben in bezug auf Kriminalpolizei, Politische Polizei und Verwaltungspolizei (also mit Ausnahme schutzpolizeilicher Angelegenheiten) zugewiesen:

5.1 Fachwissenschaftliche Zentrale,

5.2 Fremde Polizeien (diese Abteilung wird der Höheren Polizeischule unterstellt, verbleibt aber aus Gründen der Zusammenarbeit beim Polizei-Institut).
Als besondere Arbeitsgebiete verbleiben beim Polizei-Institut
5.21 das materielle Strafrecht und Strafprozeßrecht des Auslandes,
5.22 Arbeitsmethodik ausländischer Kriminalpolizeien.

5.3 Prüfung für geistige Eignung,

5.4 Kriminalistik und Kriminologie,

5.5 Polizeiwirtschaft (ausgenommen Schutzpolizei),

5.6 Lehrtätigkeit,

5.7 Schaffung von Lehrmitteln.

Die bisher im Polizei-Institut bearbeiteten Fragen der Verwendung (Taktik) der Schutzpolizei, Landjägerei und Spezialpolizei sowie die Eignungsprüfung für Schutzpolizei-Beamte gehen auf die Höhere Polizeischule in Eiche über.

Der Erlaß schließt mit einem Ersuchen an alle Dienststellen der Polizei, die Arbeiten des Polizei-Instituts in weitestem Maße zu fördern, damit diese Einrichtung dem Gesamtwohle der Polizei dienen kann.

+) s. Anhang, Anlage 5

. Übernahme des Arbeitsgebietes der Abteilung Fremde Polizeien durch das MdI

Die Unterstellung der Abteilung Fremde Polizeien unter die Höhere Polizeischule Eiche wird durch RdErl. d. MdI v. 24.11.1933 - II S I Nr. 95/33 Org - aufgehoben und die Bearbeitung der unter dieses Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten unmittelbar vom MdI übernommen[+].

7. Umwandlung des Polizei-Instituts in die Führungsschule der Sicherheitspolizei

Durch RdErl. d. RF SS u Ch d Dt Pol im RMdI v. 6.4.1937 wird das bisherige Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg mit Wirkung vom 1.4.1937 in die Führungsschule der Sicherheitspolizei umgewandelt[++].

Diese Schule, deren Leitung einem Kommandeur übertragen wird, untersteht dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar.

Bezeichnend ist, daß im Aufgabenkatalog an erster Stelle "Weltanschauliche Schulung" genannt ist.

Eine weitere Aufgabe, die erstmals im Aufgabenkatalog dieser Bildungseinrichtung auftaucht, ist die "Bearbeitung von Sonderaufträgen". Unter Ziffer 4 des Erlasses heißt es:

"Sie hat durch weltanschauliche und körperliche Erziehung und durch einheitliche berufliche Schulung allen Vollzugsbeamten der Sicherheitspolizei und des Reichssicherheitsdienstes die Grundlagen zu vermitteln, deren sie zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben und zum Dienst am nationalsozialistischen Staat und an der Volksgemeinschaft bedürfen".

[+] s. Anhang, Anlage 6

[++] s. Anhang, Anlage 7

II. Entwicklung nach 1945

1. Schaffung einer neuen deutschen Polizei in der Britischen Besatzungszone

Das Ende des zweiten Weltkrieges war gleichzeitig das Ende der Reichspolizei.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit lag zunächst ausschließlich bei den Besatzungsmächten. Deren Vertreter, und zwar die Sicherheitsoffiziere der Militärregierungen, beauftragten die deutschen Verwaltungsstellen mit dem Aufbau einer neuen deutschen Polizei.

In der Britischen Besatzungszone wurde diese neue Polizei nach englischem Vorbild aufgebaut. Es wurden Stadtkreis-Polizeien und Regierungsbezirks-Polizeien gebildet. Als Leiter dieser Polizei-Behörden wurden sogenannte Chefs der Polizei eingesetzt. Der Aufbau der neuen Polizei war mit erheblichen personellen Schwierigkeiten verbunden.

Die Offiziere und Beamten der ehemaligen Reichspolizei wurden als politisch belastet angesehen und kamen damit nach Meinung der Sicherheitsoffiziere für eine Wiederverwendung nicht infrage. Es mußten also Personen für den Polizeidienst eingestellt werden, die über keine polizeiliche Ausbildung verfügten. Die Vermittlung einer derartigen Ausbildung stellte sich demnach als vordringliche Aufgabe dar.

Der "Chief of Public Safety Branch" der Britischen Militärregierung, Inspector general Halland, gab im Mai 1945 dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Amelunxen, den Auftrag, im Raum Münster eine Polizeischule einzurichten.

.. Einrichtung der "Zentral-Polizeischule" für die Britische Besatzungszone

Es wurde zunächst eine Kaserne in Gremmendorf zur Unterbringung dieser Schule in Vorschlag gebracht. Diese Kaserne war jedoch noch mit Russen und Polen belegt.

Als weiterer geeigneter Raum bot sich eine Kaserne in Hiltrup an, die in den Jahren 1938/39 als Unterkunft für eine motorisierte Gendarmerie-Bereitschaft errichtet worden war. Die Gemeinde Hiltrup liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der westfälischen Universitätsstadt Münster.

Der Name der Ortschaft ("hil" = hügelige Erhebung; "trup" aus "torp" = Dorf) weist auf ein auf einer Erhebung gelegenes Dorf hin. Den Namen trug erstmalig der Bauernhof Schulze Hiltrup. Auf dem Land dieses Bauern wurde um 1100 eine Kirche erbaut, die noch erhalten ist und zu den ältesten Baudenkmälern Westfalens gehört. Sie ist im Jahre 1233 urkundlich als "ecclesia in hiltorpe" erwähnt.

Die durch Hiltrup führende heutige Bundesstraße 54 ist um 1200 entstanden und 1810 von Napoleon ausgebaut worden. Eine von dieser Bundesstraße nach Westen abzweigende Straße trägt den Namen "Zum Roten Berge". An dieser Straße liegt die Kaserne, in der 1945 ein britischer Stab untergebracht war, der die Unterkunft von einer US-Einheit übernommen hatte.

Nach Weisung dieses britischen Stabes wurden in der Zeit vom 28.5.1945 bis zum 1.7.1945 die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung einer "Zentral-Polizeischule" für die britische Besatzungszone getroffen.

An dieser Schule sollten Polizeibeamte als Lehrer für andere neue Polizeischulen in der Britischen Besatzungszone ausgebildet und überprüft werden.

Vom 2.7.1945 bis zum 27.7.1945 wurde der erste Lehrgang für Polizeioffiziere, die in einer Lehrtätigkeit verwendet werden sollten, durchgeführt.

Die Leitung der Schule bestand aus einem britischen und einem deutschen Stab. An der Spitze des aus 5 Personen bestehenden britischen Stabes stand ein General als Kommandant. Der deutsche Stab bestand aus 8 Personen unter Leitung eines Obersten der Schutzpolizei.

Am 24.2.1947 schlug der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit der Abteilung öffentliche Sicherheit der Britischen Militärregierung vor, einen Ausschuß für die personelle Beaufsichtigung der "Zentral-Polizeischule" einzusetzen. Dem Ausschuß sollte je ein Vertreter der vier Länder

Niedersachsen,
Schleswig-Holstein,
Hansestadt Hamburg und
Nordrhein-Westfalen

angehören.

In Abständen von drei Monaten sollte der Ausschuß an der "Zentral-Polizeischule" zusammentreten und gemeinsam mit dem englischen und dem deutschen Leiter dieser Einrichtung alle Fragen regeln, die sich im Zusammenhang mit der Leitung der Schule ergaben. In einem Schreiben der Britischen Militärregierung vom 12.9.1945[+)] wurden Ausführungen über die Unterstellung der "Zentral-Polizeischule" und ihre haushaltsrechtliche Eingliederung gemacht.

[+)] s. Anhang, Anlage 8

In dem Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen IV C 6 - 3443/47 vom 5.8.1947[+)] wurde geregelt, daß die Zentral-Polizeischule Hiltrup mit dem Abschluß der dort zur Zeit noch laufenden Oberbeamten-Lehrgänge auf Wunsch der Militärregierung und in Übereinstimmung mit den Polizeireferenten der Länder der Britischen Besatzungszone der Aufsicht des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen unterstellt wird.

In dem Erlaß waren außerdem vorgesehen:

Verbesserungen des Lehrplanes,
Hebung des allgemeinen Ausbildungsniveaus,
Gewinnung von Gastreferenten,
Ernennung eines neuen Schulleiters.

Weiterhin wurde geregelt, daß in Zukunft nur Beamte zu Ober-Inspektoren und Polizeiräten befördert werden, die den entsprechenden Lehrgang in Hiltrup mit Erfolg durchlaufen haben.

Beginn und Ende der dreimonatigen Lehrgänge wurden ebenfalls in diesem Erlaß festgelegt.

Der Erlaß wurde den Innenministern der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie dem Oberbürgermeister der Hansestadt Hamburg (jeweils "Abteilung Polizei"), sowie - in Nordrhein-Westfalen - den Polizeibehörden, den Polizeiausschüssen, den Chefs der Polizei und den Wasserschutzpolizei-Gruppen "Rhein" und "Recklinghausen" zugestellt.

[+)] s. Anhang, Anlage 9

Nachrichtlich wurde er den Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Durchschriften wurden der Militärregierung in Düsseldorf (Colonel V.G. Shewring), der Landespolizeischule Münster (Lieutenant-Colonel T.S.A. Selwyn) und der Zentral-Polizeischule in Hiltrup übersandt.

Eine bedeutsame Wandlung des Verhältnisses der britischen zur deutschen Schulleitung trat im September 1947 ein. Die britische Schulleitung überließ von diesem Zeitpunkt an die Durchführung des Lehrbetriebs weitgehend der deutschen Leitung und beschränkte sich lediglich auf eine gewisse Aufsichtsfunktion. Das kommt sehr deutlich zum Ausdruck in einem Schreiben, das der damalige Public-Safety-Offizier Selwyn am 22.9.1947 an den neuen deutschen Schulleiter richtete[+].

[+] s. Anhang, Anlage 10

3. Die ersten Sitzungen der Vertreter der beteiligten Länder

3.1 Am 16.9.1947 fand in der Zentral-Polizeischule Hiltrup die erste Sitzung der Vertreter der Länder Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen statt. An dieser Sitzung nahmen außerdem 6 Vertreter der Zentral-Polizeischule und von britischer Seite der PSO I (Public-Safety-Offiver) Selwyn und ein Dolmetscher teil.

Ein wichtiger Besprechungspunkt war die Organisation der Zentral-Polizeischule, die in den Stand versetzt werden sollte, die Aufgaben des früheren Preußischen Polizei-Instituts zu übernehmen. Für die an der Zentral-Polizeischule durchzuführenden Lehrgänge wurde die Bezeichnung "Lehrgänge für Polizei-Oberbeamte" beschlossen. Die Dauer der Lehrgänge wurde auf drei Monate festgelegt.

In der Sitzung wurde bekanntgegeben , daß der Haushalt für die Zentral-Polizeischule auf den Zonenhaushalt übernommen und durch das Zentral-Haushaltsamt in Hamburg genehmigt worden war.

3.2 An der zweiten Sitzung, die am 2.12.1947 in Hiltrup stattfand, nahmen wiederum Vertreter der Länder Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Zentral-Polizeischule teil. Neu hinzugekommen war ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.

Es wurde die künftige Lehrgangsgestaltung geregelt und die Beschickung der Schule festgelegt.
Die Durchführung folgender Lehrgänge wurde beschlossen:

a) Wiederholungslehrgänge für Polizei-Oberbeamte,

b) Beförderungslehrgänge für Ober-Inspektoren und Polizeirats-Anwärter,

c) Lehrgänge für Polizeibeamte, die als Lehrer an den Polizeischulen verwendet werden sollen.

Ein weiterer Besprechungspunkt war die Festsetzung des Lehrpersonals.

Der in Nordrhein-Westfalen eingebrachte Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1947 für die Zentral-Polizeischule sollte voraussichtlich genehmigt werden. Es wurde besprochen, daß die Länder anteilmäßig die Kosten für die Zentral-Polizeischule tragen sollten. Dabei wurde geplant, 50% der Kosten unter Zugrundelegung der Personalstärken der Polizei und 50% unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder zu errechnen.

Anläßlich einer Kritik des Deputy Inspector General M.S. O'Rorke machte der Schulleiter grundsätzliche Ausführungen zu dem Niveau der Lehrpläne der Zentral-Polizeischule[+)].

3.3 Am 13.3.1948 trafen sich die Vertreter der Länder Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Bad Meinberg.
Auch an dieser Sitzung nahmen Vertreter der Zentral-Polizeischule und der Militärregierung (PSO I Selwyn) teil.

Hauptbesprechungspunkt war die Beratung eines Abkommens über die Unterhaltung und das Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule.

[+)] s. Anhang, Anlage 11

4. Beschluß des Statuts über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule

Am 5.8.1948 kamen die Vertreter der Länder Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Hiltrup zusammen. Neben Vertretern der Zentral-Polizeischule nahm als Repräsentant der Britischen Militärregierung Mr. Formby, PSO I, an der Sitzung teil.

Es wurde ein Statut[+)] über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.), angenommen.

In diesem Statut wurde ausgeführt:

"Als Lehranstalt dient sie der einheitlichen Ausbildung der beteiligten Länder. Als Forschungsanstalt in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft".[++)]

Abschließend hieß es:

"Mit der Annahme dieses Statuts führt die Zentral-Polizeischule die Bezeichnung Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.). Hier wurde erstmals nach 1945 die Bezeichnung "Polizei-Institut" gebraucht und damit an die Überlieferung des Polizei-Instituts Berlin-Charlottenburg angeknüpft.

In dem "Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.)", war unter Ziff. 6 festgelegt, daß die beteiligten Länder durch ein Kuratorium vertreten werden. Unter Ziff. 11 wurde erklärt, daß die Beteiligung an der Zentral-Polizeischule und der Beitritt zum Kuratorium anderen deutschen Ländern offen stehen.

[+)] s. Anhang, Anlage 12
[++)] s. Anhang, Anlage 13

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen: Je ein Angehöriger der Polizeiabteilungen der Innenministerien der Länder bzw. des Senats der Hansestadt Hamburg nebst Vertreter, ein Vertreter des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, je ein Polizeichef der Länder der Britischen Zone, wobei ein zweiter Chef als Vertreter vorgesehen werden kann. An allen Sitzungen des Kuratoriums sollen Vertreter der Zentral-Polizeischule und der Militärregierung teilnehmen.

Am 14.1.1949 tagte das Kuratorium in Hiltrup. Teilnehmer waren Vertreter der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, die Zentral-Polizeischule und zwei Vertreter der Militärregierung.

Auf dieser Sitzung wurde die Herausgabe eines Mitteilungsblattes der Zentral-Polizeischule erörtert und vom Kuratorium als positive Planung begrüßt.

An der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 28.4.1949, die ebenfalls in Hiltrup stattfand, nahmen Ländervertreter aus Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamvurg und erstmals ein Vertreter des Landes Württemberg-Baden teil, das inzwischen seinen Beitritt erklärt hatte.

Eine Erweiterung des Interesses der anderen deutschen Länder kam bei der nächsten Sitzung des Kuratoriums, die am 7.10.1949 in Stuttgart stattfand, zum Ausdruck: 15 Gäste aus den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nahmen teil.

Auf dieser Sitzung wurde die Herstellung bzw. Erweiterung von Beziehungen der Zentral-Polizeischule zu den Polizeien deutscher Länder und des Auslandes erörtert. Es wurde berichtet, daß bereits Verbindung mit etwa 30 ausländischen Polizeien aufgenommen worden sei.

Außerdem wurde eine Umbenennung der Einrichtung erörtert und beschlossen.

5. Umbenennung in "Polizei-Institut Hiltrup, Kreis Münster (Westf.)"

In einem Runderlaß[+)] des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen - IV B 3 - Tgb. Nr. 519 vom 15.12.1949, veröffentlicht im MBI NW 1949, S. 519 - heißt es:

"Die Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup wird mit sofortiger Wirkung in Polizei-Institut Hiltrup, Kreis Münster (Westf.), umbenannt".

An der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 23.2.1950 in Hiltrup nahmen folgende Länder teil: Hansestadt Bremen, Hessen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden. Außerdem waren Vertreter des Polizei-Instituts und der Militärregierung Teilnehmer dieser Sitzung.
Als Gast war ein Vertreter des Bundesministers des Innern anwesend.

Nach einer Rede des britischen Aufsichtsoffiziers[++)], in der die neuen Mitglieder und Gäste feierlich begrüßt wurden, beriet das Kuratorium die künftige Lehrgangsplanung.

Am 17./18.8.1950 fand sich das Kuratorium zu einer Begegnung auf dem Sudelfeld bei Bayrisch Zell zusammen. Teilnehmer waren Vertreter der Länder Bayern, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, des Polizei-Instituts Hiltrup und zwei Gäste aus Bayern.

Auf dieser Sitzung wurde der Aufbau einer Lehrmittelsammlung beschlossen. Damit wurde ein weiteres Gebiet in Angriff genommen, das bereits zum Aufgabenkatalog des ehemaligen Preußischen Polizei-Instituts gehört hatte.

Auch eine bauliche Maßnahme, nämlich der Ausbau des Pförtnerhauses, wurde auf dieser Sitzung beschlossen.

[+)] s. Anhang, Anlage 14
[++)] s. Anhang, Anlage 15

Die Vertreter der Länder Baden, Bayern, Hansestadt Hamburg, Hessen, Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden trafen sich zur 11. Sitzung des Kuratoriums am 17.1.1951 in Bad Dürkheim/Pfalz.

Nach der Erörterung des Tätigkeitsberichts teilte der Leiter des Polizei-Instituts mit, daß der Neubau eines weiteren Gebäudes - des sogenannten Blocks C - fertiggestellt worden sei. Außerdem wurde die Beteiligung der Bundesländer an den laufenden Kosten des Polizei-Instituts beraten.

Die nächste Sitzung des Kuratoriums fand am 12.4.1951 wieder in Hiltrup statt; es nahmen Vertreter der Länder Baden, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und des Polizei-Instituts Hiltrup teil. Außerdem waren Vertreter des BdI (Bundesminister des Innern) und Berlins anwesend.

Besonderer Besprechungspunkt dieser Zusammenkunft war ein Vorschlag, dem Leiter des Polizei-Instituts die Bezeichnung "Präsident" zu verleihen. Es wurde beschlossen, einen entsprechenden Antrag an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Das Kuratorium tagte in diesem Jahr noch einmal in Hiltrup, und zwar am 27.9.1951. Teilnehmer waren Vertreter des BdI, Badens, Bayerns, Berlins, der Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins, Württemberg-Badens, Württemberg-Hohenzollerns und des Polizei-Institus.

Nach dem allgemeinen Tätigkeitsbericht trug der Leiter des Polizei-Instituts den Mitgliedern des Kuratoriums vor, daß die vom Polizei-Institut herausgegebenen Mitteilungsblätter eine sehr positive Aufnahme gefunden hätten.

Weiterhin wurde die Durchführung von Lehrgängen für die Kriminalpolizei erörtert.

Bei der Erörterung der Kostenbeteiligung wurde vermerkt, daß die Zusage der Länder Berlin und Schleswig-Holstein noch fehlte und daß die Beteiligung des Bundes noch geregelt werden müßte. Es wurde die Bildung einer Kommission zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge beschlossen.

Auf der 14. Sitzung des Kuratoriums, die am 22.4.1952 in Hiltrup stattfand, wurde eine Neubearbeitung der Lehrpläne besprochen und beschlossen.
Vertreter entsandten die Länder Bayern, Berlin, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern; außerdem nahmen ein Vertreter des BdI und des Polizei-Instituts Hiltrup teil.

Die Mitglieder des Kuratoriums benutzten diese Zusammenkunft zu einer Besichtigung des Archivs des Polizei-Instituts.

In der nächsten Sitzung - am 10.10.1952 in Hiltrup -, in der die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Vertreter des BdI und des Polizei-Instituts vertreten waren, wurde im Rahmen der Lehrgangsplanung beschlossen, daß die Teilnehmer an den Polizeirats- und Kriminalrats-Anwärter-Lehrgängen Semesterarbeiten anzufertigen hätten, für die eine wissenschaftliche Problemstellung gefordert wurde.

Zusätzlich wurde die Durchführung von Sportlehrgängen beschlossen, deren Besuch vor der Teilnahme an den Lehrgängen des Polizei-Instituts erfolgen sollte.
Die Sportlehrgänge sollten an der Bundesgrenzschutz-Sportschule in Glückstadt durchgeführt werden.

Teilnehmer der Kuratoriumssitzung am 15.5.1953 in Hannoversch Münden waren: BdI, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Polizei-Institut Hiltrup.

Hier wurde Kritik geübt an der Vielzahl der durchgeführten Arbeitstagungen und an der Auswahl der Referenten für derartige Tagungen. Anlaß für diese Kritik waren Ausführungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, John, gewesen, die zu Anfragen im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführt hatten.

Die Kontakte des Polizei-Instituts mit ausländischen Polizeien waren inzwischen so zahlreich geworden, daß das Kuratorium die Einstellung einer Diplom-Dolmetscherin für die Auswahl und Übersetzung ausländischer Polizei-Literatur beschließen mußte. Außerdem wurde beschlossen, zweimal jährlich Kuratoriumssitzungen abzuhalten.

6. Änderung der Dauer der Lehrgänge

In der Sitzung des Kuratoriums am 28.7.1954 in Hiltrup (in dem entsprechenden Protokoll zu dieser Sitzung sind die Teilnehmer nicht aufgeführt) wurde die Dauer der Polizeikommissar- und Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrgänge ab September 1955 auf 9 Monate festgelegt. Für die Durchführung der Sportlehrgänge wurde ein Zeitraum von 8 Wochen beschlossen. Es wurden die Möglichkeiten zum Austausch von Fachlehrern mit dem Ausland erörtert.

Die Mitglieder des Kuratoriums beschlossen, Studienfahrten der Lehrgangsteilnehmer mit dem Ziel der staatspolitischen Bildung in den Ablauf der Lehrgänge aufzunehmen.

Es wurde angeregt, das geplante Institut für Technik und Verkehr teilweise bzw. vorübergehend durch das Polizei-Institut Hiltrup übernehmen zu lassen.

Ein weiterer Besprechungspunkt war das Verhältnis des Polizei-Instituts zum Bundeskriminalamt. Kernfrage der Erörterung war die Ausbildung der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter der Kriminalpolizei. Es wurde beschlossen, daß die Ausbildung dieser Beamten weiterhin am Polizei-Institut durchgeführt werden solle.

In der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 7.12.1954, die ebenfalls in Hiltrup stattfand und an der folgende Länder teilnahmen: BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut, wurde der Beschluß über die 9monatige Dauer der Lehrgänge abgeändert. Das Kuratorium entschied sich dafür, eine Lehrgangsdauer von 6 Monaten als ausreichend anzuerkennen.

Eine Denkschrift des Bundesministeriums des Innern "Wissenschaftliches Institut oder Höhere Polizeischule?" wurde eingehend erörtert. An sämtliche Länder wurde die Bitte gerichtet, durch Überlassung von einschlägigem

Material die Einrichtung einer Muster-Lehrmittelsammlung- und -Beratungsstelle zu unterstützen. Das Kuratorium beschloß, im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Tag und Rahmen einer Feier zum 10jährigen Bestehen des Polizei-Instituts festzusetzen.

Auf ihrer 20. Sitzung am 15.6.1955 befaßten sich die Mitglieder des Kuratoriums mit den Möglichkeiten des Polizei-Instituts, Stellungnahmen und Gutachten zu verfassen und Auskünfte aus den verschiedenen polizeilichen Bereichen zu erteilen.

Teilnehmer an dieser Sitzung waren Vertreter des BdI, Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Bremens, Hamburgs, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins und des Polizei-Instituts.

Unter Teilnahme eines Vertreters des BdI, den Ländervertretern aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts fanden sich die Kuratoriumsmitglieder am 12.1o.1955 erneut zu einer Sitzung in Hiltrup zusammen. Hier wurde der Entwurf eines neuen Abkommens über "Aufbau, Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts" erörtert[+)]. Als Beweis für den Ruf, den sich das Polizei-Institut zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland erworben hatte, mag der Wunsch der Regierung von Afghanistan dienen, 10 Polizei-Offiziere in Hiltrup ausbilden zu lassen.

Auf der 22. Sitzung des Kuratoriums, die am 26.4.1956 in Darmstadt abgehalten wurde und an der Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Polizei-Instituts Hiltrup teilnahmen, stand die Erörterung der Teilnahme von Beamten des Saarlandes an der Ausbildung am Polizei-Institut auf dem Programm.

[+)] s. Anhang, Anlage 16

Schwerpunkt der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 5.7.1956 in Hiltrup (Teilnehmer wie vor) war ein Vortrag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Biernat, über die Möglichkeit einer Verlegung des Polizei-Instituts von Hiltrup nach Essen.
Der Leiter des Polizei-Instituts berichtete über die Erfahrungen mit dem Sonderlehrgang für afghanische Polizei-Offiziere.

Ein weiterer Besprechungspunkt von besonderer Bedeutung war die Erörterung einer Neufassung des polizeilichen Eignungsprüfungswesens.

7. Vorschlag zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirats

An der 24. Sitzung des Kuratoriums am 10.10.1956 in Berlin nahmen teil: Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, des Saarlandes und des Polizei-Instituts Hiltrup.
Nach der Anhörung des Tätigkeitsberichtes des Leiters des Polizei-Instituts wurde ein Vorschlag zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirats[+)] erörtert. Grundgedanke dieses Vorschlags war, namhafte Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen zu ständiger Mitarbeit zu gewinnen. Diese Mitarbeit sollte in fachlicher Beratung und Gastreferaten ihren Ausdruck finden und zur Erhöhung des Ausbildungsniveaus beitragen.

Zu der 25. Sitzung des Kuratoriums trafen sich die Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, des Saarlandes und des Polizei-Instituts am 19.2.1957 wiederum in Hiltrup.

Es wurde zunächst die Planung einer Verlegung des Polizei-Instituts nach Essen erwogen.

Dann wurde der Entwurf einer Prüfungsordnung erörtert.

Schließlich wurde die Einrichtung eines weiteren Sachgebiets am Polizei-Institut vorgeschlagen.
Nach diesem Vorschlag sollte die bisherige Organisation des Polizei-Instituts beibehalten werden mit der Ausweitung seiner Funktion auf die Übernahme der "Technischen Koordinierung". Diese sollte durchgeführt werden durch eine Kommission, die sogenannte "Technische Kommission", in welche die Länder je einen Fachmann zu entsenden hätten.

+) s. Anhang, Anlage 17

amit würden künftig beim Polizei-Institut drei Sachgebiete bestehen:

Lehre - Forschung - Technische Koordinierung.

Die Durchführung der Technischen Koordinierung soll wie folgt vor sich gehen:

- Erstellung eines Programms durch die Technische Kommission
- Verteilung der Aufgaben an bestimmte Länder
- Erprobung in diesen Ländern
- Übersendung der Erprobungsergebnisse an die Technische Kommission
- Gutachten der Technischen Kommission an alle Länder.

8. Verteilung der Versorgungslasten

Schwerpunkt der 26. Sitzung des Kuratoriums am 15.10.1957 in Hiltrup (Teilnehmer: BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Polizei-Institut) war die Erörterung der Verteilung der Versorgungslasten.

Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen betonte, daß sein Land nicht die Absicht habe, kurz vor der Pensionierung stehende Beamte zum Polizei-Institut zu versetzen, um auf diese Art die Versorgungslasten zum Teil auf die anderen beteiligten Länder abzuwälzen.

Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

a) Vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzminister der Länder sind die Länder bereit, einen Prozentsatz der Versorgungslasten zu übernehmen.

b) Dieser Satz soll 12% betragen.

Weiter wurde beschlossen, das Schulgeld von DM 2,-- auf DM 2,50 pro Lehrgangsteilnehmer und Tag zu erhöhen.

In der 27. Sitzung des Kuratoriums am 3.6.1958 in Hiltrup trugen die Vertreter des BdI und der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Polizei-Instituts Hiltrup eine Bitte um Erhöhung des Bundeszuschusses vor.

Es wurde bekanntgegeben, daß die beantragte Anhebung der Stelle des Direktors des Polizei-Instituts zu einer Präsidenten-Stelle am Einspruch des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen gescheitert sei.

Ein Antrag auf Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Lehrgangsteilnehmer wurde erörtert. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte dem Polizei-Institut die

Auflage erteilt, die Durchschnittszahl von 125 Lehrgangsteilnehmern nicht zu überschreiten.

Die Länder forderten jedoch inzwischen derart viele Teilnehmerplätze an, daß diese Beschränkung aufgehoben werden mußte, um die volle Kapazität des Instituts ausnutzen zu können.

9. Tätigkeit der Technischen Kommission

Auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 27.11.1958 in Hiltrup (Teilnehmer: BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Polizei-Institut) wurde der Beitritt des Saarlandes mit der Regelung bekanntgegeben, daß dieses Land mit 1% an den Kosten des Instituts beteiligt wird. Der Anteil des Landes Bayern wird dafür auf 5% herabgesetzt.

Aus den Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Leiters des Polizei-Instituts ging hervor, daß die dem Institut im Haushaltsplan 1958 zugestandenen Mittel zur Kostendeckung - insbesondere bei der Beschaffung von Literatur und bei der Bezahlung notwendiger Dienstreisen - nicht mehr ausreichten.

In einem Bericht über die Tätigkeit der Technischen Kommission wurden folgende Phasen geschildert:

- Aufgabenstellung
- Bearbeitung durch einen Ausschuß mit unterschiedlicher Zusammensetzung
- Zusammenarbeit mit der Industrie
- Mündlicher oder schriftlicher Bericht an die Technische Kommission
- Evtl. Auflagen
- Annahme eines Technischen Pflichtenheftes, das Empfehlungen an die Länder darstellt.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die bisherige Arbeit der Technischen Kommission nicht nur der Vereinheitlichung und Verbilligung polizeilicher Maßnahmen gedient, sondern auch die Einsatzfähigkeit der Polizei gesteigert hat. Als Beispiel dafür wurde erwähnt, daß die Einführung des neuen Funkgerätes FuG 7 eine Zusammenarbeit der Polizeien aller Länder auf dem Sektor des Funk-Nachrichtenwesens ermöglicht.

Weiterhin nahm das Kuratorium einen Bericht über die Tätigkeit der Vorschriften-Kommission entgegen.

Eine Bitte der Polizei-Akademie Kabul/Afghanistan um Übernahme einer Patenschaft durch das Polizei-Institut Hiltrup wurde unter Berücksichtigung der materiellen Forderungen oder Folgen vom Kuratorium abgelehnt.

Es wurde nochmals der Gedanke einer Verlegung des Polizei-Instituts nach Essen erörtert. Das Kuratorium sprach sich gegen diese Verlegung und für eine Belassung in Hiltrup aus.

Es wurde beschlossen, die Kapazität der Lehreinrichtung von 150 auf 200 Lehrgangsteilnehmer zu erhöhen.

Bei der Beratung über eine etwaige Einführung der 45-Stunden-Woche (monatlich zwei unterrichtsfreie Samstage) wurde festgestellt, daß eine derartige Maßnahme eine Verlängerung der Lehrgangsdauer erfordern würde. Die Einführung der 45-Stunden-Woche wurde einstimmig abgelehnt mit der Begründung, daß die vom Staat gewährte kostenlose Fortbildung auch persönliche Opfer der Lehrgangsteilnehmer rechtfertige.

10. Vorbereitung und Abschluß eines neuen Abkommens

In der 29. Sitzung des Kuratoriums am 25.6.1959 in Hiltrup gab der Vorsitzende vor den Teilnehmern des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts bekannt, daß er mit dem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen eine Besprechung über die Neufassung des Verwaltungs-Abkommens über das Polizei-Institut Hiltrup gehabt habe. Der Entwurf der Neufassung gehe nunmehr zur Überarbeitung an die Vertreter der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Weiterhin berichtete der Vorsitzende, daß sich die Innenminister-Konferenz mit der Frage der Verlegung des Polizei-Instituts befaßt habe. Sie habe jedoch nicht Stellung genommen, da es sich um ein internes Problem des Landes Nordrhein-Westfalen handele.

Da das Verbleiben des Polizei-Instituts in Hiltrup nunmehr gesichert erschien, beschloß das Kuratorium einstimmig, daß Vorbereitungsmaßnahmen für Erweiterungsbauten getroffen werden sollten.

Bei einer Erörterung über die Auswahl der Ratsanwärter wurde der Vorschlag gemacht, die Altersgrenze auf 45 - 48 Jahre festzusetzen.

Einstimmig wurde beschlossen, daß allgemeine Beurteilungen für Lehrgangsteilnehmer künftig nicht mehr erstellt werden sollen. Bei Teilnehmern an den Kommissaranwärter-Lehrgängen sollen nur dann Vermerke in die Zeugnisse aufgenommen werden, wenn besondere Begabungen oder besondere Schwächen festgestellt worden sind.

Teilnehmer an der 30. Sitzung des Kuratoriums am 29.1.1960 ebenfalls in Hiltrup waren Vertreter des BdI, des Landes Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts.

s wurde die Neufassung des Verwaltungs-Abkommens besprochen. In diesem Abkommen ist eine Stärkung der Stellung des Kuratoriums vorgesehen.

Außerdem wurden Möglichkeiten für eine Abordnung erstklassiger Lehrkräfte aus anderen Bundesländern erörtert, wobei als Mindestdauer für eine derartige Abordnung 1 Jahr angesehen wird. Das abordnende Land bleibt immer Dienstherr des abgeordneten Beamten und ist damit für alle beamtenrechtlichen Regelungen zuständig. Solche Abordnungen sollten nicht nur im Interesse des Polizei-Instituts, sondern auch im Interesse der Länder erfolgen, um die Erfahrungen des Instituts stärker nach außen wirken lassen zu können. Bei der Behandlung dieser Frage wurde auf die familiären Probleme hingewiesen:

Abordnungen entsprechend qualifizierter Beamter für einen längeren Zeitraum wurden nur dann als möglich angesehen, wenn in Hiltrup Wohnungen für die Familien der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können. Eine zeitliche Begrenzung derartiger Abordnungen wurde als notwendig empfunden, um die Gefahr der Praxisfremdheit der Lehrkräfte zu vermeiden.

Auf der 31. Sitzung am 10.5.1960 in Hiltrup (Teilnehmer wie vor) wurde die Besprechung des neuen Verwaltungs-Abkommens fortgesetzt und mit der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder zu der vorgeschlagenen Fassung abgeschlossen.

Es wurde dabei festgestellt, daß eine Abstimmung der Lehrpläne des Polizei-Instituts mit denen des Bundeskriminalamtes nicht möglich sei, da die Laufbahnvorschriften des Bundes von denen der Länder erheblich abwichen.

Auf der 32. Sitzung am 28.10.1960 wurde den Teilnehmern des BdI, aus Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts vom Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß die Landesregierung von

Nordrhein-Westfalen am 25.10.1960 das neue Abkommen[+] gebilligt habe. Es werde nunmehr den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet werden.

Das Kuratorium beschloß die Bildung eines Unterausschusses zur Vorbereitung neuer Lehrpläne sowie einer Dienstanweisung und einer Prüfungsordnung für das Polizei-Institut und einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die nächste Sitzung des Kuratoriums fand am 16.2.1961 in Göttingen statt. Teilnehmer an dieser Sitzung waren: BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Polizei-Institut Hiltrup. Zunächst wurde über den Stand der Unterzeichnung des Abkommens berichtet.

Es wurde festgestellt, daß das beabsichtigte Bauvorhaben (Erweiterungsbau) erst dann durchgeführt werden könne, wenn das Abkommen als Rechtsgrundlage für die Arbeit des Polizei-Instituts von allen Ländern unterzeichnet worden sei.

Es wurde eine neue Dienstzeitregelung für das Polizei-Institut beraten. Dabei wurde die Möglichkeit erörtert, die Unterrichtsstunden der Samstage auf Nachmittage der Woche zu verlegen.

Unter Teilnahme des Vertreters des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts fand am 17.11.1961 die 34. Sitzung des Kuratoriums statt. Es wurde die Dauer der Ratsanwärter-Lehrgänge beraten, wobei 5 Monate als Minimum angesehen wurden.
Mit einem einstimmigen Beschluß wurden neue Lehrpläne der Lehrgänge für

a) Polizei- (Gendarmerie-) Kommissar- und Inspektor-Anwärter ++)

b) Kriminalkommissar-Anwärter +++)

+) s. Anhang, Anlage 18

++) s. Anhang, Anlage 19

+++) s. Anhang, Anlage 20

c) Polizeirats-Anwärter[+)] und
d) Kriminalrats-Anwärter[++)]
genehmigt.

Die vorgeschlagene Prüfungsordnung[+++)] wurde beraten und mit zwei Gegenstimmen angenommen.

Dann wurde die "Dienstanweisung für das Polizei-Institut"[++++)] erlassen.

Schließlich wurde noch die neugefaßte Geschäftsordnung[+++++)] beraten und erlassen.

Vor Vertretern des BdI, Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Bremens, Hamburgs, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins und des Polizei-Instituts wurde in der 35. Sitzung am 8.3.1962 in Bonn bekanntgegeben, daß alle Länder, mit Ausnahme von Hamburg, das Abkommen unterzeichnet hätten. Hamburg wurde um baldige Erledigung gebeten, damit der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen noch in der laufenden Legislaturperiode dem Abkommen zustimmen könne.

Es wurde ein Unterausschuß gebildet, der die Inanspruchnahme des Polizei-Instituts durch die einzelnen Länder überprüfen und einen Vorschlag zur Neuverteilung der Lasten erarbeiten sollte.

Bei Stimmenthaltung der Länder Bayern und Hamburg wurde beschlossen, die Planstelle des Leiters des Polizei-Instituts im Rechnungsjahr 1963 in eine Stelle der Schutzpolizei umzuwandeln.

Eine Beratung über die Neubesetzung der Stelle des Leiters des Polizei-Instituts gemäß einem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen fand auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums am 6.6.1962 in Hannover statt. (Teilnehmer wie bei der 35. Sitzung).

[+)] s. Anhang, Anlage 21
[++)] s. Anhang, Anlage 22
[+++)] s. Anhang, Anlage 23
[++++)] s. Anhang, Anlage 24
[+++++)] s. Anhang, Anlage 25

Das Kuratorium beschloß einstimmig, sich beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen für die Übertragung dieser Aufgabe an Polizeioberrat Schorn auszusprechen.

Wieder einmal wurde die Möglichkeit einer Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die anderen Länder in personeller Hinsicht erörtert. Die Beratung mündete in einen Appell an die Länder, sie möchten bemüht sein, durch Abstellung geeigneter Beamten den Lehrkörper des Polizei-Instituts zu verstärken.

Bei der Besprechung der Zusammensetzung der Polizeirats-Anwärter-Lehrgänge wurde festgestellt, daß das Niveau von gut qualifizierten bis zu ungeeigneten Beamten reiche. Als eine der möglichen Ursachen für diesen Niveauunterschied wurde das Fehlen eines einheitlichen Berufsbildes für diese Laufbahn angesehen. Zur Formung eines Leitbildes wurden der Austausch der Meinungen der Länder untereinander und eine wirksame Unterstützung des Polizei-Instituts als unabdingbare Voraussetzungen angenommen.

Es wurde hervorgehoben, daß die Länder unbedingt strengere Anforderungen an die zu entsendenden Anwärter stellen müßten. Bei den Prüfungen war festgestellt worden, daß die Anwärter der Kriminalpolizei im allgemeinen ein höheres Niveau hätten als die Anwärter der Schutzpolizei. Als weitere Beobachtung wurde mitgeteilt, daß die Ratsanwärter, die schon die Kommissar-Anwärter-Lehrgänge in Hiltrup besucht hatten, wesentlich bessere Ergebnisse erzielten.

Eine Stärkung des Lehrfaches "Polizeiverwendung" wurde für unbedingt erforderlich gehalten. Zur Hebung der Ausbildungsqualität wurde vorgeschlagen, die Teilnehmerzahl der Lehrgänge zu verringern.

Als Voraussetzung für die Gewinnung besonders qualifizierten Lehrpersonals wurde eine bessere besoldungsmäßige Einstufung der Lehrer gefordert.

11. Abgabe der Technischen Kommission

Auf der 38. Sitzung des Kuratoriums am 22.3.1963 in Hiltrup wurde zunächst der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1964 beraten. Teilnehmer an dieser Sitzung waren Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup.

Der Leiter des Polizei-Instituts berichtete über die Einstellung der "Schriftenreihe für Oberbeamte der Polizei". In diesem Zusammenhang wurden Möglichkeiten für eine Neuregelung geeigneter Veröffentlichungen erörtert.

Eine Alarmordnung für das Polizei-Institut wurde durch einstimmigen Beschluß angenommen.

Einstimmig wurde auch die Umgliederung der Technischen Kommission und ihrer Geschäftsführung beschlossen. Die Technische Kommission wurde als Unterausschuß dem Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer unterstellt.

Am 5.12.1963 trafen sich die Mitglieder des Kuratoriums zu ihrer 39. Sitzung ebenfalls in Hiltrup. Der Bundesminister des Innern, die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein entsandten ihre Vertreter.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war die Erörterung von Möglichkeiten - z. B. gemeinsame Lehrgänge mit anschließender Fachprüfung - mit dem Ziel:

a) dem Auseinanderstreben der beiden Sparten (uniformierte Polizei und Kriminalpolizei) entgegenzuwirken
und
b) Polizeibeamte des höheren Dienstes sowohl bei der uniformierten als auch bei der Kriminalpolizei verwenden zu können.

Der Leiter des Polizei-Instituts wurde beauftragt, ein für alle Länder geltendes Berufsbild der Polizei zu erarbeiten und einen entsprechenden Vorschlag auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums vorzulegen.

Das Kuratorium faßte einstimmig den Beschluß, daß in der Regel mit den Lehrgangsteilnehmern eine Studienfahrt nach Berlin durchgeführt werden sollte. Mit den Lehrgangsteilnehmern, die bereits in Berlin gewesen sind, könnte ersatzweise eine Studienfahrt in die Zonenrandgebiete unternommen werden.

Anwesenheit von Mitgliedern des Polizei-Haupt-Personalrats bei Abnahme der mündlichen Prüfung

Die 40. Sitzung des Kuratoriums fand am 27.2.1964 in Freiburg/Br. statt, zu der der BdI, die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut ihre Vertreter entsandten.

Zunächst wurde der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1965 genehmigt.

Dann wurde eine Antwort auf eine Anfrage der Gewerkschaft der Polizei beschlossen. Die Anfrage bezog sich auf die Möglichkeit der Anwesenheit eines Mitgliedes des Polizei-Haupt-Personalrats bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen am Polizei-Institut. Nach dem Beschluß wird der Vorsitzende des Kuratoriums dem Polizei-Haupt-Personalrat beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitteilen, daß das Polizei-Institut keine Dienststelle eines Landes sei und daß daher die Zuständigkeit eines Personalrats nicht gegeben sei. Die Anwesenheit eines Mitgliedes des Polizei-Haupt-Personalrats bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen am Polizei-Institut Hiltrup sei daher aus Rechtsgründen nicht möglich.

Bei einem weiteren Besprechungspunkt stellte sich heraus, daß die Teilnahme des Leitenden Kriminalbeamten des Polizei-Instituts an den Tagungen der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes für erforderlich gehalten wurde. Das Kuratorium beschloß, den Präsidenten des Bundeskriminalamtes in dieser Angelegenheit anzusprechen.

13. Planung einer "Hochschulwoche der Polizei"

An der 41. Sitzung des Kuratoriums am 19.11.1964 in Hiltrup nahmen Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup teil.

Es wurde ein Unterausschuß zur Überarbeitung des Prüfungs-Systems gebildet.

In einem einstimmigen Beschluß wurde das Land Schleswig-Holstein gebeten, den Entwurf des Polizei-Instituts für ein Berufsbild der Polizei unter Berücksichtigung der Änderungswünsche der Länder zu überarbeiten.

Auf der 42. Sitzung des Kuratoriums am 25.2.1965 in Saarbrücken (Teilnehmer wie oben) wurde der Haushalts-voranschlag für das Rechnungsjahr 1966 genehmigt.

Teilnehmer an der 43. Sitzung des Kuratoriums am 22.10.1965 in Hiltrup waren Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut. Es wurde die Durchführung einer "Hochschulwoche der Polizei" am Polizei-Institut Hiltrup erörtert. Zu diesem Projekt wurden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Zu der "Hochschulwoche" sollen nur Beamte des höheren Dienstes der Polizei entsandt werden.
2. Die Teilnehmerzahl soll 200 nicht überschreiten.
3. Die "Hochschulwoche" soll 4 1/2 bis 5 Tage dauern.
4. Um der Bedeutung einer "Hochschulwoche" gerecht werden zu können, sollen auf einer solchen Tagung besonders qualifizierte Referenten zu Themen aus vielen bedeutenden Bereichen des öffentlichen Lebens sprechen.
5. Die Unkosten sollen über Teilnehmergebühren gedeckt werden.

Zu der 44. Sitzung trafen sich die Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup am 24./25.2.1966 in Berlin.

Ein Antrag, Fortbildungslehrgänge für Fahndungsbeamte der Deutschen Bundesbahn am Polizei-Institut Hiltrup durchzuführen, wurde abgelehnt.

Dann einigte sich das Kuratorium über eine Neubenennung der Lehrgänge:

Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei),

Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei),

Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei),

Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei).

Es wurde beschlossen, ab Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts (März 1966) die Lehrgänge für den höheren Polizeivollzugsdienst gleichzeitig durchzuführen. Die Teilnehmerzahl beider Lehrgänge soll 100 nicht übersteigen. Die Dauer der Lehrgänge für den höheren Polizeivollzugsdienst wird auf 6 Monate festgesetzt. Dazu kommt die Zeit für die Durchführung der Prüfung.

Die Dauer der Lehrgänge für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bleibt wie bisher

6 Monate zuzüglich der Zeit für die Prüfung.

Das Kuratorium beschloß Änderungen der Prüfungsordnung.

Der Leiter des Polizei-Instituts schlug vor, zur Verbesserung von Kontakten mit Polizei-Instituten westeuropäischer Länder Auslandsdienstreisen einzuplanen.

14. Beschluß eines neuen Organisationsplanes für das Polizei-Institut

Die 45. Sitzung des Kuratoriums fand am 16.3.1967 statt. Zu dieser Sitzung trafen sich die Vertreter des BdI, Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Bremens, Hamburgs, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holsteins und des Polizei-Instituts in Hiltrup.

Hier faßte das Kuratorium den Beschluß eines neuen Organisationsplanes für das Polizei-Institut[+)].

In der Besprechung des Organisationsplanes kamen die Mitglieder des Kuratoriums zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Unterrichtsfächer Staatspolitische Bildung/ Staats- und Verfassungsrecht bleiben in einem Fachgebiet zusammengefaßt.
   In den Lehrgängen für den höheren Polizeivollzugsdienst soll der Unterricht in den beiden Fächern jedoch von verschiedenen Lehrkräften erteilt werden.
2. Die Unterrichtsfächer Kriminalistik und Kriminologie werden in einem Fachgebiet zusammengefaßt.
3. Für Psychologie und Pädagogik sind selbständige Fachgebiete einzurichten.

Die Mitglieder des Kuratoriums waren sich einig in Erkenntnis der Notwendigkeit, Unterkunftsmöglichkeit für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern zu schaffen. Zu diesem Punkt wurde folgender Beschluß gefaßt:

Das Land Nordrhein-Westfalen wird vom Kuratorium gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, für auswärtige Lehrkräfte ein Wohnheim mit Kleinwohnungen in der Nähe des Polizei-Instituts zu errichten. Durch eine derartige Maßnahme soll den auswärtigen Lehrkräften eine angemessene Wohnmöglichkeit außerhalb der eigentlichen Unterkunftsgebäude geboten werden, die es ihnen erlaubt, zeitweise ihre Familien nach Hiltrup zu holen.

+) s. Anhang, Anlage 26

Das Kuratorium sprach sich für die Bereitstellung von Hilfskräften für das am Polizei-Institut tätige Lehrpersonal aus.

Weiterhin wurde das Thema "Abiturienten im Polizeidienst" erörtert. In der Diskussion wurden folgende Punkte herausgestellt:

Legt die Polizei Wert darauf, mehr Bewerber mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt einzustellen?

Reichen die derzeitigen Bemühungen aus, um genügend Abiturienten zu bekommen?

Erhöhte Abgänge bei den Abiturienten nach 18 Monaten. (Zusammenhang mit der Vermeidung einer Ableistung des Wehrdienstes, erhöhte Zahl von Störenfrieden).

Oberstufen-Lehrgänge werden nicht für erforderlich gehalten. Gute Bewerber mit Volks- und Mittelschulbildung müssen Chancen zum Aufstieg behalten.

Der Leiter des Polizei-Instituts berichtete dem Kuratorium über die Einrichtung einer "Polizeigeschichtlichen Sammlung" beim Polizei-Institut.

Am 9.11.1967 fand die 46. Sitzung des Kuratoriums in Hiltrup statt. Zu dieser Sitzung trafen sich ein Vertreter des BdI, die Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen,Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup.

Zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung von Personalvertretern an Prüfungen und am innerdienstlichen Schulbetrieb wurde eine Kommission gebildet.

Dann wurde eine Namensänderung des Polizei-Instituts erörtert. Als Bezeichnung wurde u. a. vorgeschlagen: "Deutsches Polizei-Institut".
Nach Abschluß der Besprechung faßte das Kuratorium den Beschluß:
Das Land Nordrhein-Westfalen möge in Zusammenarbeit mit dem Polizei-Institut das Problem der Namensänderung eingehend prüfen.

15. Planung einer Umwandlung des Polizei-Instituts in eine Polizei-Führungsakademie

Zu der 47. Sitzung des Kuratoriums am 22./23.2.1968 trafen sich die Teilnehmer vom BdI, aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts in Berlin.

Es wurde ein Unterausschuß gebildet mit dem Auftrag, eine Neuregelung der Kostenanteile der Länder an der Unterhaltung des Polizei-Instituts zu untersuchen.

Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen hielt ein Referat über die mögliche Umwandlung des Polizei-Instituts in eine Polizei-Führungsakademie. In diesem Vortrag wurden folgende Überlegungen besonders herausgestellt:

Eine Namensänderung ist nur in Verbindung mit einem Strukturwandel des Polizei-Instituts möglich. Durch die ständig gestiegenen Zahlen der Lehrgangsteilnehmer geht der Kontakt zwischen Institutsleitung und Lehrkräften auf der einen Seite und Lehrgangsteilnehmern auf der anderen Seite mehr und mehr verloren. Die Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst leidet unter der Massenausbildung der Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Die Kopplung der Anwärterlehrgänge für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst führt zu mangelnder Differenzierung im Lehrstoff und in der Ausbildung. Es fragt sich, ob es vertretbar ist, die Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Lehrstoffs nur 6 Monate lang auszubilden.

Es wird deshalb die Überprüfung folgender Vorschläge angeregt:

Die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst soll durch die Länder vollzogen werden.

ie Gesamtdauer der Lehrgänge für den höheren Polizeivollzugsdienst am Polizei-Institut Hiltrup soll 1 Jahr betragen, davon

4 1/2 Monate Stoffvermittlung,
1 1/2 Monate Lehrgangspause,
4 1/2 Monate Stoffverarbeitung.

Parallel zur Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes soll am Polizei-Institut eine ständige funktionsbezogene Fortbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes stattfinden. Die Fortbildung soll in Seminaren, Arbeitstagungen und ähnlichen Veranstaltungen durchgeführt werden. Als Lehrkräfte sollen zu diesen Veranstaltungen u. a. kurzfristig qualifizierte Fachkräfte aus dem Einzeldienst und der Bereitschaftspolizei abgeordnet werden.

In der Diskussion wurde u. a. auf folgende Punkte hingewiesen:

Die Stellung des Bundeskriminalamtes soll in die Überlegungen einbezogen werden. Die Beamten des leitenden Dienstes des Bundeskriminalamtes wurden bisher im Bundeskriminalamt ausgebildet.

Die Lehrgänge für den gehobenen Dienst sollen in Hiltrup verbleiben - die Lehrgänge für den höheren Dienst sollen an einen anderen Ort (z. B. Berlin) verlagert werden.

Vergleich einer künftigen Polizei-Führungsakademie mit ähnlichen Einrichtungen der Bundeswehr.

Erweiterte Möglichkeiten der Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen.

Angliederung einer künftigen Polizei-Führungsakademie an bereits bestehende Bildungseinrichtungen (Universitäten) im Sinne der allgemeinen Bildungs-Integrierung.

Einschaltung des Arbeitskreises II der Innenminister wegen Berücksichtigung des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes.

Nach Abschluß der Erörterung faßte das Kuratorium folgenden Beschluß:

Der Analyse und Grundkonzeption des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Am 20./21.6.1968 wird eine Sondersitzung des Kuratoriums zur Behandlung dieser Frage durchgeführt.

18. Beschluß über Reform des Polizei-Instituts

Die 48. Sitzung des Kuratoriums fand am 20.6.1968 in Hiltrup statt. Zu dieser Sitzung entsandten der BdI, die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut Vertreter.
Die Sitzung diente der Erörterung einer möglichen Reform des Polizei-Instituts.

Nach eingehender Beratung wurde beschlossen:
Der Innenministerkonferenz sollen folgende Vorschläge unterbreitet werden:

I.

"1. Das Polizei-Institut soll in eine Polizei-Akademie umgewandelt werden. Die innere Struktur des Instituts soll zu diesem Zweck geändert werden. Ziel der Strukturwandlung ist es, die bisherige Einrichtung in Hiltrup unter enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu einer Ausbildungs- und Forschungsstätte auszubauen.

2. Die Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst soll mit dem Ziel verbessert werden, dem Berufsleitbild des höheren Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen mehr als bisher gerecht zu werden. Dazu ist es erforderlich, die bisherige Lehrgangszeit von 1/2 Jahr auf etwa 1 Jahr einschließlich Lehrgangspause und Prüfung zu verlängern.

3. Künftig sollen zum Zwecke der Fortbildung, zum Erfahrungsaustausch, zur besseren Zusammenarbeit und zur Koordinierung innerhalb der Polizeien des Bundesgebietes in vermehrtem Umfange Arbeitstagungen, Seminare, Sonderlehrgänge und andere Veranstaltungen für die Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden.

4. Die Intensivierung dieser Arbeiten läßt nach den Erfahrungen des Kuratoriums eine weitere Durchführung der Laufbahnlehrgänge für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Hiltrup nicht mehr zu. Deshalb müssen diese Lehrgänge künftig in den Ländern durchgeführt werden. An einheitlichen Lehrplänen sollte festgehalten werden.

5. Die Polizei-Akademie soll in Abteilungen gegliedert werden, in denen Ausbildung und Forschung auf allen Gebieten der Polizei unter Auswertung aller einzelwissenschaftlichen Erkenntnisse betrieben werden sollen. Hierbei sollen auch wissenschaftliche Nebengebiete mit Bedeutung für die Polizei einbezogen werden.

6. Die Leitung der Polizei-Akademie sowie der gesamte Lehrkörper sollen personell unter Beteiligung von Bund und Ländern und bei angemessen besserer Honorierung mit wissenschaftlich vorgebildeten Dozenten und erfahrenen Polizeipraktikern besetzt werden.

II.

Die Umwandlung des Polizei-Instituts in eine Polizei-Akademie erfordert gleichzeitig eine Anhebung des Leistungs- und Bildungsstandes der Nachwuchsbeamten der Länder. Dazu können dienen

1. der weitere Ausbau der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts in der Polizei möglichst bis zur staatlich anerkannten, fachgebundenen Reifeprüfung;

2. die Einstellung von geeigneten Abiturienten unmittelbar als Anwärter für den gehobenen Dienst mit besonderem Ausbildungsgang;

. die Festsetzung einer unter Berücksichtigung der natürlichen Begrenzung der Lernfähigkeit vertretbaren Höchstaltersgrenze für die Zulassung zum höheren Polizeidienst.

III.

Der Bundesminister des Innern wird gebeten, die Anwärter des leitenden Kriminaldienstes beim Bundeskriminalamt zu den Laufbahnlehrgängen an der künftigen Polizei-Akademie zu entsenden. An Fortbildungsveranstaltungen sollten auch Bundesgrenzschutzoffiziere und Beamte des Bundeskriminalamtes teilnehmen.

Die Vorschläge wurden einstimmig gefaßt mit folgenden Ausnahmen:

1. zu I., Nr. 2, Satz 2	dagegen	a) die Länder Baden-Württemberg Bayern Bremen b) die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sind für eine Verlängerung, jedoch ohne Zeitangabe
2. zu I., Nr. 4	das Land Bremen stimmt gegen Satz 1 und enthält sich zu Satz 2 der Stimme	
3. zu II., Nr. 2	Stimmenthaltung von Baden-Württemberg	
4. zu II., Nr. 3	Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz	
5. zu III., Satz 1	Stimmenthaltung der Vertreter des Bundes.	

Senatsrat P r i l l gibt die Erklärung ab, von Berlin aus gesehen werde die Frage des Standortes des Polizei-Instituts offen gelassen. Er sei nicht befugt, hierzu Stellung zu nehmen. Es sei aber damit zu rechnen, daß Berlin in dieser Hinsicht irgendeinen Antrag stelle.

17. Beschluß über Beendigung der Kommissar-Anwärter-Lehrgänge

Die 49. Sitzung des Kuratoriums fand am 14.11.1968 in Hiltrup statt, an der ein Vertreter des BdI und folgende Länder teilnahmen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und Vertreter des Polizei-Instituts Hiltrup.

Es wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die Geschichte der Polizei zu erforschen. Bei der Erörterung dieses Komplexes wurden die Möglichkeiten vorgeschlagen, einen derartigen Forschungsauftrag entweder an einen Historiker oder an ein Institut für Zeitgeschichte zu vergeben.

Im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Polizei-Instituts wurde die Beendigung der Kommissar-Anwärter-Lehrgänge erörtert. Die Länder sollten demnach ihre Kommissar-Anwärter selbst ausbilden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Länder hervorgehoben wurde.

Das Kuratorium faßte daraufhin einstimmig folgenden Beschluß:

1. Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe d des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 17. April 1962 werden

   der 26. Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei)
   vom 7. Januar bis 19. Juli 1969,

   der 17. Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)
   vom 7. Januar bis 19. Juli 1969,

   der 33. Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei)
   vom 14. Januar bis 26. Juli 1969,

   der 23. Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)
   vom 21. Januar bis 2. August 1969

   in voller Stärke und in der bisherigen Form durchgeführt.

2. Das Kuratorium ist damit einverstanden, daß mit Abschluß dieser Lehrgänge die Kommissar-Anwärter-Ausbildung im Polizei-Institut in Hiltrup beendet wird.

3. Das Kuratorium ist gleichfalls damit einverstanden, daß die Ratsanwärter z. T. weiter in Zweibettzimmern untergebracht werden.

18. Nachfolger für den Leiter des Polizei-Instituts

Das Kuratorium befaßte sich auf seiner 49. Sitzung außerdem mit der Frage des Nachfolgers für den Leiter des Polizei-Instituts, der am 30.9.1969 in den Ruhestand tritt.

Als Abschluß der Aussprache wurde festgestellt:

1. Das Kuratorium ist der Meinung, daß als neuer Leiter des Polizei-Instituts eine Persönlichkeit gewonnen werden sollte, die geeignet und in der Lage ist, die Umstrukturierung des Polizei-Instituts im Sinne des Beschlusses des Kuratoriums vom 20.6.1968 durchzuführen.

2. Es ist der Auffassung, daß die Auswahl nicht auf Polizeivollzugsbeamte beschränkt werden sollte, sondern sich auch auf geeignete Persönlichkeiten aus anderen Bereichen, z. B. der Verwaltung, mit gediegenen polizeilichen Erfahrungen erstrecken muß.

3. Die gegenwärtige Regelung in der Laufbahnverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen darf kein Hindernis sein; sie muß erforderlichenfalls geändert werden, wie dies bereits einmal - bei der Verlängerung der Dienstzeit des verstorbenen Direktors Kalicinski - geschehen ist.

4. Das Kuratorium bittet den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, das Kuratorium so rechtzeitig zu unterrichten, daß es in der Lage ist, vor der endgültigen Entscheidung seine Auffassung darzulegen.

5. Das Kuratorium vertritt die Auffassung, daß alle Länder dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Persönlichkeiten benennen sollten, die nach ihrer Auffassung als neuer Leiter des Polizei-Instituts in Frage kämen.

Anschließend wurde die Beratung der Reform des Polizei-Instituts fortgesetzt.

Es folgte die Erörterung eines zweiten Bildungsweges und der Möglichkeit der Integration in das Gesamtbildungswesen.

Die 50. Sitzung des Kuratoriums fand am 18.3.1969 ebenfalls in Hiltrup statt. Teilnehmer waren Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts.

Bei der Fortsetzung der Diskussion über die Reform des Polizei-Instituts wurde die Dotierung des Personals (Präsident, Abteilungsleiter, Dozenten) erörtert.

Ein weiterer Besprechungspunkt war die Sammlung von Informationen zur Analyse bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität und zur Erforschung erfolgversprechender Bekämpfungsmaßnahmen. In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Informationsmöglichkeiten des Polizei-Instituts auf diesem Gebiet entscheidend zu verbessern, wurde folgender Beschluß gefaßt:

Das Polizei-Institut Hiltrup wird ermächtigt, zur Erlangung von Informationen für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung unmittelbar mit den Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Verbindung zu treten und um entsprechende, jeweils näher zu bezeichnende Informationen nachzusuchen.

In den Ländern, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind die Informationen bei den Innenministern zu erbitten.

Am 14.10.1969 fand in Hiltrup die 51. Sitzung des Kuratoriums statt. Vertreter zu dieser Sitzung entsandten der BdI, die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut Hiltrup.

Hier wurde der Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht, den Polizeidirektor in Hagen, Herrn Dr. Rückert, zum Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup zu ernennen.

An der 52. Sitzung des Kuratoriums in Hiltrup am 9.4.1970 nahmen Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup teil.

Der Vorsitzende des Kuratoriums begrüßte den vormaligen Polizeidirektor in Hagen, Herrn Dr. Rückert, als neuen Leiter des Polizei-Instituts.

In dieser Sitzung wurde auch der immer wieder vorgebrachte Wunsch der Lehrgangsteilnehmer erörtert, statt der vorgesehenen 4 Klausurarbeiten während des gesamten Lehrgangs nur 3 Übungsklausuren zu schreiben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die schriftlichen Übungsarbeiten in der Benotung einen jederzeit nachprüfbaren und damit möglichst objektiven Bestandteil ausmachen, lehnte das Kuratorium die Erfüllung dieses Wunsches einstimmig ab.

19. Nebenamtliche Lehrkräfte aus dem wissenschaftlichen Bereich

Am 26.11.1970 fand in Hiltrup die 53. Sitzung des Kuratoriums unter Teilnahme von BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts statt.

Das Kuratorium faßte einen Beschluß über das Beteiligungsverhältnis der Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten des Polizei-Instituts für die Haushaltsjahre 1971/1972.

Dabei wurde festgesetzt:
Die Kostenanteile am Doppelhaushalt des Polizei-Instituts Hiltrup 1971/1972 in Höhe von 50% des Zuschußbedarfs betragen für

Baden-Württemberg	8%
Bayern	12%
Berlin	5%
Bremen	1%
Hamburg	4%
Hessen	8%
Niedersachsen	6%
Rheinland-Pfalz	3%
Saarland	1%
Schleswig-Holstein	2%.

Weiterhin faßte das Kuratorium einstimmig folgenden Beschluß:

Das Polizei-Institut erhält den Auftrag, in seiner näheren Umgebung möglichst so viele möblierte Zimmer anzumieten, daß jeder Lehrgangsteilnehmer in einem Einzelzimmer untergebracht werden kann. Sollte das nicht möglich sein, so ist - soweit erforderlich - je zwei Teilnehmern ein gemeinsamer Unterkunftsraum zuzuweisen.

as Kuratorium beschloß außerdem einstimmig die Bildung einer Kommission zur Überarbeitung und Neufassung der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup. Diese neue Prüfungsordnung soll nach Verabschiedung des Staatsvertrages zur Reform des Polizei-Instituts in Kraft treten. Weiterhin wurde die Frage der Teilnahme von Personalvertretern an den Prüfungen erörtert.

Es folgte eine Beratung über die Verwendung hauptamtlicher und nebenamtlicher Lehrkräfte. Das Kuratorium beauftragte den Leiter des Polizei-Instituts durch einstimmigen Beschluß, für die Lehre in den Fächern Kriminologie und Staatspolitische Bildung nebenamtliche Lehrkräfte im wissenschaftlichen Raum zu gewinnen.

An der 54. Sitzung des Kuratoriums am 5.5.1971 in Hiltrup nahmen teil: BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut Hiltrup.

Erneut wurde die Frage der Herabsetzung der Zahl der Übungsklausuren von 4 auf 3 behandelt.
Das Kuratorium beschloß einstimmig:
Die Zahl der Klausurarbeiten wird von 4 auf 3 herabgesetzt.

Ausnahmen:
Die Lehrgangsteilnehmer der uniformierten Polizei schreiben in den Fächern Polizeiverwendung und Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht weiterhin 4 Arbeiten. Die Lehrgangsteilnehmer der Kriminalpolizei schreiben in den Fächern Kriminalistik und Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht weiterhin 4 Arbeiten.

Es wurde dann die Durchführung von Übungen und Seminaren innerhalb der Lehrgänge erörtert.

Durch einstimmigen Beschluß wurde das Polizei-Institut beauftragt, auf der nächsten Kuratoriumssitzung Vorschläge für die Gestaltung von Übungen und Seminaren innerhalb der Lehrgänge vorzulegen.

20. Beratung einer neuen Prüfungsordnung

Zu der 55. Sitzung des Kuratoriums am 9.11.1971 trafen sich die Vertreter des BdI, Baden-Württemberg, Bayerns, Berlins, Bremens, Hamburgs, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holsteins und des Polizei-Instituts in Hiltrup.

Die einzelnen Punkte der geplanten neuen Prüfungsordnung wurden erörtert.

Außerdem befaßte sich das Kuratoriums mit den Möglichkeiten zur Vergabe von Forschungsaufträgen.

Es folgte eine Beratung von Ansatzpunkten zur Harmonisierung der Lehrinhalte des Ausbildungsjahres, das die Lehrgangsteilnehmer vor der Abordnung nach Hiltrup in ihren Ländern durchlaufen. Aus der Erörterung ergab sich, daß Umfang und Inhalt des Ausbildungsstoffes in den Ländern sehr unterschiedlich festgesetzt sind.
Das Kuratorium beschloß einstimmig, die Prüfungstermine für die Ratsanwärter-Lehrgänge aus dem Dezember in das Frühjahr zu verlegen, damit die Prüfung nicht in der Weihnachtszeit stattfindet.

Die 56. Sitzung des Kuratoriums fand am 25.4.1972 ebenfalls in Hiltrup statt. Vertreten waren der BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut.

Das Kuratorium beriet über den Haushaltsvoranschlag 1973.

Der Leiter des Polizei-Instituts wies auf die Notwendigkeit hin, vermehrt hauptamtliche Lehrkräfte an das Polizei-Institut abzuordnen, da der derzeitige Stand, ein Verhältnis von 2/5 hauptamtlichen gegenüber 3/5 nebenamtlichen Lehrkräften sehr unbefriedigend sei.

Insbesondere seien Folgen dieses Mißverhältnisses die Schwierigkeit der Koordinierung innerhalb der einzelnen Fachgebiete und das Problem der Harmonisierung der anzulegenden Wertmaßstäbe.

Weiterhin behandelte das Kuratorium den immer wieder vorgetragenen Wunsch der Lehrgangsteilnehmer, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Mit Mehrheit wurde beschlossen, die Ergebnisse nicht bekanntzugeben.

Bei einer Erörterung künftiger Studienfahrten der Lehrgangsteilnehmer sprach das Kuratorium sich dafür aus, neben Berlin auch andere Städte zu besuchen.

Bei einer Beratung möglicher Vergabe von Forschungsaufträgen wurde festgestellt, daß der vom Kuratorium ausgewählte Vorschlag aus dem Gebiet der "Jugendkriminalität" derzeit aus finanziellen Gründen nicht vergeben werden kann.

Es wurde beschlossen, daß das Polizei-Institut aus dem Katalog der Vorlagen der Länder praxisbezogene Forschungsthemen auswählen und dem Kuratorium bis zur nächsten Sitzung unterbreiten soll.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wurde ermächtigt, die Zustimmung des Kuratoriums zu praxisbezogenen Forschungsaufträgen bis zu 10.000,-- DM für den Einzelfall zu geben.

1. Entwurf einer neuen Prüfungsordnung

Zu der 56. Sitzung des Kuratoriums am 25.4.1972 trafen sich die Vertreter des BdI, aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup.

Ein wichtiger Beratungspunkt war die Durchführung von Studienfahrten der Lehrgangsteilnehmer. Bisher waren diese Fahrten im Rahmen der Staatspolitischen Bildung nach Berlin durchgeführt worden.
Da die Lehrgänge 1972 8 Lehrgruppen umfaßten, die Studienfahrten aber möglichst alle in einer Woche durchgeführt werden sollten, wurde beschlossen, außer Berlin eine Anzahl anderer Großstädte mit in die Planung einzubeziehen. Der Schwerpunkt sollte bei solchen Städten liegen, deren Einrichtungen unter der Perspektive der Staatspolitischen Bildung von besonderer Bedeutung sind.

Polizeiliche Einrichtungen sollten in den betreffenden Städten nur dann besucht werden, wenn sie durch irgend eine Besonderheit von hohem instruktivem Wert sind.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war die Beratung einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Forschung. Hier wurde die Zielrichtung polizeilicher Forschungsvorhaben konkret angesprochen und hervorgehoben, daß es sich um Bedarfsforschung mit unmittelbaren Auswirkungen auf die polizeiliche Praxis handeln müsse.

Die 57. Sitzung des Kuratoriums fand am 2. und 3. 11. 1972 wiederum in Hiltrup statt. Vertreten waren der BdI, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und das Polizei-Institut.

Der Vorsitzende des Kuratoriums stellte durch Umfrage den Stand des Ratifizierungsverfahrens mit folgendem Ergebnis fest:

a) das Verfahren ist bereits abgeschlossen in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg,

b) es wird voraussichtlich bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein in den Ländern Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen,

c) das Abkommen ist im Landtag noch nicht beraten worden in den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland,

d) der Bund hat die Frage, ob ein Ratifizierungsverfahren notwendig ist, noch nicht entschieden.

Eingehend erörterte das Kuratorium ein Konzept zur Gestaltung eines 2jährigen Ausbildungsganges für die Ratsanwärter. Ergebnis der Erörterungen war die Erkenntnis der Notwendigkeit, das 1. Ausbildungsjahr, das in den Ländern durchgeführt wird, in seinen Studieninhalten zu harmonisieren. Das Kuratorium vertrat die Ansicht, daß nur bei derartiger Harmonisierung gewährleistet sein könne, daß die Ratsanwärter zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres - in Hiltrup - einen annähernd gleichen Ausbildungsstand aufweisen könnten.

Der Entwurf einer neuen Prüfungsordnung, den ein Unterausschuß erarbeitet hatte, wurde eingehend beraten. Das Kuratorium beauftragte seinen Vorsitzenden, diesen Entwurf den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß Artikel 15 des Abkommens über die Polizei-Führungsakademie zur Stellungnahme zuzuleiten.

An der 58. Sitzung des Kuratoriums am 5. und 6. 2. 1973 in Hiltrup nahmen Vertreter des BdI, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup teil.

Das Kuratorium stellte fest, daß durch Verbesserung der Stellenpläne in allen Ländern die Zahl der Ratsanwärter so gestiegen sei, daß die räumlichen Möglichkeiten der Polizei-Führungsakademie nicht mehr ausreichten. Die Notwendigkeit des Ankaufs eines Grundstückes und die Errichtung neuer Gebäude wurde allgemein anerkannt.

Der Leiter der Polizeiabteilung des Landes Nordrhein-Westfalen erklärte, daß der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Eingang der letzten Zustimmungserklärung zum neuen Abkommen dem Polizei-Institut Hiltrup durch Erlaß mitteilen werde, daß es von dem entsprechenden Zeitpunkt an die Bezeichnung "Polizei-Führungsakademie" zu führen habe.

Dieser Erlaß werde dem Bund und den Ländern nachrichtlich mitgeteilt werden.

22. Einführung eines Faches "Führungslehre" als Hörfach

Die 59.Sitzung des Kuratoriums fand am 5. und 6. April 1973 in Hiltrup statt. Zu dieser Sitzung trafen sich die Vertreter des BdI, aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und des Polizei-Instituts Hiltrup.

Nach eingehender Erörterung stellte das Kuratorium fest, daß für die künftige Tätigkeit der Ratsanwärter Führungslehre als Lehrfach unabdingbar sei. Es wurde beschlossen, dieses Fach zunächst als Hörfach einzuführen und nach Auswertung ausreichender Lehrerfahrungen in ein Prüfungsfach umzuwandeln.

In dem Streben nach Harmonisierung des 1. Ausbildungsjahres wurde eine gemeinsame Ausbildungsstation beim Bundeskriminalamt für die Ratsanwärter der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei beschlossen. Das Kuratorium billigte einen vom BKA erstellten Ausbildungsplan.

Einstimmig faßte das Kuratorium den Beschluß, den Präsidenten der Polizei-Führungsakademie zur Auswahl der Referenten für Gastvorträge zu ermächtigen.

.. Konstituierung des Kuratoriums bei der Polizei-Führungsakademie

An der 1. Sitzung des Kuratoriums am 2.5.1973 in Hiltrup nahmen Vertreter des Bundes, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und der Polizei-Führungsakademie teil.

Unter der Verhandlungsführung des Vertreters des Bundes konstituierte sich das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie. Bei der Abstimmung war das Land Schleswig-Holstein nicht vertreten.

Bei Stimmenthaltung des Vertreters des Landes Rheinland-Pfalz wählte das Kuratorium den Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz zum Vorsitzenden; die Wahl des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden wurde bis zur nächsten Kuratoriumssitzung zurückgestellt.

Bei Abwesenheit des Vertreters des Landes Schleswig-Holstein sprach sich das Kuratorium einstimmig für die Annahme der neuen Prüfungsordnung aus und ermächtigte den Vorsitzenden zur Ausfertigung.

Das Kuratorium beschloß, einen Forschungsauftrag "Vergleichsuntersuchung gefährlicher Intensivtäter" an das Institut für Kriminalwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, zu vergeben.

Von dieser Untersuchung wird erwartet, daß sie

a) Anstöße zur Entwicklung einer neuen Ermittlungs-Strategie gebe und
b) erkennen läßt, in welchen Deliktsbereichen sich Ansätze für organisierte Kriminalität zeigen.

24. Harmonisierung der Ausbildungsabschnitte und Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie

Zur 2. Sitzung des Kuratoriums trafen sich die Mitglieder am 30.10.1973 wiederum in Hiltrup. Teilnehmer entsandten der Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und die Polizei-Führungsakademie.

Bei Erörterung des Konzepts für das 2. Ausbildungsjahr stellte sich heraus, daß dieses Konzept im Zusammenhang mit den Studieninhalten des 1. Ausbildungsjahres zu sehen ist.

Die Länder müßten also rechtzeitig Richtlinien für die Gestaltung des 1. Ausbildungsjahres erhalten, sobald die Studieninhalte für das 2. Ausbildungsjahr festgelegt sind. Im Sinne der im Sicherheitsprogramm der Innenminister des Bundes und der Länder geforderten Integration der Polizeisparten sollte auch das Ausbildungskonzept eine stärkere Koordination zwischen der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei berücksichtigen.

Bei der Beratung eines vorläufigen Organisationsplanes für die Polizei-Führungsakademie wurde hervorgehoben, daß für die Koordination im Bereich der Ausbildung (Koordination zwischen den Fachbereichen) ein Ausbildungsleiter erforderlich sei. Die Ausbildungsleitung sei jedoch nicht als Institution, sondern als Funktion aufzufassen.

Nach ausführlicher Erörterung war das Kuratorium der Auffassung, daß Sonderkurse gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens für Bewerber mit der 2. Juristischen Staatsprüfung stattfinden sollten. Voraussetzung soll eine Teilnehmerzahl von mindestens 8 Bewerbern sein. Dauer der Kurse: 3 Monate.

Mit der Zielrichtung der Harmonisierung des 1. Ausbildungsjahres wurde eine weitere gemeinsame Ausbildungsstation an der Hessischen Schule für Polizeitechnik beschlossen.

Das Kuratorium beauftragte die Polizei-Führungsakademie, ein Konzept für die turnusmäßige Fortbildung der Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes zu erstellen und zur nächsten Kuratoriumssitzung vorzulegen.

Dem Kuratorium wurde vorgeschlagen, der Herausgabe einer Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie zuzustimmen.

In diesen Veröffentlichungen sollen Berichte aus den Bereichen Ausbildung, Fortbildung und Forschung erscheinen.

Das Kuratorium stimmte dem Vorschlag nach kurzer Aussprache zu.

C. Der Rechtszustand vom 17.4.1962 bis zum 1.1.1973

I. Rechtsgrundlagen

1. Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

In der Zeit vom 17.4.1962 bis zum 1. 1. 1973 galten für das Polizei-Institut Hiltrup und seine Arbeit das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup zwischen dem Bund und den Ländern[1] sowie der dazugehörige Schiedsvertrag[2].

Während das Abkommen selbst die grundsätzlichen Fragen der Arbeit und Aufgaben sowie der organisatorischen Gestaltung und der Finanzierung des Polizei-Instituts regelt, sind die Vertragspartner in dem gesonderten Schiedsvertrag übereingekommen, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Abkommen der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen werden sollen.

Zu diesem Schiedsvertrag nimmt Grawert[3] wie folgt Stellung: "Den seltenen Fall eines gemeinsamen Rechtsprechungsorgans kann man in dem Schiedsgericht erblicken, dem die Entscheidung aller sich aus dem Abkommen über das Polizei-Institut Hiltrup ergebenden Rechtsstreitigkeiten überantwortet wurde".

---

1) siehe Anlage 18

2) siehe Anlage 18

3) S. 247

2. Die sonstigen Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Lehr- und Prüfungstätigkeit des Instituts bestehen ferner ein Lehrplan für den Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei)[+], ein Lehrplan für den Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)[++], ein Lehrplan für den Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei)[+++], ein Lehrplan für den Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)[++++] sowie eine Prüfungsordnung[+++++].

In den Lehrplänen sind Ausbildungsziel, Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang, Lehrgangsdauer, Lehrfächer, Unterrichtsstunden und Methodik zusammengefaßt.
Die Lehrpläne sind vom Polizei-Institut erarbeitet und vom Kuratorium genehmigt worden.
Die Prüfungsordnung regelt Art und Zweck der Prüfungen, Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Gang des Prüfungsverfahrens. Sie wurde am 25.2.1966 vom Kuratorium erlassen.

Aufgrund des Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gab das Kuratorium sich am 2.10.1962 eine Geschäftsordnung[++++++].

[+] siehe Anhang, Anlage 19
[++] siehe Anhang, Anlage 20
[+++] siehe Anhang, Anlage 21
[++++] siehe Anhang, Anlage 22
[+++++] siehe Anhang, Anlage 23
[++++++] siehe Anhang, Anlage 25

Außerdem beschloß das Kuratorium am 2.10.1962 eine Dienstanweisung[+)] für das Polizei-Institut. Diese regelt den inneren Dienstbetrieb, die Leitung der Geschäfte, den Lehrbetrieb, die Durchführung von Arbeitstagungen und den Geschäftsablauf. § 2 dieser Dienstanweisung beauftragt den Leiter des Polizei-Instituts, ergänzende Ordnungen zu erlassen. Der Leiter des Polizei-Instituts hat folgende ergänzende Ordnungen erlassen:

am 1.2.1967 eine Feuerlöschordnung[++)]
am 14.2.1967 eine Bibliotheksordnung[+++)]
am 4.5.1970 eine Unterkunfts- und Hausordnung[++++)].

+) siehe Anhang, Anlage 24
++) siehe Anhang, Anlage 27
+++) siehe Anhang, Anlage 28
++++) siehe Anhang, Anlage 29

3. Rechtscharakter der genannten Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich des Rechtscharakters sowohl der Vereinbarungen als auch der vom Kuratorium und vom Leiter des Polizei-Instituts erlassenen Ordnungen ergeben sich zahlreiche Probleme.

3.1 Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

Im Hinblick auf das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup und den Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup erhebt sich die Frage, ob es sich bei diesen Vereinbarungen um Verträge oder Verwaltungsabkommen entsprechend der Terminologie des Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 GG handelt.
Diese Unterscheidung ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, weil Abkommen und Schiedsvertrag nur von einem einzigen Bundesland, nämlich dem Land Nordrhein-Westfalen, durch den Landtag ratifiziert wurden.
Soweit man aber die analoge Anwendbarkeit des Artikel 59 II GG auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bejaht, würde - sofern es sich um Verträge handelt - die parlamentarische Mitwirkung auf Seiten des Bundes fehlen, so daß erhebliche Zweifel am wirksamen Zustandekommen für den Bund bestünden. Aber auch, wenn man die Vereinbarungen als Verwaltungsabkommen qualifiziert, bleibt zu bedenken, daß es strittig ist, ob Verwaltungsabkommen der Ratifikation bedürfen oder nicht.

3.11 Vertrag oder Verwaltungsabkommen

Das Grundgesetz erkennt durch das Erwähnen von "Verwaltungsabkommen" eine in der Praxis

entwickelte Unterscheidung an, stellt jedoch den Unterschied zwischen "Verträgen" und "Verwaltungsabkommen" nicht klar heraus. Auch Rechtslehre und Rechtsprechung haben bisher keine eindeutige Unterscheidung getroffen. Sowohl die "Verträge" als auch die "Verwaltungsabkommen" im Sinne des Artikel 59 sind völkerrechtliche Verträge; und zwar sind Verwaltungsabkommen immer Hoheitsverträge.

Nach v. Mangoldt/Klein[1] können in dieser Richtung "Gesichtspunkte für die Abgrenzung der beiden Institute voneinander nicht gewonnen werden; ihre Entgegensetzung in Artikel 59 Absatz 2 ist von hier aus gesehen sogar unrichtig".

Auch die Bezeichnung eines Vertrages als "Staatsvertrag" oder "Verwaltungsabkommen" durch die Vertragspartner sagt nichts Entscheidendes über den Rechtscharakter aus. Auch die Form des Vertragsabschlusses ermöglicht keine klare Abgrenzung; ihre Verschiedenartigkeit ist nicht Voraussetzung, sondern Folge unterschiedlicher inhaltlicher Qualität der Abmachungen. Sie kann auch Folge einer Unterscheidung des Charakters der Vertragschließenden sein.
Eine Abgrenzung von "Verträgen" und "Verwaltungsabkommen" nach Bedeutung, Umfang oder Herkommen läßt sich ebenfalls nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Sicherheit vornehmen (Artikel 59 Anm. V 3b).
Ausschlaggebend für die Unterscheidung kann demnach nur der Inhalt sein.

---

[1] S. 1152

3.111 Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln

Hier ist zu klären, was unter dem Begriff "politische Beziehungen des Bundes" zu verstehen ist.
Nach der Begriffsbestimmung des BVerfG[1] sind politische Beziehungen "solche, die wesentlich und unmittelbar den Bestand des Staates oder dessen Stellung und Gewicht innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft betreffen".

3.112 Verträge, welche sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen

Für das Vorliegen derartiger Verträge ist nach allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre entscheidend, ob im konkreten Fall zur Vollziehung des Vertrages ein Bundesgesetz erforderlich wird, ob der Bund durch den Vertrag Verpflichtungen übernimmt, die nur durch Erlaß eines Bundesgesetzes erfüllt werden können, ob ein Vollziehungsakt unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erforderlich oder ob die Umwandlung des Vertrages in innerstaatliches Recht (Bundesrecht) notwendig ist und nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann (so v. Mangoldt/Klein Artikel 59 Anm. IV 2c).

3.113 Verwaltungsabkommen

Im § 77 GGO II Absatz 3 werden als Verwaltungsabkommen solche Abkommen bezeichnet, die lediglich die Zuständigkeit eines Ministeriums betreffen.

---

1) BVerfGE 1, S. 382

Neben Verträgen mit auswärtigen Staaten, die in der Form eines Staatsvertrages abgeschlossen werden (Absatz 1 Satz 1) und Verträgen, für welche Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gilt (Absatz 1 Satz 1) führt § 77 GGO II außerdem Regierungsabkommen auf (Absatz 2 Satz 1).

Unter "Regierungsabkommen" sind nach v. Mangoldt/Klein (S. 1151) nicht Abmachungen zu verstehen, in denen die Regierungen der Partner als Vertragschließende genannt werden, sondern solche, die sachlich auf den Gegenstand von Verwaltungsabkommen beschränkt und bei deren Abschluß mehrere BM beteiligt sind. In diesem Sinne könnte das "Regierungsabkommen" von dem Begriff "Verwaltungsabkommen" umfaßt werden.

Grawert[1] will unter einem Begriff des Staatsvertrages im weiteren Sinn Verwaltungsabkommen und Staatsvertrag nach der Rechtsqualität ihrer Partner zusammenfassen.
Haas[2] sieht die Unterscheidung zwischen Vertrag und Verwaltungsabkommen so, daß immer dann ein Vertrag vorliegt, wenn Rechte und Pflichten des Bürgers begründet werden, wenn also der Inhalt des Abkommens in der Form eines materiellen Gesetzes geregelt werden müßte. Die Grenze wird also dort gezogen, wo innerstaatlich materielles Gesetz und Verwaltungsanordnung voneinander zu trennen sind.
Maunz[3] nimmt nach der Behandlung im Grundgesetz an, daß Verwaltungsabkommen dann möglich sind, wenn keine Rechte und Pflichten für den einzelnen

---

1) S. 32

2) S.388

3) S.265

Staatsbürger begründet werden sollen, während Verträge dann erforderlich sind, wenn ihr Inhalt als innerdeutsches Recht nur in Form von Gesetzen Recht werden könnte.

Nach Maunz-Dürig[1] sind Verwaltungsabkommen Verträge über Gegenstände, für die keine gesetzgeberischen Akte erforderlich sind und die auch nicht die politischen Beziehungen zum Ausland regeln. Es muß sich um Gegenstände handeln, die mit Mitteln des Verwaltungsrecht ohne Gesetz bearbeitet werden können.

Schlochauer[2] kennzeichnet Verwaltungsabkommen als "Übereinkommen zwischen gleichen Fachministern verschiedener Staaten oder zwischen Fachministern und Organen anderer Völkerrechtssubjekte über fachlich-verwaltungstechnische Fragen des Ressorts".

Rasch[3] grenzt die Verwaltungsabkommen einerseits von den Staatsverträgen , andererseits von den Verwaltungsvereinbarungen ab.
Unter Staatsverträgen versteht er "Abmachungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die ein Land mit anderen Bundesländern, in seltenen Fällen mit dem Gesamtstaatsverband oder mit auswärtigen Staaten schließt, und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Verwaltung auch im innergliedschaftlichen Verkehr einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf".
Verwaltungsabkommen definiert Rasch als "Abmachungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die die Bundesländer miteinander treffen, und die Vorgänge betreffen, die die Verwaltung aus eigener Machtvollkommenheit regeln kann".
Verwaltungsvereinbarungen bestehen schließlich nach Rasch "im Gegensatz zu Verträgen und Abmachungen in der Abgabe inhaltsgleicher Erklärungen".

---

1) Grundgesetz, Kommentar, zu Art. 59: VIII, 1
2) Öffentliches Recht, S. 112
3) S. 153/154

Nach v. Mangoldt/Klein[1] erscheint es am besten, Verwaltungsabkommen als Gegenbegriff zu allem aufzufassen, was unter Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 fällt: "Demgemäß sind Verwaltungsabkommen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (völkerrechtliche) Verträge, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 fallen".

Nach dieser Auffassung wäre zu prüfen, ob das Abkommen vom 17.4.1962 und der Schiedsvertrag Verträge im Sinne des Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 sind.

Beziehungen, die wesentlich und unmittelbar den Bestand des Bundes oder eines der Bundesländer oder des Gesamtstaates Bundesrepublik betreffen, werden in dem Abkommen einschl. Schiedsvertrag nicht geregelt.
Das Abkommen enthält auch keine Punkte, die die Stellung und das Gewicht des Bundes oder eines Landes innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft berühren.
Es handelt sich demnach nicht um einen Vertrag, der die politischen Beziehungen des Bundes regelt. Das gilt sowohl für das Abkommen als auch für den Schiedsvertrag.
Zur Vollziehung des Abkommens wird kein Bundesgesetz erforderlich. Der Bund übernimmt auch keine Verpflichtungen, die nur durch Erlaß eines Bundesgesetzes erfüllt werden könnten.
Auch wird kein Vollziehungsakt unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erforderlich.

---

[1] S. 1153

Es ist keine Umwandlung des Vertrages in Bundesrecht notwendig, die nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte. Das Abkommen ist demnach auch kein Vertrag, welcher sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das gilt ebenfalls für den Schiedsvertrag. Abkommen und Schiedsvertrag sind also keine Verträge im Sinne des Artikel 59 Absatz 2 Satz 1.

Wenn man "Verwaltungsabkommen" als Gegenbegriff zu den unter Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Verträgen auffaßt, dann sind das Abkommen vom 17.4.1962 und der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag Verwaltungsabkommen. Auch vom Inhalt her ist das Abkommen als Verwaltungsabkommen einzustufen.
Nach v.Mangoldt/Klein[1] kann alles zum Inhalt (Gegenstand) eines Verwaltungsabkommens"gemacht werden, was eine Verwaltungsbehörde im Wege von Verwaltungsvorschriften regeln darf".

Die einzelnen Punkte des Abkommens könnten von der jeweils zuständigen Regierung durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Eine Ausnahme in dieser Beziehung könnte lediglich das Land Nordrhein-Westfalen bilden. Auf den besonderen Status dieses Landes wird bei der Prüfung des Ratifizierungskomplexes eingegangen werden (s. 3.13).

3.12 Der Abschluß des Abkommens

Es muß nun untersucht werden, ob Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern verfassungsrechtlich zulässig sind und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei gemeinsamer Erfüllung von Aufgaben gegeben sind.

---

1) S. 1154

3.121 Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Abschlusses von Verwaltungsabkommen

Ossenbühl[1] führt aus, daß trotz der restlosen Verteilung der gesamten Staatsgewalt durch das GG auf Bund und Länder Raum verbleibt für administrative Absprachen zwischen Bund und Ländern.
Unter diesem Aspekt ordnet er die Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien ein, die dem Bund Mitspracherechte und die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Dienstvorschriften einräumen.

Maunz[2] führt aus, daß aus dem Schweigen des Grundgesetzes nicht geschlossen werden kann, daß Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern schlechthin unzulässig sind.
Er hebt allerdings hervor, daß dem Abschluß solcher Abkommen materiell-rechtliche Grenzen gesetzt sind, die sich aus dem Vorrang des Gesetzes und der Verfassung (Artikel 20 Absatz 3 GG) ergeben. Wenn im Bereich der gegenseitigen Mitwirkungsrechte im Bund-Länder-Verhältnis durch das Grundgesetz oder ein anderes Gesetz ausdrückliche und eindeutige materielle Entscheidungen getroffen worden sind, dann kann von diesen Entscheidungen nicht durch Verwaltungsabkommen abgewichen werden.

Hat das Abkommen jedoch Fragen der sog. nicht gesetzesakzessorischen Verwaltung oder Ermessensbildung innerhalb der gesetzesakzessorischen Verwaltung oder den Vollzug von Gesetzen ohne Außenwirkung (gegenüber dem einzelnen Staatsbürger) zum Gegenstand, dann besteht die Möglichkeit freierer Abkommensgestaltung.

---

1) S. 382
2) S. 265

Nach v. Mangoldt/Klein[1] beruht das Recht zum Abschluß von Verwaltungsabkommen auf der Organisations- und Verwaltungshoheit: "Wer Verwaltungsvorschriften erlassen darf, darf in seinem Bereich auch Abkommen über den Inhalt seiner Verwaltungsvorschriften mit einem ihm gleichgeordneten, also nicht über - oder untergeordneten Verwaltungsträger treffen".

Die Innenminister des Bundes und der Länder sind zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften im Bereich ihrer Ressorts berechtigt.
Sie können demnach auch Abkommen über den Inhalt derartiger Verwaltungsvorschriften schließen. Die Bundesländer treten sich dabei als gleichgeordnete Partner gegenüber.
Auch der Bund tritt bei einer vertraglichen Regelung einer gemeinsamen Polizei-Bildungsstätte nicht in übergeordneten Funktionen - als Zentral- oder Oberstaat den Glied- oder Unterstaaten - entgegen,sondern als insoweit gleichgeordneter Vertragspartner.
Verwaltungsabkommen sind also verfassungsrechtlich zulässig.
Bund und Länder waren zum Abschluß des Abkommens vom 17.4.1962 berechtigt.

Bezüglich des Schiedsvertrages erhebt sich die Frage, ob er die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ausschließen kann.

Schneider[2] vertritt die Meinung, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern könne nicht durch Vereinbarungen ausgeschlossen werden, da sie nicht durch eine Subsidiaritätsklausel beschränkt sei.

---

1) S. 1154
2) S. 651

Die Zuständigkeit eines Landesgerichts könne also in einem Länderabkommen nur für Streitigkeiten von Verfassungsrang begründet werden, nicht aber für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.

Der Schiedsvertrag über die Regelungen von Streitigkeiten aus dem Abkommen könnte sich daher nur auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten beziehen; er ändert nichts an der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.

3.122 Das Verhältnis von Bund und Ländern beim Abschluß derartiger Abkommen

Zu dem Verhältnis von Bund und Ländern, wie es im Abschluß von Verwaltungsabkommen zum Ausdruck kommt, meint Maunz[1], daß es sich nicht mit den Rechtsformen des Zivilrechts begreifen lasse, sondern vielmehr auf dem staatsrechtlichen Begriff der Koordination beruhe.

Auch Hesse[2] erkennt dort, wo den Ländern die Möglichkeit eigener Gestaltung verblieben ist, einen Koordinationsprozeß, den er als "Selbstkoordinierung" bezeichnet. Diese Selbstkoordinierung von Bund und Ländern, besonders aber der Länder untereinander, bewirkt eine sachliche Angleichung der landesrechtlichen Zustände und der Verwaltungspraxis. "In zunehmendem Maß entstehen Gemeinschaftseinrichtungen der Länder sowie des Bundes und der Länder, in denen ein verstärkter Zug zur Kooperation sichtbar ist".

---

1) S. 202

2) S. 91

Rasch[1] unterscheidet bei der Zusammenarbeit der Länder drei Zusammenarbeitungsstufen:

Interne Selbstkoordination der Länder,
gesteigerte interne Selbstkoordination der Länder,
externe Selbstkoordination der Länder.

Mit "interner Selbstkoordination" der Länder wird der Prozeß der gegenseitigen Fühlungnahme und Verständigung bezeichnet.
Unter der "gesteigerten internen Selbstkoordination" der Länder versteht Rasch die gemeinsame Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, ohne daß gemeinsame Organe nach außen bestehen.

Hier beteiligen sich also mehrere Länder intern an der Verwaltungsbehörde eines anderen Landes; diese bleibt aber nach außen hin eine Verwaltungsbehörde des betreffenden Landes.
Als Beispiel kann die Filmberatungsstelle -FBW- in Wiesbaden genannt werden, die eine durch Verwaltungsvereinbarung sämtlicher Länder geschaffene Behörde ist. Als Dienststelle des Landes Hessen ist sie dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung nachgeordnet.

Als "externe Selbstkoordination" der Länder sieht Rasch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Verwaltungsorgane eines anderen Landes und die Schaffung gemeinsamer Verwaltungsorgane an. Verträge mit derartigem Inhalt sind jedoch den Bürgern gegenüber nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn die Landtage der an dem Vertrag beteiligten Länder zustimmen.

Das Abkommen vom 17.4.1962 soll eine gemeinsame Ausbildungsstätte des Bundes und der Länder schaffen und der einheitlichen Ausbildung der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter der Polizei dienen (Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Abkommens.)

---

[1] S. 154/155

Hier wird eine gemeinsame Erfüllung von Aufgaben geregelt.

Auch die in Artikel 2 des Abkommens zugewiesenen Aufgaben der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Erstattung fachlicher Gutachten und der Erarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung der der Polizei übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Praxis sind als gemeinsame Aufgaben der Polizeien des Bundes und der Länder anzusehen, die eine gemeinsame Erfüllung erforderlich machen.

Um eine derartige gemeinsame Erfüllung zu ermöglichen, beteiligen sich Bund und Länder an einer Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, die aber nach außen hin eine Einrichtung dieses Landes bleibt.

Nach der Zusammenarbeitungsstufe im Sinne der Unterscheidung und Einteilung von Rasch liegt hier demnach ein Akt gesteigerter interner Selbstkoordination vor.
Es ist allerdings fraglich, ob die Beteiligung des Bundes an dem Abkommen diese Bezeichnung, die im allgemeinen nur für die Zusammenarbeit der Länder verwendet wird, noch zuläßt.
Die Frage könnte deshalb bejaht werden, weil der Bund hier nicht als Oberstaat, sondern als gleichberechtigter Vertragspartner auftritt.

Grawert führt das Polizei-Institut Hiltrup als Beispiel der institutionalisierten Bund-Länder-Beteiligungsverwaltung[1] an und bezeichnet diese Art der Einrichtung als "verdeckte Gemeinschaftseinrichtung"[2].

---

1) S. 227
2) S. 226

Die Einstufung einer Einrichtung in das Organisationsgefüge des betreffenden Landes zeigt sich nach Grawert[1] am ehesten an der Zuständigkeit des Sitzlandes zur Aufsicht.

Die Dienstaufsicht über das Polizei-Institut Hiltrup steht einem Organ des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen - dem Innenminister - zu. (Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens).

Die Übertragung der Fachaufsicht auf das Kuratorium (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens) läßt Grawert an die Möglichkeit denken, das Polizei-Institut Hiltrup sei als eine zusammengelegte Einrichtung jedes der Partnerstaaten anzusehen. Er lehnt diese Möglichkeit jedoch ab, weil die Form der zusammengelegten Gemeinschaftsorganisation einen Errichtungsakt jedes der Partner voraussieht, während die Vertragspartner hier die Einrichtung nicht errichten, sondern die Errichtung voraussetzen. Außerdem können aus der Verteilung der Aufsichtsbefugnisse keine endgültigen Schlüsse gezogen werden, weil das Sitzland seine Aufsichtsbefugnisse möglicherweise auf die übrigen Partner mitübertragen wollte. Diese Auslegung sieht Grawert durch den Wortlaut des Abkommens nahegelegt. Gegen eine Regelung als zusammengelegte Einrichtung jedes der Partnerstaaten spricht auch die Betonung der Zugehörigkeit des Instituts zu Nordrhein-Westfalen durch die Bestimmungen, daß das Institut im NRW-Haushaltsplan ausgewiesen ist, daß Nordrhein-Westfalen die Unterhaltungslast zufällt und ihm deshalb Sonderstimmen zugestanden werden.

---

[1] S. 229/230

Grawert kommt zu dem Schluß, daß die Formulierung "gemeinsame Ausbildungsstätte" weniger institutionell-organisatorisch als funktionell aufzufassen sei.
Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beteiligungsverwaltung leitet Grawert[1] daraus ab, daß der Abstimmungsmodus auf dem Mehrheitsprinzip beruhe und deshalb von einer eigenverantwortlichen Sachentscheidung nicht mehr gesprochen werden könne.
"Man hat es nur mit der Hülle einer Landes-(Bundes-)entscheidung zu tun, die sich lediglich in der formellen Zurechnung äußert.
Die Landesverwaltung wird vollends vom Bund bestimmt, wenn diesem - wie im Falle des Polizei-Instituts Hiltrup - ein nur von einer Zweidrittel-Ländermehrheit zurückweisbares Einspruchsrecht zugesichert ist.
Die Zulässigkeitsprüfung kann deshalb nicht bei der formellen Seite stehen bleiben, sondern muß erkennen, daß sich die Partner des Abkommens mit einer derartigen Mitwirkung ebenso der Eigenverantwortlichkeit ihres Verwaltungshandelns begeben wie bei einfacher Mitwirkung. Damit sind gegen diese Form der Bund-Länder-Zusammenarbeit die Einwendungen gegen eine Mitwirkung des Bundes an der Landes- und der Länder an der Bundesverwaltung in besonderem Maße zu erheben".

Diese Bedenken können nicht geteilt werden. Gerade wenn man die Zulässigkeitsprüfung nicht auf die formelle Seite beschränkt, muß man berücksichtigen, daß das Abkommen nur die gemeinsame Erfüllung solcher Aufgaben vorsieht, bei denen die Interessen des Bundes und sämtlicher Länder gleichgerichtet sind.

---

1) S. 234/235

Die Partner begeben sich also keineswegs der Eigenverantwortlichkeit ihres Verwaltungshandelns, sondern koordinieren dieses Verwaltungshandeln in einer kooperativen Form in den Bereichen, in denen eine möglichst weitgehende Harmonisierung von allen Vertragspartnern angestrebt wird. Bei den Entscheidungen, die der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dienen, werden sich bei der Auswahl der Alternativen, bei der Beurteilung ihres Relevanzgrades und der Möglichkeit ihrer Verwirklichung die Interessen des Bundes und der Länder zwangsläufig decken.
Die nach dem Mehrheitsprinzip getroffenen Entscheidungen sind also eigenverantwortliche Sachentscheidungen und nicht nur Hüllen einer Landes- oder Bundesentscheidung.

Auch das in Artikel 6 des Abkommens geregelte Einspruchsrecht des Bundes bedeutet keine Bestimmung der Landesverwaltung durch den Bund.

Nimmt man in bestimmten Bereichen eine von den Ländern abweichende Interessenlage des Bundes an - hier könnten von Bedeutung sein die Unterschiedlichkeit der Polizei-Organisation sowie die Tatsache, daß der Bund während der Geltungsdauer des Abkommens vom 17.4.1962 seine Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter nicht am Polizei-Institut Hiltrup ausbilden ließ - so kann man bei den Ländern jedenfalls eine einheitliche Auffassung voraussetzen.

Die bei Wahrnehmung des Einspruchsrechtes des Bundes zur Zurückweisung notwendige Zweidrittel-Ländermehrheit kann also in jedem Fall vorausgesetzt werden, so daß von einer Bestimmung der Landesverwaltung durch den Bund nicht die Rede sein kann.

Die Sonderregelung des Artikel 6 des Abkommens ergibt sich aus der Tatsache, daß der Bund neben dem Land Nordrhein-Westfalen den höchsten Kostenbeitrag leistet, ohne die gleichen Leistungen wie jeder andere Vertragspartner in Anspruch zu nehmen.
Die Eigenverantwortlichkeit des Verwaltungshandelns der einzelnen Vertragspartner wird demnach durch das Abkommen nicht eingeschränkt oder gar beseitigt.

3.13 Ratifizierung

Das Abkommen vom 17.4.1962 wurde "vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist", geschlossen.
Nach Haas[1] ist es unklar, ob Verwaltungsabkommen ratifiziert werden müssen.
Nach von Mangoldt/Klein[2] enthalten Verwaltungsabkommen nur ausnahmsweise eine Ratifikationsklausel. "Verwaltungsabkommen treten, wenn sie nicht ausnahmsweise eine Ratifikationsklausel enthalten, mit dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft".

Bei Maunz-Dürig (Ausführungen zu Artikel 59, III, 5,6) heißt es, daß die Mitwirkung der Legislative bei Angelegenheiten der Verwaltung nach dem Grundgesetz die Ausnahme ist und ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Diese Regelung gelte für alle Verwaltungsabkommen, also auch solche innerstaatlichen Charakters.

Schneider[3] führt aus, daß das Verfahren beim Abschluß von Verwaltungsabkommen gesetzlich nicht geregelt sei, daß die Bestimmungen der Landesverfassungen über Staatsverträge dafür nicht gelten und eine Mitwirkung der Landtage nicht stattfinde.

---

1) S. 385
2) S.1155
3) S. 648

"In Ermangelung besonderer Vorschriften ist daher der formlose Abschluß von Verwaltungsabkommen zulässig".
Zum Abschluß von Verwaltungsabkommen sind nach Schneider grundsätzlich die Chefs der obersten Landesbehörden legitimiert; betrifft der Abschluß von Verwaltungsabkommen die Richtlinien der Landespolitik oder wird ein anderes Fachressort berührt, dann müssen der Ministerpräsident bzw. das Landeskabinett eingeschaltet werden.
Für den Abschluß des Abkommens vom 17.4.1962 waren demnach die Innenminister(-senatoren) des Bundes und der Länder zuständig. Da es sich um ein Verwaltungsabkommen handelte, war eine Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder nicht erforderlich.
Das Abkommen berührt weder die Richtlinien der Politik des Bundes oder eines Bundeslandes noch die Zuständigkeit eines anderen Fachressorts, so daß sich eine Einschaltung der Landeskabinette erübrigte.
Eine Ratifizierung des Abkommens erfolgte lediglich im Lande Nordrhein-Westfalen. In Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung heißt es: "Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags".

Nach den Ausführungen unter 3.11 handelt es sich jedoch nicht um einen Staatsvertrag, jedenfalls nicht um einen Staatsvertrag im engeren Sinne, wenn man wie Grawert[1)] Verwaltungsabkommen und Staatsvertrag zu einem Begriff des Staatsvertrages im weiteren Sinne zusammenfaßt.
Danach wäre eine Ratifizierung durch den Landtag auch im Lande Nordrhein-Westfalen nicht notwendig gewesen.

In der 82. Sitzung des Landtages NW am 6.6.1962 trug der Innenminister vor, daß Bund und Länder dem Abkommen und dem Schiedsvertrag zugestimmt und beide Verträge unterzeichnet hätten.

---

1) S. 32

Das Abkommen bedeute keine neue finanzielle Belastung für das Land, sondern die Legalisierung eines seit Jahren bestehenden Zustandes.
Das Abkommen gelte für die Dauer von 3 Jahren und könne auf unbestimmte Zeit verlängert werden.
Dem Land entständen daher Zahlungsverpflichtungen, die über das laufende Rechnungsjahr hinausgingen.
Mit Rücksicht hierauf sei das Abkommen als Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung anzusehen; daher sei die Zustimmung des Landtags erforderlich. Abkommen und Schiedsvertrag wurden daraufhin einstimmig vom Landtag genehmigt.
Die in der Begründung des Innenministers genannten Zahlungsverpflichtungen, die über das laufende Rechnungsjahr hinausgingen, unterscheiden die Stellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf den Vertrag tatsächlich von der des Bundes oder der übrigen Bundesländer.
Die Erfüllung dieser Verpflichtung konnte eine gesetzliche Regelung im Rahmen des Haushalts erforderlich machen.
Für diesen Fall würde eine Zustimmung des Landeskabinetts nicht ausgereicht haben.

Es kann zwar der Auffassung nicht gefolgt werden, daß das Abkommen mit Rücksicht auf die erwähnten Verpflichtungen als Staatsvertrag anzusehen sei. Die Zustimmung des Landtags wird vielmehr als vorsorgliche Maßnahme für mögliche rechtliche Folgen aus dem Abkommen betrachtet.

3.14 Stellungnahme zum Inkrafttreten des Abkommens

Hierzu schrieb der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent Heinrich Ruwe[1]:

---

[1] Polizei-Technik-Verkehr, Januar 1963, S. 48

"Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über das Polizei-Institut am 17.4.1962 ist erstmalig die Rechtsbasis des Polizei-Instituts eindeutig geklärt und begründet worden".

"Die Polizei ist nach unserem Grundgesetz Angelegenheit der Länder. Alle Verantwortlichen sind sich jedoch darüber im klaren, daß die Gemeinsamkeit des Lebensraumes, die unlösbare Verflechtung in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht ein gemeinsames Vorgehen der Länder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einfach unumgänglich macht.
Hier bildet das Polizei-Institut, trotz der Mannigfaltigkeit der Organisation der Polizei in den Ländern, die unbedingt notwendige Verklammerung sowohl in fachlicher als auch in persönlich-kameradschaftlicher Hinsicht für die Führungskräfte der Polizei."

Vorher hatte er ausgeführt:
"Besonders bemerkenswert ist, daß das Polizei-Institut seine Funktionen erfüllt hat, ohne daß das alte Länderabkommen jemals volle Rechtsgültigkeit erlangt hat. Es gibt kaum einen durchschlagenderen Beweis für die Berechtigung dieser Bildungsstätte und für den guten Willen aller Vertragspartner."

3.2 Die vom Kuratorium und vom Leiter des Polizei-Instituts erlassenen Ordnungen

Bei den vom Kuratorium und vom Leiter des Polizei-Instituts erlassenen Ordnungen könnte es fraglich sein, ob es sich um Rechtsverordnungen oder um Verwaltungsverordnungen, sogenannte Verwaltungsvorschriften handelt.

3.21 Abgrenzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die Gemeinverordnungen (sog. Rechtsverordnungen) sind nach Wolff[1] in bestimmter Form hoheitlich

---

[1] S. 125 (Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht I)

einseitig erlassene, abstrakte und meist generelle Anordnungen von Regierungs- oder Verwaltungsorganen zur Regelung des allgemeinen staatlichen Gewaltverhältnisses mit materiellem Gesetzescharakter. Sie bedürfen als Rechtsetzungen einer gültigen legislativen Ermächtigung.

Peters[1] verwendet den Begriff "Verordnungen" als Oberbegriff für Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen.
Verordnungen sind allgemeine abstrakte Befehle von staatlichen Exekutivbehörden. Rechtsverordnungen wenden sich an alle und begründen Pflichten oder beseitigen Rechte. Sie werden von in Gesetzen ausdrücklich dazu ermächtigten Behörden erlassen. Sie sollen in ihren Eingangsworten die Ermächtigung enthalten. Die verordnende Behörde muß ersichtlich sein.

Die Verwaltungsverordnungen (allgem. Verwaltungsvorschriften) sind - so Wolff (§ 24 II d 2)- nicht Gesetz im materiellen Sinne und nicht gerichtlich anwendbar. Sie werden von leitenden Organen und Ämtern erlassen und richten sich unmittelbar an deren nachgeordnete, weisungsabhängige Glieder, Organe und Ämter als Institutionen.
Kraft Weisungsgewalt regeln sie die Wahrnehmung der amtlichen, durch Rechtssatz bestimmten Zuständigkeiten dieser Institutionen. In der Befugnis zur Leitung eines Geschäftsbereichs ist die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften enthalten; BVwG: DÖV 1957, 863.

Verwaltungsverordnungen verbleiben in der Innensphäre der Verwaltungsorganisation. Sie sind also nur den angesprochenen Instanzen bekanntzugeben, nicht aber in bestimmter Weise zu verkünden.

---

1) S. 74

Peters[1] bezeichnet die Verwaltungsverordnungen, in der Gesetzessprache auch Verwaltungsvorschriften genannt, als allgemeine, abstrakte Regelungen von Verwaltungsbehörden für den inneren Betrieb von Behörden und öffentlichen Anstalten.
Sie bedürfen keiner ausdrücklichen Ermächtigung, da sich die Befugnis zu ihrem Erlaß aus dem Obereinander von Behörden von selbst ergibt.
Als Untergruppen der Verwaltungsverordnungen führt Peters einmal Dienstanweisungen auf, die den inneren Behördenbetrieb (allgemein unabhängig von Gesetzen) regeln, zum anderen Anstalts- und Benutzerordnungen.
Wer eine öffentliche Anstalt errichtet und betreibt, kann auch die Benutzungsbedingungen und überhaupt die innere Ordnung dieser Einrichtung festlegen.
Beim Erlaß dieser Ordnungen ist der Träger grundsätzlich frei - er darf nur nicht gegen andere Rechtsquellen (Rechtswidrigkeit) oder das öffentliche Wohl verstoßen und nichts Zweckwidriges anordnen (Verwaltungswidrigkeit).

Die von Wolff[2] als Sonderverordnungen bezeichneten Rechtsquellen werden im Schrifttum nicht ausdrücklich genannt. Dort werden sie ebenso wie in der Rechtsprechung zumeist als Verwaltungsvorschriften bezeichnet, aber wie Rechtsquellen behandelt.
Sie sind einseitig hoheitlich erlassene, abstrakte und generelle Anordnungen staatlicher oder kommunaler Organe oder Anstalten zur Regelung sog. besonderer Gewaltverhältnisse mit materiellem Gesetzescharakter. (Anstaltsbenutzerverordnungen, Dienstverordnungen, Prüfungsordnungen).

---

1) S. 77

2) S 121

Als Rechtsetzung in der Verwaltung bedürfen Sonderverordnungen einer Ermächtigung. Diese muß nicht unbedingt Gesetzesqualität haben, sondern kann im Gewohnheitsrecht gefunden werden, "das seit je der staatlichen oder autonomen Verwaltung die Befugnis zuerkennt, im Rahmen besonderer Gewaltverhältnisse selbst rechtliche Regelungen zu erlassen" (so Wolff in § 25 VIII b).

Grawert und Böckenförde[1] empfehlen für generelle und abstrakte Regelungen im besonderen Gewaltverhältnis im Anschluß an Wolff den Begriff "Sonderverordnung". Sie klammern diese aus der Kategorie der Verwaltungsvorschriften oder -verordnungen aus. Es wird ausgeführt, daß die abstrakt generellen Regelungen im besonderen Gewaltverhältnis gewollt und notwendig über den Amtskreis der Verwaltung hinaus wirken, sich andererseits aber nicht, wie Rechtsverordnungen, potentiell oder aktuell an jedermann, sondern von vornherein nur an einen bestimmten, abgegrenzten Kreis von Personen wenden. Außerdem sind sie auf einen speziellen Verwaltungszweck bezogen und durch ihn begrenzt. Der Erlaß von Sonderverordnungen gehört nicht in den Vorbehaltsbereich der Legislative.

Erichsen[2] tritt der Differenzierung von Sonderverordnungen und Rechtsverordnungen mit der Begründung entgegen, daß es auch für Gesetze und Rechtsverordnungen gerade im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts die Regel ist, daß sie sich an einen näher qualifizierten Personenkreis wenden und einen speziellen, nicht selten auch verfassungsrechtlich vorgegebenen Verwaltungszweck verwirklichen.

---

1) "Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, AöR, Bd. 95 (1970)"

2) "Besonderes Gewaltverhältnis und Sonderverordnung, in Fortschritte des Verwaltungsrechts, Festschrift für Hans J. Wolff"

Die Exemtion der Sonderverordnungen aus dem Bereich des Vorbehalts des Gesetzes lehnt Erichsen auch deshalb ab, weil einerseits die überkommene Rechtssatzbestimmung mit Recht abgelehnt wird, andererseits aber das von diesem abgelehnten Rechtsbegriff bestimmte Verständnis des Gesetzesvorbehaltes beibehalten wird.

Bei der Frage nach der Fortexistenz der Sonderverordnung ist zu beachten, daß zur Gestaltung verwaltungsrechtlicher Sonderverbindungen auch abstrakte und generelle Anordnungen erlassen werden, die nicht in Grundrechte eingreifen und deren verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit davon abhängt, wie das GG den Vorbehaltsbereich der Gesetzgebung bestimmt.

3.22 Rechtsnatur der einzelnen Ordnungen

Die vom Kuratorium und vom Leiter des Polizei-Instituts erlassenen Ordnungen sollen nun bezüglich der vorstehenden Abgrenzungsmerkmale untersucht werden.

3.221 Feuerlöschordnung

Die Feuerlöschordnung vom 1.2.1967 enthält allgemeine Regelungen der Leitung des Feuerlöschwesens, der Bildung von Feuerlöschtrupps, des Verhaltens bei Feueralarm sowie der Meldewege.
Sie richtet sich unmittelbar an nachgeordnete, weisungsabhängige Glieder, nämlich an die Bediensteten des Polizei-Instituts und an die Lehrgangsteilnehmer.
Sie wendet sich damit nur an einen begrenzten, bestimmten Personenkreis und verbleibt damit in der Innensphäre der Verwaltung.
Pflichten werden durch den Erlaß dieser Ordnung nur für die Bediensteten des Polizei-Instituts und für die Lehrgangsteilnehmer begründet.

Der Leiter des Polizei-Instituts hat die Feuerlöschordnung erlassen.
Die Ermächtigung ergibt sich aus § 2 der Dienstanweisung für das Polizei-Institut Hiltrup. Sie würde sich jedoch auch ohne diese ausdrückliche Befugnis aus der Befugnis zur Leitung des Polizei-Instituts ableiten lassen.
Eine Verkündung der Feuerlöschordnung in bestimmter Weise hatte nicht zu erfolgen; sie wurde nur den Angehörigen des Polizei-Instituts und den Lehrgangsteilnehmern bekanntgegeben und zwar durch Aushang und Belehrung im Rahmen des Unterrichts.
Die Feuerlöschordnung ist demnach eine Verwaltungsvorschrift.

3.222 Bibliotheksordnung

Die Bibliotheksordnung vom 14.2.1967 enthält allgemeine Regelungen der Benutzung der Präsenzbibliothek, der Leihbibliothek und des Archivs. Sie richtet sich an einen begrenzten, bestimmten Personenkreis,nämlich an die Bediensteten des Polizei-Instituts, an die Lehrgangsteilnehmer sowie an die Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

Der Leiter des Polizei-Instituts hat die Bibliotheksordnung erlassen. Die Befugnis zum Erlaß dieser Ordnung würde sich auch ohne die ausdrückliche Ermächtigung des § 2 der Dienstanweisung für das Polizei-Institut Hiltrup aus der Dienststellung des Leiters ergeben.

Die Bibliotheksordnung wurde nicht in bestimmter Weise verkündet, sondern lediglich dem angesprochenen Personenkreis durch Aushang sowie durch die Lehrgruppenleiter und Leiter der Fortbildungsveranstaltungen bekanntgegeben.

Die Bibliotheksordnung ist als Verwaltungsvorschrift einzustufen.

3.223 Unterkunfts- und Hausordnung

Die Unterkunfts- und Hausordnung enthält allgemeine Regeln für das Verhalten im Unterkunftsbereich des Polizei-Instituts sowie für den Vermittlungs- und Pförtnerdienst.
Sie wendet sich an die Personen, die sich dauernd oder vorübergehend im Unterkunftsbereich aufhalten. Damit ist ein begrenzter, bestimmbarer Personenkreis angesprochen.
Die Unterkunfts- und Hausordnung verbleibt damit im Innenbereich der Verwaltung.
Die Ordnung begründet bestimmte Pflichten für Bedienstete des Instituts und für Lehrgangsteilnehmer.
Für Besucher, die sich nur vorübergehend im Unterkunftsbereich aufhalten, gelten ebenfalls bestimmte Regeln, die sich auf An- und Abmarschwege, ruhiges Verhalten, Abstellen von Kraftfahrzeugen und Durchführung bestimmter gewerbsmäßiger Tätigkeiten beziehen.
Der Leiter des Polizei-Instituts hat die Unterkunfts- und Hausordnung aufgrund der Ermächtigung des § 2 der Dienstanweisung für das Polizei-Institut erlassen.
Die Unterkunfts- und Hausordnung wurde durch Aushang dem Personenkreis, an den sie sich richtet, bekanntgegeben.
Sie ist als Verwaltungsvorschrift anzusehen.

3.224 Dienstanweisung

Die Dienstanweisung für das Polizei-Institut Hiltrup vom 10.2.1962 i.d.F. vom 25.2.1966 wurde gem. Art. 5 Abs. 1 b des Abkommens vom Kuratorium erlassen.
Außer einleitenden Bestimmungen enthält sie Regelungen der Leitung der Geschäfte, des Lehrbetriebes, der Arbeitstagungen und des Geschäftsablaufs.

Sie wendet sich an einen begrenzten, bestimmten Personenkreis, nämlich an die Bediensteten des Polizei-Instituts und an die Lehrgangsteilnehmer. Sie begründet Pflichten für den Leiter des Polizei-Instituts, für sämtliche Bediensteten und Lehrgangsteilnehmer.
Die Auswirkungen der Dienstanweisung verbleiben damit im Innenverhältnis der Verwaltung.

Das Kuratorium hat die Dienstanweisung aufgrund der Ermächtigung des Abkommens erlassen.
Die Bekanntmachung beschränkte sich auf den betroffenen Personenkreis: gem. § 1 Satz 2 hatte sich jeder Angehörige des Polizei-Instituts mit den Bestimmungen der Dienstanweisung vertraut zu machen, während den Lehrgangsteilnehmern lediglich die sie betreffenden Bestimmungen bekanntzugeben waren.
Die Dienstanweisung ist also ebenfalls als Verwaltungsvorschrift einzustufen.

Forsthoff[1] unterteilt die Verwaltungsverordnungen (allgemeine Verwaltungsvorschriften) in drei Untergruppen:

a) Anordnungen im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses. Dieser Begriff wird dabei in strengerem Sinne verstanden, als es gemeinhin geschieht, nämlich nur "wenn mit oder ohne räumliche Geschlossenheit ein fester, d.h. umgrenzter Personenkreis verstanden ist, der, sei es aufgrund einer Norm, sei es aufgrund einer effektiven und nicht fingierten Willensbekundung der einzelnen Beteiligten, in eine besondere Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt eingetreten ist. Das sind die Verwaltungsverordnungen im Rahmen der sogenannten öffentlichen Anstalten".

b) Dienstvorschriften.

---

1) Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, Allgemeiner Teil § 7, 3

c) Verwaltungsanweisungen, welche die Interna der Verwaltungsgebarung regeln.

Nach dieser Einteilung wäre die Dienstanweisung zur Gruppe der "Dienstvorschriften" zu richten.

3.225 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung vom 25.2.1966 in der ab 1.8.1967 geltenden Fassung wurde gem. Art. 5 Abs 1 c des Abkommens vom Kuratorium erlassen.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der Prüfungsordnung ist also das Abkommen.

Von der Art des Zustandekommens könnte angenommen werden, daß es sich bei der Prüfungsordnung um eine Rechtsverordnung handelt.
Die Prüfungsordnung wendet sich jedoch nicht an jedermann, indem sie für alle Pflichten begründet oder Rechte beseitigt, sondern nur an einen bestimmten, umgrenzten Personenkreis. Außerdem enthält sie in ihren Eingangsworten nicht ausdrücklich die Ermächtigung, wie es bei einer Rechtsverordnung zu fordern wäre.

Es könnte sich bei der Prüfungsordnung um eine Sonderverordnung i.S. von Wolff handeln.

Die Prüfungsordnung ist von einem staatlichen Organ - dem Quasiorgan einer öffentlichen Anstalt - innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses, nämlich zur Prüfung von Anwärtern für den höheren Polizeivollzugsdienst, erlassen worden.
Die abstrakten und generellen Regelungen der Prüfungsordnung wirken zwar gewollt und notwendig über den Amtskreis des Polizei-Instituts hinaus, wenden sich aber nicht potentiell oder aktuell an jedermann, sondern nur an einen bestimmten, abgegrenzten Personenkreis, nämlich an die Laufbahnbewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst.

Sie sind auf einen bestimmten Verwaltungszweck bezogen und durch ihn begrenzt: auf den Nachweis der Befähigung der Bewerber für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes.

Die Verkündung der Prüfungsordnung ist in bestimmter Weise, nämlich durch Bekanntmachung in den Gesetzes- und Verordnungsblättern der Länder erfolgt, so z.B. durch Bekanntmachung vom 13.12.1962 im Min. Blatt f. NRW 1963, S. 10. Die Verkündung ist also in einer strengeren Form erfolgt, als es etwa bei einer Verwaltungsanordnung gefordert wird.

Das besondere Gewaltverhältnis kann hier in dem strengeren Sinn verstanden werden, wie Forsthoff es in der oben erwähnten Form auslegt.

Bei den Bewerbern, die sich einer Prüfung gem. der Prüfungsordnung unterziehen, handelt es sich um einen umgrenzten Personenkreis, nämlich die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrgängen, der in räumlicher Geschlossenheit eines Internats untergebracht ist.

Die einzelnen Beteiligten haben sich bereits bei ihrem Eintritt in den Polizeidienst durch eine effektive Willensbekundung in eine besondere Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt begeben.

Die Prüfungsordnung kann demnach als eine Sonderverordnung i.S. von Wolff angesehen werden.

3.226 Geschäftsordnung des Kuratoriums

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens gab das Kuratorium beim Polizei-Institut Hiltrup sich am 2.10.1962 eine Geschäftsordnung.

Als Geschäftsordnungen werden meist öffentlich-rechtliche Satzungen bezeichnet, d.h. abstrakte und idR generelle in bestimmter Form hoheitlich einseitig erlassene Rechtsetzungen eigenständiger, dem Staat eingeordneter Verbände zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten. (So Wolff, Verwaltungsrecht, § 25 IX 1).

Das Kuratorium ist kein eigenständiger, dem Staat eingeordneter Verband. Seine Geschäftsordnung kann demnach keine Geschäftsordnung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Satzung sein.

Nach Wolff (Verwaltungsrecht, § 25 IX 1) gelten aber auch die selbst gesetzten innerorganisatorischen Zuständigkeitsordnungen kollegialer Organe von Anstalten und Stiftungen als Satzungen.

"Die innere Organisationsgewalt, nämlich die Kompetenz, die Zuständigkeiten eines Organs zu verteilen, ermöglicht es ebenfalls, das interne Verfahren in einer Geschäftsordnung zu bestimmen." (Wolff, Verwaltungsrecht, § 78 III 6).

Eine derartige Geschäftsordnung kann also organisatorische Vorschriften sowie Verfahrensvorschriften enthalten.

Wie Wolff ausführt (Verwaltungsrecht, § 76 III a 6), sind solche Geschäftsordnungen - im Gegensatz zu den vorerwähnten Geschäftsordnungen - keine Rechtsquellen, sondern Verwaltungsanordnungen, die einer besonderen Ermächtigung nicht bedürfen.

Das Kuratorium ist (s. unter II. 4) ein Quasi-organ; beim Polizei-Institut handelt es sich (s. unter II. 2) um eine öffentliche Anstalt.

Das Kuratorium besitzt gem. Artikel 5 des Abkommens die innere Organisationsgewalt und kann demnach auch das interne Verfahren in einer Geschäftsordnung bestimmen.

Es hätte sich eine derartige Geschäftsordnung auch ohne die ausdrückliche Ermächtigung des Art. 4 Abs. 3 des Abkommens geben können.

Die Geschäftsordnung enthält organisatorische Vorschriften sowie Verfahrensvorschriften.

Bei der Geschäftsordnung handelt es sich demnach um eine Verwaltungsanordnung.

II. Organisationsrechtliche Fragen

1. Organisation

Gem. Art. 1 (1) des Abkommens ist das Polizei-Institut Hiltrup eine gemeinsame Ausbildungsstätte des Bundes und der Länder, die an diesem Abkommen beteiligt sind.

Die Bezeichnung "Polizei-Institut" sagt nichts über die Rechtsnatur aus. Unter "Institut" - im 18. Jahrhundert aus "institutum" = Einrichtung entlehnt - versteht man Einrichtungen und Anstalten wissenschaftlicher,künstlerischer oder gewerblicher Art; Seminare, Laboratorien, Arbeitsstätten an Hochschulen; private Lehranstalten, bes. mit Internat.

Die Wahl dieser farblosen und ungenauen Bezeichnung für die Bildungsstätte in Hiltrup dürfte sich aus der geschichtlichen Entwicklung herleiten lassen ("Polizei-Institut Berlin").

Im "Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.)" heißt es unter 2 b):

"Als Forschungsstätte in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft."

Die zunächst für die Forschungsanstalt verwendete Bezeichnung wurde dann bei der Umbenennung auf die gesamte Einrichtung ausgedehnt.

Zur Untersuchung der Rechtsnatur des Polizei-Instituts wird davon ausgegangen, daß es sich um eine Organisation i.S. eines rechtswissenschaftlichen Organisationsbegriffes handelt.

Es gibt keinen einheitlichen Organisationsbegriff im rechtlichen Sprachgebrauch. Es werden sowohl die innere Ordnung sozialer Gebilde, soweit sie rechtlich normiert ist, als auch rechtliche Handlungseinheiten Organisationen genannt.

Nach Wolff[1] sind "Organisationen (iwS) stets Institutionen, aber nicht alle Institutionen sind Organisationen".

"Nach der Fähigkeit zur Subjektivation kann man unterscheiden zwischen sachlichen und subjektivierten Institutionen".

"Subjektivierte Institutionen sind Organisationen iwS (Verbände, Anstalten, Stiftungen)."

Es soll nun festgestellt werden, zu welcher Organisationsart das Polizei-Institut gehört:

Nach der von Wolff[2] vorgenommenen Einteilung in

> Großorganisationen, welchen rechtsfähige Gliederorganisationen angehören, wie z.B. die Staaten;
> Gliederorganisationen, welchen als rechtsfähigen Teilorganisationen lediglich nicht-vollrechtsfähige Organe angehören, wie z.B. die Gemeinden;
> Unterorganisationen, welche nicht voll rechtsfähig sind und denen nur Ämter und allenfalls teilrechtsfähige Organteile (Quasiorgane) angehören, wie z.B. die Schulen

handelt es sich beim Polizei-Institut um eine Unterorganisation.

Das Polizei-Institut hat nämlich keine Glied- oder Teilorganisationen; es besitzt nur teilrechtsfähige Organteile.

---

1) S. 3
2) S. 6

2. Rechtsform

Hier soll untersucht werden, ob das Polizei-Institut zu den mitgliedschaftlich verfaßten oder zu den herrschaftlich verfaßten Organisationen zu rechnen ist.

Nach der Rechtsform, d.h. nach den Rechtssätzen, die die Trägerschaft der Organisation regeln, unterscheidet Wolff[1] mitgliedschaftlich und herrschaftlich verfaßte Organisationen. Zu den mitgliedschaftlich verfaßten Organisationen (Verbänden) rechnet Wolff[2] nach ihrer Abhängigkeit vom Mitgliederbestand Körperschaften und Personengesellschaften.

Zu den herrschaftlich verfaßten Organisationen, die durch externe Trägerschaft gekennzeichnet sind, gehören Anstalten und Stiftungen.

"Mitgliedschaftlich verfaßte Organisationen (Verbände) sind solche mit interner Trägerschaft. Interne (inkorporierte) Trägerschaft bedeutet, daß die rechtsfähigen Träger der Organisation in einem primären und kollegialen Träger-(Kreations-)Organ zusammengefaßt sind und durch dieses oder durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Repräsentativ-(Sekundär-)Organ maßgebenden Einfluß auf die Organisation ausüben.

Mitgliedschaft ist mithin ein besonderer Status."

Diese Voraussetzungen treffen auf das Polizei-Institut nicht zu. Das Polizei-Institut kann deshalb keine Körperschaft und kein anderer mitgliedschaftlich verfaßter Verband sein.

Als wesentliches Merkmal der herrschaftlich verfaßten Organisation bezeichnet Wolff[3] die externe Trägerschaft. Der rechtsfähige Träger (oder die Träger) errichtet die Organisation als soziale und rechtliche Handlungseinheit,

---

1) S. 6
2) S. 7
3) S. 7/8

ohne ihr mitgliedschaftlich anzugehören. Er kann deshalb in einem sekundären Repräsentativorgan (z.B. Kuratorium) der Organisation vertreten sein. Ein Primär- oder Trägerorgan haben herrschaftlich verfaßte Organisationen nicht.

Nimmt der Träger durch eine herrschaftlich verfaßte Organisation eigene oder ihm gesetzlich auferlegte fremde Angelegenheiten wahr und übt er deshalb idR dauernd maßgebenden Einfluß auf die Organisation aus, dann handelt es sich um eine Anstalt.

Bei der Stiftung erschöpft sich der Einfluß des Stifters idR in der die Organisation konstituierenden Willensanordnung (dem Stiftungsgeschäft oder Stiftungsakt). Der Träger (Stifter) übergibt einer von ihm verschiedenen Person (der rechtsfähigen Stiftung selbst oder dem Treunehmer einer nicht rechtsfähigen Stiftung) endgültig ein Vermögen zur Verwaltung unter Wahrung seiner Substanz im Sinne eines vom Stifter bestimmten fremdnützigen Zweckes.

Der Einfluß der Träger des Polizei-Instituts erschöpft sich nicht in einem konstituierenden Akt; er wird dauernd ausgeübt.

Ein Vermögen ist dem Polizei-Institut nicht zur Verwaltung unter Wahrung seiner Substanz übergeben worden.

Die Träger haben das Polizei-Instiut nicht zu fremdnützigen Zwecken errichtet. Es wird in erster Linie der Nutzen der Träger angestrebt, die entsprechend qualifizierte Polizeibeamte benötigen.

Insofern ist der Nutzen der Polizeibeamten, die als Lehrgangsteilnehmer einen Lehrgang mit beamtenrechtlichen Folgen besuchen können, kein fremder Nutzen.

Die Voraussetzungen der Stiftung treffen also auf das Polizei-Institut nicht zu. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob es sich um eine Anstalt handelt.

Anstalten gibt es im deutschen Recht dem Namen nach nur als öffentlich-rechtliche, der Sache nach aber auch als privatrechtliche, wie z.B. die sog. Freien Sparkassen und die Privatschulen. (Wolff[1]).

Zu dem Begriff "öffentliche Anstalt" führt Wolff[2] aus: "Die durch Sätze des öffentlichen Rechts gebildete und von ihnen als Subjekt besondersartiger Verpflichtungen und Berechtigungen angesprochene Anstalt des öffentlichen Rechts wird meist "öffentliche Anstalt" genannt. Sie ist auch gemeint, wenn schlechthin von Anstalt gesprochen wird."

"Die öffentliche Anstalt ist eine von einer Hoheitsperson oder von mehreren Hoheitspersonen gemeinschaftlich getragene, idR mit Hoheitsgewalt ausgestattete, rechtliche subjektivierte und institutionalisierte Organisation, durch die der Träger (Anstaltsherr) eigene oder ihm gesetzlich auferlegte fremde öffentliche Angelegenheiten wahrnimmt und auf die er daher - soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - dauernd maßgebenden Einfluß ausübt."

"Anstaltsträger ist diejenige Hoheitsperson, welche die Anstalt errichtet hat, deren Aufgaben sie zu ihrem Teil wahrnimmt und deren Wille durch sie und in ihr zur Geltung kommt."

Das Polizei-Institut wird von mehreren Hoheitspersonen (Bund und Ländern) gemeinschaftlich getragen.

Nach der Fähigkeit zur Subjektivation handelt es sich um eine subjektivierte Institution.

---

1) S. 321

2) S. 321/322

Die Träger nehmen eigene öffentliche Angelegenheiten wahr, nämlich:

die einheitliche Ausbildung der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter[+)] der Polizei gem. Art. 1 des Abkommens durchzuführen;

gem. Art. 2 des Abkommens:
zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen,

fachliche Gutachten zu erstellen und für die Durchführung der der Polizei übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Praxis Vorschläge zu erarbeiten.

Die Träger üben dauernd maßgebenden Einfluß auf das Polizei-Institut aus:

Gem. Art. 1 (2) obliegt dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Dienstaufsicht.

Gem. Art. 5 (1) übt das Kuratorium die Fachaufsicht über das Polizei-Institut aus.

Ein weiteres Kriterium zur Unterscheidung der öffentlichen Anstalt von der Körperschaft besteht nach Wolff[1)] darin, daß die öffentliche Anstalt nicht wie die Körperschaft von einer Vielheit von Mitgliedern getragen wird und also weder einen Personenverband noch eine Kapitalgesellschaft darstellt.

Zwar gibt es auch bei den meisten Anstalten eine Personenvielheit, nämlich die Benutzer. Diesen wird jedoch nicht, wie den Mitgliedern einer Körperschaft, die Wirksamkeit der Organe der Organisation zugerechnet. Sie tragen also nicht aktiv die Organisation, sondern sind passiv von deren Wirksamkeit betroffen. Die Förderung ihrer Interessen ist nicht Inhalt, sondern nur Gegenstand des Organisationszwecks.

[+)] Ausbildung der Oberbeamten-Anwärter ist inzwischen in die Bundesländer verlagert worden.

[1)] S. 323

Eine derartige Personenvielheit kann in den Lehrgangsteilnehmern und in den Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen gesehen werden. Ihnen kommt die Wirksamkeit des Polizei-Instituts zugute. Sie sind von dieser Wirksamkeit nur passiv betroffen. Die Förderung ihrer Interessen - nämlich die Vermittlung einer Ausbildung mit einer abschließenden Prüfung und beamtenrechtlichen Folgen sowie eine Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens und der Allgemeinbildung durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen - ist Gegenstand des Organisationszweckes.

Das Polizei-Institut Hiltrup ist demnach eine öffentliche Anstalt.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob das Polizei-Institut eine Behörde ist.

Nach Wolff[1)] ist jedes kraft öffentlichen Rechts bestehende Organ des Staates oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als Behörde in weitem Sinne zu verstehen.

Behörde im engeren Sinne ist ein nicht-rechtsfähiges Organ des Staates oder eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung mit Außenzuständigkeiten zu konkreten Rechtshandlungen auf dem Gebiet der Verwaltung oder der Rechtsprechung.

Träger von Staatsbehörden ist idR der Staat. Dieser ist dann der Dienstherr der Behörden-Bediensteten.

Das Polizei-Institut ist ein Organ eines Staates, nämlich des Landes NRW. Es besteht kraft öffentlichen Rechts, nämlich auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern.

Das Polizei-Institut wird gem. Art. 1 Abs. 2 des Abkommens vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten, dessen Innenminister auch die Dienstaufsicht obliegt.

---

1) S. 78/79

Der Haushaltsplan des Polizei-Instituts ist ein Teil des Gesamthaushaltsplanes des Landes NRW.

Eine Außenzuständigkeit zu konkreten Rechtshandlungen besitzt das Polizei-Institut nicht.

Eine Ausnahme ist lediglich in der Prüfungstätigkeit zu sehen, da das Bestehen der Laufbahnprüfung den Prüfungsteilnehmern die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes eröffnet.

Das Polizei-Institut ist demnach eine Behörde iwS.

3. Rechtsfähigkeit

Man unterscheidet vollrechtsfähige, teilrechtsfähige und nicht-rechtsfähige Anstalten. Als Merkmale einer vollrechtsfähigen Anstalt bezeichnet Wolff[1] selbständige rechtliche Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheit mit eigenem Namen gegenüber dem Anstaltsträger und jedem Dritten, eigene Satzungsgewalt (Autonomie) und partielle Selbstverwaltungsrechte.

Teilrechtsfähige Anstalten sind nach Wolff[2] nur vermögensrechtlich und nur Dritten, nicht dem Anstaltsträger gegenüber Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheiten. Zwar sind sie keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jedoch selbständige Subjekte der staatlichen Verwaltung mit eigener Verordnungsgewalt und eigener Verwaltungsbefugnis, die allerdings Eingriffen der Anstaltsherren ausgesetzt sind. Ihre Organwalter werden von Organen des Anstaltsträgers berufen. Dabei können Mitwirkungsrechte anderer bestehen. Ihre Beamten sind unmittelbare Beamte des Anstaltsträgers. Es besteht eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung durch Anstaltsorgane. Das Vermögen der Anstalt ist ein nicht-rechtsfähiges Sondervermögen des Anstaltsträgers.

Die Anstalt kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die Haftung ist auf ihr Vermögen beschränkt.

---

[1] S. 325

[2] S. 326

Die nicht-rechtsfähige Anstalt ist Funktionseinheit einer Hoheitsperson, von der sie sich trotz ihres eigenen Namens im Außenverhältnis rechtlich nicht unterscheidet. Sie ist ein dekonzentriertes oder denzentralisiertes Organ des Anstaltsträgers und nur transitorische Zuordnungseinheit ohne eigenzuständige Verpflichtungen und Berechtigungen. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, verfügt aber idR im Innenverhältnis zum Anstaltsträger über ein Sondervermögen. Sie hat ein beschränktes Eigenverwaltungsrecht, eigenes Personal, einen Wirtschaftsplan und eigene Buchführung.

Die nicht-rechtsfähige Anstalt hat keine eigenen Organe, sondern nur Quasiorgane, die Unterorgane des Anstaltsträgers sind. Diese Anstalt wird auch öffentliche Einrichtung iwS genannt.

Das Polizei-Institut ist keine selbständige rechtliche Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheit gegenüber dem Bund und den Ländern. Es besitzt auch weder eigene Satzungsgewalt noch partielle Selbstverwaltungsrechte.

Die Merkmale einer vollrechtsfähigen Anstalt sind also nicht vorhanden.

Das Polizei-Institut ist auch kein selbständiges Subjekt der staatlichen Verwaltung mit eigener Verordnungsgewalt. Die Dienstaufsicht wird durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Fachaufsicht durch das Kuratorium ausgeübt. Art. 5 Abs. 1 des Abkommens führt in 9 Punkten Aufgaben des Kuratoriums aus, die sich aus der Fachaufsicht ergeben. Für eigene Verordnungsgewalt bleibt demnach kein Raum.

Das Polizei-Institut besitzt kein eigenes Vermögen, so daß eine Haftung nicht auf sein Vermögen beschränkt sein kann.

Die Voraussetzungen einer teilrechtsfähigen Anstalt sind ebenfalls nicht gegeben.

Das Polizei-Institut ist eine Funktionseinheit mehrerer Hoheitspersonen (des Bundes und der Länder). Trotz eigenen Namens unterscheidet es sich im Außenverhältnis rechtlich nicht von diesen. In allen Rechtsfragen sind der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Innenminister des Bundes und der Länder entweder unmittelbar angesprochen oder mittelbar durch ihre Vertreter im Kuratorium.

Das Polizei-Institut ist dekonzentriert, da es über weisungsabhängige Glieder (Quasiorgane) mit eigener Entscheidungsfähigkeit verfügt (Wolff[1]).

Es ist jedoch nicht dezentralisiert, da eine Einwirkung nicht nur auf Grund Gesetzes oder ermächtigter Rechtsverordnung möglich ist.

Es ist zweifelhaft, ob man es lediglich als transitorische Zuordnungseinheit ansehen kann. Es scheint vielmehr so, daß die zugewiesenen Aufgaben als eigenzuständige Verpflichtung wahrzunehmen sind.

Ober ein eigenes Vermögen verfügt das Polizei-Institut nicht, hat aber einen eigenen Haushaltsplan, der gem. Art. 10 (1) des Abkommens ein Teil des Gesamthaushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

Das Polizei-Institut verfügt auch über eigene Buchführung und eigenes Personal, so daß ein beschränktes Eigenverwaltungsrecht gegeben ist.

Das Polizei-Institut ist demnach eine nicht-rechtsfähige Anstalt.

---

[1] S. 94

4. Organe und Organwalter

Es ist zu prüfen, ob das Polizei-Institut über eigene Organe (Quasiorgane) verfügt oder ob es sich nur um Unterorgane der Anstaltsträger handelt.

Wolff[1] sieht den Begriff des Organs als den grundlegenden Begriff des Verwaltungsorganisationsrechts an, mit dem die rechtstechnische Seite des Vorgangs erfaßt wird, wie Zuständigkeiten mit Wirkung für die Organisation wahrgenommen werden.

Man kann also unter Organen in rechtsfaktischem Sinne die Menschen verstehen, durch die Gesellschaften oder Juristische Personen wollen und handeln.

Als Subjekt von Wahrnehmungszuständigkeiten wird das Organ durch organisatorische Rechtssätze geschaffen und unterscheidet sich von den physischen Substraten - den Menschen -, welche die im Organ zusammengefaßten Zuständigkeiten wahrnehmen, nämlich den Organ- und Amtswaltern.

Das Organ ist unabhängig von der Individualität und vom Wechsel seiner Walter.

Es unterscheidet sich von den Gliedern einer Organisation, d.h. von den Personen, die fremde Angelegenheiten in eigener Trägerschaft wahrnehmen. Da das Organ ein eigenes Subjekt von Wahrnehmungszuständigkeiten ist, unterscheidet es sich auch vom Organteil, das an der Zuständigkeitswahrnehmung des Organs nur teilnimmt. Organteile sind Ämter oder deren Zusammenfassungen in Abteilungen oder Kollegien. Organe sind also nur die organisatorischen Funktionseinheiten, deren Verhalten rechtlich unvermittelt der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zugerechnet wird.

---

[1] S. 43 ff.

Organe im eigentlichen Sinne finden sich nur bei Juristischen Personen, denn nur dort wird das Organverhalten unvermittelt dem Organträger zugerechnet. Organe im uneigentliche Sinne (Quasiorgane) gibt es auch bei teilrechtsfähigen und bei nicht-rechtsfähigen Organisationen, da die Organschaft nicht so sehr zur Rechtsfähigkeit als vielmehr zur Handlungsfähigkeit von Organisationen benötigt wird. Ein Organ entsteht abstrakt durch Bildung, unscharf auch Errichtung genannt, konkret durch Errichtung, unscharf auch Einrichtung genannt.

Das Kuratorium beim Polizei-Institut Hiltrup könnte ein Organ (Quasiorgan) im verwaltungsorganisationsrechtlichen Sinne sein.

Gem. Art. 4 Abs. 1 des Abkommens wird bei dem Polizei-Institut ein Kuratorium gebildet.

Von der Entstehung her ist also die Voraussetzung für ein Organ gegeben.

Das Walten des Kuratoriums wird rechtstechnisch den rechtsfähigen Trägern der Organisation zugerechnet, nämlich dem Bund und den Ländern, deren Innenminister/-senatoren durch je 2 ständige Mitglieder im Kuratorium vertreten sind. Das Land Nordrhein-Westfalen entsendet zusätzlich einen Vertreter des Finanzministers.

Die Handlungsfähigkeit des Polizei-Instituts ist in hohem Maße vom Kuratorium abhängig.

Das Kuratorium besitzt einen eigenen rechtlichen Namen, unter dem es sich von anderen Organen und Organteilen unterscheidet. Im Rechtsverkehr gegenüber Personen und anderen Organen tritt es unter diesem Namen auf.

Wie Wolff[1)] ausführt, sind im Repräsentativorgan einer Anstalt der Träger und oft auch andere Interessengruppen meist mit Weisungsbefugnis vertreten. Im Kuratorium sind die Organisationsträger (Bund und Länder) vertreten.

---

1) S. 61

Gem. Art. 5 Abs. 1 und 2 des Abkommens besitzt das Kuratorium Weisungsbefugnis.

Das Kuratorium ist also ein Organ (Quasiorgan). Wolff bezeichnet als kollegiale Organe solche, deren Zuständigkeit von mehreren gleichberechtigten Organwaltern wahrgenommen wird. Der Wille des Organs äußert sich in Mehrheitsbeschlüssen.

Gem. Art. 4 (2) haben der Bund und jedes Land zwei, Nordrhein-Westfalen drei (1 Vertreter des Finanzministers) Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gem. Art. 6 steht dem Bund ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Kuratoriums zu. Zur Zurückweisung eines solchen Einspruchs bedarf es der Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlußfassung beteiligten Länder.

Das Kuratorium ist demnach ein Kollegialorgan.

Als mittelgroß bezeichnet Wolff[1] Kollegien von etwa 12 - 27 Mitgliedern. Nach der quantitativen Typisierung ist das Kuratorium ein mittelgroßes Kollegium.

Auch kollegiale Organe haben einen Leiter und seinen ständigen allgemeinen Vertreter[2].

Im Art. 4 (4) heißt es:

"Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen."
Voraussetzung kollegialer Beratung ist die den Organwaltern ieS idR eine Woche, mindestens drei Tage vorher möglichst mit den Unterlagen mitzuteilende "Tagesordnung"[3].

---

[1] S. 71

[2] S. 73

[2] S. 73

In Art. 4 (6) heißt es:

"Der Vorsitzende, im Behinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Tag und den Ort der Sitzung."

Über das wesentliche Vorbringen in der kollegialen Verhandlung ist idR eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von den dazu bestellten Schriftführern und vom Vorsitzer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer braucht idR dem Kollegium nicht anzugehören.

Im § 11 (1) der Geschäftsordnung des Kuratoriums heißt es:

"Über die Sitzungen sind Protokolle (§ 7 Abs. 3) zu führen, die die Teilnehmerliste, die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Diskussionsbeiträge, die gefaßten Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen abweichenden Erklärungen von Kuratoriumsmitgliedern enthalten müssen."

§ 11 (2) lautet:

"Protokollführer ist grundsätzlich der Leiter des Polizei-Instituts. Der Vorsitzende kann einen anderen Protokollführer bestimmen."

Nach der Tragweite der Beschlüsse unterscheidet Wolff[1)] entscheidende und beratende Kollegialorgane.

Die Beschlüsse des Kuratoriums entscheiden über Vorlagen der Leitung des Polizei-Instituts.

Das Kuratorium beim Polizei-Institut Hiltrup ist also ein mittelgroßes entscheidendes kollegiales Repräsentativorgan.

Es ist zu untersuchen, ob der Leiter des Polizei-Instituts ein Organ (Quasiorgan) ist.

---

1) S. 70

Im Art. 4 (7) des Abkommens heißt es:

"Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums führt im Auftrage des Vorsitzenden der Leiter des Polizei-Instituts."

Aus dem Art. 4 (7) des Abkommens ist bereits zu entnehmen, daß der Leiter des Polizei-Instituts kein Organ, sondern ein Organwalter ist.

Wolff führt zum Organwalter aus[1]:

"Die Menschen, welche die dem Organ zugewiesenen Kompetenzen rechtens unter dem Namen des Organs versehen, sind insofern die Organwalter. Ihr Verhalten ist es, das dem Zuständigkeitssubjekt "Organ" rechtstechnisch zugerechnet wird und dieses sowie die Organisation, der es angehört, willens- und handlungsfähig macht."

"Organwalter im weiteren Sinne sind alle Menschen, deren Verhalten dem Organ irgendwie zugerechnet wird, also die, die nach außen unter dem Namen des Organs auftreten, die, wie man sagt, "zeichnungsbefugt" sind, auch, wenn sie dabei nur "im Auftrage" oder "auf Anweisung" eines organleitenden Organwalters zu handeln befugt sind."

"Organwalter im engeren Sinne sind dagegen nur diejenigen, deren Verhalten dem Organ unmittelbar zugerechnet wird, also die Mitglieder eines Kollegiums und der Leiter einer monokratischen Behörde nebst seinem allgemein "Vertreter" genannten Ersatzmann."

Der Leiter des Polizei-Instituts ist zwar kein Mitglied des Kollegiums (Kuratoriums), führt aber dessen laufende Geschäfte im Auftrage des Vorsitzenden. Er dürfte deshalb als Organwalter im engeren Sinne anzusprechen sein, zumal er im Innenverhältnis der Organisation mit den Befugnissen ausgestattet ist, die den Leiter einer monokratischen Behörde auszeichnen. (§§ 4,5 der Dienstanweisung für das Polizei-Institut).

---

1) S. 55

Gem. § 4 (1) Satz 2 der Dienstanweisung für das Polizei-Institut ist der Leiter des Polizei-Instituts Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Polizei-Instituts, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen angehören.

Der Dienstherr wird vertreten durch den Dienstvorgesetzten.

Dienstvorgesetzter ist nach Wolff[1)] ein Organwalter des Dienstherrn. Seine Funktionen müssen von ihm selbst oder von seinem ständigen Vertreter wahrgenommen werden.

Er ist über das Weisungsrecht hinaus für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen (das Dienstverhältnis betreffenden) Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig.

§ 5 der Dienstanweisung besagt, daß der Leiter des Polizei-Instituts Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Polizei-Instituts und aller Lehrgangsteilnehmer ist.

Unter dem "Vorgesetzten" versteht Wolff[2)] den Amtswalter, der dem Beamten nicht nur in Einzelfällen für seine amtliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Der Beamte wird hier nicht in seinem Beamtenverhältnis, sondern in seiner internen Amtsstellung gesehen.

Vorgesetzter ist außer dem Behördenleiter z.B. auch der Abteilungsleiter.

(Die Personalvertretung der Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Entsendelandes)[+)].

---

1) S. 422

2) S. 423

+) s. Anhang, Anlage 30

Weitere Aufgaben des Leiters des Polizei-Instituts sind in der Dienstanweisung für das Polizei-Institut in den §§ 2, 3, 8 Abs. 3, 10 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 aufgeführt. Zu diesen Aufgaben gehört der Erlaß einer Bücherei-Ordnung+), einer Hausordnung++) und einer Feuerlöschordnung+++).

Außerdem sind in der Geschäftsordnung Aufgaben des Institutsleiters festgelegt, und zwar in den §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 11 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 und 14.

Eine Aufgabe, die dem Leiter des Polizei-Instituts durch die Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 2a) zugewiesen worden war, ist inzwischen weggefallen, da die Lehrgänge für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht mehr am Polizei-Insittut stattfinden.

Bei dem Vertreter des Leiters des Polizei-Instituts ist es fraglich, ob er als Organwalter ieS angesprochen werden kann. Es handelt sich nicht um einen "ständigen" oder "allgemeinen" Vertreter, sondern um einen Abwesenheitsvertreter, der lediglich in § 4 (4) der Dienstanweisung für das Polizei-Institut erwähnt ist.

Es wäre richtiger, ihn als Organwalter iwS anzusprechen. Auch die in Art. 7 des Abkommens genannten Lehrkräfte sowie der Leiter der Verwaltung des Polizei-Instituts sind Organwalter iwS.

Es ist zu untersuchen, ob die Prüfungsausschüsse Organe bzw. Quasiorgane sind.

Die Prüfungsausschüsse werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung der Prüfungen gebildet.

+) s. Anhang, Anlage 28

++) s. Anhang, Anlage 29

+++) s. Anhang, Anlage 27

Sie haben Zuständigkeiten, nämlich die Durchführung der Prüfungen, mit Wirkung für die Organisation - das Polizei-Institut Hiltrup - wahrzunehmen.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Kuratorium durch einen ermächtigten Einzelakt gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung bestellt.

Die Prüfungsausschüsse sind mit Einschränkung unabhängig von der Individualität und vom Wechsel ihrer Mitglieder.

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung müssen Erst- und Zweitprüfer Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses sein. Damit ist die Besetzung zwar durch Fachgebundenheit und begrenzte Zahl möglicher Mitglieder eingeschränkt; im Rahmen dieser Beschränkung ist ein Wechsel der Mitglieder jedoch möglich und z.B. bei Erkrankung eines Mitgliedes auch durchführbar.

Ein eigentliches Organ kann ein Prüfungsausschuß nicht sein, da das Polizei-Institut keine Juristische Person ist.

Er könnte jedoch ein Organ in uneigentlichem Sinne sein, da er zur Handlungsfähigkeit der nicht-rechtsfähigen Organisation Polizei-Institut benötigt wird.

Da die Prüfungsausschüsse durch "Bildung" entstehen, ist auch von der Entstehung her die Voraussetzung für ein Organ gegeben. Demnach sind die Prüfungsausschüsse als Quasiorgane anzusehen.

5. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 1 (2) Satz 2 des Abkommens). Im Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (LOG NW) vom 10. Juli 1962 enthält der § 12 (1) eine Begriffsbestimmung der "Dienstaufsicht".

"Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde."

Bei diesem Aufsichtsrecht des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine allgemeine Organaufsicht, die ihrem Umfang nach total ist.

Wolff[1)] bezeichnet das Aufsichtsrecht als total, wenn jedwedes Tun oder Unterlassen des beaufsichtigten Organs oder Amtes Gegenstand der Aufsicht und insbesondere der Einflußnahme des beaufsichtigenden Organs oder Amtes ist.

Das Aufsichtsorgan kann demnach die Rechtsanwendung, aber auch Zweckmäßigkeitsentscheidungen wie jeden Ermessensgebrauch der beaufsichtigten Organe (Ämter) steuern.

Es kann sich dazu genereller und spezieller, abstrakter und konkreter, negativer und positiver, präventiver und repressiver Weisungen bedienen.

Diese Rechts- und Zweckmäßigkeits- (oder Ermessens-) Aufsicht wird daher als unbeschränktes Weisungsrecht bezeichnet.

---

1) S. 99/100

Nach der Intensität der Mittel der Aufsichtsführung kommen

nicht eingreifende Aufsichtsmittel,
regelnde Aufsichtsmittel
und
eingreifende Aufsichtsmittel

infrage.

In der Praxis handelt es sich besonders um die Aufsichtsmittel der Unterrichtung, der Untersuchung, der Förderung gewünschter Maßnahmen, des Erlasses von Weisungen und Anordnungen.

6. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht übt das Kuratorium beim Polizei-Institut aus (Art. 5 des Abkommens).

Im Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (LOG NW) vom 10. Juli 1962 findet sich folgende Begriffsbestimmung der "Fachaufsicht":

"§ 13 (1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 13 (3) In Ausübung der Fachaufsicht können sich die Fachaufsichtsbehörden unterrichten, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben."

Hier handelt es sich um besondere Organaufsicht. Wolff[1)] bezeichnet dieses Aufsichtsrecht seinem Umfang nach als "generell (allgemein), jedoch eingeschränkt auf die fachliche Beaufsichtigung, welche sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch auf die

---

1) S. 100

Zweckmäßigkeit der Maßnahmen des beaufsichtigten Organs oder Gliedes bezieht, also dieses in fachlicher Hinsicht beobachtet und beeinflußt (Fachaufsicht).

Insofern gleicht sie der totalen Aufsicht, unterscheidet sich von dieser aber dadurch, daß sie die allgemeine Organaufsicht nicht einbegreift."

Mittel der Aufsichtsführung sind hier

nicht eingreifende Aufsichtsmittel
und
regelnde Aufsichtsmittel;

in erster Linie handelt es sich um Unterrichtung, Untersuchung, Förderung gewünschter Maßnahmen und Erlaß von Weisungen und Anordnungen.

III. Zuständigkeit

Zuständigkeit bedeutet organisationsrechtlich "die Zuordnung der einer Organisation eigenzuständigen (von ihr freiwillig übernommenen oder durch Verfassung oder Gesetz auferlegten) Aufgaben auf innerorganisatorische Wahrnehmungssubjekte (Aufgabenzuständigkeit als Wahrnehmungszuständigkeit)" (Wolff[1]).

"Organisationsrechtliche Wahrnehmungszuständigkeit ist mithin die durch organisatorische Rechtssätze und sie ergänzende Rechtsakte begründete Verpflichtung und Berechtigung, bestimmte Angelegenheiten einer organisatorischen Einheit in idR bestimmten Arten, Weisen und Formen wahrzunehmen."

Das Polizei-Institut dient der einheitlichen Ausbildung[+] der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter der Polizei (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens).

Es soll ferner

- zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen,
- fachliche Gutachten erstatten und
- für die Durchführung der der Polizei übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Praxis Vorschläge erarbeiten (Art. 2 des Abkommens).

Am 14.11.1968 beschloß das Kuratorium auf seiner 49. Sitzung, die Oberbeamten-Anwärter-Lehrgänge (Kommissaranwärter-Lehrgänge) künftig nicht mehr zentral am Polizei-Institut, sondern in den Ländern durchführen zu lassen.

Damit ist ein Teil der in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens aufgeführten Aufgaben entfallen.

---

1) S. 14

+) s. Anhang, Anlage 18

Bereits in dem "Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.)" vom 5.8.1948 sind zwei weitere Aufgabengebiete ausdrücklich erwähnt:

Unter 2 b) wird angeführt: "Als Forschungsanstalt in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft."

Unter 4 b) heißt es: "Neben diesen wissenschaftlichen Aufgaben obliegt dem Polizei-Institut die Aufgabe, die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit durch Weiterbildungslehrgänge und Aussprachekreise den Polizeibeamten zu vermitteln und dadurch eine Vertiefung ihrer Allgemeinbildung und Fachbildung zu erreichen, gleichzeitig aber auch durch Aussprache und Mitarbeit der Hörer die Verbindung mit der Praxis aufrecht zu erhalten."

Die hier angesprochenen Aufgabengebiete "Forschung" und "Fortbildung" sind in dem "Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup" vom 17.4.1962 nicht ausdrücklich erwähnt.

Den Auftrag zur Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung könnte man jedoch dem Art. 2 des Abkommens entnehmen. Tatsächlich geht das Kuratorium immer von dem Vorliegen eines Aufgabengebietes "Forschung" aus.

Auf seiner 55. Sitzung am 9.11.1971 befaßte sich das Kuratorium u.a. mit den Möglichkeiten zur Vergabe von Forschungsaufträgen und wählte aus zahlreichen Vorschlägen der Länder und des Polizei-Instituts auch ein Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Jugendkriminalität aus.

Seit 1970 war im Haushalt ein Betrag für den Sektor "Forschung" ausgeworfen.

Auf dem Sektor "Fortbildung" hat das Polizei-Institut seit seinem Bestehen regelmäßig zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt: Arbeitstagungen, Seminare, Sonderseminare (z.B. Lehrer-Seminare).

Im Art. 5 des Abkommens heißt es unter (1) d:
"Es (das Kuratorium) hat ferner über die Einrichtung, Zahl und Dauer von Lehrgängen und Tagungen zu beschließen."

Es kann also davon ausgegangen werden, daß dem Polizei-Institut die Aufgabengebiete Ausbildung (Lehre), Fortbildung und Forschung zugewiesen sind.

1. Ausbildung

Die Aufgabe auf dem Gebiet "Ausbildung" besteht in der Durchführung von Lehrgängen für den höheren Polizeivollzugsdienst der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei. Die Dauer dieser Lehrgänge beträgt ein Jahr. Als Richtlinien dienen Lehrpläne.

Prüfungsfächer sind:

1.1 Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik.
(Für Beamte der Kriminalpolizei:
Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung).

1.2 Staatspolitische Bildung/Staats- und Verfassungsrecht.

1.3 Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht.

1.4 Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht.

1.5 Beamtenrecht/Disziplinarrecht.

1.6 Verkehrslehre.
(Für Beamte der Kriminalpolizei: Kriminologie).

Hörfächer sind:

1.7 Kriminologie.
(Für Beamte der Kriminalpolizei: Verkehrslehre)

1.8 Psychologie.

1.9 Berufsethik.

Zusätzlich werden den Lehrgangsteilnehmern Vortragszyklen in Soziologie und Wirtschaftskunde geboten.

Außerdem finden (in der Regel einmal wöchentlich) Gastvorträge fachlicher und allgemeinbildender Art statt;

als Referenten für diese Veranstaltungen werden namhafte Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und anderen Bereichen (Politik, Kultur, Kunst usw.) gewonnen.

So wurden im Jahre 1971 Gastreferate zu Themen aus Bereichen des Verwaltungs- und Polizeirechts, Verfassungsrechts, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Kriminalgeographie, Rauschmittelkriminalität, Friedensforschung bis hin zur Malerei gehalten.

Einige Themen von besonderer Bedeutung mögen beispielhaft genannt werden:

"Sicherheits- und Ordnungsdienst bei der Olympiade 1972",

"Europäische Gemeinschaften und Integrationsprobleme",

"Einbeziehung der Polizei in ein einheitliches öffentliches Dienstrecht",

"Guerillabewegung und Friedensforschung".

2. Fortbildung

Auf dem Gebiet "Fortbildung" führt das Polizei-Institut regelmäßig Arbeitstagungen und Seminare durch.

Arbeitstagungen dauern 3 Tage und sind in der Zahl der Teilnehmer auf 60 - 70 beschränkt.

Seminare dauern 5 Tage und umfassen etwa 40 - 50 Teilnehmer.

Während bei Arbeitstagungen der Schwerpunkt bei Referaten liegt, sind die Seminare in erster Linie auf Gruppenarbeit ausgerichtet, der Referate über Leitthemen vorangehen.

Außerdem finden regelmäßig Lehrerseminare statt.

Von den 35 Fortbildungsveranstaltungen, die das Polizei-Institut im Jahre 1971 durchführte, sollen ebenfalls einige beispielhaft genannt werden:

"Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität",

"Das Ordnungswidrigkeitenrecht und seine Auswirkungen auf die polizeiliche Praxis",

"Einführung der EDV bei der Polizei und ihre Auswirkungen",

"Besondere Maßnahmen zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Attentaten und Entführungen auf Flughäfen".

3. Forschung

Auf dem Gebiet "Forschung" wurden bisher lediglich kleinere Aufträge aus dem polizeitechnischen Bereich vergeben.

Die Vergabe wurde auf Vorschlag des Leiters des Polizei-Instituts vom Kuratorium beschlossen und vom Polizei-Institut durchgeführt.

D. Der Rechtszustand nach dem 1.1.1973

Wie zuvor[1)] ausgeführt, erschien den Trägern des Polizei-Instituts Hiltrup, d.h. dem Bund und den Ländern, eine Reform notwendig, um sicherzustellen, daß das Institut noch besser als bisher den Belangen der polizeilichen Ausbildung, Fortbildung und Forschung dienen könne.

Die wesentlichen Punkte der Reform sind:

- Umwandlung in eine Polizei-Führungsakademie als gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder,
- Übertragung der Fachaufsicht auf die Innenminister des Bundes und der Länder,
- Stärkung der Stellung des Kuratoriums,
- Verlängerung der Ausbildung auf zwei Jahre,
- Sonderregelung für Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium,
- Übertragung der Leitung an einen Präsidenten,
- Einrichtung von Fachbereichen,
- Änderung der Qualifikation des Lehrkörpers,
- Neuregelung der Finanzierung.

Da die neue Zielrichtung, die die Träger dem Polizei-Institut geben wollten, auch vertraglich festgelegt werden sollte, wurde das Abkommen vom 17.4.1962 durch ein neues "Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie" vom 28.4.1972 abgelöst.[+)]

Dabei wird den neuen Gesichtspunkten in den Artikeln 1, 4, 7, 9, 12, 13 und 16 Rechnung getragen.

---

1) B. II. 15., S. 43 ff.

+) siehe Anhang, Anlage 31

I. Rechtsgrundlagen

1. Das Abkommen zwischen Bund und Ländern

Auch bei dem neuen Abkommen stellt sich die Frage, ob es sich um einen Vertrag oder um ein Verwaltungsabkommen handelt.

Es ist daher zu prüfen, ob sich aus der veränderten inhaltlichen Gestaltung auch eine Veränderung des Rechtscharakters ergibt. Das könnte deshalb der Fall sein, weil gem. Art. 59 II GG Vertrag und Verwaltungsabkommen nach inhaltlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.

1.1 Änderung der inhaltlichen Gestaltung

Übertragung der Fachaufsicht auf den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder;

Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und für den höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes;

Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder;

Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens;

Vertretung des Bundes durch 3 Mitglieder im Kuratorium;

Sperr-Minorität des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bei bestimmten Ausgaben;

Erweiterung der Rechte des Kuratoriums;

Ausbildungsvoraussetzungen;
Erweiterung der Ausbildung auf 2 Jahre;

Ausbildungs-Station beim Bundeskriminalamt;

Sonder-Regelung für Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium;

Ernennung des Präsidenten der Polizei-Führungsakademie;

Gliederung in Fachbereiche;

Besetzung des Lehrkörpers;

Planstellen-Regelung der Bediensteten;

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände;

Verteilung der Finanzlasten;

Regelung der Geltungsdauer.

1.2 Einfluß der Änderungen auf den Rechtscharakter

Keine dieser Änderungen berührt Beziehungen, die wesentlich und unmittelbar den Bestand des Bundes oder eines der Bundesländer oder des Gesamtstaates Bundesrepublik betreffen.

Weiter muß sich die Prüfung darauf erstrecken, ob die Stellung und das Gewicht des Bundes oder eines Landes innerhalb der Staatengemeinschaft berührt werden.

Die Regelung der Fachaufsicht könnte eine Einschränkung des Landes Nordrhein-Westfalen bedeuten, dessen Einrichtung ja die Polizei-Führungsakademie ist.

Die Vertretung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen durch je 3 Vertreter im Kuratorium könnte das Gewicht der anderen Bundesländer beeinflussen. Gleiches gilt für die Sperr-Minorität des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Finanzierungs-Regelung gem. Art. 16 Abs. 4 des Abkommens, wonach der Anteil des Bundes dem Anteil des Landes entspricht, das den höchsten Anteil zu zahlen hat, berührt die Stellung des Bundes ebenfalls.

Auch die Regelung der Beteiligung der Spitzenorganisationen schließt landesrechtliche Vorschriften aus.

Außerdem ist zu prüfen, ob zur Vollziehung des Abkommens ein Bundesgesetz erforderlich wird, ob der Bund Verpflichtungen übernimmt, die nur durch Erlaß eines Bundesgesetzes erfüllt werden können; ob ein Vollziehungsakt unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft des Bundes erforderlich wird oder ob eine Umwandlung des Vertrages in Bundesrecht notwendig ist, die nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte.

Die Ausbildung der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes erfolgt gem. Abkommen an der Polizei-Führungsakademie.

Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens steht jedoch nicht im Einklang mit geltendem Bundesrecht.

§ 25 Abs. 1 BBG bestimmt nämlich, daß der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzung für die höhere Laufbahn möglich ist.

Die vom Bundesminister des Innern erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes des Bundes vom 18.7.1973 bestimmt in den §§ 1 und 19, daß die Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie in Hiltrup abgelegt wird und übernimmt die Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie als Teil.

Die veränderte inhaltliche Gestaltung des Abkommens hat demnach dessen Rechtscharakter geändert: es handelt sich um einen Vertrag im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 GG.

1.3 Ratifizierung

Das Abkommen ist von den gesetzgebenden Körperschaften sämtlicher Bundesländer mit Ausnahme Baden-Württembergs ratifiziert worden. Auch der Bund hat das Abkommen nicht durch die gesetzgebenden Körperschaften ratifizieren lassen.

Die bereits erwähnte Tatsache, daß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens nicht in Einklang mit geltendem Bundesrecht steht, hat den Bundesminister des Innern zu einer besonders eingehenden Prüfung der Frage veranlaßt, ob das Abkommen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfe.

Die Prüfung hat ergeben, daß diese Zustimmung nicht erforderlich ist.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Da es sich um einen Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG handelt, hätte es einer Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedurft.

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat die Frage verneint, ob das Abkommen als Staatsvertrag der Zustimmung des Landtags bedürfe.

Ein Staatsvertrag würde lediglich angenommen werden, falls Rechtsvorschriften des Landes durch das Abkommen berührt werden sollten; das sei vorliegend nicht der Fall. Es sei jedoch die spezielle Vorschrift des § 10 Abs. 4 LHO zu beachten, da haushaltsrechtliche Bindungen des Landes mit Wirkung für die Zukunft eingegangen würden. Danach ist dem Landtag vor Unterzeichnung von Staatsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit dem Bund oder mit einem Land, soweit sie erhebliche haushaltsrechtliche Auswirkungen haben können, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das vorliegende Abkommen hat erhebliche haushaltsrechtliche Auswirkungen. Es ist dem Landtag jedoch nicht gesondert Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, weil der Landtag schon bei anderer Gelegenheit über die Absicht des Landes unterrichtet worden war. Es mag zweifelhaft sein, ob damit tatsächlich der Vorschrift des § 10 Abs. 4 LHO genügt worden ist. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil es nicht mehr tunlich ist, den Landtag nachträglich zu unterrichten.

Gem. Art. 21 Abs. 2 des Abkommens sind die Zustimmungserklärungen der Beteiligten gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß es der Zustimmung des Landtags nicht bedürfe.

Die übrigen Bundesländer haben das Abkommen als Staatsvertrag behandelt, dem die jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften zustimmen mußten.

So führte z.B. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in der 54. Sitzung des Landtags am 13.9.1972 folgendes aus:

"... das Abkommen ist nach seiner Rechtsnatur ein Staatsvertrag. Es greift in das Mittelbewilligungsrecht des Landtags ein und hat Regelungen zum Inhalt, die das Laufbahnrecht des Landes ändern. Das Abkommen bedarf daher offenbar auch nach Art. 66 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags, um die ich Sie hiermit bitten möchte."

Wenn davon ausgegangen werden kann, daß es sich bei dem Abkommen um einen Staatsvertrag handelt, dann erhebt sich die Frage, ob die fehlende Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg die Rechtswirksamkeit des Abkommens beeinflußt.

Bei v. Mangoldt/Klein[1] wird ausgeführt:

"Ein ohne Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften durch den BPr ratifizierter Vertrag ermangelt der staatsrechtlichen Gültigkeit; dies gilt auch dann, wenn die Zustimmung oder Mitwirkung nur nicht formgerecht erfolgt. Ein solcher Vertrag entbehrt dagegen nach der mehr und mehr vordringenden Rechtslehre und geübten Rechtspraxis aus Gründen der Rechtssicherheit im völkerrechtlichen Verkehr, der Nichtzumutbarkeit der Prüfung aller Einzelheiten des fremden Verfassungsrechts, des Grundsatzes des Vertrauendürfens auf die von einem Staatsoberhaupt abgegebenen Erklärungen nicht der völkerrechtlichen Wirksamkeit."

Das müßte - a majore ad minus - auch für Verträge zwischen den Bundesländern gelten.

Wenn sich - wie im vorliegenden Fall - Bund und Bundesländer mit einem gemeinsamen Abkommen an der Einrichtung eines Bundeslandes beteiligen, dann muß jeder der Beteiligten darauf vertrauen können, daß die übrigen Beteiligten die notwendigen Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Abkommens geschaffen haben, hier also die Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften eingeholt haben, soweit diese erforderlich war.

---

1) S. 1150

Wird diese Erforderlichkeit von einem der Vertragschließenden nach Prüfung verneint, dann darf die Wirksamkeit des Abkommens den übrigen Vertragschließenden gegenüber selbst dann nicht beeinträchtigt oder gar aufgehoben werden, wenn eine Zustimmung erforderlich gewesen wäre.

Trotz der fehlenden Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg ist das Abkommen also rechtswirksam zustande gekommen.

2. Sonstige Rechtsgrundlagen

2.1 Dienstanweisung

Eine neue Dienstanweisung für die Polizei-Führungsakademie ist noch nicht erlassen worden.

Der Erlaß einer solchen Dienstanweisung ist im Art. 4 Abs. 1 des Abkommens bei den Aufgaben des Kuratoriums nicht ausdrücklich erwähnt, wie z.B. unter Ziff. 8 die Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes.

Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß der Erlaß einer Dienstanweisung zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört. Die Frage, ob bis zum Erlaß einer neuen Dienstanweisung die unter C I 3.224 behandelte Dienstanweisung weitergilt, berührt die Frage, ob die Polizei-Führungsakademie Rechtsnachfolgerin des Polizei-Instituts ist.

Diese Frage muß verneint werden.

Eine Gesamtrechtsnachfolge (so Wolff, § 41 IV) eines Trägers öffentlicher Verwaltung in alle Verpflichtungen und Berechtigungen eines anderen ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Eine derartige gesetzliche Regelung liegt nicht vor. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ist angeführt, daß das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 19.6.1962 außer kraft tritt; über eine Rechtsnachfolge ist nichts ausgesagt.

Im öffentlichen Recht kann auch eine nur tatsächliche Übernahme von Kompetenzen eines weggefallenen oder handlungsunfähigen Trägers ähnlich der Betriebsnachfolge im Arbeitsrecht den Übergang von Verpflichtungen und Berechtigungen auf den neuen Träger der Kompetenzen begründen: Funktionsnachfolge. (Wolff, § 41 IV).

Die Polizei-Führungsakademie hat die Kompetenzen der weggefallenen Einrichtung Polizei-Institut tatsächlich übernommen, wenn auch in veränderter und erweiterter Form.

Es liegt demnach ein Fall von Funktionsnachfolge vor, durch den der Übergang der Verpflichtungen und Berechtigungen des Polizei-Instituts auf die Polizei-Führungsakademie begründet wird.

Die Dienstanweisung des Polizei-Instituts kann also bis zum Erlaß einer neuen Dienstanweisung weitergelten, soweit ihr Inhalt nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Bestimmungen des Abkommens steht. So schreibt die Dienstanweisung für das Polizei-Institut in § 6 Abs. 1 getrennte Lehrgänge für den gehobenen und den höheren Dienst vor. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu dem Abkommen, nach dem nur Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Polizei-Führungsakademie ausgebildet werden.

2.2 Prüfungsordnung

Gem. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 des Abkommens hat das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie am 2.5.1973 eine Prüfungsordnung[+)] erlassen.

Diese unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der gleichzeitig außer kraft getretenen Prüfungsordnung vom 25.2.1966. Aus den in § 9 behandelten Noten geht hervor, daß eine Verschiebung in der Leistungsbewertung eingetreten ist: die Note 3 (befriedigend) entspricht nunmehr einer Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen genügt. Derartige - durchschnittliche - Leistungen wurden nach der bisherigen Prüfungsordnung mit der Note 4 (ausreichend) bewertet.

§ 10 regelt, daß nunmehr auch die sogenannte Lehrgangsleistung (= Mittel aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Leistung) bewertet wird und gem. § 16 neben den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung Bestandteil der sogenannten Fachnote wird.

§ 11 bestimmt, daß bei Vorhandensein mehrerer Prüfungsausschüsse deren Vorsitzende die Aufgaben für die schriftliche Prüfung gemeinsam bestimmen.

Aus dem § 3 Abs. 3 ist zu entnehmen, daß für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Stellvertreter zu bestellen sind, für den Vorsitzenden jedoch nicht.

Gem. § 10 Abs. 2 sind in den Prüfungsfächern 2 bzw. 3 Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 schreibt vor, daß der Beamte seine (6) Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versieht.

[+)] s. Anhang, Anlage 32

Die Handhabung der Wahrung der Anonymität ist dadurch bei den Klausuren während des Lehrgangs in strengerer Form gewährleistet als bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten; das umgekehrte Verhältnis wäre verständlicher gewesen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der Vorsitzende jetzt nur noch bei unterschiedlicher Bewertung des Erst- und Zweitprüfers im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

§ 13 bestimmt, daß sowohl die Lehrgangsleistungen als auch - auf Verlangen - die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, den Prüflingen bekanntgegeben werden.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, daß der Erst- oder Zweitprüfer (für jedes Prüfungsfach) dem Prüfungsausschuß angehören muß.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, daß jeder Beamte in mindestens einem Prüfungsfach mündlich zu prüfen ist.

Auch der Abs. 2 Satz 2 des § 15 enthält eine neue Bestimmung. Danach ist auf Antrag des Beamten die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern.

§ 21 Abs. 1 Satz 3 gibt dem Prüfungsausschuß die Entscheidungsmöglichkeit, bei Ausfall eines Prüfungsteilnehmers durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände in der Prüfung oder einzelnen Prüfungsabschnitten, die Prüfung neu zu beginnen oder fortsetzen zu lassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die neue Prüfungsordnung Erleichterungen bzw. Verbesserungen für die Prüfungsteilnehmer beinhaltet.

Für die Rechtsnatur dieser Prüfungsordnung gelten die Ausführungen unter C I 3.225: es handelt sich um eine Sonderverordnung.

2.3 Geschäftsordnung

Das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie hat sich noch keine Geschäftsordnung gegeben.

Das Abkommen vom 17.4.1962 regelte in Art. 4 Abs. 3, daß das Kuratorium sich eine Geschäftsordnung gebe.

In dem Abkommen vom 28.4.1972 fehlt eine entsprechende Bestimmung. Zwar ist im Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8 als Aufgabe des Kuratoriums aufgeführt:

"Genehmigung ... der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes". Aus dem Wortlaut "Genehmigung" und der Zusammenfügung der Begriffe "Geschäftsordnung" und "Geschäftsverteilungsplan" kann jedoch geschlossen werden, daß hier nicht an eine Geschäftsordnung des Kuratoriums, sondern an eine Geschäftsordnung für die Polizei-Führungsakademie gedacht ist.

Für die Frage, ob bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben wird, die Geschäftsordnung vom 2.10.1962 Anwendung finden kann, gilt sinngemäß das unter D I 2.1 zur Dienstanweisung Gesagte:

Das derzeitige Kuratorium hat die Kompetenzen des Kuratoriums beim Polizei-Institut Hiltrup im Sinne einer Funktionsnachfolge übernommen.

Die Geschäftsordnung vom 2.10.1962 kann also bis zu dem Zeitpunkt weitergelten, zu dem sich das Kuratorium eine neue Geschäftsordnung geben wird, soweit ihr Inhalt nicht den rechtlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Auswirkungen des Abkommens widerspricht.

So ist die in § 10 der Geschäftsordnung vom 2.10.1962 geregelte Abstimmung durch die Bestimmungen des Art. 3 des Abkommens gegenstandslos geworden; hier kann die Geschäftsordnung nicht mehr fortgelten.

II. Organisationsrechtliche Fragen

1. Organisation

Gem. Art. 1 des Abkommens ist die Polizei-Führungsakademie eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder.

Die Bezeichnung "Polizei-Führungsakademie" sagt nichts über die Rechtsnatur aus.

387 v. Chr. gründete Platon eine Philosophenschule; sie lag auf einem dem Heros Akademos geweihten Grundstück und erhielt den Namen "Akademia".

Daraus abgeleitet unterscheidet man heute:
Eigentliche (wissenschaftliche) Akademien.
Darunter versteht man Vereinigungen hervorragender Forscher (u.U. auch Künstler) ohne Lehraufgabe.
Uneigentliche Akademien (Lehranstalten).
In letzter Zeit nehmen Lehranstalten jeglicher Art die rechtlich nicht geschützte Bezeichnung "Akademie" an. Uneigentliche Akademien sind idR keine wissenschaftlichen Hochschulen.

Eine Prüfung, ob es sich bei der Polizei-Führungsakademie um eine wissenschaftliche Hochschule handelt (für eine derartige Annahme sprechen die Tatsache, daß hier Bewerber des höheren Dienstes ausgebildet werden und der Auftrag zur Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens), erübrigt sich.

Die Polizei-Führungsakademie ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine Organisation mit externer Trägerschaft; sie kann also keine wissenschaftliche Hochschule sein.

Die Polizei-Führungsakademie ist nach der Organisationsart eine Unterorganisation.

2. Rechtsform

Die Polizei-Führungsakademie ist eine herrschaftlich verfaßte Organisation, die von mehreren Hoheitspersonen (Bund und Ländern) gemeinschaftlich getragen wird. Sie ist durch externe Trägerschaft gekennzeichnet.

Da die Träger durch die Polizei-Führungsakademie eigene oder ihnen gesetzlich auferlegte fremde Angelegenheiten wahrnehmen und deshalb dauernd maßgebenden Einfluß auf sie ausüben, handelt es sich bei der Polizei-Führungsakademie um eine öffentliche Anstalt. Anstaltsträger, nämlich diejenigen Hoheitspersonen, welche die Anstalt errichtet haben, deren Aufgabe sie zu ihrem Teil wahrnimmt und deren Wille durch sie und in ihr zur Geltung kommt, sind Bund und Länder.

Die Träger nehmen eigene öffentliche Angelegenheiten wahr, nämlich gem. Art. 2 des Abkommens die Aufgabe

der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes einschließlich Abnahme von Laufbahnprüfungen,

der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes der Länder,

der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Die Träger üben auch dauernd maßgebenden Einfluß auf die Polizei-Führungsakademie aus:

Gem. Art. 1 (2) obliegt die Dienstaufsicht dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Es existiert eine Personenvielheit, der die Wirksamkeit der Polizei-Führungsakademie zugute kommt.

Diese Personenvielheit, die sogenannten Benutzer, wird durch die Lehrgangsteilnehmer und die Teilnehmer an den Fortbildungsveranstaltungen dargestellt. Die Vermittlung einer Ausbildung mit abschließender Prüfung, deren Bestehen den Zugang zum höheren Polizeivollzugsdienst eröffnet, und die Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens und der Allgemeinbildung bei den Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen sind Gegenstand des Organisationszweckes der Polizei-Führungsakademie.

Sie ist demnach eine öffentliche Anstalt.

Die Polizei-Führungsakademie wird von Bund und Ländern getragen. Sie ist ein vom Wechsel der persönlichen Walter unabhängiges institutionelles Subjekt bestimmter Wahrnehmungszuständigkeiten. Ihr Haushalt ist ein Teil des Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eine Außenzuständigkeit zu konkreten Rechtshandlungen ist lediglich im Bereich des Prüfungswesens gegeben:

Die an der Polizei-Führungsakademie abgelegten Laufbahnprüfungen bilden die Voraussetzung für das Aufsteigen des Beamten in den höheren Polizeivollzugsdienst.

Die Polizei-Führungsakademie ist als Behörde iwS anzusehen.

3. Rechtsfähigkeit

Die Polizei-Führungsakademie ist eine Funktionseinheit mehrerer Hoheitspersonen (des Bundes und der Länder).

Trotz eigenen Namens unterscheidet sie sich im Außenverhältnis nicht von diesen. In allen Rechtsfragen sind entweder der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Innenminister des Bundes und der Länder unmittelbar oder mittelbar durch ihre Vertreter im Kuratorium angesprochen.

Die Polizei-Führungsakademie verfügt über weisungsabhängige Glieder mit eigener Entscheidungszuständigkeit und ist demnach dekonzentriert.

Eine Einwirkung ist nicht ausschließlich auf Grund Gesetzes oder ermächtigter Rechtsverordnung möglich - die Polizei-Führungsakademie ist also nicht dezentralisiert.

Die zugewiesenen Aufgaben sind als eigenzuständige Verpflichtungen wahrzunehmen; die Polizei-Führungsakademie ist also nicht lediglich als transitorische Zuordnungseinheit anzusehen.

Die Polizei-Führungsakademie hat kein eigenes Vermögen, aber einen eigenen Haushaltsplan gem. Art. 14 (1) des Abkommens.

Eigene Buchführung und eigenes Personal sind vorhanden, so daß ein beschränktes Eigenverwaltungsrecht vorliegt.

Die Polizei-Führungsakademie ist also eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. Die nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt wird auch "öffentliche Einrichtung" genannt.

Tatsächlich findet sich die Bezeichnung "Einrichtung" in Art. 1 (1) Satz 2 des Abkommens; dort heißt es: "Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Hiltrup bei Münster."

Hier ist zunächst auf die örtliche Lage abgestellt. Die besondere Stellung des Landes Nordrhein-Westfalen unter den Vertragschließenden findet außerdem in folgenden Regelungen ihren Ausdruck:

a) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 1 (2)).

b) Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Länder an.

c) Haushaltsausgaben für Grunderwerb und einmalige Baumaßnahmen können gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes nicht beschlossen werden (Art. 3 (2) 4 letzter Satz).

d) Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern sind weitere Sitzungen einzuberufen (Art. 3 (4) letzter Satz).

e) Der Präsident der Polizei-Führungsakademie wird von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder ernannt (Art. 12 (2) erster Satz).

f) Der Bund und die Länder beteiligen sich an den dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung der Polizei-Führungsakademie entstehenden Kosten (Art. 16 (1)).

g) Das Land Nordrhein-Westfalen kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 % über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten (Art. 16 (2)).

h) Der Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie ist ein Teil des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 18 (1)).

i) Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet den Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr (Art. 18 (2)).

j) Bei einer Beendigung des Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen (Art. 20 (4) erster und zweiter Satz).

k) Die Zustimmungserklärungen der Beteiligten sind gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben (Art. 21 (2)).

4. Organe und Organwalter

Gem. Art. 3 (1) wird bei der Polizei-Führungsakademie ein Kuratorium gebildet.

Von der Entstehung her ist damit die Voraussetzung für ein Organ erfüllt.

Rechtstechnisch wird die Tätigkeit des Kuratoriums den rechtsfähigen Trägern der Polizei-Führungsakademie (Bund und Ländern) zugerechnet.

Die Handlungsfähigkeit der Polizei-Führungsakademie ist in noch höherem Maße vom Kuratorium abhängig, als es unter dem Aspekt des Abkommens von 1962 der Fall war. (S. Art. 4, der insbesondere 11 Aufgaben des Kuratoriums hervorhebt.)

Das Kuratorium besitzt einen eigenen rechtlichen Namen, unter dem es sich von anderen Organen und Organteilen unterscheidet.

In dem Repräsentativorgan "Kuratorium" sind die Träger mit Weisungsbefugnis vertreten.

Das Kuratorium stellt demnach ein Organ dar.

Da es sich bei der Polizei-Führungsakademie um eine nicht-rechtsfähige Organisation handelt, müßte richtiger von einem Organ im uneigentlichen Sinne, also einem Quasiorgan gesprochen werden.

Die Organschaft wird im vorliegenden Fall zur Handlungsfähigkeit der Organisation benötigt. Die Zuständigkeiten im Kuratorium werden von mehreren gleichberechtigten Partnern - Vertretern des Bundes und der Länder - wahrgenommen (Art. 3 (1)).

Der Wille des Kuratoriums äußert sich in Mehrheitsbeschlüssen (Art. 3 (2)).

Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und dessen Vertreter (Art. 3 (3)).

Das Kuratorium hat 26 ständige Mitglieder.

Es ist demnach ein mittelgroßes kollegiales Organ (Quasiorgan). [1)]

Gem. Art. 12 (1) wird die Polizei-Führungsakademie von dem Präsidenten geleitet.

Bei der Untersuchung der Organe und Organwalter des Polizei-Instituts wurde festgestellt, daß der Leiter des Polizei-Instituts ein Organwalter ist. Das neue Abkommen erweitert die Zuständigkeit des Kuratoriums und schränkt damit die Befugnisse des Präsidenten ein.

Im Art. 4 sind dem Kuratorium z.B. Aufgaben, wie Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes, Auswahl der Referenten für Gastvorträge und Vorlage des Tätigkeitsberichtes der Polizei-Führungsakademie zugewiesen - Aufgaben, die zum Zuständigkeitsbereich eines vergleichbaren Leiters einer monokratischen Behörde gehören.

Der Präsident der Polizei-Führungsakademie ist demnach als Organwalter im engeren Sinne anzusehen.[2)]

---

1) vgl. C II 4.
2) vgl. C II 4.

Mit dem Außerkrafttreten des Abkommens von 1962 entfällt die Rechtsgrundlage für die Dienstanweisung für das Polizei-Institut.

Bei den Aufgaben des Kuratoriums in Art. 4 des Abkommens ist der Erlaß einer Dienstanweisung nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Funktion des Dienstvorgesetzten für die Dienstkräfte der Polizei-Führungsakademie, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen angehören, dürfte es ausreichen, in § 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.4.1970 den "Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup" durch den "Präsidenten der Polizei-Führungsakademie" zu ersetzen.

Damit ist jedoch nicht geregelt, daß der Präsident der Polizei-Führungsakademie auch Vorgesetzter der Dienstkräfte, die nicht dem Land Nordrhein-Westfalen angehören, und aller Lehrgangsteilnehmer ist. (Es sei denn, das Vorgesetztenverhältnis ergäbe sich bereits aus der Natur der Abordnung - § 123 i.V. mit § 17 Abs. 2 BRRG.)

Gem. Art. 13 (1) sieht das Abkommen eine vertikale Gliederung in Fachbereiche vor.

In der horizontalen Gliederung sind außer dem Präsidenten und den Fachbereichsleitern (Art. 13 (1), (2), Dozenten (Art. 13 (3) und eine Art wissenschaftlicher Assistenten (Art. 13 (4)) vorgesehen.

Fachbereichsleiter, Dozenten und Assistenten sind als Organwalter iwS anzusehen.

5. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht, die gem. Art. 1 (2) erster Satzteil, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt, umfaßt jedwedes Tun oder Unterlassen der Polizei-Führungsakademie.

Es handelt sich um eine Rechts- und Zweckmäßigkeits-(oder Ermessens-)aufsicht (unbeschränktes Weisungsrecht) und damit um eine totale Organaufsicht.

6. Fachaufsicht

Gem. Art. 1 (2) zweiter Satzteil führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam die Fachaufsicht. Durch diese Aufsicht wird die Polizei-Führungsakademie in fachlicher Hinsicht beobachtet und beeinflußt.

Es handelt sich hier also um eine besondere Organaufsicht, die jedoch gegenüber der "Dienstaufsicht" eingeschränkt ist.

Als Hauptmittel der Fachaufsicht ist der Bericht über die Tätigkeit der Polizei-Führungsakademie anzusehen, den das Kuratorium zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern gem. Art. 4 (2) vorzulegen hat.

Die Bedenken, die Grawert[1)] dagegen äußert, Aufsichtsrechte über Landeseinrichtungen durch Organe anderer Staaten ausüben zu lassen, könnten hier eher durchgreifen als bei dem Abkommen von 1962, da die Innenminister/-senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern für die Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen Organe anderer Staaten sind.

---

1) S. 235

III. Zuständigkeit

Gem. Art. 1 (1) Satz 1 ist die Polizei-Führungsakademie eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder. Der Wortlaut der Überschrift des Abkommens ("Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie") läßt den Schluß zu, daß der Schwerpunkt der Aufgaben bei der Ausbildung liegen solle.

In dem Begriff "gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte" sind jedoch bereits drei Aufgabengebiete angesprochen, wenn davon ausgegangen wird, daß der Begriff "Bildung" Ausbildung und Fortbildung einschließt.

1. Ausbildung

Die Polizei-Führungsakademie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen (Art. 2 (1)).

Diese Ausbildung soll die Fähigkeit vermitteln, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen und bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken (Art. 5).

Die Ausbildungsinhalte müssen den Lehrgangsteilnehmer sowohl auf Führungstätigkeiten als auf Sonderaufgaben in bestimmten Behörden als auch auf die Ausübung einer Lehrtätigkeit vorbereiten.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Art. 7 (1) erster Satz), wobei der erste Ausbildungsabschnitt (1 Jahr) in den Ländern (mit harmonisiertem Ausbildungsinhalt) und der zweite Ausbildungsabschnitt (1 Jahr) an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt werden soll.

2. Fortbildung

Gem. Art. 2 (2) dient die Polizei-Führungsakademie der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder.

Die Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Arbeitstagungen und andere Veranstaltungen) sollen Polizeiführungskräfte mit neuen Erkenntnissen der polizeilichen Praxis und der Forschung vertraut machen; sie sollen dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Polizeien im Bundesgebiet dienen (Art. 10).

Die Wahl des Ausdrucks "Führungskräfte der Polizei" läßt erkennen, daß als Teilnehmer für die Fortbildungsveranstaltungen außer Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes auch Leiter von Polizeibehörden und Ministerialbeamte aus entsprechenden Aufgabengebieten, aber auch Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes infrage kommen können.

3. Forschung

Während nach dem alten Abkommen die Zuständigkeit des Polizei-Instituts zur Forschung umstritten war und sich aus dem Text des Abkommens nur schwer begründen ließ, sieht das neue Abkommen Forschung ausdrücklich als eine der Aufgaben der Polizei-Führungsakademie vor.

Die Polizei-Führungsakademie dient der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens (Art. 2 Abs. 3 des Abkommens).

An anderer Stelle (Art. 11 Satz 1 des Abkommens) heißt es:

"Die Polizei-Führungsakademie betreibt Forschung auf dem Gebiet der Polizei."

Diese allgemeine Zuweisung von Forschungsaufgaben auf dem "Gebiet der Polizei" bzw. dem "Gebiet des Polizeiwesens" wird in zwei Bereichen konkretisiert durch das "Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Teil I" der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder vom Juni 1972.

Dort heißt es unter II. 2:[1)]

"Die technische Ausrüstung der Polizei muß ständig den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen angepaßt werden. Dazu ist eine laufende enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern geboten. Deshalb sollte eine gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik errichtet werden.

Diese Stelle muß unter anderem folgende Aufgaben erhalten:

- Entwicklung und Erprobung von technischen Verfahren und Geräten
- Informationsaustausch auch auf internationaler Ebene.

Es erscheint zweckmäßig, diese Forschungs- und Entwicklungsstelle bei der Polizei-Führungsakademie zu bilden."

---

1) Sonderdruck Sicherheitsprogramm

Unter II. 3 heißt es:[1)]

"Eine schnelle und ständige Anpassung der polizeilichen Arbeit in der Verbrechensbekämpfung an die jeweiligen Gegebenheiten gebietet eine sorgfältige und umfassende kriminalistisch-kriminologische Forschung.

In diesem Bereich obliegen dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes die praxisbezogene Methoden- und Zweckforschung für die kriminalpolizeilichen Arbeitsweisen sowie die Analyse statistischer Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen der Kriminalität.

Darüber hinaus ist an der Polizei-Führungsakademie eine zentrale Stelle für die auf Straftaten und Straftäter sich beziehende kriminalistisch-kriminologische Forschung einzurichten.

Bundeskriminalamt und Polizei-Führungsakademie arbeiten untereinander und mit den Hochschulen eng zusammen."

Selbstverständlich ist mit der Einrichtung der beiden erwähnten Forschungsstellen der Bereich "Forschung auf dem Gebiet der Polizei" ("des Polizeiwesens") nicht abgedeckt.

So ist abzusehen, daß in Zukunft etwa die Bereiche der Polizeistrategie, Polizeitaktik und Polizeilogistik durch weitere Forschungsstellen wissenschaftlich durchdrungen werden müssen.

---

1) Sonderdruck Sicherheitsprogramm

E. Schlußbemerkung

Während der gesamten Zeit der Entwicklung von der "Zentral-Polizeischule" zur "Polizei-Führungsakademie" ist als roter Faden die außerordentliche Bedeutung zu erkennen, die dem Bereich "Bildung" im Polizeiwesen beigemessen wird.

In dieser Zeit, in der 15 Kuratoriumsvorsitzende[+)] und 10 Leiter[++)] die Geschicke der zentralen Polizei-Bildungseinrichtung beeinflußten und lenkten, hat sich auch erwiesen, daß eine Kooperation von Bund und Ländern in Form der Selbstkoordinierung zur Lösung von Gemeinschaftsaufgaben gute Erfolge erbringen kann.

Die Schaffung der Polizei-Führungsakademie als gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder ist sicherlich erst nach Prüfung anderer Möglichkeiten der Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes beschlossen worden. So hätten im Zuge einer Integration in die Gesamt-Bildungs-Planung etwa die Möglichkeiten bestanden, eine Polizei-Hochschule als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts entstehen zu lassen oder diese Bildungseinrichtung als Fachbereich Polizeiwissenschaften einer Universität anzugliedern.

In diesem Zusammenhang bieten sich Vergleiche mit den Bildungsplanungen der Bundeswehr an, die ebenfalls vor der Schwierigkeit steht, sehr spezifische Bildungsinhalte vermitteln zu müssen und trotzdem Bildungsabschlüsse zu erzielen, die denen einer Hochschule gleichwertig sein sollen.

Ein Blick über die Grenzen:

Die Gesamtakademie des Federal Bureau of Investigation im Department of Justice in den USA (in Quantico) wird die Ausbildung von 2.000 Beamten jährlich ermöglichen.

+) s. Anhang, Anlage 33

++) s. Anhang, Anlage 34

Die neue FBI-Akademie ist institutionell der Universität Washington angegliedert worden; damit wurde ihr klar erkennbarer Universitäts-Charakter verliehen.

Wenn die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Gesamtaufgabe im Sinne von Gemeinschaftsaufgaben angesehen werden kann, bei denen "im Wege der Kooperation eine gegenseitige Anpassung der Grundkonzeption versucht und eine gemeinsame Gesamtkonzeption erarbeitet wird"[1], dann wird die Polizei-Führungsakademie als einzige Verklammerung der Polizeien des Bundes und der Länder einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Gemeinschaftsaufgabe leisten können.

Die Arbeit wurde am 1.6.1974 abgeschlossen.

---

1) Kölble, S. 709

V. Polizeidistriktskommissariate

13 Polizeidistriktskommissare, i[n] den Restbezirken der [Pro]vinz Posen, die in den nachstehenden Orten ihren [Sit]z haben:

Meseritz	(1 Polizeidistriktskommissar)
Kuschten	(1 ")
Pittitsch	(1 ")
Unruhstadt	(1 ")
Schönlanke	(2 ")
Fraustadt	(2 ")
Schwerin a. W.	(1 ")
Bentsche	(1 ")
Gr. Drensen	(1 ")
Brätz	(1 ")
Kreuz	(1 ")

Die Organisation der Distriktskommissare sowie die Bestimmung ihres Aufgabenkreises (Wahrnehmung der Ortspolizei auf dem Lande) beruht auf der Kabinettsorder vom 19. Dezember 1836.

VI. Polizei- und Landjägerei[sch]ulen (1. 10. 26)

Personal-Etat	Schulleiter	Schutzpolizei: Offiziere	Schutzpolizei: Wachtm. (E. V.)	Kriminalbeamte	Verwaltungsbeamte (E. V.)
1. Dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellte Polizeischulen					
a) Das Polizeiinstitut Berlin	1 Oberreg.-Rat	5	—	1	4 [1]
Aufgaben: Wissenschaftliche Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Polizeirechts, der Kriminologie, Berufspsychologie, Polizei-Organisation und -Verwendung. Wissenschaftliche Lehrtätigkeit zum Zwecke einheitlicher Ausbildung der höheren Beamten aller Polizei-Dienstzweige in leitenden, verantwortlichen Stellen der Polizei.					
Studiengänge: (werden nach beendetem Ausbau endgültig festgelegt).					
b) Die Höhere Polizeischule Eiche	1 Pol.-Oberst	7 (+ 1)	32	—	3
Aufgaben: Heranbildung der Polizeioffizier-Anwärter, der Polizei- und Kriminalkommissar-Anwärter, fachliche Weiterbildung der Polizei-Offiziere.					
Lehrgänge: für Polizeioffizier-Anwärter, Polizeioffiziere, Polizei- und Kriminal-Kommissar-Anwärter.					
c) Die Polizeischule für Leibesübungen Spandau	1 Pol.-Oberstleutn.	1 (+ 1)	23		
Aufgaben: Körperliche Durchbildung und Ertüchtigung aller Dienstgrade der Schutzpolizei.					
Lehrgänge: für Polizeioffizier-Anwärter, Riegenführer und Übungsleiter, Polizei-Oberleutnants.					
d) Die Polizeischule für Technik und Verkehr Berlin	1 Oberreg.-Rat (nebenamtlich)	1	51	—	2 [1]
Aufgaben: Vorbereitung aller Dienstgrade für polizeiliche Sonderdienste (Verkehrsbeamte, nachrichtentechnische Beamte, kraftpolizeiliche Überwachungsbeamte usw.).					
Lehrgänge: für alle Dienstgrade des technischen Sonderdienstes (insonderheit für Polizei-Offiziere, die noch keine Schulung, Lehrgang oder Prüfung erhalten haben).					

Personal-Etat	Schulleiter	Schutzpolizei-Offiziere	Schutzpolizei-Wachtm. (E. P.)	Kriminalbeamte	Verwaltungsbeamte (E. B.)
c) Die Sanitäts-Fachschule Berlin					
Aufgaben: Sonder-Ausbildung der im Sanitätsdienst der Polizei verwendeten Beamten.					
Lehrgänge: für Polizeioberwachtmeister-Anwärter und Polizeimeister-Anwärter des Polizei-Sanitätsdienstes	Als Lehr- und Ausbildungspersonal findet das Personal des staatlichen Polizeikrankenhauses bezw. das Veterinär- und Beschlagpersonal des Polizeipräsidiums Berlin nebenamtlich Verwendung				
f) Die Hufbeschlag-Fachschule Berlin					
Aufgaben: Sonder-Ausbildung der im Hufbeschlagdienst der Polizei verwendeten Beamten					
Lehrgänge: für Polizeioberwachtmeister-Anwärter und Polizeimeister-Anwärter des Hufbeschlagdienstes der Polizei					
Summe . . .	4	521 (+ 2)	110	1	2 (+ 2)
2. Den Oberpräsidenten unterstellte Schulen					
a) Provinz-Polizeischulen					
Aufgaben: Vorbereitung auf den Dienst in der Schutzpolizei als Polizeiwachtmeister des Bereitschaftsdienstes, als Polizeioberwachtmeister des Einzeldienstes, als Polizeimeister und Polizeiobermeister im stellvertretenden Revierleiterdienst, als Kommunaler Polizeibetriebsassistent, als Grenzpolizeibeamte					
Lehrgänge: für Polizeianwärter, Polizeioberwachtmeister-Anwärter, Polizeimeister-Anwärter, Kommunale Polizeibetriebsassistenten-Anwärter, Grenzpolizeibeamte der Bes.-Gr. 5 und 6					
Schulorte:					
Anwärter-Etat					
1. Tondern 128	1 Pol.-Oberstlt.	16 (+ 1)	32	—	9
2. Brandenburg a. H. 512	1 Pol. Oberst	52 (+ 1)	114	—	17
3. Treptow a. R. 64	1 Pol.-Major	13 (+ 1)	23	—	8
4. Frankenstein 192	1 Pol.-Oberstlt.	19 (+ 1)	47	—	9
5. Burg 256	1 Pol.-Oberst	25 (+ 1)	63	—	11
6. Kiel 96	1 Pol.-Oberstlt.	13 (+ 1)	26	—	7
7. Hildesheim 96	1 Pol.-Major	13 (+ 1)	29	—	8
8. Münster 288	1 Pol.-Oberst	29 (+ 1)	67	—	13
9. Hann.-Münden 192	1 Pol. Oberstlt.	17 (+ 1)	53	—	8
10. Bonn 192	1 Pol.-Oberstlt.	20 (+ 1)	47	—	10
Summe 2016					

Vorschriften für die staatl. Polizei
Preußens (V.f.d.P.) Nr. 14

Bestimmungen
Betreffend Aufstellung und Vorlage
von Beurteilungen über Polizei-
und Landjägeroffiziere, ihre
Verwendung, Beförderung und
Versetzung
Ausgabe 1928/Seite 7

„7. Die besondere Weiterbildung der Polizeioffiziere in fachwissenschaftlicher Hinsicht findet durch Lehrgänge auf dem Polizeiinstitut und auf der Höheren Polizeischule, in den Leibesübungen durch Lehrgänge auf der Polizeischule für Leibesübungen statt. Die für eine Verwendung in technischen Sonderdienstzweigen vorgesehenen Polizeioffiziere haben ihre Eignung hierfür bei Lehrgängen auf der Polizeischule für Technik und Verkehr nachzuweisen. Polizeioffiziere, die für eine Verwendung bei berittenen Polizeikörpern in Aussicht genommen sind, werden zu den Polizeioffizier-Reitlehrgängen abgeordnet. Die Einberufenen zu diesen Lehrgängen werden durch den Minister des Innern vorgenommen.

Einmalige Wiederholung eines Lehrgangs ist auf Vorschlag der Dienstvorgesetzten zulässig."

Ministerial-Blatt
für
die Preußische innere Verwaltung.

Anlage 2

88. Jahrgang. 1927, Seite 978/979

Polizeiinstitut

RdErl. d. MdJ. v. 3.10.1927 - II F 95 a Nr. 29

Das Polizeiinstitut, Berlin-Charlottenburg, Soorstraße 83, hat die Aufgabe, die nachstehend genannten Arbeitsgebiete für die Bedürfnisse der Polizei zu bearbeiten und durch Abhaltung von Lehrgängen die Weiterbildung der Beamten auf diesen Gebieten zu fördern.

P o l i z e i r e c h t. Systematisierung des formellen und materiellen Polizeirechts und Klärung polizeirechtlicher Zweifelsfragen. Behandlung der für die Polizei wesentlichen öffentlichrechtlichen Verhältnisse in anderen deutschen und fremden Ländern.

B e r u f s p s y c h o l o g i e u n d P ä d a g o g i k. Erforschung der psychologischen Grundlagen für die polizeiliche Tätigkeit (Berufskunde). Bearbeitung der Frage der geistigen Berufseignung, Nutzbarmachung der berufspsychologischen Forschungsergebnisse für den praktischen Polizeidienst wie für Unterricht und Erziehung in der Polizei.

G e s c h i c h t e u n d S o z i o l o g i e. Bevölkerungs- Gesellschafts- und Wirtschaftslehre in ihren Beziehungen zur Polizei, Geschichte der in- und ausländischen Polizei in Verbindung mit sozialen Verhältnissen.

O r g a n i s a t i o n u n d V e r w e n d u n g. Organisation der preußischen Polizei, Organisation der nichtpreußischen und nichtdeutschen Polizeien. Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen der Polizei. Verwendung der Polizei. Entwicklung einer besonderen Polizeiverwendungslehre.

5. Kriminologie und Kriminalistik, Untersuchungen in den Disziplinen der Kriminologie, Darstellung ihrer Beziehung zum geltenden und werdenden Strafrecht. Begründung der modernen Beweislehre in der Kriminalistik und ihre Auswirkung auf die Strafprozeßlehre. Auswertung von Kriminalfällen, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn das Polizeiinstitut in enger Verbindung mit den berufenen Vertretern der verschiedenen Wissensgebiete sowie mit den Bedürfnissen und der Praxis des Polizeidienstes bleibt. Ich ersuche daher, unmittelbaren Anforderungen oder Wünschen des Instituts, die diesen Zweck verfolgen, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ferner aber auch in geeigneten Fällen sich aus der Praxis ergebende Anregungen und Wünsche dem Institut zur Kenntnis zu bringen.

Dem Polizeiinstitut ist eine Lehrmittelsammlung - auch für die Ausbildung im Wirtschaftsdienste der Polizei - angegliedert. In diese sind die geeignetsten Stücke der Großen Polizeiausstellung Berlin 1926 aufgenommen. Die Sammlung soll dauernd auf dem laufenden erhalten werden. Zu diesem Zwecke sind dem Polizeiinstitut Lehrmittel aller Art, die sich in der Praxis bewähren, in einer Kopie oder im Bilde fortlaufend einzusenden, damit sie durch Aufstellung in dieser zentralen Sammlung der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.

Anlage 3

Ministerial-Blatt
für
die Preußische innere Verwaltung

91. Jahrgang 1930, Seite 212/213

Bildung eines Beirats beim Polizei-Institut.
Rderl. d. MdJ. v. 18.2.1930 - II F 95a Nr. 31 III

I. Beim Pol.-Institut Berlin-Charlottenburg, Schloßstr. 1, wird ein Beirat gebildet, dessen Aufgabe es ist, grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Pol.-Beamten zu begutachten oder entsprechende Anregungen zu geben.

Die Mitglieder dieses Beirats werden von mir für einen Zeitraum von je 3 Jahren berufen. Einen Teil der Mitglieder werde ich auf Vorschlag der Pol.-Beamtenverbände einberufen. Der Vorsitzende wird von mir ernannt. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich und nicht auf Beamte der Polizei beschränkt.

II. Der Beirat gibt sich für seine Voll- und Ausschußsitzungen eine Geschäftsordnung, und zwar unter Berücksichtigung folgender Leitsätze:

1. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein geschäftsführender Vorstand zu bestellen. Die Erledigung der büromäßigen Arbeiten liegt dem Pol.-Institut ob.

2. Die Hauptarbeit des Beirats erfolgt in den Ausschüssen, die, je nach dem sachlichen Bedürfnis, dauernd oder vorübergehend durch den geschäftsführenden Vorstand zu bilden sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand soll die Zahl der Vollsitzungen des Beirats auf ein Mindestmaß beschränken.

4. Die Tätigkeit des Beirats erstreckt sich sowohl auf die Stellungnahme zu den von mir vorgelegten Fragen oder Entwürfen wie auch auf die selbständige Bearbeitung der von seinen Mitgliedern vorgebrachten Anregungen.

5. Eine Beschlußfassung durch Mehrheitsbildung erfolgt nicht. Minderheitsansichten sollen in den Gutachten oder Vorschlägen von Ausschuß oder Vollsitzung zur Geltung kommen.

6. Gutachten oder Vorschläge der Ausschüsse bedürfen nicht einer Stellungnahme der Vollsitzung, alle Gutachten oder Vorschläge aber einer Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes.

7. Meine Sachbearbeiter und die des Pol.-Instituts können zum Zwecke der Beratung und Auskunfterteilung an den Voll- und Ausschußsitzungen teilnehmen.

8. Die aufgestellte Geschäftsordnung ist mir zur Genehmigung vorzulegen.

II Für die Ernennung der Mitglieder des Beirats und sein erstmaliges Zusammentreten behalte ich mir besondere Anordnungen vor

Ministerial-Blatt Anlage 4
für
die Preußische innere Verwaltung.

91. Jahrgang, 1930, Seite 213/214/215

Lehrmittelsammlungen.
RdErl. d. MdJ. v. 6.3.1930 - II F 101 Nr. 1 III/29

In Ergänzung des RdErl. v. 18.3.1929 (MBliV. S. 252) über Abgabe von Lehrmitteln zur Ausbildung von Pol.-Beamten ordne ich an:

1. Am Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg wird eine Musterlehrmittelsammlung eingerichtet, deren Grundstock die wertvollen Stücke aus der "Großen Polizeiausstellung Berlin 1926" bilden. Die Sammlung soll alle polizeilichen Lehrmittel umfassen, die

   a) in der Ausbildung und Weiterbildung an Pol.- und Landespol.-Schulen Verwendung finden oder finden können,

   b) für den Unterricht in der Pol.-Berufsschule und zur Unterweisung in den Pol.-Bereitschaften und -Revieren sowie insbesondere den Krim.-Dienststellen von Bedeutung sind,

   c) der Fortbildung der oberen Pol.-Beamten am Pol.-Institut dienen können.

2. Es werden dementsprechend in die Sammlung des Pol.-Instituts aufgenommen: Anschauungs- und Lehrmittel aller Art (Gegenstände, Modelle, Abbildungen, schematische und sinnbildliche Darstellungen in Form von Unterrichtstafeln, Lichtbildern, Karten):

   a) für den Unterricht in den allgemein-bildenden Fächern,
   b) für den Pol.-Fachunterricht,
   c) für die Ausbildung im Waffendienst und in der Körperschulung,
   d) für die allgemeine Einführung in den praktischen Pol.-Dienst und die Veranschaulichung polizeilicher Maßnahmen,
   e) für die Belehrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Polizei (einschl. Bekleidung und Unterkunft),

f) für die Einführung in die kriminalistischen Ermittlungsorten und die systematische Belehrung der Kriminalbeamten Anwärter auf dem gesamten Gebiete der Kriminalistik (die hierfür in Betracht kommenden Lehrmittel sind im RdErl. v. 18.3.1929, MBliV. S. 252, aufgeführt).

3. Um den weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Sammlung zu ermöglichen und sie auf dem neuesten Stande zu erhalten, ist erforderlich, daß alle polizeilichen Dienststellen, insbesondere auch die im RdErl. v. 18.3.1929 (MBliV. S. 252) unter I Abs. 2 aufgeführten LKP.-Stellen dem Pol.-Institut von dem Vorhandensein besonders wertvoller und bezeichnender Lehr- und Anschauungsmittel Kenntnis geben. Das Pol.-Institut ist berechtigt, von dem unter Ziff. 2 b - f bezeichneten Lehrmitteln Doppelstücke anzufordern, Nachbildungen zu erbitten oder selbst herzustellen und - in Ausnahmefällen - die Überweisung von Originalen bei mir zu beantragen.
Über im freien Lehrmittelhandel angebotene Lehrmittel unterbleibt die Benachrichtigung.

4. Die Lehrmittelsammlungen bei den Pol.- und Landjäg.-Schulen sind wie folgt zu versorgen:
a) hinsichtlich der Anschauungsmittel gemäß Ziff. 2 a durch eigene Bestellung nach einem noch zu veröffentlichenden Normal-Lehrmittelverzeichnis;
b) hinsichtlich der Anschauungsmittel gemäß Ziff. 2 b - e durch das Pol.-Institut, sofern sie vom Lehrmittelhandel noch nicht angeboten werden;
c) hinsichtlich der Anschauungsmittel gemäß Ziff. 2 f durch die LKP-Stellen nach folgender Anordnung:

LKP-Stelle	Aachen Düsseldorf Elberfeld Essen Köln	Pol.-Schule Bonn,
"	Altona Kiel Flensburg	" " Kiel,
"	Dortmund Recklinghausen Bielefeld Bochum	" " Münster

LKP-Stelle	Erfurt	)
"	Halle a. S	) Pol.-Schule [illegible]
"	Magdeburg	)
"	Frankfurt a.M.	)
"	Wiesbaden	) " [illegible]
"	Kassel	)
"	Hannover	)
"	Wesermünde	)
"	Harburg-Wilhelmsburg	) " Hildesheim und Landj.-Schule Lüneburg
"	Berlin	) Pol.-Schule Brandenburg a.H. u. Hön Pol.-Schule Eiche
"	Breslau	) Pol.-Schule Frankenstein
"	Liegnitz	) und Landj.-Schule Wohlau,
"	Gleiwitz	)
"	Schneidemühl	)
"	Stettin	) Pol.-Schule Treptow a.
"	Köslin	) Rega,
"	Königsberg	) Pol.-Schule Sensburg
"	Tilsit	) und Landjäg.-Schule
"	Allenstein	) Allenstein

Neben den auf die angegebene Weise erworbenen Lehrmitteln ist die Herstellung und Verwendung eigener Entwürfe durchaus erwünscht. Nachbildungen sind dem Pol.-Institut einzusenden.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

Errichtung des Pol.-Instituts.

(RdErl. d. MdI. v. 22.8.1933 - II F 96 Nr. 6/33*).

(1) Mit dem 1.9.1933 werden dem Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg, Schloßstr. 1, folgende Aufgaben in bezug auf Kriminalpolizei, Politische Polizei und Verwaltungspolizei (also mit Ausnahme schutzpolizeilicher Angelegenheiten) zugewiesen:

I. Fachwissenschaftliche Zentrale.

1. Beobachtung der Wissenschaft, Technik, Privatwirtschaft und des öffentlichen Lebens für die polizeiliche Organisation und Tätigkeit durch

   a) Verwertung von Erfahrungen und Neuerscheinungen
   b) Heranziehung von Fachleuten.

2. Polizeirechtliche Fragen in ihrer Anwendung für Ausbildung und Unterricht.

3. Herausgabe der Schriftenreihe des Pol.-Instituts.

4. Literaturauskunft.

5. Bearbeitung von Sonderaufträgen des MdI.

II. Fremde Polizeien.

Die Abteilung Fremde Polizeien und die bei dieser beschäftigten Pol.-Offiziere werden der Höheren Pol.-Schule unterstellt. Räumlich verbleiben sie zwecks Zusammenarbeit mit den übrigen Fachsparten der Polizei im Pol.-Institut.

Als besonderes Arbeitsgebiet verbleibt beim Pol.-Institut

1. das materielle Strafrecht und Strafprozeßrecht des Auslandes,
2. Arbeitsmethodik ausländischer Kriminalpolizeien.

Vorstehende Aufgaben sind von der kriminalpolizeilichen Abteilung mittels der zur Verfügung zu stellenden Hilfsmittel

---

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 - 2 - Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[illegible] Fremde Polizeien zu beurteilen. Die [illegible]
[illegible] Polizeien mit der kriminalpolizeilichen Abteilung [illegible]
[illegible] für die wichtige Material anzufordern [illegible]
[illegible] nach an sie gerichteten Ersuchen [illegible]
[illegible] der übrigen Abteilungen des [illegible]
[illegible] zu geben.

III. Prüfung für geistige Eignung.

1. für Kriminalkommissaranwärter,
2. für Kriminalassistentenanwärter,
3. für Anwärter auf die Laufbahn der oberen Pol.-Verwaltungsbeamten,
4. psychologische Begutachtung von Patienten der neurologisch-psychiatrischen Station des Staatskrankenhauses der Polizei,
5. zentrale Beaufsichtigung der Prüfstellen für Kriminalkommissaranwärter und Kriminalassistentenanwärter,
6. Schaffung und Lieferung von Prüfmaterial,
7. Auswertung der Erfolgskontrolle und der Erfahrung der Rassenforschung.

IV. Kriminalistik und Kriminologie.

A. Anregungen, Auswertung von Kriminalfällen und sonstige wissenschaftliche Arbeit zum Ausbau von

1. der Kriminologie:

a) Verbrechenserscheinungslehre,
b) Kriminalbiologie (Kriminal-Anthropologie neben objektiver Kriminalpsychologie),
c) Kriminal-Soziologie;

2. der Kriminalistik:

a) Kriminaltaktik,
b) Kriminaltechnik,
c) der kriminalistischen Hilfswissenschaften.

B. Mitarbeit der vom MdI. einheitlich für ganz Preußen [illegible] ausgegebenen kriminalpolizeilichen Vordrucke und Dienstanweisungen.

. Mitarbeit auf dem Gebiete der Kriminalpolitik.

V. Polizeiwirtschaft (ausgenommen Schutzpolizei).

1. Allgemeine Wirtschaftsfragen für die Polizei.
2. Mitbearbeitung von Dienstvorschriften für die Verwaltungspolizei.

VI. Lehrtätigkeit.

1. Kriminalpolizei.

a) Prüfungslehrgänge für Krim.-Komm.-Anwärter,
b) Prüfungslehrgänge für Krim.-Bezirkssekretäranwärter,
c) Prüfungslehrgänge für Krim.-Ass.-Anwärter,
d) Fortbildungskurse,
e) Sonderlehrgänge.

2. Verwaltungspolizei.

a) Prüfungslehrgänge für obere Pol.-Verwaltungsbeamte,
b) Weiterbildungslehrgänge für obere Pol.-Verwaltungsbeamte,
c) Sonderlehrgänge für Spezialisten.

3. Allgemein.

a) Lehrgänge für Berufspsychologie und Pädagogik der Kriminal- und Verwaltungspolizei,
b) Einweisungslehrgänge für Prüfer der Kriminal- und Verwaltungspolizei,
c) Informationslehrgänge für Richter und Staatsanwälte.

VII. Schaffung von Lehrmitteln.

1. Musterlehrmittelsammlung für Kriminal- und Verwaltungspolizei.
2. Beurteilung von Lehrbüchern für die Kriminal- und Verwaltungspolizei
3. Mitarbeit bei Lehrplänen der Kriminal- und Verwaltungspolizei.
4. Begutachtung von Lehrmitteln der Kriminal- und Verwaltungspolizei.

- 4 -

[illegible] im Pol.-Institut bearbei[illegible] Fragen [illegible] Verwendung (Taktik) der Schutzpolizei, Land[illegible] und Spezialpolizei sowie der Eignungsprüfung [illegible] Schutzpol.-Beamte gehen auf die Höhere Pol.-[illegible] in Eiche über. Reg.-Rat Dr. Horst [illegible] Pol.-Schule.

(5) Die im Pol.-Institut vorhandenen Akten und Berichte für diese Arbeitsgebiete sind an die Höhere Pol.-Schule abzugeben. Die in der Bücherei vorhandenen Bücher sind nicht abzugeben, da diese für die Literaturauskunft gebraucht werden.

6) Ich ersuche alle Dienststellen der Polizei, die Arbeiten des Pol.-Instituts in weitestem Maße zu fördern, damit diese Einrichtung dem Gesamtwohle der Polizei dienen kann (vgl. RdErl. v. 6.3.1930, MBliB. S. 213, und RdErl. v. 15.12.1932, MBliB. S. 1522, die sinngemäß anzuwenden sind).

An alle Pol.-Behörden – MBliB. [illegible] 89.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen

Abbildung des Pol.-Instituts
RdErl. d. RMI. v. 24.11.1933 - II S I Nr. 95/33 Ortg.

(1) In Abänd. der Ziff. II des RdErl. v. 28.8.1933 - II F 30/6/33 (MBliB. I S. 989) wird die Unterstellung der Abteilung „Fremde Polizeien" unter die Höhere Pol.-Schule Eiche mit dem 1.12.1933 aufgehoben. Die Bearbeitung der unter dieses Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten erfolgt fortab in meinem Ministerium mit Ausnahme der Fragen der Arbeitsmethodik und des materiellen Rechts für Kriminal-, Verwaltungs- und Gemeinde-Vollzugspolizei, die im Pol.-Institut in Berlin-Charlottenburg bearbeitet werden.

(2) Die in der Bücherei des Pol.-Instituts vorhandenen Bücher, soweit sie sich auf das abzutretende Arbeitsgebiet "Fremde Polizeien" nach Vereinbarung mit dem Pol.-Institut beziehen, sind in mein Ministerium zu überführen.

An alle Pol.-Behörden - MBliB. I S. 1369.

E. Führerschule der Sicherheitspolizei.

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdJ. v. 6. 4. 1937 (RMBliV. S. 567)

(1) Mit dem 1. 4. 1937 wird das bisherige Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg in die Führerschule der Sicherheitspolizei umgewandelt. Die Leitung wird einem Kommandeur übertragen. Die Führerschule ist die Kriminalakademie für die höheren Vollzugsbeamten der Sicherheitspolizei des Reiches sowie des Reichssicherheitsdienstes. Ihr angegliedert ist die Kriminalfachschule für die mittleren Vollzugsbeamten.

(2) Die Anschrift lautet:

An den

Kommandeur der Führerschule
der Sicherheitspolizei

in Berlin-Charlottenburg
Schloßstraße 1.

(3) Die Führerschule untersteht dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar.

(4) Sie hat durch weltanschauliche und körperliche Erziehung und durch einheitliche berufliche Schulung allen Vollzugsbeamten der Sicherheitspolizei und des Reichssicherheitsdienstes die Grundlagen zu vermitteln, deren sie zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben und zum Dienst am nationalsozialistischen Staat und an der Volksgemeinschaft bedürfen.

(5) Der Führerschule teile ich im besonderen folgende Aufgaben zu:

a) Weltanschauliche Schulung,
b) Fachliche Schulung,
c) Körperschulung,
d) Berufseignungsprüfung,
e) Ausbau der zentralen Musterlehrmittelsammlung,
f) Ausbau der Bücherei (Literaturauskunft),
g) Bearbeitung von Sonderaufträgen.

(6) Nähere Anordnungen werde ich dem Kommandeur der Führerschule unmittelbar erteilen.

(7) Die Führerschule und alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des Reichssicherheitsdienstes haben enge Zusammenarbeit zu pflegen und gegenseitig Erfahrungen, Kenntnisse und Lehrmittel zur Förderung der Ausbil-

dung des Nachwuchſes und zur Verbeſſerung der Arbeitsmethoden und zur Steigerung der Leiſtungen auszutauſchen.

(8) Die RdErl. v. 3. 10. 1927. — II F 95 a Nr. 6 (MBliV. S. 978), 18. 2. 1930 — II F 95 a Nr. 131 II (MBliV. S. 212), 13. 6. 1930 — II F 95 a Nr. 131 VIII (MBliV. S. 552), 10. 3. 1933 — II C I 46 Nr. 3533 (MBliV. I S. 265), 22. 8. 1933 — II F 96 Nr. 638 (MBliV. S. 989) werden aufgehoben.

Anlage 8

Militär-Regierung
Zentral-Polizeischule

Hiltrup (Westfalen), 12.9.1945.
Zum Roten Berge 18 - 24.

Betr.: Zentral-Polizeischule in Hiltrup (Westfalen).

1. Die Zentral-Polizeischule ist von der Militär-Regierung als ein Institut errichtet worden, das für die Ausbildung und die Weiterbildung der Deutschen Polizei-Offiziere zuständig ist und bei allen grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Ausbildung der Deutschen Polizei innerhalb der Britischen Besatzungszone mitzuwirken hat.
2. Die Zentral-Polizeischule untersteht dem Britischen Kommandanten, General-Inspekteur O g d e n, der vom Oberbefehlshaber in der Britischen Besatzungszone, Feldmarschall Montgomery, eingesetzt und diesem unmittelbar verantwortlich ist.
3. Der Kommandant der Zentral-Polizeischule bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Britischen und eines Deutschen Stabes.
4. Der Deutsche Stab der Zentral-Polizeischule ist dem Britischen Kommandanten unmittelbar unterstellt und wird nach dessen Weisungen von einem als Schulleiter eingesetzten Stabsoffizier der Deutschen Polizei selbständig geführt.
5. Alle Angehörigen des Deutschen Stabes (Offiziere, Beamte, Angestellte und Lohnempfänger) unterstehen hinsichtlich Einstellung, Ausbildung, Verwendung, Beförderung, Dienstzucht und Entlassung im Rahmen des für die Zentral-Polizeischule vorgesehenen Stats und nach Maßgabe der von der Militär-Regierung erlassenen Vorschriften sowie der geltenden deutschen Gesetze und Bestimmungen dem Britischen Kommandanten.
6. Die Angehörigen des Deutschen Stabes sind verpflichtet, über alle Anordnungen, die seitens anderer Britischer oder Deutscher Dienststellen an sie ergehen, unverzüglich dem Britischen Kommandanten über den Deutschen Schulleiter Meldung zu erstatten, bevor derartige Anordnungen durchgeführt oder befolgt werden.

7. Die Zentral-Polizeischule ist haushaltrechtlich in den Gesamthaushalt der Provinz Westfalen eingegliedert.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen ist gehalten, mit den Oberpräsidenten der übrigen Provinzen und den Chefs der Länderregierungen innerhalb der Britischen Besatzungszone hinsichtlich der durch die Errichtung und den Betrieb der Zentral-Polizeischule entstehenden Kosten einen ständigen Lastenausgleich herbeizuführen.

8. Rechnungslegende Kasse für die Zentral-Polizeischule ist die Polizeikasse in Münster (Westfalen).

Verteiler:

Oberpräsident der Provinz Westfalen	in	Münster/Westf.,
Oberpräsident der Provinz Hannover	in	Hannover,
Oberpräsident der Provinz Holstein	in	Kiel,
Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz	in	Düsseldorf,
Landesregierung Braunschweig	in	Braunschweig,
Landesregierung Oldenburg	in	Oldenburg,
Landesregierung Lippe	in	Detmold,
Landesregierung Schaumburg-Lippe	in	Bückeburg,
Landes-Polizeipräsident	in	Münster/Westf.,
Regierungspräsident Münster/W.	in	Warendorf/Westf.,
Oberbürgermeister	in	Münster/Westf.,
Polizei-Präsident	in	Münster/Westf.,
Landrat des Landkreises Münster	in	Telgte/Westf.,
-je 1-.		= 13,
Brit.Stab		= 3,
Dt.Stab		= 3,
Reserve		= 6,
		25.

Der Kommandant:

(LS)

General-Inspekteur.

- Abschrift von Abschrift -

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV C 6 Tgb. Nr. 343/47. Düsseldorf, den 5. August 1947.

An den
Herrn Niedersächsischen Innenminister, Abt. Polizei, Hannover

An den
Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Polizei, Kiel

An den
Herrn Oberbürgermeister der Stadt Hamburg, Abt. Polizei, Hamburg

An die
Polizei-Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen,
Polizeiausschüsse und Chefs der Polizei.

An die
Wasserschutzpolizei,
Gruppe "Rhein" und Gruppe "Recklinghausen",

nachrichtlich

An die
Herren Regierungspräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Zentral-Polizeischule Hiltrup.

1.) Auf Wunsch der Militärregierung und in Übereinstimmung mit den Herren Polizeireferenten der Länder der Britischen Zone wird die Zentral-Polizeischule Hiltrup mit dem Abschluß der dort zur Zeit noch laufenden Oberbeamten-Lehrgänge meiner Aufsicht unterstellt.

2.) Es sind zwar von hier aus für den laufenden Lehrgang in Zusammenarbeit mit der Militärregierung bereits eine Reihe von Verbesserungen des Lehrplanes durch Austausch von Lehrkräften und Einrichtung von Sondervorträgen verschiedener Dozenten geschaffen worden, wobei die Leitung der Schule einem erfahrenen Polizeichef aus Nordrhein-Westfalen unterstellt wurde; für die neuen Lehrgänge ist jedoch eine weit darüber hinausgehende Umgestaltung des Lehrplanes und Lehrbetriebes erforderlich, um die Schule tatsächlich auf ein Niveau zu bringen, das man von einer höheren Polizeischule mit Recht erwarten muss.

3.) Die Grundbegriffe polizeilichen Wissens sind bei den Teilnehmern vorauszusetzen, deshalb muß der Lehrplan von allen elementaren Fächern befreit werden. Neben der Hebung des allgemeinen Ausbildungsniveaus durch Bestellung besonders befähigter Polizeilehrkräfte ist die Einschaltung einer vermehrten Anzahl von Sondervorträgen durch namhafte Kriminalisten, Juristen, Universitätsdozenten, Verwaltungsbeamten und andere Spezialisten vorgesehen.

4.) Es wäre jedoch erwünscht, wenn die Herren Polizeireferenten der Länder und die Polizeichefs des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Persönlichkeiten namhaft machen könnten, die man für besonders geeignete Fachverträge darüber hinaus gewinnen könnte.

(b.w.)

Angaben mit Namen, Anschrift, Fachgebiet und evtl. Verfügbarkeit der betreffenden Herren erbitte ich sobald wie möglich nach hier. Es soll jedenfalls alles geschehen, um durch diesen 1. Lehrgang einen neuen Abschnitt in der polizeilichen Ausbildung der Oberbeamten einzuleiten.

5.) Für die Schule selbst ist ein Leiter mit gefestigter demokratischer Grundeinstellung ausersehen, der vor 1933 verántwortliche Stellungen als Exekutivbeamter innehatte und nach der Besetzung des Polizeischulwesens eines Landes völlig neu aufgebaut hat.

6.) Aus Nordrhein-Westfalen stehen eine Reihe neuer Polizeifachkräfte zur Verfügung, es fehlen jedoch noch etwa zwei über den Durchschnitt stehende Kriminalfachlehrer und ein Lehrer für allgemeines Polizeirecht. Es wäre erwünscht, wenn diese Kräfte, für die Polizeirat-Stellen vorgesehen sind, evtl. von den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gestellt werden könnten.

7.) Grundsätzlich sollen nur Oberbeamte aus dem uniformierten und Kriminaldienst sowie aus der Wasserschutzpolizei zur Schule entsandt werden, und zwar sind zunächst je ein Beförderungslehrgang zum Ober-Inspektor und zum Polizeirat vorgesehen, mit insgesamt cirka 80 Teilnehmern.

8.) Es sollten in Zukunft nur solche Beamte zum Ober-Inspektor und Polizeirat befördert werden, die diese Lehrgänge in Hiltrup mit Erfolg besucht haben.

9.) Der Beginn der neuen 3-Monatslehrgänge wurde auf Dienstag, den 23. September, das Lehrgangsende auf Freitag, den 19. Dezember festgelegt; nach der ersten Lehrgangshälfte ist eine viertägige Unterbrechung vorgesehen, um den Teilnehmern auch aus den entfernteren Gebieten der Zone eine einmalige Heimfahrt zu ermöglichen.

10.) Eine Besprechung der Vertreter aus den Innenministerien der 4 Länder ist für Anfang September geplant, um den inzwischen durch die Schulleitung vorbereiteten Lehrplan und die Frage der Kostenbeteiligung endgültig festzulegen. Für den Fall, dass eine weitere Finanzierung über den Reichshaushalt nicht möglich sein sollte, wurde von mir der Militärregierung eine Umlage der Kosten auf die Länder nach Massgabe der Bevölkerungszahl vorgeschlagen. Eine endgültige Stellungnahme der Militärregierung steht zu dieser Frage noch aus.

11.) Inzwischen bitte ich jedoch

die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und die Chefs der RB- und SK-Polizeien von Nordrhein-Westfalen und die

Chefs der Wasserschutzpolizei Gruppe "Rhein" und "Recklinghausen"

um Angabe der gewünschten Freistellen für diese ersten Lehrgänge. Diese Meldungen sollen Namen, Dienstgrad, Polizeibehörde enthalten und müssen spätestens bis zum 8. September 1947 in meinem Besitz sein. Die Einberufungen erfolgen dann kurzfristig von hier aus.

In Vertretung:
gez. Jenner.

Durchschrift an:
Col.V.G.SHEWRING D.I.G. Public Safety, Det. 714 Mil.Reg.Düsseldorf.
Lt.Col.T.S.A. Selwyn, Landes-Polizeischule Münster Krs. Münster/Westf.
Zentral-Polizeischule Hiltrup, Hiltrup, Krs. Münster/Westfalen
F.d.R.d.A.
gez. Unterschrift
Verw.Assistent.

- Abschrift -

Zentral-Polizeischule
- Abteilung II -

Hiltrup, den 1.1o.1947

1.) Gemäss Erlass des Innenministers von Nordrhein-Westfalen, vom 5.8.1947, - IV C-6 3443/47 - wird die Zentral-Polizeischule in Hiltrup, nach Beendigung des 6. Lehrganges für obere Polizeibeamte - Fortbildungs- und Beförderungslehrgang - (27.5.47 - 16.8.47) der Aufsicht des Innenministers von Nordrhein-Westfalen unterstellt.

2.) Nach Ziffer 5. des Erlasses ist als Leiter der Schule Polizei-Direktor Herbert K a l i c i n s k i, Land Hessen, (amerik.Zone) ausersehen, welcher am 1.9.1947, seine dienstliche Tätigkeit aufgenommen hat, und zwar neben seiner Tätigkeit als Leiter der Polizeischule des Landes Hessen, in Homberg Bezirk Kassel, von wo Pol.Dir. K. auch weiterhin seine Dienstbezüge erhält.

3.) Abteilung III mit Abschrift des o.a. Erlasses zur Kenntnis und zum Verbleib.

4.) Wv. mit Eingang eines Erlasses vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, bezüglich endgültiger Übernahme von Pol.Dir.K. auf den Etat der Zentral-Polizeischule Hiltrup.

5.) Z.d.A.

Der Schulleiter:
I.V.
gez. Unterschrift
Polizei-Rat.

Anlage 10

A b s c h r i f t

der Übersetzung eines Schreibens des britischen
P S O I J. S. A. Selwyn an den Leiter der
Zentral-Polizeischule

22. September 1947

An
Herrn Kalicinski
Leiter der Zentral-Polizeischule

in Hiltrup (Westf.)

1. Da Sie die Leitung der Zentral-Polizeischule übernehmen, wozu ich Ihnen besten Erfolg wünsche, halte ich es für richtig, Ihnen meine Ansichten über die Führung einer solchen Schule und die Ausübung meiner Pflichten als aufsichtsführender Public Safety Offizier mitzuteilen. Durch eine sofortige klare Verständigung wird es möglich, ohne Verzug gemeinsam vorwärts zu streben. Dies ist zweifellos sehr wichtig für eine gute Ausbildung hier in der Britischen Zone.

2. Meine erste Pflicht ist es, dafür zu sorgen, dass die "Technischen Anweisungen" hinsichtlich der Re-Organisation der deutschen Polizei, die ein sorgfältiges Studium erfordern, sowohl dem Buchstaben als auch dem Geiste nach, beachtet werden.

3. Meine zweite Aufgabe besteht darin, Ihnen jegliche Hilfe angedeihen zu lassen, die ich, als ein Pol.-Beamter, mit eigener Erfahrung auf dem Gebiete der Ausbildung, zu Ihrer Unterstützung als notwendig erachte. Ich vertrete nicht die Ansicht, dass meine Ideen unumstösslich sind und in Deutschland in gleicher Weise durchgeführt werden müssen, wie in Grossbritannien. Ich glaube ferner, dass es auch in

Deutschland Polizei-Beamte gibt, die über das notwendige berufliche Wissen verfügen. Es gibt jedoch sehr vieles, was mit all seinen Verwicklungen völlig neu ist für das Ausbildungssystem der Polizei in Deutschland. Im Hinblick darauf werde ich den Unterricht, der an dieser Schule gegeben wird, verfolgen und entsprechende Ratschläge erteilen.

4. Ein allgemeiner Fehler, den ich bei der deutschen Polizei festgestellt habe, ist die Überzentralisierung der Gewalt. Wenn der Leiter dieser Schule darauf bestehen würde, die alleinige Leitung der Schule zu haben und dadurch seinen Mitarbeitern jeden Grad freier Meinung nehmen würde oder es verhindern würde, dass Beamte, wenn notwendig, die Pflichten ihrer Vorgesetzten übernähmen, so würde ich sofort einschreiten. Die unterstellten Beamten geben nur dann ihr Bestes, wenn ihnen bestimmte Grenzen der Verantwortung gegeben werden. Darum lege ich an erster Stelle viel Wert auf einen feststehenden Organisationsplan, der den Aufbau und die Verwaltung der Schule klar zeigt, der jedem Angestellten besondere Verantwortung zuweist und in dem die Pflichten der einzelnen erklärt sind, so dass jeder Beamte vom anderen die Arbeit übernehmen kann, ohne dass grosse Verwirrungen auftreten. Ein Beispiel für solch einen Plan habe ich zwei Tage nach meiner Ankunft hier an den Leiter der Schule überreicht.

5. Ebenso erwarte ich, dass von den Lehrgangsteilnehmern sofort etwas unternommen wird, im Hinblick auf ihre Erholung und Unterhaltung. Ich weiss, dass es in Deutschland in ähnlichen Einrichtungen eine allgemeine Regel ist, "Küchenausschüsse" zu haben. Es ist jedoch keine allgemeine Regel, dass die Protokolle nach jeder Versammlung am "schwarzen Brett" angeschlagen werden, so dass sie jeder lesen kann. Der Erfolg ist, dass nur wenige darüber unterrichtet sind, was ihre Vertreter unternehmen, und somit das Vertrauen dem Ausschuss gegenüber schwindet.

6. Ferner denke ich an einen Schülerausschuss, der für Debatten, Diskussionen und Unterhaltung sorgt. Für das Privatstudium ist, dem Lehrplan nach, innerhalb der Arbeitsstunden eine angemessene Zeit vorhanden, und es liegt sowohl im Interesse der Förderung der allgemeinen Bildung als auch der Leistungsfähigkeit, die Gedanken der Studenten während ihrer Freizeit vom Studium abzulenken. Diese Freizeitgestaltung muss vollkommen freiwillig sein und von der Begeisterung, aus der sie entsprungen ist, getragen sein.

7. Hinsichtlich dieser Tatsachen, um einen freien Weg für Anträge, Beschwerden und wertvolle Ratschläge für die Verbesserung des Lehrgangs zu schaffen, hoffe ich, dass Sie in dem Plan klare Richtlinien dafür geben und sich dadurch versichern, dass sich die Freiheit des Wortes in den Grenzen der Disziplin befindet.

8. Ich bin sicher, dass in Ihrem Organisationsplan den Geistlichen der beiden vorherrschenden Konfessionen vollste Unterstützung und Hilfe für ihre vollkommen unpolitische und rein freiwillige Arbeit zugesagt ist.

9. Da bei der deutschen Polizei eine grosse Ungewissheit über das Wort "De-Militarisierung" verbreitet ist, möchte ich die britische Auffassung zu diesem Thema geben. Sie wird von deutscher Seite oft angesehen als die Entmutigung des eigenen persönlichen Stolzes im Auftreten, als liederliches Benehmen und nachlässige Haltung. Dies ist natürlich eine vollkommen falsche Auffassung. Ich weiss, dass Pol.-Beamte, die mit einer gewissen Schneidigkeit auftreten und eine gute Disziplin haben, als "Militaristen" bezeichnet werden. Die Begriffe "Leistungsfähigkeit" und "Militarismus" sind in Deutschland auf Grund ihrer alten Verbundenheit durcheinandergeworfen worden mit dem Ergebnis, dass heute bei der deutschen Polizei Schneidigkeit und Disziplin weit unter dem gewünschten Standard liegen.

10. Militärische Disziplin ist die strenge Kontrolle einer Gruppe von Männern durch Offiziere, ohne deren Befehle keine Handlungen erlaubt sind. Polizeiliche Disziplin dagegen ist die Selbstkontrolle des einzelnen Beamten, der durch seine Gesetzeskenntnis seine eigenen Entscheidungen trifft. Seine Erscheinung und sein Betragen muss auf dem höchsten Standard stehen, wenn er Anerkennung undAchtung unter seinen Mitbürgern aufrechterhalten will. Keine Maßnahmen, die angewandt werden, um diese Art von Disziplin einzuflößen, können als "militaristisch" bezeichnet werden.

11. Ich habe bei allen drei Arten der deutschen Polizeischulen festgestellt, dass die Lehrerschaft ungenügendes Interesse für die persönlichen Fortschritte des Lehrgangsteilnehmers aufweist. Dies ist ein beitragender Faktor für eine übermässige Milde bei der letzten Klassifikation der Teilnehmer. Die Aufgabe dieser Schule besteht nicht darin, "das Beste aus einer aussichtslosen Sache" zu machen, sondern sie soll nur den besten Männern die Möglichkeit geben, in höhere Stellungen aufrücken zu können. Dies wird nicht möglich sein ohne die genaue und methodische Beachtung der persönlichen Fortschritte. Ich hoffe, dass die Lehrer für diesen Zweck ein geheimes Merkbuch führen, das den aufsichtführenden Personen, sowohl von britischer als auch von deutscher Seite, bei Besuch der Klassen vorgelegt werden kann.

12. Dies sind einige Punkte, die ich als grundlegend für den Erfolg herausstellen möchte. Sie sehen, dass es nur sehr wenige sind.

13. Wenn dies so ist, so kann ich nur sagen, dass diese Punkte, die ich hier betont habe, durch meine Erfahrung an dieser und anderen Schulen, bei der einen oder anderen Gelegenheit in Erwägung gezogen worden wären.

Solange Sie mir, hinsichtlich dieser Punkte, zustimmen, werden Sie die vollste Unterstützung und Ermutigung von britischer Seite her haben, die erwartet, dass HILTRUP ein würdiger Mittelpunkt für das Polizeistudium und die Förderung der Polizei in der britischen Zone wird.

gez. Unterschrift
PSO I
Supervising PSO
(J.S.A. SELWYN)

Hil/Mun.
25/9/47
JSAS/MM

Grundsätzliche Bemerkungen zu dem Niveau der Lehrgänge an der Zentral-Polizeischule in Hiltrup.

Gelegentlich meines Besuches bei der Zentral-Polizeischule in Hiltrup sagte mir Deputy Inspekteur General Mr. N.S. O'ROURKE, dass nach seinem Einblick in die Lehrpläne das Niveau in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um Oberbeamtenlehrgänge handle, zu niedrig sei. Er hoffe, dass es mir bei längerem Hiersein gelingen würde, das Niveau der Lehrgänge so umzustellen, dass es den Anforderungen einer Polizeischule für Oberbeamte entspräche.

Dazu habe ich folgende grundsätzliche Bemerkungen zu machen:

1.) Auch ich habe schon bei der Konferenz der Ländervertreter am 16.9.1947 in Hiltrup darauf hingewiesen, dass der Lehrplan in seinen augenblicklichen Anforderungen mir nicht genüge. Er unterscheide sich nicht wesentlich von dem, was auch auf den anderen Polizeischulen von den dortigen Lehrgangsteilnehmern gefordert wird.

Oberst SELWYN wies damals darauf hin, dass der polizeiliche Lehrstoff für alle Lehrgänge eigentlich immer derselbe sei; nach seiner Meinung käme es lediglich darauf an, von welchem Gesichtspunkte aus man die Themen behandeln würde. Ich habe dieser Meinung im allgemeinen zugestimmt.

2.) Es ist selbstverständlich, dass normalerweise in Oberbeamtenlehrgängen der Lehrstoff von einem wesentlich höheren Standpunkte aus behandelt werden muss, als in Wachtmeisterlehrgängen. Die Behandlung der Themen von höheren Gesichtspunkten aus setzt jedoch voraus, dass die Schüler die Grundlagen des polizeilichen Wissens eingehend beherrschen. Das ist jedoch heute keineswegs immer der Fall. Die Schuld liegt durchaus nicht bei den Lehrgangsteilnehmern selbst. Viele von ihnen haben in den letzten Jahren des nationalsozialistischen Regimes mit der Polizei nur wenig zu tun gehabt oder ihre Aufgaben waren nur sehr einseitig; waren sie im Kriegseinsatz, so konnte von polizeilichen Aufgaben überhaupt nicht die Rede sein. Es ist also notwendig, zunächst erst einmal sämtliche Polizei-Oberbeamte - [illegible] Gruppe der Inspektoren od r

Oberinspektoren mit den Grundlagen des polizeilichen Wissens wieder eingehender vertraut zu machen, damit sie in ihrem Wissen und Können dem Wachtmeister unbedingt überlegen sind.

Diesem Zweck dienen die jetzt eingerichteten Wiederholungskurse, die für eine nicht unerhebliche Anzahl von Polizei-Oberbeamten erst die Einführung in die Grundlagen der Polizei-Wissenschaft bedeuten. Solche Lehrgänge waren bei dem Neuaufbau der Polizei in Deutschland nach dem Jahre 1918 an der Höheren Polizeischule in Eiche ebenso notwendig; sie werden dort eine lange Reihe von Jahren - ungefähr 8 Jahre lang - durchgeführt und zwar solange, bis sämtliche Oberbeamten wenigstens einmal an einem solchen Wiederholungslehrgang teilgenommen hatten.

Sind solche eingehenden Kenntnisse der Grundlagen des polizeilichen Wissens und Könnens einmal vorhanden, dann können ohne Schwierigkeiten höhere Anforderungen gestellt werden.

Das schliesst jedoch nicht aus, dass selbstverständlich auch schon bei den jetzt und in naher Zukunft laufenden Lehrgängen in gewissen Dingen ein wesentlich höherer Massstab bei der Behandlung der Themen angelegt wird.

3.) Daneben ist es das selbstverständliche Ziel der Schule, möglichst bald, unabhängig von diesen Wiederholungslehrgängen, Fortbildungs- und Beförderungslehrgänge einzurichten, die auf einem höheren oder sogar höchsten Niveau stehen müssen. In ihnen werden die freie Behandlung bestimmter festumrissener polizeilicher Wissensgebiete in Form von Vorträgen bekannter Fachleute aus der Polizei, Rechtswissenschaft, Pädagogik usw. mit Gegenreferaten der Lehrgangsteilnehmer und Diskussionen die Hauptsache sein.

Ein solcher akademischer Lehrbetrieb setzt aber voraus, dass hierfür genügend Zeit vorhanden ist und dass die Lehrgangsteilnehmer in ihrer überwiegenden Zahl die Grundlagen des polizeilichen Wissens schon beherrschen und anzuwenden wissen.

4.) Die Vorbereitung solcher Lehrgänge mit gesteigerten Anforderungen wird von der Schule bereits ernstlich in Angriff genommen; bei dem laufenden Wiederholungslehrgang ist das Ziel durch zahlreiche Gastvorträge schon in etwa aufgezeigt. Es bestehen jedoch noch erhebliche Schwierigkeiten, die nicht von heute auf morgen überwunden werden können. Es fehlt an geeigneten Dozenten. Geeignet erscheinende Dozenten sind in ihren eigentlichen Arbeitsgebieten ausserordentlich überbelastet; sie herauszuholen, erfordert Geld und Fahrmittel, die beide heute nur in sehr beschränktem Umfange zur Verfügung stehen. Selbst aus den Kreisen der Polizeifachleute - Polizeichefs usw. - können die Dozenten kaum gewonnen werden, da nur wenige Zeit oder Lust haben, sich hierfür zur Verfügung zu stellen. Teilweise fehlt ihnen eine gute Rednergabe oder das Lehrtalent, zum Teil wollen oder können sie die durch die Vorträge erwachsende Mehrarbeit nicht auf sich nehmen.

5.) Die angestrebte Erweiterung der Schule zu einem polizeiwissenschaftlichen Institut wird im Laufe der nächsten Monate voraussichtlich eine Reihe geeigneter Dozenten in näheren Zusammenhang mit der Schule bringen, auch wenn sie nicht als ständige Lehrer oder Mitarbeiter für die Schule gewonnen werden können. Damit wird eine wesentliche Schwierigkeit zweifelsohne behoben sein. Die Schule selbst wird entsprechende Lehrpläne für Fortbildungslehrgänge und Beförderungslehrgänge im Laufe der nächsten Wochen zusammenstellen. Hierbei soll insbesondere auch das Gebiet der Polizeiverwendung grössere Berücksichtigung erfahren. Auf diesem Gebiet müssen die Erfahrungen zum grossen Teile erst wieder neu gewonnen werden; die auf diesem Gebiet lehrenden Polizei-Oberbeamten gehen deshalb sehr zaghaft vor, weil sie Rücksicht nehmen müssen, dabei in allen Kreisen - Militärregierung, eigene Behörden und Lehrgangsteilnehmer - in den Verdacht, sich militärisch zu betätigen, zu geraten.

militärisch

6.) Ich muss noch einmal darauf hinweisen, dass die Umstellung der Schule auf das geforderte Niveau eine gewisse Zeit erfordert. Es fehlt uns in Deutschland darin durchaus nicht an Erfahrung. Wir haben die Höhere Polizeischule Kiel und daraus das Polizeiwissenschaftliche Institut in Berlin-Charlottenburg zu Einrichtungen ausgebaut, die die Anerkennung und Achtung auch aller Fachkreise des Auslandes gefunden haben. Der Aufbau hat jedoch schon damals unter wesentlich leichteren Bedingungen Jahre in Anspruch genommen. Es wird sich auch dieses Mal - trotz aller Bemühungen - nicht übereilen lassen, wenn das Niveau der Schule darunter nicht von vornherein ausserordentlich leiden soll. Man kann höhere Anforderungen erst dann stellen, wenn die Grundlagen für das einfache Niveau unverrückt feststehen und man sicher ist, dass die Lehrgangsteilnehmer in ihrer Mehrzahl diese Grundlagen in vollem Umfange beherrschen.

In diesem Sinne glaubte ich, dem Herrn Deputy Inspekteur General Mr. H.S. O'ROURKE versichern zu können, dass er bei einem Besuch in späterer Zeit wesentlich veränderte Grundlagen der Schule vorfinden würde.

Hiltrup, den 21.Oktober 1947

Polizeidirektor.

Ta./Ros.

Anlage 12

Statut

über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.)

(3. abgeänderte Fassung gemäß den Beschlüssen der Länderbesprechung der Polizeireferenten am 5. 8. 1948 in Hiltrup)

1.

Die Zentral-Polizeischule hat ihren Sitz in Hiltrup, Landkreis Münster.

2.

Die Zentral-Polizeischule hat folgende Aufgaben:

a) Als Lehranstalt dient sie der einheitlichen Ausbildung der Polizeioberbeamten der beteiligten Länder.

b) Als Forschungsanstalt in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft.

3.

a) Ihren Zweck als Lehranstalt erfüllt die Zentral-Polizeischule durch die regelmäßige Abhaltung von Beförderungs-Lehrgängen und Wiederholungs-Lehrgängen für Polizeioberbeamte der beteiligten Länder.

Die Länder werden in Übereinstimmung mit den von ihnen erlassenen Laufbahnrichtlinien Polizeioberbeamte zu diesen Lehrgängen entsenden.

b) Außendem finden regelmäßig Lehrgänge für Polizeibeamte statt, die als Fachlehrer an den Polizeischulen der einzelnen Länder verwandt werden sollen. Bei diesen Lehrgängen stehen Psychologie und Methodik des Unterrichts an erster Stelle. Polizeifachliches Wissen und Können müssen bei den Teilnehmern im wesentlichen vorausgesetzt werden.

c) Neben einer gründlichen Vermittlung des Lehrstoffes durch besonders ausgesuchtes und befähigtes Lehrpersonal wird durch den Besuch dieser Lehrgänge für die Polizeioberbeamten die Einheitlichkeit in der polizeilichen Ausbildung in den Ländern gewährleistet.

4.

a) Als Polizei-Institut obliegt der Zentral-Polizeischule die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen polizeilicher Tätigkeit mit den psychologischen und soziologischen Erfordernissen zu vergleichen und unter Heranziehung der Erfahrungen des In- und Auslandes daraus die zweckmäßigste Organisation und eine Verwendungslehre für die Gesamtpolizei und ihre Einzelzweige weiter zu entwickeln.

1

Diesem Ziele entspricht die Gliederung des Polizei-Instituts in die Abteilungen, Polizeirecht, Berufspsychologie, Soziologie, fremde Polizeien, Organisation und Verwendung, Kriminologie [illegible] auf den Gebieten des Rechts wird das Polizei-Institut an einer Systematisierung des [illegible] arbeiten und bei der Klärung der in der Praxis auftretenden rechtlichen Zweifelsfragen die einschlägige Arbeit der zuständigen Ministerien unterstützen.

Die psychologische Abteilung soll die psychologischen Voraussetzungen für die zweckmäßige Durchführung der polizeilichen Dienstverrichtungen aufdecken und auf eine entsprechende Schulung der Polizeibeamten hinwirken. Sie hat die Fragen der geistigen Berufseignung zu untersuchen und geeignete Einstellungsprüfverfahren für die einzelnen Polizeidienstzweige vorzubereiten und später ihre Durchführung zu empfehlen. Weiterhin bearbeitet sie die Unterrichts- und Erziehungsfragen in der Polizei.

Auf soziologischem Gebiet beanspruchen die Bevölkerungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre und -politik die besondere Aufmerksamkeit des Polizei-Instituts, weil deren praktische Auswirkung — die jeweiligen sozialen Zustände — die Gestaltung und das Wirken der Polizei entscheidend beeinflussen müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten wird auch die lehrreiche Geschichte der Polizei des In- und Auslandes und ihre Organisation ausgewertet.

Der Abteilung Kriminologie und Kriminalistik ist im besonderen das Ziel gesetzt, diese Wissenschaften unter Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse der anderen Abteilungen und verwandter Wissenschaften zu pflegen und im Austausch mit den Erfahrungen der Praxis des In- und Auslandes zu vervollkommnen.

Das Zonen-Kriminalamt Hamburg, sowie die einzelnen Landes-Kriminalämter werden gebeten, diese Forschungsarbeiten in jeder Weise zu unterstützen.

Während an den öffentlichen Bildungsanstalten (Hochschulen, Akademien) die für die Polizei bedeutungsvollen Wissensgebiete, wie sie oben skizziert sind, nur als Ausschnitte anderer Wissensgebiete gelehrt und nicht zur polizeilichen Berufstätigkeit in engere Beziehung gebracht werden, ist das Polizei-Institut eine zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft.

Dem Polizei-Institut angegliedert ist eine Lehrmittelsammlung, die entsprechend dem Fortschritt der polizeilichen Wissenschaft und Praxis auf dem Laufenden gehalten wird.

b) Neben diesen wissenschaftlichen Aufgaben obliegt dem Polizei-Institut die Aufgabe, die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit durch Weiterbildungslehrgänge und Aussprachekreise den Polizeibeamten zu vermitteln und dadurch eine Vertiefung ihrer Allgemeinbildung und Fachbildung zu erreichen, gleichzeitig aber auch durch Aussprache und Mitarbeit der Hörer die Verbindung mit der Praxis aufrecht zu erhalten.

2

Lehrkräfte sind die wissenschaftlichen Sachbearbeiter des Polizei-Instituts, führende Persönlichkeiten auf dem Gebiete der einschlägigen Wissenschaft und Praxis der polizeilichen Praxis.

Als Hörerkreis kommt in erster Linie die obere Polizeibeamtenschaft in Betracht, außerdem auch gelegentlich andere am Polizeiwesen interessierte Kreise. Die Zulassung zu einem Lehrgang erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen. Die Teilnahme von Hörern anderer Länder ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes möglich. Für diese Hörer ist eine Studiengebühr zu zahlen, die für jeden Lehrgang besonders festgesetzt wird.

Die Lehrgänge werden ohne Prüfung abgeschlossen. Es werden lediglich Bescheinigungen über die Lehrgangsteilnahme ausgestellt.

5.

Die Zentral-Polizeischule untersteht der Dienstaufsicht und Verwaltung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.

Die beteiligten Länder werden durch ein Kuratorium vertreten.

7.

Jedes der beteiligten Länder entsendet in das Kuratorium ein polizeisachverständiges Mitglied und einen Vertreter, als weiteres Mitglied einen im Dienst befindlichen Chef der Polizei, sowie einen zweiten Polizeichef als dessen Vertreter. Als Mitglied des Kuratoriums entsendet das Land Nordrhein-Westfalen, dem die Verwaltung der Zentral-Polizeischule Hiltrup obliegt, außerdem einen Vertreter des Finanzministeriums, der sich vor Entscheidungen finanzieller Fragen mit den Finanzministerien der übrigen Länder ins Einvernehmen setzen wird.

Die Ernennung der Mitglieder bzw. ihrer Vertreter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Stimmrecht hat jedes Mitglied; bei Abwesenheit geht dieses Stimmrecht auf dessen Vertreter über.

8.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit der Zentral-Polizeischule nach den gemeinsamen Wünschen der beteiligten Länder auszurichten.
Insbesondere obliegt dem Kuratorium:

a) nach vorherigem Einvernehmen mit den Finanzministerien der beteiligten Länder Anregungen und Vorschläge zur jährlichen Haushaltsplanung zu unterbreiten,

b) bei Planung der Lehrgänge und Lehrpläne mitzuwirken.

c) Anregungen [illegible] wissenschaftliche Arbeiten des Instituts zu geben.

d) im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Auswahl geeigneten Lehrpersonals mitzuwirken.

9

Das Kuratorium tritt in regelmäßigen vierteljährlichen Abständen zu Tagungen am Sitz der Zentralpolizeischule zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie muß ferner erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums oder der Leiter der Zentral-Polizeischule dies begehren.

Auf Wunsch der Mitglieder des Kuratoriums kann auch ein anderer Tagungsort bestimmt werden.

10.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann erst bei einer späteren Tagung erneut zur Abstimmung gestellt werden.

11.

Die Beteiligung an der Zentral-Polizeischule und der Beitritt zum Kuratorium steht anderen deutschen Ländern offen.

12.

Mit der Annahme dieses Statuts führt die Zentral-Polizeischule die Bezeichnung

Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup,
Landkreis Münster (Westf.)

Druck: J. Vienenhus, Münster

al-Polizeischule
Polizeischule
1.00/20.10.

(21a) Hiltrup, den 21.0tober 1947
Kreis Münster (Westf.)
Zum Roten Berge 18 - 24

Betr.: Einrichtung der Abtlg. "Polizeiwissenschaftliche Forschung und Fortbildung" an der Zentral-Polizeischule.

1.) Mit dem 1. November wird an der Zentral-Polizeischule die Abtlg. "Polizeiwissenschaftliche Forschung und Fortbildung" (F) eingerichtet. Sie untersteht unmittelbar dem Schulleiter.

2.) Die Abtlg. F. umfasst folgende Arbeitsgebiete:

1. Polizeirecht und Polizeibeamtenrecht sowie Verwaltungsrecht und bürgerliches Recht, soweit diese Rechtsgebiete für die polizeiliche Tätigkeit von Bedeutung sind;
2. Berufs-Psychologie und Pädagogik;
3. Soziologie und Entwicklung des Polizeiwesens;
4. Organisation und Verwendung der Polizei;
5. Kriminologie und Kriminalistik;
6. Sammlung von Lehrmitteln und Anschauungsmaterial;
7. Bücherei für Fachliteratur und Unterhaltungsliteratur.

3.) Die Leitung der Abteilung wird dem Polizei-Sachbearbeiter L a u t e n s c h l ä g e r übertragen.

Als Sachbearbeiter stehen die an der Zentral-Polizeischule tätigen Lehrkräfte zur Verfügung.

Es wird angestrebt, für einige der angeführten Sachgebiete entsprechend vorgebildete Sachbearbeiter zu gewinnen und einzustellen.

4.) Vorerst wird es sich darum handeln, innerhalb der Sachgebiete der Abtlg. F. folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Erfassung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Polizei, Verwaltung und Justiz sowie ihre Auswertung und Erläuterung für die Ausbildung und Tätigkeit der Polizei;

b) Erfassung aller Neuerscheinungen an Zeitschriften, Büchern usw. fachlichen und rechtlichen Inhalts zur Verwertung bei der Ausbildung sowie zur Unterrichtung der übrigen Ausbildungsstätten der Polizei;

c) Zentrale Besorgung von Rechtsvorschriften, Zeitschriften und Büchern für die Ausbildungsstätten und Dienststellen der Polizei;

d) Bearbeitung und Herausgabe von Polizei-Fachliteratur;

e) Einrichtung eines polizeifachlichen und einschlägigen rechtlichen Literatur-Nachweises, Erteilung von Auskünften aus diesem Nachweis an alle Dienststellen der Polizei;

f) Bearbeitung von Anträgen usw. aussenstehender Stellen auf den Sachgebieten der Abtlg. F;

g) Zusammenstellung einer Lehr- und Anschauungsmittelsammlung sowie Beschaffung von polizeilichem Lehrmaterial;

h) Einrichtung einer Bücherei für Fachliteratur und Unterhaltungsliteratur.

5.) Die Heranziehung der Lehrkräfte zur Bearbeitung allgemeiner oder besonderer Fragen auf den einzelnen Sachgebieten erfolgt zunächst von Fall zu Fall.

Zur Klärung von Zweifelsfragen oder zur Bearbeitung neuer Grundsätze finden nach Bedarf Besprechungen der Sachbearbeiter untereinander oder unter Vorsitz des Schulleiters statt. Alle Stellungnahmen, Äusserungen oder Ausarbeitungen ergehen in jedem Falle als solche der Zentral-Polizeischule.

6.) Die jetzige Abtlg. I/2 (Veröffentlichungen) geht in der Abteilung F. auf.

Der Schulleiter:

Polizeidirektor

Verteiler:

Abtlgn. u. Lehrkräfte der Zentral-Polizeischule 14

Nachrichtlich:

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - Abtlg. IV C. 6 - 6

20

La /Ros.

Einheitliche Bezeichnung
für Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1949 —
IV — B 3 — Tgb.-Nr. 519

Die Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup wird mit sofortiger Wirkung in

„Polizei-Institut Hiltrup, Krs. Münster (Westf.)".

umbenannt. Die in meinem RdErl. vom 8. März 1948 (MBl. NW. 1948 S. 113) — IV A 2 — 3002/47 unter C 3 angegebene Dienststellenbezeichnung ist daher entsprechend abzuändern.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1148.

§ 92 Abs. 3 DBG. entgegen, die zuläßt, nach dem Tode des Beamten noch nicht gezahlte Sterbemonatsbezüge auch an seine Hinterbliebenen auszuzahlen. Diese werden damit nicht anspruchsberechtigt, denn sie bleiben im Innenverhältnis den Erben gegenüber zur Herausgabe der an sie gezahlten Bezüge des Sterbemonats verpflichtet. Da aber an die kriegsgefangenen Beamten Dienstbezüge überhaupt nicht gezahlt werden dürfen, können Sterbemonatsbezüge auch weder ihren Erben noch ihren Hinterbliebenen belassen oder gezahlt werden.

Das Sterbegeld (§ 93 DBG.) ist ein Teil der Versorgungsbezüge. Die Zahlung von Versorgungsbezügen ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch nach Unterabschnitt 4 (f) der Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte in der Fassung der Finanzanweisung Nr. 89 vom 27. November 1946 nicht verboten. Die Vorschrift des § 93 DBG. setzt nicht voraus, daß der verstorbene Beamte bis zum Eintritt des Todes tatsächlich Bezüge erhalten hat; er muß nur einen Anspruch auf Dienstbezüge gehabt haben. Dies ist bei den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten der Fall. Die Bestimmungen des § 93 DBG. sind demzufolge uneingeschränkt anzuwenden."

Aus Gründen der Einheitlichkeit erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister unter gleichzeitiger Aufhebung meines Runderlasses vom 3. Februar 1947 — II C — 7/5154/47 — damit einverstanden, daß für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend verfahren wird.

Bezug: RdErl. v. 3. 2. 1947 — II C — 7/5154/47.

— MBl. (NW.) 1948 S. 112.

1948 S. 113 aufgeh. d. 1954 S. 1986 Nr. 169

IV. Öffentliche Sicherheit

Einheitliche Bezeichnungen für die Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1948 — IV A 2 — 3002/47.

Durch RdErl. vom 10. Juni 1947 — IV A 2 — 3002/47 sind einheitliche Bezeichnungen für die Organe und Dienststellen der Polizei festgelegt worden.

Ich gebe nachfolgend diesen Erlaß inhaltlich wieder, erweitere ihn jedoch auf die übrigen polizeilichen Dienststellen außerhalb der örtlichen Polizeibehörden.

Als einheitliche Bezeichnungen für alle polizeilichen Dienststellen, die in allen Schriftstücken und Vordrucken im Kopf und als Anschriften anzuwenden sind, gelten fortan die folgenden:

a) Für die Organe der örtlichen Polizei:

1. Die Polizeibehörde der Stadt Düsseldorf (Beispiel)
   Der Polizeiausschuß
2. Die Polizeibehörde des Regierungsbezirks Düsseldorf
   Der Polizeiausschuß
3. Die Polizeibehörde der Stadt Düsseldorf
   Der Chef der Polizei
4. Die Polizeibehörde des Regierungsbezirks Düsseldorf
   Der Chef der Polizei.

Bei 3. und 4. kann noch die Dienststelle hinzugesetzt werden, von der das Schreiben ausgeht, also z. B. Schutzpolizei oder Kriminalpolizei oder diese Dienststelle wird durch die Abkürzung — S — oder — K — mit dem Aktenzeichen gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Bezeichnungen der Stadtkreispolizeibehörden, die mehrere selbständige Städte umfassen, ist durch Sondererlaß vom 28. November 1947 folgende Regelung getroffen:

Die Polizeibehörde in Bochum
" " in Dortmund
" " in M.Gladbach-Rheydt.

Wenn in einer Regierungsbezirkspolizei ein Schreiben nicht unmittelbar von der Dienststelle und vom Standort des Chefs der Polizei selbst ausgeht, empfiehlt es sich, unter der Oberbezeichnung Die Polizeibehörde des Regierungsbezirks Düsseldorf die Dienststelle zu setzen, die das Schreiben abgesetzt hat, also z. B.

Polizeistation 25 Kaldenkirchen
Außenposten Breyell.

Im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Chef der Polizei und dem Polizeiausschuß genügt die Kopfbezeichnung „Der Chef der Polizei" oder „Der Polizeiausschuß".

b) Für Dienststellen der örtlichen Polizei:

Die beiden Exekutivkörper sind als Abteilungen, z. B. Abteilung Schutzpolizei und Abteilung Kriminalpolizei zu bezeichnen. Militärisch anklingende Bezeichnungen, wie „Kommando" oder „Division", „Stab", „Stabsoffizier", „Adjutant", „Offizier", wie sie vielfach noch üblich sind, müssen vermieden werden. Innerhalb dieser Abteilungen bitte ich die Aufgaben in „Sachgebiete" aufzuteilen. Die Untergliederungen der Abteilung Schutzpolizei sind, soweit sie vorhanden sein müssen, wie folgt zu bezeichnen:

1. Bei den Stadtkreispolizeien:
   Polizeiabschnitte
   Polizeireviere
   Polizeirevierzweigstellen
   Landposten,
2. bei den Regierungsbezirkspolizeien:
   Polizeiabschnitte
   Polizeikreise
   Polizeistationen oder Gruppenposten
   Polizeiposten.

Die Abteilung Kriminalpolizei wird sich diesen Untergliederungen der Abteilung Schutzpolizei anpassen können.

c) Für die dem Innenministerium unmittelbar unterstellten Polizeidienststellen:

1. Die Wasserschutzpolizei Gruppe „Rhein" in Köln
2. Die Wasserschutzpolizei Gruppe „Recklinghausen" in Münster
3. Die Zentral-Polizeischule Hiltrup in Hiltrup bei Münster — aufgehoben
4. Die Landes-Polizeischule in Bonn, Düsseldorf, Münster, Wuppertal.
5. Das Landeskriminalpolizeiamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
6. Die Polizeibeschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
7. Der Polizeinachrichtendienst Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
8. Die Polizeihunde-Zucht- und Abrichtestelle in Senne II, Haus Gretenvenn.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. (NW.) 1948 S. 113.

Rede des britischen Aufsichtsoffiziers

an die Mitglieder des Kuratoriums, am

23. Februar 1950

im Polizei-Institut HILTRUP.

Anlage 15

Meine Herren,

Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, um die Mitglieder des Kuratoriums und die Gäste willkommen zu heissen. Ich bin erfreut einen Vertreter der Bundesregierung, Herrn Dr. EGIDI hier begrüssen zu können. Seit unserer letzten Tagung in Stuttgart haben uns Berlin, Bayern, Bremen und Hessen die Ehre ihres Beitritts zum Kuratorium erwiesen. Ich bin überzeugt, dass Rheinland-Pfalz, das heute ebenfalls hier vertreten ist, diesem Beispiele folgen wird.

Heute ist ein bedeutsamer Tag, da ein neuer Vorsitzender gewählt werden soll. Ich hoffe, dass der neue Vorsitzende auf ein ebenso erfolgreiches Jahr zurückblicken wird, wie sein Vorgänger, Staatssekretär Dr. DANEHL, denn die Fortschritte, die während der vergangenen 12 Monate gemacht worden sind, waren äusserst bemerkenswert. Es sollte mich auch freuen, wenn die Mitglieder des Kuratoriums weiterhin ein aktives Interesse an den Angelegenheiten der Schule zeigen, und, falls irgend möglich, uns hier öfter besuchen würden, um selbst zu sehen, welche Fortschritte inzwischen gemacht worden sind. Es ist für Sie, die Mitglieder, erforderlich, dass Sie sich Ihrer Verantwortlichkeit der Schule gegenüber bewusst sind, und ich hoffe, dass Sie bei der Wahl des neuen stellvertretenden Schulleiters bemüht sein werden, einen besonders befähigten Beamten zu benennen. Es ist bedauerlich, dass die Ausschreibung für diese Stelle in der Zeitschrift "Die Polizei" nur einen Zeitraum von 7 Tagen für die Bewerbung zuliess. Diese kurze Zeitspanne hat wahrscheinlich die Zahl der Bewerber vermindert, aber ich hoffe, dass der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Wünsche des Kuratoriums voll berücksichtigen wird.

Abschliessend möchte ich sagen, dass ich dem Polizei Institut Hiltrup unter seinem neuen Vorsitzenden und seinem vergrösserten Kuratorium viel Erfolg wünsche.

Anlage 16

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- IV C 4 - 22.. -

Düsseldorf, den 8. Februar 195 5
Tel. 2022 Hausanschluss

An das
Polizei-Institut Hiltrup
in H i l t r u p /Westf.

In [illegible] übersende ich [illegible] Abdruck [illegible] Anordnung über Aufbau, Aufgaben und Handbuch des Polizei-Instituts Hiltrup.

Anl.: 1

Im Auftrage:

Entwurf

A b k o m m e n

über Aufbau, Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup.

1.

Das Polizei-Institut in Hiltrup, Landkreis Münster, ist eine Ausbildungsstätte der Polizei der dieses Abkommen schliessenden Länder.

Dienstaufsicht und Verwaltung obliegen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der eine Dienstanweisung für das Polizei-Institut erlassen wird.

Das Polizei-Institut steht dem Bund und den Ländern nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Bund und Länder sind in einem beim Polizei-Institut gebildeten Kuratorium (Ziffer 7 des Abkommens) vertreten.

2.

Das Polizei-Institut dient der polizeiberuflichen Schulung der Oberbeamten und Oberbeamtenanwärter der Polizei. Es soll gleichzeitig die Polizeiwissenschaften pflegen.

3.

Das Polizei-Institut führt als zentrale Lehranstalt die in den Laufbahnrichtlinien für Polizeioberbeamte vorgesehenen Lehrgänge durch, und zwar

a) regelmässige Beförderungs- und Weiterbildungslehrgänge für Oberbeamte und Oberbeamtenanwärter des Polizeivollzugsdienstes,

b) Sonderlehrgänge nichttechnischer Art, soweit sie sich in der Polizeipraxis als notwendig erweisen.

Die Lehrgänge sollen den Teilnehmern das Fachwissen für die erstrebte Dienststellung vermitteln, das in Abschlußprüfungen, soweit solche vorgeschrieben sind, nachzuweisen ist. Darüber hinaus sollen die Lehrgänge zur Einheitlichkeit der polizeilichen Ausbildung beitragen.

Für das Prüfverfahren und die Bewertung der Leistungen gilt die Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup, die nach Zustimmung des Kuratoriums durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird.

4.

Als Pflegestätte der polizeilichen Wissenschaften soll das Polizei-Institut

a) an der Vereinheitlichung der polizeilichen Rechtsgrundlagen mitwirken und zur Klärung rechtlicher Zweifelsfragen beitragen;

b) für die Durchführung der polizeilichen Dienstverrichtungen in Verbindung mit der Praxis Vorschläge erarbeiten.

Die Aufgabengebiete im einzelnen ergeben sich aus einer Geschäftsanweisung für das Polizei-Institut, die nach Zustimmung des Kuratoriums vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird.

5.

Als Lehrkräfte können am Polizei-Institut wirken:

a) hauptamtlich tätige Polizeioberbeamte und Polizeifachschullehrer,

b) Wissenschaftler für polizeilich bedeutsame Spezialgebiete, die für einzelne Lehrfächer herangezogen werden,

c) besonders befähigte Kenner der polizeilichen Praxis für Einzelfragen.

6.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums Personen, die nicht vom Lande Nordrhein-Westfalen, vom Bund oder den an diesem Abkommen beteiligten Ländern entsandt werden, die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, gegebenenfalls nach Entrichtung einer Studien- oder Tagungsgebühr, gestatten.

7.

In das Kuratorium (Ziffer 1, Abs. 3) entsenden Bund und Länder je zwei von den Innenministern bzw. Senatoren namentlich zu bestimmende sachkundige Vertreter als ständige Mitglieder.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt ebenfalls einen Vertreter als ständiges Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein ständiger Stellvertreter zu benennen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des Polizei-Instituts zu lenken. Insbesondere soll es

a) Anregungen und Richtlinien für die Arbeit des Instituts geben;

b) gemeinsam mit dem Leiter des Polizei-Instituts die Planung der Lehrgänge und Arbeitstagungen festlegen und bei der Aufstellung der Lehrpläne mitwirken;

c) Anregungen und Vorschläge zur jährlichen Haushaltsplanung unterbreiten und dem vom Polizei-Institut aufgestellten Haushaltsvoranschlag zustimmen. Die Feststellung des Haushaltsplanes bleibt entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Lande Nordrhein-Westfalen vorbehalten;

d) im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Auswahl geeigneter Lehrkräfte mitwirken.

Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Bund ein Einspruchsrecht zu, das durch seine Vertreter auszuüben ist. Zur Beseitigung eines solchen Einspruchs bedarf es der Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung beteiligten Länder.

9.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht gleichzeitig dem Bund oder demselben Land angehören.

10.

Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums führt im Auftrage des Vorsitzenden der Leiter des Polizei-Instituts.

11.

1. Das Kuratorium hält halbjährlich - im übrigen nach Bedarf - ordentliche Sitzungen ab, die in der Regel am Sitze des Polizei-Instituts stattfinden sollen.
2. Ausserordentliche Sitzungen sind auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern einzuberufen.
3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, im Behinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Tag und den Ort der Sitzung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

12.

Der Bund und die Länder beteiligen sich an den dem Lande Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung des Polizei-Instituts entstehenden Kosten.

13.

Der sich nach der Jahresrechnung des Polizei-Instituts für das jeweilige Rechnungsjahr ergebende Zuschuss einschliesslich etwaiger nachgewiesener über- und ausserplanmässiger Ausgaben, letztere in den Grenzen der Ziffer 14, Abs. 2, wird von den Vertragschliessenden gemeinsam getragen. Ausgenommen von der gemeinsamen Umlage sind etwaige in der Rechnung enthaltene einmalige Ausgaben für Baumassnahmen und für den Erwerb von Grundstücken. Diese Ausgaben werden durch das Land Nordrhein-Westfalen allein getragen.

Die Kostenbeiträge der Länder werden im laufenden Rechnungsjahr zunächst nach dem Zuschussbedarf des Haushaltsplanes des Polizei-Instituts mit folgender Massgabe erhoben:

Von dem Zuschussbedarf sind etwaige einmalige Ausgaben für Baumassnahmen und für den Erwerb von Grundstücken zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen abzusetzen.

Der Bund leistet einen festen Kostenbeitrag von 50.000,-- DM. Der nach Abzug des Bundesanteils verbleibende Zuschussbedarf wird von den Ländern wie folgt getragen:

Baden-Württemberg	7 %
Bayern	6 %
Berlin	3 %
Bremen	1 %
Hamburg	5 %
Hessen	3 %
Niedersachsen	15 %
Nordrhein-Westfalen	50 %
Rheinland-Pfalz	3 %
Schleswig-Holstein	7 %
	100 %

Die Anteilsbeträge nach dem Zuschussbedarf des Haushalts sind im Laufe des Rechnungsjahres in zwei Jahresteilbeträgen zum 1.7. und 1.1. zu entrichten. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem nach der Jahresrechnung sich ergebenden Zuschuss (vgl. Abs. 1) werden bei Leistung der ersten Teilrate im folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen. Den beteiligten Ländern wird hierzu als Beleg gemäss § 64 RHO eine Rechnungsnachweisung übersandt.

14.

Der Haushaltsplan des Polizei-Instituts ist ein Teil des Gesamthaushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kostenbeiträge des Bundes und der Länder sind planmässige Einnahmen des Landes.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, über- und ausserplanmässige Ausgaben zum Haushaltsplan des Polizei-Instituts bis zu 10 v.H. über den umlegungsfähigen Zuschussbedarf hinaus zu leisten. Die innerhalb dieser Grenze in der Jahresrechnung nachgewiesenen über- und ausserplanmässigen Ausgaben werden ebenfalls anteilig auf die Länder umgelegt (vgl. Ziffer 13, Abs. 1).

15.

Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragschliessenden, die sich aus diesem Abkommen ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es wird ein Schiedsvertrag geschlossen, der als Teil dieses Abkommens gilt und ihm als Anlage beigefügt wird.

16.

Dieses Abkommen tritt rückwirkend am 1.4.1953 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Es verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, falls es nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Soweit vor dem 1.4.1953 abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 13 und 14 verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Jeder Vertragschliessende kann selbständig kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Benachrichtigung der übrigen Vertragspartner zu richten. Eine Kündigung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschliessenden zu erfolgen.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen finden bei einer Kündigung nicht statt.

Das Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet des Polizei-Instituts Hiltrup in der am 27.9. 1951 durch das Kuratorium beschlossenen Fassung sowie die sonstigen Vereinbarungen, insbesondere über die Kostentragung, werden aufgehoben.

Wissenschaftlicher Beirat

1957 wurde mit Zustimmung des Kuratoriums für das Polizei-Institut ein Wissenschaftlicher Beirat berufen, dessen Mitglieder durch Vorträge und Aussprachen die Arbeit des Instituts intensivieren sollen.

Diesem Beirat gehören an:

Prof. Dr. Berkenkopf, Köln
Staatssekretär Prof. Dipl.-Ing. Brandt, Düsseldorf
Prof. Dr. Brill, Frankfurt
Prof. Dr. Brüning, Münster
Prof. Dr. Hagemann, Münster
Prof. Dr. Korte, Aachen
Prof. Dr. Linden, Essen
Prof. Dr. Mitscherlich, Heidelberg
Prof. Dr. Hans Peters, Köln
Prof. Dr. Karl Peters, Münster
Prof. Dr. Petzelt, Münster
Prof. Dr. Specht, Münster
Prof. Dr. Undeutsch, Köln
Prof. Dr. Wolff, Münster

Abkommen

über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Polizeibehörde,

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,

dem Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,

wird vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über Aufbau und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup geschlossen:

Artikel 1

(1) Das Polizei-Institut Hiltrup ist eine gemeinsame Ausbildungsstätte des Bundes und der Länder, die an diesem Abkommen beteiligt sind. Es dient der einheitlichen Ausbildung der Oberbeamten und Oberbeamten-Anwärter der Polizei. Zu diesem Zweck führt es die Lehrgänge durch, die in den Laufbahnvorschriften der Länder vorgesehen sind oder vom Kuratorium gefordert werden.

(2) Das Polizei-Institut wird vom and Nordrhein-Westfalen unterhalten. Dem Innenminister des Landes Nordrhein-W stfalen obliegt die Dienstaufsicht.

Artikel 2

Das Polizei-Institut soll ferner

a) zur Vereinheitlichung der Rec tsgrundlagen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen,

b) fachliche Gutachten erstatten und

c) für die Durchführung der der Polizei übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Praxis Vorschläge erarbeiten.

Artikel 3

Personen, die nicht vom Bund oder von einem an diesem Abkommen beteiligten Land entsandt werden, können an den Lehrgängen teilnehmen. Für sie kann ein Schulgeld festgesetzt werden.

Artikel 4

(1) Bei dem Polizei-Institut wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:

a) je 2 Vertreter der Innenminister - Senatoren - der Vertragschließenden,

b) 1 Vertreter des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben zwei, Nordrhein-Westfalen hat drei Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(5) Das Kuratorium hält halbjährlich - im übrigen nach Bedarf - ordentliche Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz des Polizei-Instituts stattfinden. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens 3 Ländern einzuberufen.

(6) Der Vorsitzende, im Behinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Tag und den Ort der Sitzung.

(7) Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums führt im Auftrage des Vorsitzenden der Leiter des Polizei-Instituts.

Artikel 5

(1) Das Kuratorium übt die Fachaufsicht über das Polizei-Institut aus. Es hat ferner

a) Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Polizei-Instituts zu geben,

b) die Dienstanweisung zu erlassen,

c) die Prüfungsordnung zu erlassen,

d) über die Einrichtung, Zahl und Dauer von Lehrgängen und Tagungen zu beschließen,

e) die vom Leiter des Polizei-Instituts vorgeschlagenen Lehrpläne zu genehmigen,

f) über die Zulassung von Teilnehmern aus nicht an diesem Abkommen beteiligten Ländern zu beschließen und auf Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen das Schulgeld festzusetzen,

g) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen geeignete Lehrkräfte vorzuschlagen,

h) Richtlinien und Anregungen zur Haushaltsplanung zu unterbreiten und den Haushaltsvoranschlag des Polizei-Instituts zu genehmigen,

i) bei Grunderwerb und Baumaßnahmen Stellung zu nehmen.

(2) Die Fachaufsicht kann durch jedes Mitglied des Kuratoriums wahrgenommen werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind dem Kuratorium zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen.

Artikel 6

Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Bund ein Einspruchsrecht zu, das durch seine Vertreter in der Sitzung oder innerhalb von 4 Wochen seit Kenntnisnahme auszuüben ist. Zur Zurückweisung eines solchen Einspruchs bedarf es der Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlußfassung beteiligten Länder.

Artikel 7

Den Unterricht erteilen Polizeioberbeamte und Polizeifachschullehrer. Für Spezialgebiete sollen auch dafür besonders geeignete Verwaltungsbeamte herangezogen werden. Außerdem können Wissenschaftler zu Vorträgen verpflichtet werden.

Artikel 8

(1) Der Bund und die Länder beteiligen sich an den dem Land NW aus der Einrichtung und der Unterhaltung des Polizei-Instituts entstehenden notwendigen Kosten. Dazu gehören nicht die einmaligen Ausgaben für Baumaßnahmen und für Grundstückserwerb.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung des Polizei-Instituts für das jeweilige Rechnungsjahr ergebende Finanzbedarf - einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land NW bis zu 10 % über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann - wird von den an dem Abkommen Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Der Bund leistet einen festen Kostenbeitrag von 50 000 DM. Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Finanzbedarf wird von den Ländern wie folgt getragen:

Baden-Württemberg	7 %
Bayern	5 % (höchstens 30 000 DM)
Berlin	3 %
Bremen	1 %
Hamburg	5 %
Hessen	3 %
Niedersachsen	15 %
Nordrhein-Westfalen	50 %
Rheinland-Pfalz	3 %
Saarland	1 %
Schleswig-Holstein	7 %

Artikel 9

Die Kostenbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober unter Zugrundelegung der Ansätze des Haus-

haltsplanes nach Abzug evtl. Kosten für Baumaßnahmen und Grundstückserwerb erhoben. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der ersten Teilrate des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen. Den beteiligten Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 64 RHO eine Rechnungsnachweisung übersandt.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan des Polizei-Instituts ist ein Teil des Gesamthaushaltsplanes des Landes NW. Die Kostenbeiträge des Bundes und der Länder sind planmäßige Einnahmen des Landes NW.

(2) Das Land übersendet den Vertragspartnern zum frühest möglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Rechnungsjahr.

Artikel 11

(1) Das Abkommen gilt auf die Dauer von 3 Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Rechnungsjahres gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragspartner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innenminister NW unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens kündigen. Eine Kündigung des Landes NW erfolgt durch schriftliche Erklärung des Innenministers gegenüber den anderen Beteiligten.

(3) Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen finden nach einer Kündigung nicht statt.

Artikel 12

Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 17. April 1962 in Kraft.

Für die Bundesregierung Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Bonn, den 15. Dezember 1960
gez. Dr. Schröder

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Stuttgart, den 15. Februar 1961
gez. Dr. Filbinger

Für das Land Bayern
Der Staatsminister des Innern
München, den 24. März 1961
gez. Goppel

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
Berlin, den 6. Juli 1961
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Bremen, den 6. Dezember 1960
gez. Ehlers

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Polizeibehörde
Hamburg, den 17. April 1962
gez. Schmidt

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Wiesbaden, den 29. Juni 1961
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen
Der Minister des Innern
Hannover, den 21. Dezember 1960
gez. Bennemann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Mainz, den 12. Dezember 1960
gez. Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Kiel, den 8. Juli 1961
gez. Dr. Lemke

Für das Saarland
Der Minister des Innern
Saarbrücken, den 16. Dezember 1960
gez. Conrad

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
Düsseldorf, den 21. November 1960
gez. Dufhues

Schiedsvertrag

über die Regelung von Streitigkeiten

aus dem Abkommen über

Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,

und

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

das Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Polizeibehörde,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,

das Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem als Anlage beigefügten Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der ZPO Anweisung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Kuratoriums des Polizei-Instituts, die von den streitenden Teilen benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Seine Bestimmung ist endgültig. Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden.

Für die Bundesregierung Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Bonn, den 15. Dezember 1960
gez. Dr. Schröder

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Stuttgart, den 15. Februar 1961
gez. Dr. Filbinger

Für das Land Bayern
Der Staatsminister des Innern
München, den 24. März 1961
gez. Goppel

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
Berlin, den 6. Juli 1961
gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Bremen, den 6. Dezember 1960
gez. Ehlers

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Polizeibehörde
Hamburg, den 17. April 1962
gez. Schmidt

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
Wiesbaden, den 29. Juni 1961
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen
Der Minister des Innern
Hannover, den 21. Dezember 1960
gez. Bennemann

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Mainz, den 12. Dezember 1960
gez. Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Kiel, den 8. Juli 1961
gez. Dr. Lemke

Für das Saarland
Der Minister des Innern
Saarbrücken, den 16. Dezember 1960
gez. Conrad

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
Düsseldorf, den 21. November 1960
gez. Dufhues

Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Uniformierte Polizei)

Lehrplan

I. Ausbildungsziel

An dem Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei) nehmen Beamte der uniformierten Polizei der Bundesländer teil. Die Teilnehmer sollen durch den Lehrgang auf die nach den Laufbahnbestimmungen des entsendenden Landes vorgeschriebene Prüfung vorbereitet werden.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen befähigt werden,

die den Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Einzeldienst in städtischen und ländlichen Bezirken und in Führungs- und Aufsichtsdienststellen oder in der Wasserschutzpolizei übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
Einheiten der Bereitschaftspolizei oder vorübergehend zusammengefaßte Polizeikräfte bis zur Stärke einer Hundertschaft zu führen, an den Bildungseinrichtungen der Polizei die Beamten aus- und weiterzubilden.

Neben der fachlichen Ausbildung dient der Lehrgang auch der Persönlichkeitsbildung. Sie soll dazu beitragen, daß sich die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch eine ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechende Haltung und eine vorbildliche Berufseinstellung auszeichnen und sich in der Führung von Beamten bewähren.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang ergeben sich aus den Laufbahnbestimmungen der Länder. Mit Rücksicht auf das Lehrgangs- und Prüfungsziel werden nur die Teilnehmer Aussicht auf Erfolg haben, die über folgende Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen:

a) guter Gesundheitszustand, körperliche und geistige Frische, ausgeprägte Persönlichkeitswerte und Führungseigenschaften sowie Ausbildungsgeschick;

b) gute Allgemeinbildung, Fähigkeit, auch schwierigere Zusammenhänge mündlich und schriftlich darzustellen; Kenntnis der deutschen und europäischen Geschichte, zumindest der letzten zwei Jahrhunderte, der allgemeinen Staatslehre, des Verfassungsrechts des Bundes und des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt;

c) erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im praktischen Polizeidienst und gutes Fachwissen;

d) Sicherheit in der Führung von Polizeieinheiten bis zur Stärke eines Zuges;

e) Kenntnis und Beherrschung der Führungs- und Einsatzmittel der Polizei.

III. Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 6 Monate; es sind 26 Ausbildungswochen mit insgesamt 640 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Dazu kommt die Zeit für die Prüfung.

IV. Lehrfächer und Unterrichtsstunden

1. Polizeiverwendung	160 Std.
2. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht	75 Std.
3. Staatspolitische Bildung	50 Std.
4. Staats- und Verfassungsrecht	40 Std.
5. Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht	75 Std.
6. Verkehrslehre	75 Std.
7. Kriminalistik/Kriminologie	75 Std.
8. Beamtenrecht/Disziplinarrecht	40 Std.
9. Angewandte Psychologie und Pädagogik	40 Std.
10. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten	10 Std.
	640 Std.

Die verbleibende Zeit steht für Vorträge über Polizeigeschich für berufsethischen Unterricht, Persönlichkeitsbildung, Gastvorträge, Führungen, Körperschulung und Arbeitsstunden zur Verfügung.

V. Methodik

Bei der Methodik des Unterrichts ist zu berücksichtigen, daß die Lehrgangsteilnehmer über theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen verfügen. Daher sind Ausbildungsmethoden zu wählen, durch welche die geistige Selbständigkeit gefördert wird und die den Lehrenden Einblick in das Auffassungsvermögen, die Denkweise und sprachliche Darstellungskraft der Lehrgangsteilnehmer geben. Diese Ausbildungsmethoden sind vor allem der Lehrervortrag, das Unterrichtsgespräch und die Diskussion.

Sofern Lehrstoffe behandelt werden, die den Lehrgangsteilnehmern unbekannt sind, ist der Lehrervortrag vorzusehen. Den Vorträgen soll aber immer eine Aussprache und Überprüfung durch den Lehrenden folgen, um festzustellen, ob das Vorgetragene zum geistigen Besitz der Lehrgangsteilnehmer geworden ist. Entwickelnder Unterricht ist überall dort angezeigt, wo sich gemeinsame Ergebnisse erarbeiten lassen. Die Unterrichtenden können fordern, daß die Lehrgangsteilnehmer etwaige Wissenslücken in Hausarbeiten beseitigen. Die Lehrgangsteilnehmer sind zu Referaten heranzuziehen. Durch diese Referate sind nicht nur die fachlichen Leistungen festzustellen; sie ermöglichen auch ein Urteil über die sprachliche und geistige Fähigkeit der Lehrgangsteilnehmer.

Exkursionen, Besuche von Veranstaltungen, Vorträge von Gastdozenten und die Teilnahme an im Polizei-Institut stattfindenden Arbeitstagungen sollen die Bildungsarbeit beleben.

1. Polizeiverwendung

Z i e l

Die Ausbildung in diesem Fach dient dem Ziel, die Lehrgangsteilnehmer im zweckmäßigen Einsatz von Polizeikräften zu schulen und sie damit auf die künftige Verwendung als Zug- und Hundertschaftsführer, als Leiter von Polizeidienststellen oder Sachbearbeiter in Führungsdienststellen vorzubereiten.

Dieses Ziel ist durch
eine gründliche theoretische Unterrichtung über die Grundsätze der Polizeiverwendung, insbesondere die Vermittlung der Grundsätze, die bei der Leitung von Polizeidienststellen und beim Einsatz im "Großen und im Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst" zu beachten sind, häufige Planübungen, Geländebesprechungen und Rahmenübungen, denen Aufgaben aus dem "Großen und dem Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst" zugrunde zu legen sind,
zu erreichen.

In den Planübungen und Geländebesprechungen sollen die Lehrgangsteilnehmer das vermittelte Wissen anwenden lernen und in der Beurteilung von Lagen, der Entschlußfassung und Befehlsgebung ausgebildet werden.

Besonderer Wert ist auf die Entschlußfassung und eine klare und gewandte Befehlsgebung zu legen.

Die Rahmenübungen dienen dem Zweck, die Lehrgangsteilnehmer im Einsatz der Polizeikräfte praktisch zu schulen und die in der theoretischen und technischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben.

Bei dieser Ausbildung sind die Belange des Einzeldienstes und der Bereitschaftspolizei gleichermaßen zu berücksichtigen.

T h e m e n

Einführung

Begriff der Polizeiverwendung
Notwendigkeit der Polizeiverwendungslehre

Organisation der Polizei

Gliederung
Bewaffnung
Ausrüstung
Bereitschaftspolizei
Hinweis auf die Organisation des BGS

Führungsgrundsätze

Beurteilung der Lage

Zweck
Inhalt, u.a. auch Rechtslage sowie politische, soziologische, wirtschaftliche und psychologische Gegebenheiten
Entschlußmöglichkeiten
Entschluß

Durchführungsplan

Berechnung von Zeit und Raum
Berechnung der Kräfte
Berechnung der Mittel
Maßnahmen

Befehlsgebung

Befehlsarten
Form, Aufbau von Befehlen
Befehlsstellen

Führungs- und Einsatzmittel

Arten
Fernmeldemittel
Kraftfahrzeuge
Luftfahrzeuge
Wasserfahrzeuge
Waffen u.a.

Vorbereitende Maßnahmen für Einsätze

Taktische Grundbegriffe

Taktische Zeichen

Aufklärung und Erkundung

Sicherungsmaßnahmen

Marsch

Arten
Formen
Vorbereitung
Marschbefehl

Kleiner Sicherheits- und Ordnungsdienst

Aufgaben des Dienststellenleiters
Einsatz der Kräfte
Überwachung des Dienstbetriebes
Der Schriftverkehr
Zusammenarbeit mit anderen Behörden
Durchführung des Dienstunterrichts

Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst

Wesen und Grundsätze

Ansammlungen

Tätigkeit bei Veranstaltungen (u.a. Versammlungen und Aufzüge)

Aufklärung und Erkundung
Vorbesprechungen
Ortsbesichtigungen
Gliederung und Einsatz der Kräfte
Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
Absperrungen
Schutzmaßnahmen
Auflösung
Räumung

Fahndungen und Durchsuchungen

Aufklärung und Erkundung
Absperrung
Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
Gliederung und Einsatz der Kräfte
Durchsuchung von Gebäuden
Durchsuchung von Geländeabschnitten, Ortschaften und Stadtteilen
Razzien
Großfahndungen

Verhalten bei Arbeitskämpfen

Objektschutz

Katastrophenabwehr

Allgemeines
Besondere Maßnahmen der Polizei
Einsatz in radioaktiv verstrahlten Gebieten

Explosive und gefährliche Stoffe

Staatsbesuche und sonstige Besuche

Truppenbewegungen

Einsatz gegen gewalttätige Verbrecher

Außergewöhnlicher Sicherheits- und Ordnungsdienst

Wesen
Grundsätze
Vorbereitende Maßnahmen
Aufklärung und Erkundung
Sicherung
Streifkommando
Abriegelung
Angriff
Verfolgung
Abwehr
Befriedung

Ausbildungsveranstaltungen

Planübungen
Geländebesprechungen
Rahmenübungen

M e t h o d e

Besonders gründlich sind die Aufgaben des Beamten des gehobenen PolizeivoIlzugsdienstes im täglichen Dienst (Kleiner Sicherheits- und Ordnungsdienst) zu behandeln. Auf seine Verantwortung, seine Aufsichtspflichten, Umfang und zweckmäßige Gestaltung der Kontrolltätigkeit ist im einzelnen einzugehen. Den Lehrgangsteilnehmern sind die Folgen der Nichterfüllung ihrer Aufsichtspflichten an Beispielen der Praxis deutlich zu machen. Die Verhältnisse sowohl in städtischen als auch in ländlichen Bezirken sind hierbei zu berücksichtigen. Bei den Ausbildungsveranstaltungen aller Art (Planübungen, Vollübungen) sind die Erfahrungen aus Einsätzen im G r o ß e n S i c h e r h e i t s- u n d O r d n u n g s d i e n s t aller Bundesländer und des Auslandes auszuwerten.

In allen Übungen sind die Führerstellen bis zum Hundertschaftsführer von den Lehrgangsteilnehmern zu besetzen.

Die Lehrgangsteilnehmer sind immer wieder zum Vorschriftenstudium anzuhalten.

2. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

Z i e l

Die Polizeibeamten müssen über gründliche Rechtskenntnisse verfügen und Inhalt und Umfang des polizeilichen Auftrages genau erkennen. In diesem Unterricht sollen die Gesetzeskenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr wesentlich erweitert und verwaltungsrechtliche Grundbegriffe vermittelt werden. Den Lehrgangsteilnehmern soll die Bedeutung des Polizeirechts als Teil des Verwaltungsrechts nahegebracht werden.

Es muß erreicht werden, daß die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes polizeiliche Lagen des "Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes" schnell und rechtlich richtig beurteilen, um zweckentsprechende und erfolgreiche Maßnahmen treffen zu können.

T h e m e n

Allgemeine Einführung

Die Gefahrenabwehr

Gefahrenabwehr, ein allgemeiner Auftrag der vollziehenden Gewalt
Funktionsträger der speziellen Gefahrenabwehr in den Bundesländern
Aufgaben der Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr
Organe des Staats- und Verfassungsschutzes

Verwaltungshandeln in der Polizei

Leistungs- und Eingriffsverwaltung
Verwaltung und Recht
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
Ermessensbegriff und seine Problematik
Anwendung der Erkenntnisse auf die Tätigkeit der Polizei

Die Grundlagen des Verwaltungshandelns

Gesetze, Gewohnheitsrecht
Rechtsverordnungen, Satzungen
Verwaltungsvorschriften

Die Lehre vom Verwaltungsakt

Begriff des Verwaltungsaktes
Einteilung der Verwaltungsakte
Rechtsbeständigkeit des Verwaltungsaktes
Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes
  Nichtigkeit
  Anfechtbarkeit
Vollziehung des Verwaltungsaktes

Rechtsschutz in Verwaltungssachen

Rechtsschutz als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit
Arten der Rechtsbehelfe
Verwaltungsgerichtliche Nachprüfung

Haftung und Entschädigung bei polizeilichen Eingriffen

Grundlagen für die Tätigkeit der Polizei bei der Gefahrenabwehr

Rechtsgrundlagen der Länder
  Übereinstimmung und Unterschiede
Generalermächtigung und ihr subsidiärer Charakter
Spezialgesetzliche Regelungen
Örtliche und sachliche Zuständigkeit
Schranken der Polizeigewalt nach dem GG

Eingriffe in Grundrechte bei der Gefahrenabwehr

Freiheit der Person
Unverletzlichkeit der Wohnung
Eigentum
Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit, Freiheit der Kunst
Galubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
Freizügigkeit

Mittel der Gefahrenabwehr

Handlungen ohne Rechtswirkung
Polizeiverfügungen
Sonstige Mittel

Polizei- und Ordnungspflicht

Handlungshaftung
Zustandshaftung
Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

Zwangsmittel der Polizei

Der Verwaltungszwang
Voraussetzungen des Verwaltungszwanges
Unmittelbarer Zwang
  Androhung, Verhältnismäßigkeit
  Körperliche Gewalt
  Hilfsmittel der körperlichen Gewalt
  Waffengebrauch
  Schußwaffengebrauch

Vollzugs- und Amtshilfe

Gefahrenabwehr auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen

Versammlungswesen

  Versammlungsfreiheit
  Rechte und Pflichten der Teilnehmer
  Aufgaben und Befugnisse des Leiters
  Befugnisse der Polizei

Vereinsrecht

  Begriff
  Rechtsgrundlagen
  Sonderstellung der Parteien
  Maßnahmen gegen verfassungswidrige Organisationen

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis
Politische Betätigung
Ausweisung, Abschiebung, Duldung

Waffenwesen

Rechtsgrundlagen
Aufgaben der Polizei

M e t h o d e

Die Lehrgangsteilnehmer sind im Gebrauch von Nachschlagewerken und in der Auslegung und Anwendung der Gesetze zu üben. Bei der rechtlichen Beurteilung haben sie die Bestimmungen ihres Landes anzuwenden.

Besonderer Wert ist auf die Lösung praktischer Fälle des täglichen Dienstes zu legen. Auch schriftliche Stellungnahmen und die Beantwortung von Beschwerden sind zu üben. Die Lehrfälle sind den Aktenvorgängen der Polizeibehörden aller Bundesländer zu entnehmen (Lehrmittelsammlung).

Bei diesen Übungen ist jede Gelegenheit wahrzunehmen, um die praktischen Fertigkeiten der künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Behördenschriftverkehr zu verbessern.

3. Staatspolitische Bildung

Z i e l

Die Kenntnisse der deutschen und außerdeutschen Geschichte sind zu erweitern, das politische Grundwissen ist zu vertiefen. Die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes müssen imstande sein, sich eine auf gediegenes Wissen gegründete eigene Meinung zu bilden und bei ihren Beamten politisches Verantwortungsbewußtsein zu wecken und zu fördern.

T h e m e n

Geschichte Deutschlands seit 1800

Die späte Wandlung feudal-aristokratischer in demokratische Staats- und Lebensformen

Die Reaktion auf die Einheits- und Freiheitsbestrebungen nach 1815 und 1848/49

Weiterwirken feudal-aristokratischer Formen im Deutschen Reich nach 1871

Stärke und Schwäche der Weimarer Republik

Mangelnder Schutz gegen totalitäre Tendenzen in der Weimarer Verfassung und die Anfälligkeit des deutschen Volkes in der Weltwirtschaftskrise

Sozialgeschichte seit 1807

Der nationalsozialistische Willkürstaat

Der Totalitarismus im 20. Jahrhundert und seine Gefahren

Die Hintergründe der Machtübernahme

Umdeutung von Recht und Freiheit

Aushöhlung der Verfassung

Erstickung des freien, geistigen, kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Lebens

Gesteuerte Informationspolitik

Judenverfolgung, Konzentrationslager

Der Führerstaat im Dienste des außenpolitischen Vorherrschaftsstrebens

Auslösung des 2. Weltkrieges

Widerstandsbewegungen

Totaler Zusammenbruch

Fortwirkende Folgen der Hitlerherrschaft

Die deutsche Entwicklung nach 1945

Die Wiedereinführung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze

Die Wiedererlangung der Souveränität

Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik und in der "DDR"

Die Immunisierung gegen totalitäre Bestrebungen und die Festigung der Demokratie

Politische Gegenwartkunde

Die Wiedervereinigung als deutsches und internationales Problem

Der Status von Berlin innerhalb Deutschlands

Gefahr des Auseinanderlebens der Menschen in der BRD und SBZ

Politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Fragen in der Bundesrepublik

Wirtschaftspolitische Fragen

Abwehr der Verfassungsgegner

Die europäische Integration

Politische Wandlungen in anderen Erdteilen

Dialektischer und historischer Materialismus als politische Grundlage im sowjetischen Block

Scheindemokratische, pseudorechtsstaatliche Prinzipien in totalitären Staaten

Entwicklungsländer

Brennpunkte der Weltpolitik

Staatspolitische Beurteilung aktueller Ereignisse

Wahlen, Kabinettsbildungen, diplomatische Beziehungen, internationale Entwicklungen o.ä.

M e t h o d e

Den Lehrgangsteilnehmern sind die Zusammenhänge geschichtlicher Ereignisse und die geschichtliche Abhängigkeit der Gegenwartsprobleme in ihrer ganzen Vielschichtigkeit darzustellen. Das Verständnis der wechselseitigen Verflechtung historischer, politischer, rechtlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ereignisse setzt eine gründliche Vorbereitung der Lehrgangsteilnehmer auf den Unterricht voraus. Deshalb können Unterrichtsgespräche und Diskussionen über Themenkreise und Zeitabschnitte im Vordergrunde stehen. Der Unterricht zielt auf Wissensvermittlung und Gesinnungsbildung ab und ist in einem Geiste zu halten, der die der Demokratie zugrunde liegenden Werte sichtbar werden läßt.

Da die Lehrgangsteilnehmer später selbst in diesem Fach unterrichten müssen, sind sie zu Kurzreferaten und zur Diskussionsleitung heranzuziehen. Die Darstellung aktueller politischer Ereignisse ist zu üben. Besuche von parlamentarischen Einrichtungen und staatspolitischen Veranstaltungen ergänzen die Ausbildung. Es ist eine Studienfahrt nach Berlin durchzuführen.

4. Staats- und Verfassungsrecht

Z i e l

Die Kenntnisse im Staats- und Verfassungsrecht sind wesentlich zu erweitern und zu vertiefen, damit durch gediegenes Fachwissen die Grundlage für staatspolitische Einsicht und verfassungstreues Handeln gelegt wird. Die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes müssen in der Lage sein, ihr Wissen und ihre Einsichten weiterzugeben.

Allgemeines Staats- und Verfassungsrecht

Der Staat

Staatsbegriff
Staatselemente
  Staatsgebiet
  Staatsvolk
  Staatsgewalt
Staatstheorien

Zweck und Aufgaben des Staates

Sicherheit
Ordnung
Wohlfahrt

Entstehung und Untergang von Staaten

Vertrag
Teilung
Separation
Annexion
Vereinigung

Staats- und Regierungsformen

Monarchie
Republik
Demokratie
Diktatur

Gliederungsformen des Staates

Einheitsstaat
Bundesstaat
Staatenbund

Verfassungen

Begriff
Zustandekommen
Inhalt
Form
Bedeutung

Funktionen des Staates

Die Staatsorgane und ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Staats- und Regierungsformen

Menschenrechte

Geschichtliche Entwicklung
Bedeutung

Staats- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz

Zustandekommen
Aufbau
Vorläufiger Charakter
Präambel

Grundrechte und Grundpflichten

Die Menschenwürde
Die einzelnen Grundrechte
Schutz der Grundrechte
Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht
Rechtsweggarantie
Einschränkung und Verwirkung von Grundrechten
Bedeutung der Grundrechte für die Polizei
Grundpflichten

Die Grundprinzipien des Grundgesetzes

Rechtsstaatliches Prinzip
Sozialstaatliches Prinzip
Demokratisches Prinzip
Republikanisches Prinzip
Föderalistisches Prinzip

Prinzipien des Rechtsstaates

Gewaltenteilung
  Gesetzgebende Gewalt
  Vollziehende Gewalt
  Rechtsprechende Gewalt
Legitimation der Macht
Bindung aller drei Gewalten an Verfassung, Gesetz und Recht
Gerichtliche Kontrolle aller drei Gewalten
Unabhängigkeit der Richter

Prinzipien des demokratischen Staates

Volkssouveränität
Herrschaft der Mehrheit
Chancengleichheit aller politischen Parteien - Wahlen -
Recht zur verfassungsmäßigen Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition
Parlamentarische Verantwortlichkeit und Kontrolle der Regierung
Selbstverwaltungsgarantie

Föderalistisches Prinzip

Gliedstaaten

Zentralstaat

Gesamtstaat

Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Bund und Ländern

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Aufgaben und Funktionen der Bundesorgane

Bundestag

Bundesrat

Bundespräsident

Bundesregierung

Die Bundesländer und ihre Verfassungen

Die rechtliche Stellung Berlins

Verfassungsrechtliche Sicherungen der Prinzipien des Grundgesetzes und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Vergleich des Grundgesetzes mit der Weimarer Verfassung

Grundzüge des Europarechts und anderer internationaler Verträge

M e t h o d e

Der Unterricht ist in der Form des Lehrervortrags, des Unterrichtsgesprächs und durch Referate der Lehrgangsteilnehmer durchzuführen. Daneben sind Vorträge von namhaften Gastdozenten vorzusehen.

5. Strafrecht / Strafprozeßrecht / Bürgerliches Recht

In diesem Unterrichtsfach sollen den künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gründliche Rechtskenntnisse vermittelt werden; insbesondere sind Inhalt und Grenzen des polizeilichen Auftrages in der Strafverfolgung deutlich zu machen. Auf dem vorhandenen Wissen ist aufzubauen.

Die Behandlung praktischer Fälle soll im Vordergrund stehen. Hierbei darf es nicht so sehr auf die juristisch einwandfreie Lösung der Fälle ankommen, vielmehr soll sich der Unterricht an dem Auftrag der Polizei zur Erforschung strafbarer Handlungen und zur objektiven Wahrheitsfindung orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kenntnis des Strafrechts dem künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in erster Linie dazu dienen soll, die Strafbarkeit einer Handlung zu erkennen und notwendige strafprozessuale Maßnahmen anzuordnen; dies gilt insbesondere für das Gebiet des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Die Lehrgangsteilnehmer sind über die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Recht zu unterrichten, soweit sie für die Tätigkeit in der Vollzugspolizei von Bedeutung sind.

Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Lehrgangsteilnehmer später Beamte anleiten und ihre Arbeiten überprüfen können.

T h e m e n

Einführung

Begriff des Strafrechts
Geschichtliche Entwicklung (Überblick)

Rechts- und Verfahrensgrundsätze

Keine Strafe ohne Gesetz
  Sinngehalt, rechtsstaatliche Aufgabe des Strafrechts
Keine Strafe ohne Schuld
Verfolgungszwang und seine Ausnahmen
  Offizial-, Antrags-, Privatklagedelikte
Anklagegrundsatz und Anklagezwang
Ermittlungsgrundsatz
  Strafprozeß - Zivilprozeß
Umfang der Ermittlungspflicht
Beweisgrundsätze
  Schuldnachweis durch die Anklagebehörde
  Beweiskraft des polizeilichen Vernehmungsprotokolls
Der verfassungsrechtliche Vorbehalt richterlicher Entscheidungen bei Freiheitsentziehungen

Ermittlungsverfahren

Staatsanwalt als Herr des Verfahrens
  Rechtzeitige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
Stellung der Polizei im Ermittlungsverfahren
  Erster Angriff
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft
Aufgaben des Untersuchungsrichters
Beweismittel im Strafprozeß
  Zeuge, Sachverständiger, Urkunde, Augenschein u.a.m.
Vernehmung
  Unzulässige Vernehmungsmethoden
Schlußbericht
Verjährung

Gang des Strafverfahrens

Verfahren bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen Staat und Verfassung

Staats- und Verfassungsschutzorgane, ihre Organisation und Zuständigkeit
Zusammenarbeit Polizei - Verfassungsschutz

Ordnungswidrigkeiten, Steuer- und Zollstrafverfahren

Freiheitsbeschränkungen im Strafverfahren

Eingriffe in die persönliche Freiheit

Vorläufige Festnahme, Zwangsgestellung aus strafprozessualen Gründen, bei Razzien, bei Störung von Amtshandlungen, Haft- und Vorführungsbefehle etc.

Durchsuchung der Person, körperliche Untersuchung, Entnahme von Blutproben

Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Beschuldigten

Eingriffe in das Wohnrecht

Hausdurchsuchung bei Verdächtigen und Unverdächtigen,

Hausdurchsuchungen zur Nachtzeit

Eingriffe in das Vermögen

Strafprozessuale Beschlagnahme

Eingriffe in sonstige Rechte

Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, Abhören von Telefongesprächen, Durchsicht von Papieren und Aufzeichnungen, Beschlagnahme von Druckerzeugnissen etc.

Beschränkungen der polizeilichen Befugnis zur Freiheitsentziehung

Immunität und Exterritorialität, Verhalten bei Straftaten durch Angehörige der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

Die strafbare Handlung

Das kriminelle Unrecht

Handlung (Kausalität)

Tatbestandsmäßigkeit

Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe

Die Schuld

Schuldfähigkeit

Schuldformen

Entschuldigungsgründe

Die Formen der Tatbegehung

Vollendung und Versuch

Täterschaft und Teilnahme

Einheit und Mehrheit der Begehung

Wichtige besondere Tatbestände aus dem StGB

Staatsschutzdelikte

Hochverrat
Staatsgefährdung
Landesverrat
Fortführung verbotener Vereinigungen

Widerstand gegen die Staatsgewalt u.a.

Aufforderung zum Ungehorsam
Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen
Gefangenenbefreiung
Verwahrungsbruch, Verstrickungsbruch, Vortäuschen einer Straftat
Widerstand
Beamtennötigung
Auflauf, Aufruhr, Landfriedensbruch

Falsche Anschuldigung

Sittlichkeitsdelikte

Delikte gegen Ehre und Freiheit

Delikte gegen Leib und Leben

Tötungsdelikte
Körperverletzung

Eigentumsdelikte
Diebstahl, schwerer Diebstahl
Unterschlagung
Raub und räuberischer Diebstahl
Verbrauchsmittelentwendung
Jagd- und Fischwilderei

Vermögensdelikte, Begünstigung
Betrug, Erpressung
Begünstigung - Hehlerei

Urkundendelikte

Sachbeschädigung

Gemeingefährliche Delikte

Brandstiftung

Verkehrs- und Transportgefährdung

Rauschtat

Unterlassene Hilfeleistung

Verbrechen und Vergehen im Amte

Pflichtwidrige Geschenkannahme

Bestechung, Begünstigung

Körperverletzung und Unterschlagung

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

Entweichenlassen von Gefangenen

Allgemeiner Überblick über das Zivilrecht

Privates und öffentliches Recht

Gliederung des BGB

Personen

Rechtsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit

Deliktsfähigkeit

Sachenrecht

Der Sachbegriff

Eigentum

- Erwerb und Verlust (bewegliches und unbewegliches Eigentum
- Schutz des Eigentums
- Einschränkung des Eigentums

Besitz

- Erwerb und Verlust
- Schutz des Besitzes

Eigentumserwerb von Nichtberechtigten

Vermieter- und sonstiges Pfandrecht

Fundsachen

Aus dem Recht der Schuldverhältnisse

Einzelne Schuldverhältnisse, praktische Beispiele
Haftung des Gastwirtes für eingebrachte Sachen, Ausschluß
Unerlaubte Handlung
Haftung bei Amtspflichtverletzungen

M e t h o d e

Die Behandlung praktischer Fälle soll im Vordergrund stehen. Hierfür sind abgeschlossene Beschwerdevorgänge und Prozeßunterlagen, die vornehmlich das strafprozessuale Vorgehen der Polizeibeamten betreffen, aus allen Bundesländern heranzuziehen (Lehrmittelsammlung). Bei diesen Übungen sollen die Lehrgangsteilnehmer zugleich in der Abfassung von Stellungnahmen und der Beantwortung von Beschwerden geschult werden.

6. Verkehrslehre

Z i e l

Im Unterricht in der Verkehrslehre ist davon auszugehen, daß die Lehrgangsteilnehmer mit den wesentlichen verrechtlichen Bestimmungen vertraut sind und außerdem die wichtigsten Geräte und technischen Hilfsmittel für den Verkehrseinsatz der Polizei kennen. Die Teilnehmer des Lehrgangs sollen in die Lage versetzt werden, schwierige Aufgaben in der Verkehrsüberwachung, -regelung, -sicherung, -erziehung und des Verkehrsunfalldienstes rechtlich und praktisch richtig zu erfüllen und die Beamten zweckmäßig einzusetzen und weiterzubilden.

Die Ausbildung ist auf die künftige Verwendung der Lehrgangsteilnehmer als Zug- und Bereitschaftsführer einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft, des Leiters eines Verkehrsunfalldienstes, des Verkehrssachbearbeiters bei einer größeren Polizeibehörde und Fachlehrers an einer Landespolizeischule abzustellen.

T h e m e n

Verkehrsrecht

Entwicklung des Verkehrsrechts

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Verkehrsrechtliche Bestimmungen (Überblick)

Lösung praktischer Fälle aus dem Verkehrsrecht

Verkehrsdienstkunde

Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden, Jusitz, Verkehrsinteressenverbänden

Verkehrsübungsveranstaltungen

Verkehrstechnik

Begriffe

Grundsätze der Straßenverkehrstechnik

Verkehrsmitteltechnik

Anwendung auf die Praxis der Polizei

Verkehrsüberwachung

Rechtsgrundlagen

Richtlinien für die Verkehrsüberwachung

Formen, Methodik und Durchführung der Überwachung

Einsatz der technischen Hilfsmittel

Praktische Übungen

Verkehrsregelung

Rechtsgrundlagen

Durchführung der Verkehrsregelung

Grundsätze für großräumige Verkehrsregelung und -lenkung

Verkehrsregelung bei Massenveranstaltungen

Ausnutzung der Verkehrsflächen im innerstädtischen Raum

Einsatz technischer Mittel

Verkehrssicherung

Rechtsgrundlagen

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei polizeilichen Einsätzen

Praktische Übungen

Verkehrserziehung

Rechtsgrundlagen

Ziele und Aufgaben

Durchführung durch die Polizei

Mitarbeit der Polizei bei Verkehrserziehungsaktionen

Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen

Rechtsgrundlagen

Richtlinien, Grundsätze und Methoden

Technische Hilfsmittel

Verkehrsunfall-Ursachenforschung

Zweck

Grundsätze und Methofen

Hilfsmittel

Auswertung

Verkehrsplanung

Zuständige Behörden

Mitwirkung der Polizei

Bedeutung der Verkehrsschau

Auswertung der Erfahrungen der Verkehrsdienste der Polizei

Verkehrswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliche Bedeutung des Straßenverkehrs

Massenverkehrsmittel

Individualverkehr

Bedeutung der verkehrssichernden und -ordnenden Tätigkeit der Polizei

M e t h o d e

Das erarbeitende Unterrichtsgespräch soll im Vordergrund stehen. Statistische Darstellungen, Vorführung von Lichtbildern und technischen Geräten, Verkehrsübungsveranstaltungen und Studienfahrten dienen der Vertiefung der Erkenntnisse.

Bei der Bearbeitung von praktischen Fällen und bei den Übungen kommt es darauf an, die Lehrgangsteilnehmer in den praktischen Fertigkeiten ihres Berufes, insbesondere in der Abfassung von Berichten und Stellungnahmen zu schulen.

7. Kriminalistik und Kriminologie

Z i e l

Die Ausbildung in Kriminalistik und Kriminologie dient dem Ziel, die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit den Methoden und Mitteln der Verbrechensbekämpfung vertraut zu machen und sie über die Ursachen und Erscheinungsformen des Verbrechens zu unterweisen. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf den Gebieten, auf denen die uniformierte Polizei vornehmlich tätig wird.

T h e m e n

Organisation der Kriminalpolizei in Bund und Ländern

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO)

Zusammenarbeit zwischen uniformierter Polizei und Kriminalpolizei

Der Tatort
Bedeutung des Tatortes
Der "erste Angriff"
Ermittlung von Zeugen, Fahndung
Taktik und Möglichkeiten der Tatortsicherung
Die Kommissionen der Kriminalpolizei

Spurenkunde

Bedeutung, Begriff, Spurenarten

Spurensuche, -sicherung und -auswertung

System der Daktyloskopie

Erkennungsdienstliche Behandlung

Bedeutung des Personenfeststellungsverfahrens

Praxis der Festnahme

Praxis der Durchsuchung

Praxis der Beschlagnahme

Kriminalpolizeilicher Meldedienst

Grundlage und Bedeutung

Grundeinteilung der Straftaten

Meldebestimmungen

Sofortmeldungen

Das System "modus operandi"

- innerhalb eines Bundeslandes
- innerhalb des Bundesgebietes
- in der internationalen Zusammenarbeit

Fahndung

Zweck der Fahndung

Örtliche und überörtliche Fahndung

Inanspruchnahme der Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen u.a.m.)

Kriminalpolizeiliche Nachrichtenblätter und ihre Auswertung

Hilfsmittel taktischen Vorgehens

Auswahl und Einsatz von Vertrauenspersonen

Grundsätze der Observation

Bedeutung der kriminalpolizeilichen Personenakten

Vernehmung

Psychologie der Aussage und Vernehmung

Vernehmungstaktik bei Zeugen, Beschuldigten und Auskunftspersonen

Das Geständnis und die Absicherung gegen Widerruf

Grundsätze der Vernehmung von weiblichen Personen, Jugendlichen und Kindern

Unzulässige Vernehmungsmethoden

Arten der Niederschrift (Protokoll, Tonband)

Die Notwendigkeit der wortgetreuen Wiedergabe von Vernehmungen

Gegenüberstellungen

Beschleunigte Bearbeitung in Haftsachen

Vernehmung von Ausländern

Aktenmäßige Bearbeitung von Strafvorgängen

Tatbefundbericht

Aktenmäßige Bearbeitung von Kriminalfällen

Aufbau eines Ermittlungsvorganges

Schlußbericht

Kriminologie

Die Lehre von den Verbrechensursachen

- Anlage
- Umwelt
- Persönlichkeit
- Zusammenwirken

Die Lehre von den Erscheinungsformen des Verbrechens

- Einteilung der Verbrecher (Typologien)
- Typische Begehungsweisen, erläutert an praktischen Fällen
- Praktische Anwendung der Erkenntnisse

Ausgewählte Kapitel aus der forensischen Medizin und Psychiatrie

M e t h o d e

Da die Lehrgangsteilnehmer nur über allgemeine Vorkenntnisse in der Kriminalistik verfügen, sind zuerst die theoretischen Grundlagen zu vermitteln. Im systematischen Unterricht sind die Methoden und Mittel der kriminalpolizeilichen Aufklärungstätigkeit zusammenfassend

darzustellen. Dieser Unterricht ist durch Verwendung von Lichtbildern und reichlichem Anschauungsmaterial aller Art lebendig zu gestalten. Später sind Übungen durchzuführen, in denen der erste Angriff am Tatort, die Spurensuche und -sicherung, die Anwendung der technischen Geräte und Vernehmungen wirklichkeitsnahe zu gestalten sind.

Bei der Gestaltung des Unterrichts ist zu berücksichtigen, daß die Lehrgangsteilnehmer später auch andere Beamte, insbesondere in den ländlichen Diensten, anleiten sollen.

8. Beamtenrecht/Disziplinarrecht

Z i e l

Die beamtenrechtlichen Kenntnisse sollen so weit ergänzt werden, daß die Lehrgangsteilnehmer später in Personalangelegenheiten und Disziplinarsachen der Beamten tätig werden können. Ferner sind sie mit den wesentlichen Grundsätzen des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst vertraut zu machen.

T h e m e n

Einführung
Berufsbeamtentum in Geschichte und Gegenwart

Das geltende Beamtenrecht
Beamtenrechtsrahmengesetz
Bundesbeamtengesetz
Beamtengesetze der Länder
Besoldungsgesetze der Länder

Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses

Der Vorgesetzte, der Dienstvorgesetzte, der Dienstherr
Das Verhältnis zu Vorgesetzten
Erziehungsaufgaben der Vorgesetzten

Pflichten der Beamten

Dienst- und Treuepflicht

Diensteid

Pflicht zur Unparteilichkeit

Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Pflicht zum inner- und außerdienstlichen Wohlverhalten

Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit des Beamten für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen

Amtsverschwiegenheit

Nebentätigkeit

Pflicht zur Uneigennützigkeit

Pflicht zur besonderen Dienstleistung

Folgen der Nichterfüllung

Rechte der Beamten

Fürsorge und Schutz

Amtsbezeichnung

Dienst- und Versorgungsbezüge

Erholungsurlaub

Reise- und Umzugskosten

Personalakteneinsicht

Dienstzeugnis

Heilfürsorge

Die politische Betätigung der Beamten

Koalitionsrecht

Disziplinarrecht

Sinn und Zweck

Verhältnis zum Strafverfahren

Vorverfahren

Disziplinarverfügung

Förmliches Disziplinarverfahren

Beschwerdeweg und Rechtsweg

Dienstunfall

Personalvertretungsrecht

Haftung im öffentlichen Dienst

Aus dem sonstigen Recht des öffentlichen Dienstes

M e t h o d e

Die Themen sind nach kurzer Einführung im Unterrichtsgespräch zu behandeln. Es sind weitgehend Gastdozenten heranzuziehen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Beamten- und Disziplinarrechts verfügen. Die Behandlung praktischer Fälle soll immer im Vordergrund stehen.

9. Angewandte Psychologie und Pädagogik

a) Angewandte Psychologie

Z i e l

Jeder Polizeibeamte wendet unbewußt laufend psychologische Erkenntnisse an. Der Lehrgangsteilnehmer soll lernen, wie die Wissenschaft solche Erkenntnisse begründet, erweitert und vertieft hat. Dabei werden ihm insbesondere neue Einsichten auf dem Gebiet der Menschenführung und Menschenbehandlung wertvolle Hilfen für die Bewältigung seiner zukünftigen Aufgabe sein. Die Ausbildung soll auch dazu beitragen, das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei zu verbessern.

T h e m e n

Seelische Vorgänge beim Tätigwerden der Polizei
Das Verhältnis Bevölkerung - Polizei in Deutschland während der letzten 100 Jahre
(die Geschichte der Polizei in psychologischer Sicht)
Anforderungen an den Polizeibeamten in seelischer Hinsicht
Die Einzelbegegnung zwischen dem Polizeibeamten und dem Mitbrüger
Polizei und Kind
Polizei und Jugendlicher
Polizei und Verkehrsteilnehmer
Polizei beim Verkehrsunterricht
Öffentlichkeitswerbung für die Polizei
Polizei und seelisch anomale Menschen

Polizei und Kleingruppe
Polizei und akute Masse (auch Panik)
Praktische Menschenkenntnis
Die Ausdruckslehre als Beitrag zur Menschenkenntnis
Vernehmungs- und Aussagepsychologie
Körperbau und Charakter
Der Aufbau des Charakters (Schichtenlehre)
Psychopathologische Typen
Die Behandlung und Beurteilung von Beamten
Die Grenzen der Psychologie

M e t h o d e

Mit Ausnahme einiger grundlegender Lehrervorträge ist überall das erarbeitende Unterrichtsgespräch angezeigt. Die Lehrgangsteilnehmer sollen nicht zu Psychologen ausgebildet werden; vielmehr ist das vorhandene Einfühlungsvermögen in Menschen und Lagen durch die Vermittlung psychologischer Erkenntnisse zu verbessern; es sind stets die Beziehungen zur praktischen Tätigkeit der Polizei herzustellen.

b) Pädagogik

Z i e l

Die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sollen mit den Grundsätzen der Erziehungstheorie und der Unterrichtslehre vertraut gemacht werden, um ihnen damit die Grundlage für ein richtiges Vorgehen im Unterricht und in der Menschenführung zu geben.

T h e m e n

<u>Der Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als Erzieher</u>
Das Erziehungsziel
Erzieherische Wege und Irrwege
Die Individuallage
ERziehung in der Zeitkrise

Der Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als Lehrer

Prinzipien der allgemeinen Unterrichtslehre
Anschaulichkeit
Aktivierung der Schüler
Bearbeitung durch gute Fragetechnik
Nützen von Erfahrungen
Pädagogische Vereinfachung
Absichern gegen Mißverständnisse
Herbeiführen von Höhepunkten im Unterricht
Produktive Wiederholung
Vom Wissen zum Können
Besondere Unterrichtslehre

M e t h o d e

Theoretische Erörterungen sind durch praktische Übungen zu ergänzen.

10. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

Z i e l

Die Lehrgangsteilnehmer sind mit den wesentlichen Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens und den Vorschriften über Unterkunftsverwaltung, Beschaffung, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung vertraut zu machen. Dabei sind nur die Vorschriften zu behandeln, die für die Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im täglichen Dienst und im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst von Bedeutung sind.

Bei den Lehrgangsteilnehmern ist das Verständnis für die Belange der Wirtschaftsverwaltung zu wecken.

T h e m e n

Haushalt

Aufstellung
Aufbau
Beratung
Verabschiedung

Haushalt als Mittel der Führung

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Unterkunftsverwaltung

Raumbedarf
Bauvorhaben
Geräteausstattung
Geräteverwaltung

Beschaffung

Verpflegung

Bekleidung

Ausrüstung

Anordnungen für die Versorgung beim auswärtigen Einsatz

Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)

Lehrplan

I. Ausbildungsziel

An dem Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei) nehmen Kriminalbeamte (-beamtinnen) der Bundesländer teil. Die Teilnehmer sollen durch den Lehrgang auf die nach den Laufbahnbestimmungen des entsendenden Landes vorgeschriebene Prüfung vorbereitet werden.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen vor allem befähigt werden, die den Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in allen Zweigen der Kriminalpolizei übertragenen Aufgaben zu erfüllen und an den Bildungseinrichtungen der Polizei die Kriminalbeamten aus- und weiterzubilden.

Neben der fachlichen Ausbildung dient der Lehrgang auch der Persönlichkeitsbildung. Sie soll dazu beitragen, daß sich die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch eine ihrer gesellschaftlichen Stellung entsprechende Haltung und eine vorbildliche Berufseinstellung auszeichnen und sich in der Anleitung von Beamten bewähren.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang ergeben sich aus den Laufbahnbestimmungen der Länder. Im Hinblick auf das Lehrgangs- und Prüfungsziel werden nur die Teilnehmer Aussicht auf Erfolg haben, die über folgende Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen:

a) guter Gesundheitszustand, körperliche und geistige Frische, ausgeprägte Persönlichkeitswerte und Führungseigenschaften sowie Ausbildungsgeschick;

b) gute Allgemeinbildung, Fähigkeit, auch schwierigere Zusammenhänge mündlich und schriftlich darzustellen; Kenntnis der deutschen und europäischen Geschichte, zumindest der letzten zwei Jahrhunderte, der allgemeinen Staatslehre und des Verfassungsrechts des Bundes und des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt;

c) erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im praktischen Kriminaldienst und gutes Fachwissen;

d) Ausbildung im Hinblick auf die zukünftige Dienststellung.

III. Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 6 Monate; es sind 26 Ausbildungswochen mit insgesamt 640 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Dazu kommt die Zeit für die Prüfung.

IV. Lehrfächer und Unterrichtsstunden

1.	Kriminalistik	160 Std.
2.	Kriminologie	90 Std.
3.	Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht	75 Std.
4.	Staatspolitische Bildung	50 Std.
5.	Staats- und Verfassungsrecht	40 Std.
6.	Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Bürgerliches Recht	85 Std.
7.	Polizeiverwendung	50 Std.
8.	Beamtenrecht/Disziplinarrecht	40 Std.
9.	Angewandte Psychologie und Pädagogik	40 Std.
10.	Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten	10 Std.
		640 Std.

Die verbleibende Zeit steht für Vorträge über Polizeigeschichte für berufsethischen Unterricht, Persönlichkeitsbildung, Gastvorträge, Führungen, Körperschulung und Arbeitsstunden zur Verfügung.

V. Methodik

Bei der Methode des Unterrichts ist zu berücksichtigen, daß die Lehrgangsteilnehmer bereits über theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen verfügen. Daher sind Ausbildungsmethoden zu wählen, durch welche die geistige Selbständigkeit gefördert wird und den Lehrenden Einblick in das Auffassungsvermögen, die Denkweise und sprachliche Darstellungskraft der Lehrgangsteilnehmer gegeben wird. Diese Ausbildungsmethoden sind vor allem der Lehrervortrag, das Unterrichtsgespräch und die Diskussion.

Sofern Lehrstoffe behandelt werden, die den Lehrgangsteilnehmern unbekannt sind, ist der Lehrervortrag vorzusehen. Den Vorträgen soll aber immer eine Aussprache und Überprüfung durch den Lehrenden folgen, um festzustellen, ob das Vorgetragene zum geistigen Besitz der Lehrgangsteilnehmer geworden ist. Entwickelnder Unterricht ist überall dort angezeigt, wo sich gemeinsame Ergebnisse erarbeiten lassen. Die Unterrichtenden können fordern, daß die Lehrgangsteilnehmer etwaige Wissenslücken in Hausarbeiten beseitigen.
Die Lehrgangsteilnehmer sind zu Referaten heranzuziehen. Durch diese Referate sind nicht nur die fa8hlichen Leistungen festzustellen; sie ermöglichen auch ein Urteil über die sprachliche und geistige Fähigkeit der Lehrgangsteilnehmer.

Exkursionen, Besuche von Veranstaltungen, Vorträge von Gastdozenten und die Teilnahme an im Polizei-Institut stattfindenden Arbeitstagungen sollen die Bildungsarbeit beleben.

Die Lehrfächer

1. Kriminalistik

Z i e l

Von dem Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes muß ein umfassendes Wissen über die Verbrechensbekämpfung und -aufklärung gefordert werden. Diese Kenntnisse sollen ihn in die Lage versetzen, sich aller Möglichkeiten zu bedienen, die ihm die Kriminaltaktik, -technik und -dienstkunde bieten.

Der Unterricht ist auf dem vorhandenen Wissen aufzubauen. Die Lehrinhalte sind auf die künftige Verwendung der Lehrgangsteilnehmer als Kommissariats- oder Dienststellenleiter abzustellen.

T h e m e n

Einführung

Geschichte der Kriminalpolizei (Überblick)

Organisation der Kriminalpolizei in Bund und Ländern

Aufgaben und Zuständigkeiten

Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und uniformierter Polizei

Aufgaben der Weiblichen Kriminalpolizei

Zusammenarbeit mit den Staats- und Verfassungsorganen

Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Verbrechensbekämpfung

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit (IKPO)

Kriminaltaktik

Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren

Rechtliche Grundlagen

Nachrichtenquellen

Maßnahmen zur Sicherung eines sofortigen zweckmäßigen Einsatzes

Der erste Angriff

Die Tatortarbeit

Tatbefundbericht

Personen- und Sachfahndung

- mit polizeiinternen Fahndungsmitteln
- unter Mitwirkung der Öffentlichkeit
- in Zusammenarbeit mit Bundesbahnfahndungsdienst, Postüberwachungsdienst, Zoll- und Steuerfahndung, Grenzschutzdienst, Bergbehörden usw.

Die Beweissicherung

- Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchung
- Beschlagnahme
- Behandlung von Asservaten

Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchung bei verdächtigen Observationen

Die Vernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen, Beschuldigten

- Vorbereitung
- Vernehmungstaktik
- Unzulässige Vernehmungsmethoden
- Aussagefehler
- Protokollierungstechnik
- Besonderheiten der Vernehmung
  - Ausländer
  - Kinder und Jugendliche
  - Geisteskranke
- Gegenüberstellung
- Alibi

Zusammenarbeit mit Publikationsorganen

Kriminaltechnik

Lehre von den physischen Spuren des Verbrechers

Spurenkunde

Die einzelnen Sachspuren

Einteilungsmöglichkeiten

Technische Mittel zur Spurensuche, -sicherung, -untersuchung und -auswertung

Aufgaben des Erkennungsdienstes

Kriminaltechnische Einrichtungen der LKÄ und des BKA

Die Personenbeschreibung

Die Daktyloskopie

Die Kriminalfotografie

Naturwissenschaftliche Absicherung des Sachbeweises

Der Sachbeweis im Strafprozeß

Der Sachverständigenbeweis

Auswahl des Sachverständigen

Das Gutachten

Kriminaldienstkunde

Bundeseinheitliche Bestimmungen des kriminalpolizeilichen Nachrichten- und Meldewesens

Besondere Meldebestimmungen

- Vermißte, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen
- Rauschgiftdelikte
- Falschgelddelikte
- Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften
- Meldedienst in Staatsschutzsachen

Kriminalpolizeiliche Personenakten

Kriminalpolizeiliche Sammlungen

Aktenmäßige Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen

Schlußbericht

Kriminalstatistik

Aufgabe, Bedeutung und Auswertung

M e t h o d e

Es sind möglichst viele Übungen durchzuführen. Der Unterricht ist durch Verwendung von Lichtbildern und reichlichem Anschauungsmaterial lebendig zu gestalten.

Bei der Methode des Unterrichts ist zu berücksichtigen, daß die Lehrgangsteilnehmer später andere Beamte anleiten und beaufsichtigen sollen.

2. Kriminologie

Z i e l

Die vorhandenen Kenntnisse über die Verbrechertypen und die Ursachen und Erscheinungsformen des Verbrechens sind zu vertiefen. Es muß erreicht werden, daß die künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes die Tatzusammenhänge erkennen und auswerten können. Sie sollen mit den neuesten kriminologischen Forschungsergebnissen vertraut gemacht und befähigt werden, diese Erkenntnisse für ihre Tätigkeit nutzbar zu machen.

T h e m e n

Geschichte der Kriminologie

Bedeutung der Kriminologie

Forschungseinrichtungen

Kriminologie des Verbrechers

- Anlage und Umwelteinflüsse
- Einflüsse des Trieblebens
- Kriminalität des Mannes
- Kriminalität der Frau
- Kriminalität des Heranwachsenden
- Kriminalität des Jugendlichen und des Kindes
- Die Alterskriminalität

Einteilung der Verbrecher (Typologie)

- Einteilungsgesichtspunkte
- Verbrechensbereitschaft
- Betätigungstypen
- Tätertypen des Strafrechts u.a.m.
- Nutzen und Problematik der Typologie

Kriminologie der Tat

- Das Delikt in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht
- Praktische Fälle

Praktische Nutzanwendung

- Untersuchung praktischer Fälle auf typische Begehungsweisen
- Neuartige Erscheinungsformen
- Beziehungen zwischen Verbrecher- und Kriminaltaktik
- Anwendung auf den kriminalpolizeilichen Meldedienst
- Polizeiliche Kriminalistik und Kriminologie
- Jugendkriminologie und Jugendschutz

Gerichtliche Medizin

- Anatomie und Psychologie des menschlichen Körpers
- Schwangerschaft
- Geburt
- Tod
- Typische Erscheinungen an Leichen
- Todesursachenermittlung
- Abtreibung
- Sittlichkeitsverbrechen
- Trunkenheit und Süchtigkeit

Gerichtliche Psychiatrie

- Grundbegriffe
- Gesetzliche Bestimmungen
- Untersuchungsmethoden
- Einzelformen geistiger Störungen
- Psychopathie und strafrechtliche Verantwortlichkeit

M e t h o d e

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind an praktischen Beispielen zu erläutern. Für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie sind Gastdozenten zu verpflichten.

3. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht

(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

4. Staatspolitische Bildung

(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

5. Staats- und Verfassungsrecht

(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

6. Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht

Z i e l

Die vorhandenen strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Kenntnisse sind durch das Aufzeigen größerer Zusammenhänge zu erweitern.

Das tiefere Eindringen in das materielle und formelle Strafrecht soll den künftigen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in die Lage versetzen, seine Beamten zweckentsprechend anzuleiten und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Die Behandlung des Strafprozeßrechts hat im Vordergrund des Unterrichts zu stehen; hierbei sind insbesondere Umfang und Grenzen des kriminalpolizeilichen Auftrags im Hinblick auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte deutlich zu machen. Für die Erfüllung

ihrer Aufgaben benötigen die Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes Grundkenntnisse aus dem Bürgerlichen Recht und Handelsrecht. Die Lehrgangsteilnehmer sind über die wichtigsten Bestimmungen dieser Rechtsgebiete zu unterrichten, soweit sie für die Tätigkeit in der Vollzugspolizei von Bedeutung sind.

T h e m e n

(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

M e t h o d e

Es ist streng darauf zu achten, daß die Vermittlung umfangreicherer Rechtskenntnisse nicht zur Verkennung des strafprozessualen Auftrags der Polizei führt.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen nicht zur Erörterung juristischer Feinheiten veranlaßt werden.

Die Behandlung praktischer Fälle soll im Vordergrund stehen; hierfür sind auch abgeschlossene Prozeßunterlagen und Beschwerdevorgänge, die das strafprozessuale Vorgehen der Kriminalpolizei betreffen, aus allen Bundesländern heranzuziehen (Lehrmittelsammlung). Die Ausbildung ist durch Gastvorträge auch von Staatsanwälten und Richtern mit Berichten über ihre praktischen Erfahrungen zu ergänzen.

7. Polizeiverwendung

Z i e l

Für die Zusammenarbeit zwischen der uniformierten Polizei und Kriminalpolizei insbesondere bei Großfahndungen und Durchsuchungen, ist es erforderlich, daß die Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei über die Grundlagen der Polizeiverwendung, die Verwendungsmöglichkeiten der Einsatz- und Führungsmittel und die Gliederung der Bereitschaftspolizei unterrichtet sind. In dieser Ausbildung sollen die Lehrgangsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse erwerben.

T h e m e n

Einführung

Begriff der Polizeiverwendung

Kleiner und Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst

Einsatz im Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst

Bereitschaftspolizei

Gliederung

Bewaffnung

Ausrüstung

Führungsgrundsätze

Führungs- und Einsatzmittel

Arten

Verwendungsmöglichkeiten

Beurteilung der Lage

Aufklärung

Erkundung

Entschlußfassung

Durchführungsplan

Befehl

Fernmeldedienst der Polizei

Ansammlungen

Veranstaltungen einschließlich Versammlungen und Aufzüge

Fahndungen und Durchsuchungen

Aufklärung und Erkundung

Absperrung

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Gliederung und Einsatz der Kräfte

Durchsuchung von Gebäuden

Durchsuchung von Geländeabschnitten, Ortschaften und Stadtteilen

Razzien

Großfahndungen

Katastrophenabwehr

Staatsbesuche und sonstige Besuche

Einsatz gegen gewalttätige Verbrecher

Zusammenarbeit uniformierte Polizei - Kriminalpolizei

M e t h o d e

Der Unterricht ist als Lehrervortrag zu halten. Die Lehrgangsteilnehmer sollen an den Planübungen der uniformierten Polizei teilnehmen und hierbei Aufträge innerhalb der Zuständigkeit der Kriminalpolizei erhalten.

8. Beamtenrecht/Disziplinarrecht
(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

9. Angewandte Psychologie und Pädagogik

a) Angewandte Psychologie

Z i e l

Jeder Kriminalbeamte wendet bewußt oder unbewußt psychologische Erkenntnisse an. Der Lehrgangsteilnehmer soll lernen, wie die Wissenschaft solche Erkenntnisse begründet, erweitert und vertieft hat. Dabei werden ihm insbesondere neue Einsichten über seelische Verhaltensweisen bei Beschuldigten und Zeugen sowie die Anwendung psychologischer Erkenntnisse auf seine praktische Tätigkeit vermittelt. Diese Ausbildung soll schließlich dazu beitragen, seine Fähigkeiten in der Menschenführung und -behandlung zu verbessern.

T h e m e n

Seelische Anforderungen an den Kriminalbeamten
Sozialpsychologische Einflüsse auf die Kriminalität
Der Hang (Anlage-)Täter in psychologischer Sicht
Der Entwicklungstäter in psychologischer Sicht
Der Krisen-(Konflikt-)Täter in psychologischer Sicht
Der Situationstäter in psychologischer Sicht
Der Überzeugungstäter in psychologischer Sicht
Psychologie der Aussage und Vernehmung

Dazu aus der angewandten Psychologie

Die Anwendung psychologischer Erkenntnisse bei
der Beurteilung von Beamten
der Auswahl der Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und
beim Eignungsuntersuchungswesen
Erkenntnisse der Betriebspsychologie in ihrer Bedeutung für die Menschenführung in der Kriminalpolizei
Grenzen der Kriminalpsychologie

M e t h o d e

Im Unterricht soll auf den Erfahrungsgrundlagen des Lehrgangsteilnehmers aufgebaut und systematisch weiteres psychologisches Wissen vermittelt werden. Mit Ausnahme einiger grundlegender Lehrervorträge ist überall das erarbeitende Unterrichtsgespräch angezeigt. Es sind stets die Beziehungen zur praktischen Tätigkeit der Kriminalpolizei herzustellen.

b) Pädagogik
(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

10. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
(Siehe Lehrplan für den gehobenen Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst
(Uniformierte Polizei)

L e h r p l a n

I. Ausbildungsziel

An dem Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei) nehmen Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes teil, die bereits längere Zeit im Polizeivollzugsdienst leitend tätig gewesen sind. Im Lehrgang ist eine allgemeine und fachliche Ausbildung durchzuführen, bei der die Darstellung der großen Zusammenhänge im Vordergrund stehen soll. Die fachliche Ausbildung dient der Vorbereitung auf die vielseitigen späteren Verwendungsmöglichkeiten.
Die Lehrgangsteilnehmer sollen u. a. befähigt werden,

- im Polizeivollzugsdienst größere Polizeidienststellen und -einrichtungen zu leiten,
- im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie im Einsatz in außergewöhnlichen Verhältnissen größere Polizeieinheiten zu führen,
- in Führungs- und Aufsichtsdienststellen den überörtlichen Einsatz der Polizei und die Ausbildung zu regeln, bei der Organisation und der technischen Ausrüstung mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen.

Schließlich dient der Lehrgang der Vorbereitung auf die nach den Laufbahnbestimmungen des entsendenden Landes vorgeschriebene Prüfung.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang ergeben sich aus den Laufbahnbestimmungen der Länder. Mit Rücksicht auf das Lehrgangsziel sollten die Teilnehmer über folgende Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen:

a) deutlich sich heraushebende Persönlichkeitswerte;

b) Führungseigenschaften und -fähigkeiten für größere Aufgaben;
Beherrschung der Polizeiverwendungslehre, der Führungs- und Einsatzmittel und ihrer Anwendung sowie Sicherheit in der Führung von Polizeieinheiten bis zur Hundertschaft;

c) gutes Fachwissen, insbesondere die Kenntnis des neuesten Standes der für die Polizei wesentlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie vielseitige Erfahrungen in allen Dienstzweigen der uniformierten Polizei;

d) gute Allgemeinbildung, Kenntnis der deutschen und europäischen Geschichte, vor allem der letzten zwei Jahrhunderte, und des Verfassungsrechtes des Bundes und des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt;
Vertrautheit mit dem politischen Zeitgeschehen und seinen möglichen Auswirkungen für den Polizeidienst;

e) Fähigkeit, schwierige Fachprobleme zu erkennen und systematisch zu bearbeiten, Eignung zur Weiterbildung von Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

III. Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 6 Monate; es sind 26 Ausbildungswochen mit insgesamt 580 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Dazu kommt die Zeit für die Prüfung.

IV. Lehrfächer und Unterrichtsstunden

1.	Polizeiverwendung	160 Std.
2.	Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht	65 Std.
3.	Staatspolitische Bildung	50 Std.
4.	Staats- und Verfassungsrecht	40 Std.
5.	Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Bürgerliches Recht	75 Std.
	Übertrag:	390 Std.

	Übertrag:	390 Std.
6.	Verkehrslehre	60 Std.
7.	Kriminalistik/Kriminologie	50 Std.
8.	Beamtenrecht/Disziplinarrecht	40 Std.
9.	Angewandte Psychologie	30 Std.
10.	Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten	10 Std.
		580 Std.

Die verbleibende Zeit steht für berufsethischen Unterricht, Gastvorträge, Führungen, Körperschulung und Arbeitsstunden zur Verfügung.

V. Methodik

Beim Unterricht sollen Lehrgespräche, Diskussionen und Vorträge der Lehrgangsteilnehmer im Vordergrund stehen. Die Berufserfahrung und die Berufsstellung der Teilnehmer sind angemessen zu berücksichtigen.

Durch die Anfertigung schriftlicher Arbeiten sollen die Lehrgangsteilnehmer beweisen, daß sie rechtliche und taktische Probleme selbständig untersuchen und geordnet darstellen können.

Gastvorträge ergänzen den Unterricht.

Führungen dienen der Weitung des Gesichtskreises und der Ausbildung im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst.
Die Lehrgangsteilnehmer nehmen an den wichtigsten Vorträgen und Diskussionen bei Arbeitstagungen am Polizei-Institut teil.

Die Lehrfächer

1. Polizeiverwendung

Z i e l

Die Ausbildung in der Polizeiverwendung dient dem Ziel, den Lehrgangsteilnehmern die allgemein gültigen Regeln für die Führung größerer Polizeieinheiten und die Leitung größerer Polizeidienststellen, Befehlsstellen oder bedeutender Sachgebiete in Führungsdienststellen und Aufsichtsbehörden zu vermitteln.

In diesem Lehrfach sollen das logische Denken geschult, die Entschlußfähigkeit gefestigt und die Verantwortungsfreude, die mit der Verpflichtung zur Fürsorge für die Beamten verbunden ist, gestärkt werden. Das Ziel des Unterrichts ist zu erreichen durch

die Behandlung und Auswertung der neuesten Erfahrungen in der Leitung des Polizeivollzugsdienstes,

Anlage und Leitung von Plan-, Rahmen- und Vollübungen in der Abteilung und Gruppe,

die praktische Verwendung aller modernen technischen Einsatz- und Führungsmittel.

Bei der Erörterung der Erkenntnisse in der Verwendung der Polizeibeamten des täglichen Dienstes soll festgestellt werden, ob die Lehrgangsteilnehmer die wesentlichen Probleme erkennen, Initiative entwickeln und vorausschauend planen können. Dabei sollen ihre Urteilsfähigkeit und Urteilskraft verbessert werden.

Bei den Übungsveranstaltungen kommt es darauf an, die Fertigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Befehlsgebung zu verbessern, die Lehrgangsteilnehmer insbesondere in der Kräfte-, Raum- und Zeitberechnung mit Einheiten zu schulen und die Führungs- und Einsatzmittel zu verwenden.

Diese Weiterbildung soll sicherstellen, daß jeder Lehrgangsteilnehmer später in allen polizeilichen Lagen des täglichen Dienstes, des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes und des Einsatzes im Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst die Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Polizeiverwendung schulen kann.

Themen

Polizeiverwendungslehre

Wesen
Zweck
Inhalt

Anforderungen an den leitenden Polizeibeamten

Fachliches Wissen
Führungseigenschaften
Entschlußfreudigkeit
Verantwortungsbewußtsein

Organisation der Polizei in den Ländern

Organisation der Katastrophenabwehrdienste und des Zivilschutzes

Polizei und Technik

Geschichtlicher Rückblick
Technik im Dienst der Polizei
Grenzen der Technik
Einsatz der technischen Mittel

Der leitende Polizeibeamte im täglichen Dienst

Zweckmäßiger Einsatz der Kräfte
Anleitung der Beamten
Probleme der Menschenführung
Maßnahmen zur Steigerung der Dienstfreudigkeit
Überwachung des Dienstbetriebes
Zweckmäßige Kontrollen
Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht, Folgen der Nichterfüllung
Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen
Verhältnis zu den Berufsvertretungen
Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei
Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen
Verbindung zur Bevölkerung
Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen
Richtlinien für die Ausbildung

Führungsgrundsätze

Beurteilung der Lage,

u. a. auch der Rechtslage sowie politischer, soziologischer, wirtschaftlicher und psychologischer Gegebenheiten

Entschlußfassung

Befehlsgebung

Aufklärung, Erkundung, Sicherung

Meldedienst

Führungs- und Einsatzmittel

Arten
Zweckmäßiger Einsatz

Plan-, Rahmen- und Vollübungen

Die Übungsthemen für die Durchführung von Rahmen- und Vollübungen sind den folgenden Gebieten zu entnehmen:

Ansammlungen

Veranstaltungen (u. a. Versammlungen und Aufzüge)

Fahndungen und Durchsuchungen (u. a. Razzien und Großfahndungen

Überraschungs- und Sicherungsmaßnahmen
Berechnung von Zeit, Raum und Kräftebedarf
Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei
Durchführungsplan
Behandlung von Festgenommenen und Asservaten

Verhalten bei Arbeitskämpfen

Objektschutz

Aufstellung der Objektschutzpläne
Durchführung von Objektschutzaufgaben in Zusammenarbeit mit Werkschutzkräften

Katastrophenabwehr

Organisation
Aufgaben der Polizei
Maßnahmen der Polizei vor Übernahme der Leitung durch die Katastrophenabwehrleitung

Einsatz in radioaktiv verstrahlten Gebieten

Explosive und gefährliche Stoffe

Staatsbesuche

Truppenbewegungen

Einsatz gegen gewalttätige Verbrecher

Verwendung aller technischen Hilfsmittel

Außergewöhnlicher Sicherheits- und Ordnungsdienst

Aufklärung und Erkundung
Sicherung
Streifkommando
Abriegelung
Angriff
Verfolgung
Abwehr
Befriedung

M e t h o d e

Die erste Übung ist als Musterübung durchzuführen, die übrigen sollen von den Lehrgangsteilnehmern angelegt und durchgeführt werden. Das Erarbeiten der Übungsunterlagen stellt den l e i t e n d e n Lehrgangsteilnehmer vor die Aufgabe, durch gewissenhafte Auswahl des Übungsraumes, durch einwandfreie Berechnung von Zeit und Raum, die Gegenüberstellung von Störer und Polizeikräften, dem f ü h r e n d e n Lehrgangsteilnehmer brauchbare Unterlagen für die Lagebeurteilung und zum Handeln geben zu müssen. Durch den Entschluß soll zum Übungszweck hingeführt werden.

2. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

Z i e l

Es muß erwartet werden, daß die Lehrgangsteilnehmer die wesentlichen Bestimmungen des Polizeirechts ihres Landes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts beherrschen. Der Unterricht soll auf diesem Wissen aufbauen. Die Lehrinhalte müssen auf die künftige Verwendung der Lehrgangsteilnehmer abgestellt sein. Bei der Behandlung des Lehrstoffes ist die stärkere Verflechtung des höheren Polizeidienstes mit d-er allgemeinen Verwaltung zu berücksichtigen. Schließlich ist die rechtliche Beurteilung größerer polizeilicher Lagen zu üben, um damit die Ausbildung in der Polizeiverwendung zu unterstüzen.

Die Lehrgangsteilnehmer müssen später auch in der Lage sein, das aktuelle Zeitgeschehen zu beurteilen, hieraus für ihre Praxis die Folgerungen zu ziehen und unter Umständen in Zusammenarbeit mit den sonst in Betracht kommenden Behörden die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

T h e m e n

Der Polizeibegriff und seine rechtliche Aus/gestaltung in den Bundesländern

Die Doppelfunktion der Polizei

Gefahrenabwehr
Strafverfolgung

Die Zusammenarbeit der Polizei mit den anderen Behörden der Gefahrenabwehr

Sonderpolizei- und Sonderordnungsbehörden

Präventiver Staats- und Verfassungsschutz

Verwaltungshandeln in der Polizei

Leistungs- und Eingriffsverwaltung
Verwaltung und Recht
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
Ermessensbegriff und seine Problematik
Anwendung der Erkenntnisse auf die Tätigkeit der Polizei

Die Grundlagen des Verwaltungshandelns

Gesetze, Gewohnheitsrecht
Rechtsverordnungen, Satzungen
Verwaltungsvorschriften

Die Lehre vom Verwaltungsakt

Begriff des Verwaltungsaktes
Einteilung der Verwaltungsakte
Rechtsbeständigkeit des Verwaltungsaktes
Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes
  Nichtigkeit
  Anfechtbarkeit
Vollziehung des Verwaltungsaktes

Rechtsschutz in Verwaltungssachen

Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen
Arten der Rechtsbehelfe
Verwaltungsgerichtliche Nachprüfung

Eingriffe in die Grundrechte

Ermächtigung
Problematik

Generalklausel und Spezialermächtigungen

Mittel der Gefahrenabwehr

Polizei- und Ordnungspflicht

Zwangsmittel der Polizei

Vollzugs- und Amtshilfe

Voraussetzungen
Grenzen
Praktische Probleme der Zusammenarbeit

Versammlungswesen

Vereinsrecht

Ausländerwesen

Waffenwesen

Jugendschutz

M e t h o d e

Der Unterricht ist an Hand von Fällen aus der Praxis zu gestalten.
Bei der Lösung der Fälle haben die Lehrgangsteilnehmer die Bestimmungen ihres Landes anzuwenden. Die Ausbildung ist durch Vorträge von Gastdozenten zu ergänzen.

3. Staatspolitische Bildung

Z i e l

Die vorhandenen, geschichtlichen, politischen und gesellschaftskundlichen Kenntnisse sowie die zeitgeschichtlichen Erfahrungen sind durch Darstellung großer Zusammenhänge soweit zu vertiefen, daß die Lehrgangsteilnehmer zu einem urteilssicheren politischen Verständnis geführt werden. Sie müssen imstande sein, Zeitfragen aus ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen heraus zu erkennen und die so gewonnenen Erkenntnisse den Beamten weiter zu vermitteln.

T h e m e n

Staatspolitische Bildung und Erziehung in der Polizei

Notwendigkeit, Ziele, Inhalt, Methode
Beispiele geglückter Bildungsbemühungen

Das heutige Geschichtsbild

Geschichte als weiterwirkende Kraft
Geschichtsforschung
Geschichtsverfälschungen
Problematik der jüngsten Vergangenheit

Gefahren des Totalitarismus im 20. Jahrhundert

Erscheinungsformen in Europa und der übrigen Welt
Totalitarismus in Deutschland
Der Einparteienstaat und seine Rechtsbrüche
  Vergewaltigung sämtlicher Lebensbereiche
  Typische Mittel des totalitären Staates
  Leugnung überpositiven Rechts
Politische Ideologien und ihre Widerlegung

Fragen der Deutschen Politik

Die Parteien
Sozialpolitik
Wirtschaftspolitik
Kulturpolitik
Entwicklungshilfe
Europäischer Zusammenschluß
Das atlantische Bündnis
Die Wiedervereinigung Deutschlands
Berlin

M e t h o d e

Da die Beherrschung geschichtlicher, politischer und gesellschaftskundlicher Grundkenntnisse vorausgesetzt werden muß, ist der Lehrstoff in größeren Zusammenhängen zu behandeln. Der Unterricht ist sowohl in der Form des Unterrichtsgesprächs als auch durch Referate der Lehrgangsteilnehmer, denen sich Diskussionen anschließen sollen, durchzuführen.

Freie Formen, wie Podiumsgespräche und Aussprachen mit Parlamentariern, sind ebenfalls vorzusehen. Besuche von parlamentarischen Einrichtungen und staatspolitischen Veranstaltungen ergänzen die Ausbildung. Es ist eine Studienfahrt nach Berlin durchzuführen.

4. Staats- und Verfassungsrecht

Z i e l

Die Kenntnisse im Staats- und Verfassungsrecht sind zu vertiefen. Insbesondere ist das Verständnis für größere Zusammenhänge zu wecken. Die künftigen Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes müssen in der Lage sein, Entwicklungen des Staats- und Verfassungsrechts und der Verfassungswirklichkeit zu erkennen, zu werten und zu erläutern. Durch ihr Wissen und ihre Einsicht sollen sie gewährleisten, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung in allen Bereichen des Polizeidienstes verwirklicht wird.

T h e m e n

Staat und Gesellschaft in Deutschland

Staatsbegriff
Staats- und Volksbewußtsein
Staatsgewalt, Wesen und Rechtfertigung
Staatszweck
  Sicherheit, Ordnung, Wohlfahrt
  Staatszweck und Rechtsbewußtsein
  Staat und Individuum
Politische Willensbildung
  Wahlsysteme und ihr Einfluß auf die Willensbildung
  Die politischen Parteien
Staats- und Regierungsformen
Die Verfassungen

Staats- und Verfassungsrecht in der Bundesrepublik

Bedeutung des Grundgesetzes
Grundrechte und Grundpflichten
Die Grundprinzipien des Grundgesetzes
  Rechtsstaatliches Prinzip
  Sozialstaatliches Prinzip
  Demokratisches Prinzip
  Republikanisches Prinzip
  Föderalistisches Prinzip
Die Organe des Bundes, ihre Funktionen, ihr Zusammenwirken und ihre politische Bedeutung
  Bundestag
  Bundesrat
  Bundespräsident
  Bundesregierung
Die Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips im Grundgesetz; insbesondere die Verzahnung der Gewalten und ihre gegenseitige Hemmung
Die Mittel der parlamentarischen Kontrolle
Einflüsse außerparlamentarischer Kräfte auf die Regierung und Parlament
Die politische Bedeutung des Vermittlungsausschusses
Konfliktsfälle zwischen Parlament und Regierung und ihre Lösung
  Konstruktives Mißtrauensvotum
  Vertrauensfrage
  Auflösung des Bundestages
  Gesetzgebungsnotstand
  Lösung in den Verfassungen der Länder
Bund und Länder
  Rechtsstellung der Länder
  Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern
    Gesetzgebung
    Verwaltung
    Gerichtsbarkeit
  Finanzausgleich
  Einfluß des Bundes auf die Länder
Notwendigkeit des Staats- und Verfassungsschutzes
Der Integration dienende zwischenstaatliche Institutionen

Anwendung staats- und verfassungsrechtlicher Erkenntnisse in der Polizeiverwendung, der Kriminalistik und im

Straf-, Strafprozeß- und Beamtenrecht.

M e t h o d e

Es ist davon auszugehen, daß die Lehrgangsteilnehmer bereits eingehende Kenntnisse des Staats- und Verfassungsrechts besitzen. Der Lehrstoff ist deshalb in größeren Zusammenhängen zu behandeln. Neben dem erarbeitenden Unterrichtsgespräch und Referaten der Lehrgangsteilnehmer sind auch freie Formen wie Podiumsgespräche und Aussprachen mit Persönlichkeiten des politischen Lebens vorzusehen.

5. Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht

Z i e l

Die vorhandenen strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Kenntnisse sind so aufzufrischen, daß die Lehrgangsteilnehmer in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, die später im Rahmen der Führung und der Dienstaufsicht von ihnen wahrzunehmen sind.
Von einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird erwartet, daß er über die wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts unterrichtet ist. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf den Gebieten des Strafprozeßrechts, des Staats- und Verfassungsschutzes und der Amtsdelikte.

T h e m e n

Aus dem Strafprozeßrecht

Staatsanwalt als Herr des Verfahrens
Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und leitenden Polizeibeamten
Legalitätsgrundsatz
Offizial-, Antrags- und Privatklagedelikte
Umfang der polizeilichen Ermittlungspflicht

Nichtverfolgung von Bagatellsachen
Vernehmung
  Beweiskraft polizeilicher Vernehmungen
  Unzulässige Vernehmungsmethoden
Schlußbericht
Weitergabe von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft
Freiheitsbeschränkungen im Strafverfahren
Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht
  Auftreten, Aussagegenehmigung

Ordnungswidrigkeiten, Steuer- und Zollstrafverfahren

Jugendstrafrecht

Staats- und Verfassungsschutz

Zuständigkeit der Polizei und Verfassungsschutzämter
Bundeskriminalamt/Sicherungsgruppe
Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat und Verfassung
Hochverrat
Staatsgefährdung
Landesverrat
Fortführung verbotener Vereinigungen

Strafrechtsquellen

Strafe und sichernde Maßnahmen

Wichtige besondere Tatbestände nach dem StGB

Widerstand gegen die Staatsgewalt
Delikte gegen die öffentliche Ordnung
Eidesdelikte
Falsche Anschuldigung
Beleidigung
Tötungsdelikte, Körperverletzung
Freiheitsberaubung
Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung
Begünstigung und Hehlerei

Sachbeschädigung
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Auswahl)
Verbrechen und Vergehen im Amte

Aus dem Zivilrecht

Allgemeiner Überblick

Privates und öffentliches Recht
Gliederung des BGB

Personen

Natürliche Personen
Rechtsfähigkeit
Geschäftsfähigkeit
Deliktsfähigkeit
Anwendung auf die Praxis

Sachenrecht

Der Sachbegriff
Eigentum
  Erwerb und Verlust (bewegliches und unbewegliches Eigentum)
Besitz
  Erwerb und Verlust
  Schutz des Besitzes
Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten
Vermieter- und sonstiges Pfandrecht
Fundsachen

Recht der Schuldverhältnisse

Inhalt eines Schuldverhältnisses
Einzelne Schuldverhältnisse, praktische Beispiele
Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen, Ausschluß
Unerlaubte Handlung
  Haftung
Haftung bei Amtspflichtverletzungen

Handelsrecht

Grundbegriffe
Gesellschaftsformen
Konkurs
Vergleich

Wertpapierrecht

Gewerblicher Rechtsschutz

Patente
Urheberrechte

M e t h o d e

Die Behandlung von Fällen soll im Vordergrund stehen. Im Straf- und Strafprozeßrecht sind auch Beschwerden aus dem Ermittlungsverfahren zugrunde zu legen.

6. Verkehrslehre

Z i e l

Während des Lehrgangs sollen die verkehrsrechtlichen und verkehrspraktischen Kenntnisse der Teilnehmer unter Auswertung ihrer langjährigen Erfahrungen als Dienststellenleiter der Polizei vertieft und erweitert werden.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen die rechtlichen, technischen, psychologischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge in der Tätigkeit der Verkehrspolizei erkennen und in der Lage sein, daraus bei ihrer künftigen Verwendung im höheren Dienst Nutzanwendungen zu ziehen. Im Unterricht ist im besonderen auf die Mittel und Wege der Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs tätigen Behörden und Organisationen einzugehen.

T h e m e n

Verkehrsrecht

Entwicklung
Verfassungsrechtliche Grundlagen

Verkehrsdienstkunde

Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden, Justiz und Verkehrsinteressenverbänden
Haftung im Kraftfahrzeugbetrieb der Polizei
Staats- und Beamtenhaftung im verkehrspolizeilichen Vollzugsdienst
Aufsicht über die im Verkehrsdienst tätigen Polizeibeamten
Verkehrsübungsveranstaltungen

Verkehrstechnik

Straßenverkehrstechnik
Verkehrsmitteltechnik
Auswertung für die Tätigkeit der Polizei

Verkehrsüberwachung

Grundsätze
Probleme der Verkehrsüberwachung
Schwerpunkteinsätze
  Planung
  Durchführung
Einsatz technischer Mittel
Intensivierung der Verkehrsüberwachung
Erfahrungen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen
Mitwirkung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis
Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

Verkehrsregelung

Planung, Methoden und Durchführung
Maßnahmen zur Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsabwicklung
Verkehrsregelung bei besonderen Anlässen
Verkehrslenkungsplan
Regelpläne für Verkehrsumleitungen

Verkehrsunfallwesen

Möglichkeiten zur Rationalisierung bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen
Maßnahmen zur objektiven Wahrheitsfindung
Erfahrungen mit Zeugenaussagen

Verkehrsunfallursachenforschung

Grundsätze und Methoden
Hilfsmittel
Auswertung

Verkehrssicherung

Behördliche und private Verkehrssicherungspflicht
Verkehrssicherungsmaßnahmen bei polizeilichen Einsätzen
Haftungsrechtliche Fragen

Verkehrserziehung

Träger der Verkehrserziehung
Umfang und Grenzen der Tätigkeit der Polizei
Methoden der Verkehrserziehung

Verkehrsforschung

Deutsche Verkehrsstruktur
Auswertung der Verkehrsstatistik
Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse

Verkehrsplanung

Mitwirkung der Polizei
Bedeutung der Verkehrsschau
Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Verkehrswirtschaftsle-hre

Volkswirtschaftliche Bedeutung des Straßenverkehrs
Massenverkehrsmittel
Individualverkehr
Bedeutung der verkehrssichernden und -ordnenden Tätigkeit der Polizei

M e t h o d e

Die Themen werden vornehmlich in Diskussionsgesprächen erarbeitet. Bei Verkehrsübungsveranstaltungen sollen die Lehrgangsteilnehmer zeigen, daß sie imstande sind, auch in schwierigen Lagen die verkehrspolizeilichen Belange gegenüber anderen Behörden und den Verkehrsinteressenverbänden mit der erforderlichen Sachkenntnis zu vertreten.
Verkehrsstudienfahrten ergänzen die Weiterbildung.

7. Kriminalistik/Kriminologie

Z i e l

Die Lehrgangsteilnehmer sind mit den Mitteln und Methoden der kriminalpolizeilichen Aufklärungstätigkeit vertraut zu machen, soweit diese Kenntnisse für die Zusammenarbeit zwischen der uniformierten und der Kriminalpolizei und für gemeinsame Einsätze im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst notwendig sind.

Weiter ist auf die Praxis der Vernehmungen einzugehen, damit die Lehrgangsteilnehmer die Erfahrungen in ihrer späteren Aufsichtstätigkeit in der uniformierten Polizei auswerten können. Schließlich ist die Lehre von den Ursachen und Erscheinungsformen des Verbrechens Gegenstand des Unterrichts.

T h e m e n

Organisation der Kriminalpolizei in Bund und Ländern

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO)

Zusammenarbeit zwischen uniformierter Polizei und Kriminalpolizei

bei der vorbeugenden Tätigkeit
beim ersten Angriff
bei der Fahndung
beim kriminalpolizeilichen Meldedienst
bei der Beweissicherung

Kriminalistische Beweismöglichkeiten

Aktuelle Fragen
Stand der Kriminaltechnik

Die Vernehmung

Psychologie der Aussage und Vernehmung
Vernehmungstaktik bei Zeugen, Beschuldigten und Auskunftspersonen
Das Geständnis und die Absicherung gegen Widerruf
Grundsätze der Vernehmung von weiblichen Personen, Jugendlichen und Kindern
Unzulässige Vernehmungsmethoden
Arten der Niederschrift (Protokoll, Verwendung von Tonaufnahmegeräten)
Die Notwendigkeit der wortgetreuen Wiedergabe von Vernehmungen
Gegenüberstellungen
Beschleunigte Bearbeitung in Haftsachen
Vernehmung von Ausländern

Kriminologie

Die Lehre von den Verbrechensursachen
  Anlage
  Umwelt
  Persönlichkeit
  Zusammenwirken
Die Lehre von den Erscheinungsformen des Verbrechens
  Einteilung der Verbrecher (Typologien)
  Typische Begehungsweisen, erläutert an praktischen Fällen
  Praktische Anwendung der Erkenntnisse
Ausgewählte Kapitel aus der forensischen Medizin und Psychiatrie

M e t h o d e

Im systematischen Unterricht sind die Methoden und die Mittel der kriminalpolizeilichen Aufklärungsarbeit zusammenfassend darzustellen.

3. Beamtenrecht/Disziplinarrecht

Z i e l

Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht des Vorgesetzten in der Polizei erfordert genauere Kenntnisse des Beamtenrechts. Nur mit diesem Wissen wird er in der Lage sein, seinen besonderen Führungsaufgaben gerecht zu werden und sichere Entscheidungen zu treffen. Mit den Lehrgangsteilnehmern sind daher ausgewählte Themen, insbesondere aus den Pflichten und Rechten der Beamten, der Gehorsams- und Schweigepflicht, dem Disziplinar- und Personalvertretungsrecht und die Fragen des Befehls und der Befehlsausführung eingehend zu behandeln.

T h e m e n

Einführung

Berufsbeamtentum in Geschichte und Gegenwart

Das geltende Beamtenrecht

Beamtenrechtsrahmengesetz
Bundesbeamtengesetz
Beamtengesetze der Länder
Besoldungsgesetze der Länder

Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses

Der Vorgesetzte, der Dienstvorgesetzte, der Dienstherr

Das Verhältnis zu Vorgesetzten
Erziehungsaufgaben der Vorgesetzten

Pflichten der Beamten

Dienst- und Treuepflicht
Diensteid
Pflicht zur Unparteilichkeit
Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
Pflicht zum inner- und außerdienstlichen Wohlverhalten
Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit des Beamten für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen

Amtsverschwiegenheit
Nebentätigkeit
Pflicht zur Uneigennützigkeit
Pflicht zur besonderen Dienstleistung

Folgen der Nichterfüllung

Rechte der Beamten

Fürsorge und Schutz
Amtsbezeichnung
Dienst- und Versorgungsbezüge
Erholungsurlaub
Reise- und Umzugskosten
Personalakteneinsicht
Dienstzeugnis
Heilfürsorge

Die politische Betätigung der Beamten

Koalitionsrecht

Disziplinarrecht

Sinn und Zweck
Verhältnis zum Strafverfahren
Vorverfahren
Disziplinarverfügung
Förmliches Disziplinarverfahren

Beschwerdeweg und Rechtsweg

Dienstunfall

Personalvertretungsrecht

Haftung im öffentlichen Dienst

Aus dem sonstigen Recht des öffentlichen Dienstes

M e t h o d e

Das Lehrgangsziel erfordert hier besonders die Heranziehung von Gastdozenten. Die Behandlung von Fällen soll im Vordergrund stehen.

9. Angewandte Psychologie

Z i e l

Bei der Beurteilung polizeilicher Lagen muß der Polizeiführer auch die psychologische Situation erkennen und beurteilen, um einen richtigen Entschluß zu fassen. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse soll die psychologische Urteilsfähigkeit verbessert werden.
Schließlich soll die Ausbildung zur besseren Menschenkenntnis und -behandlung beitragen.

T h e m e n

Vorwissenschaftliche Menschenkenntnis
Methoden und Ergebnisse der Psychologie
Einführung in die Literatur
Seelische Komponenten bei jedem Tätigwerden der Polizei
Die Einzelbegegnung des Polizeibeamten mit dem Bürger in seelischer Hinsicht
Polizei und Kind
Polizei und Jugendliche
Behandlung akuter Massen
Psychologie beim Vorgehen am Tatort
Das Tätigwerden im Straßenverkehrsdienst
Psychische Einflüsse auf die Kriminalität
Die Anwendung psychologischer Erkenntnisse bei der Beurteilung von Beamten,
der Auswahl der Bewerber für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst und
beim Eignungsuntersuchungswesen
Public-Relations-Arbeit

M e t h o d e

Es sind vorwiegend geglückte und mißglückte Fälle aus der polizeilichen Praxis zu erörtern. Die wissenschaftlichen Deutungen und Theorien sind nicht selbständige Themen, sondern erscheinen in den obengenannten berufsbezogenen Darstellungen. Die bisher erarbeitete, auf polizeiliche Belange zutreffende Literatur wird zum Weiterstudium am Ende jedes Themas genannt und besprochen.

10. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

Z i e l

Die Lehrgangsteilnehmer sind mit den wesentlichen Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens und den Vorschriften über Unterkunftsverwaltung, Beschaffung, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung vertraut zu machen. Dabei sind nur die Vorschriften zu behandeln, die für die Polizeivollzugsbeamten von Bedeutung sind. Bei den Lehrgangsteilnehmern ist das Verständnis für die Belange der Wirtschaftsverwaltung zu wecken.

T h e m e n

Haushalt

Aufstellung
Aufbau
Beratung
Verabschiedung

Haushalt als Mittel der Führung

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Unterkunftsverwaltung

Raumbedarf
Bauvorhaben
Geräteausstattung
Geräteverwaltung

Beschaffung

Verpflegung

Bekleidung

Ausrüstung

Anordnungen für die Versorgung beim auswärtigen Einsatz

Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst
(Kriminalpolizei)

Lehrplan

I. Ausbildungsziel

An dem Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei) nehmen Kriminalbeamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes teil, die bereits längere Zeit im Polizeivollzugsdienst leitend tätig gewesen sind. Im Lehrgang wird eine allgemeine und fachliche Ausbildung durchgeführt, bei der die Darstellung der größeren Zusammenhänge im Vordergrund stehen soll. Diese fachliche Ausbildung dient der Vorbereitung auf die spätere Verwendung. Die Lehrgangsteilnehmer sollen vor allem befähigt werden,

größere Kriminalpolizeidienststellen selbständig zu leiten und Kriminalbeamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auszubilden sowie

in Zentral- und Aufsichtsbehörden den überörtlichen Einsatz und die Ausbildung zu regeln, bei der Organisation und technischen Ausrüstung der Kriminalpolizei mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen.

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die nach den Laufbahnbestimmungen des entsendenden Landes vorgeschriebene Prüfung.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang ergeben sich aus den Laufbahnbestimmungen der Länder. Im Hinblick auf das Lehrgangsziel sollten die Teilnehmer über folgende Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen:

a) deutlich sich heraushebende Persönlichkeitswerte;

b) Führungseigenschaften und -fähigkeiten für schwierige Aufgaben; Beherrschung der Grundsätze einer kriminalpolizeilichen Untersuchungsführung nach rechtsstaatlichen Prinzipien und neuzeitlichen Erkenntnissen, insbesondere nach kriminaltaktischen und -technischen Belangen;

c) gutes Fachwissen, insbesondere die Kenntnis des neuesten Standes der für die Polizei wesentlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie vielseitige Erfahrungen in allen Dienstzweigen der Kriminalpolizei;

d) brauchbares Erfahrungswissen auf allen wichtigen Fach- und Sondergebieten der Praxis einschließlich der Leitung von Kriminaldienststellen;

e) gute Allgemeinbildung; Kenntnis der deutschen und europäischen Geschichte, vor allem der letzten zwei Jahrhunderte und des Verfassungsrechts des Bundes und des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt; Vertrautsein mit dem politischen Zeitgeschehen und seinen etwaigen Auswirkungen auf den Polizeidienst;

f) Fähigkeit, schwierigere Fachprobleme zu erkennen und systematisch zu bearbeiten, Eignung zur Weiterbildung von Kriminalbeamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

III. Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 6 Monate; es sind 26 Ausbildungswochen mit insgesamt 580 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Dazu kommt die Zeit für die Prüfung.

IV. Lehrfächer und Unterrichtsstunden

1. Kriminalistik	140 Std.
2. Kriminologie	80 Std.
3. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht	65 Std.
4. Staatspolitische Bildung	50 Std.
5. Staats- und Verfassungsrecht	40 Std.
Übertrag:	275 Std.

	Übertrag:	275 Std.
6.	Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Bürgerliches Recht	75 Std.
7.	Polizeiverwendung	50 Std.
8.	Beamtenrecht/Disziplinarrecht	40 Std.
9.	Angewandte Psychologie	30 Std.
10.	Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten	10 Std.
		580 Std.

Die verbleibende Zeit steht für berufsethischen Unterricht, Gastvorträge, Führungen, Körperschulung und Arbeitsstunden zur Verfügung.

V. Methodik

Beim Unterricht sollen Lehrgespräche, Diskussionen und Vorträge der Lehrgangsteilnehmer im Vordergrund stehen. Die Berufserfahrung und die Berufsstellung der Teilnehmer sind angemessen zu berücksichtigen.

Durch die Anfertigung schriftlicher Arbeiten sollen die Lehrgangsteilnehmer beweisen, daß sie rechtliche und fachliche Probleme selbständig untersuchen und geordnet darstellen können.

Gastvorträge ergänzen den Unterricht.

Führungen dienen der Weitung des Gesichtskreises auf den verschiedensten Gebieten.

Die Lehrgangsteilnehmer nehmen an den wichtigsten Vorträgen und Diskussionen bei Arbeitstagungen am Polizei-Institut teil.

Die Lehrfächer

1. Kriminalistik

Z i e l

Die Ausbildung in diesem Lehrfach dient dem Ziel, den Lehrgangsteilnehmern das kriminalistische Wissen und Können zu vermitteln, das sie für die Leitung größerer Kriminalpolizeidienststellen oder bedeutender Sachgebiete in Zentral- und Aufsichtsbehörden benötigen. Zu diesem Zweck sollen sie über die Möglichkeiten der organisatorischen Verbesserung der Verbrechensaufklärung und -verhütung und über neue Mittel und Methoden der Kriminaltaktik und -technik unterrichtet werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die Lehrgangsteilnehmer die wesentlichen Probleme erkennen und hieraus die notwendigen Folgerungen für ihre Tätigkeit ziehen können.

T h e m e n

Geschichte der Kriminalpolizei

Organisationsfragen der Kriminalpolizei

Gliederung der Kriminalpolizei in den Ländern
Aufgaben und Stellung des Bundeskriminalamtes
Aufgaben des Leiters einer großen Kriminaldienststelle
Kräfteeinsatz
Bildung und Leitung von Sonderkommissionen, Einsatz von Spezialisten
Koordinierung
Aufgaben der Weiblichen Kriminalpolizei
Ausnutzung technischer Hilfsmittel
Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Verbrechensbekämpfung

Probleme des täglichen Dienstes

Möglichkeiten der Beweisführung
Koordinierung der Arbeit der Fachdienststellen
Auswertung von Nachrichtenquellen
Intensivierung der Tatortarbeit
Neue Möglichkeiten der Personen- und Sachfahndung
Observationen und V-Personen
Fachliche Anleitung der Beamten
Maßnahmen zur Steigerung der Dienstfreudigkeit
Probleme der Menschenführung
Überwachung des Dienstbetriebes
Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht
Folgen der Nichterfüllung

Ausgewählte Themen aus der Kriminaltaktik

Kriminalpolizeiliche Führungsmittel und ihr Einsatz
Arten und zweckmäßige Verwendung der Einsatzmittel
Allgemeine Führungsgrundsätze
 Kräfte, Zeit, Raum, Schwerpunktbildung u.a.m.
Richtlinien bei Großfahndungen
Die Durchsuchung in größeren Verhältnissen
Fragen der Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht
Die Vernehmung
 Vernehmungstaktik
 Probleme der Verwendung technischer Mittel
 Verbotene Vernehmungsmethoden
Probleme des Indizienbeweises

Kriminaltechnik

Mittel und Methoden der Kriminaltechnik
Die Bedeutung der Naturwissenschaften für die Kriminaltechnik
Möglichkeiten und Grenzen des Sachbeweises
Abriß der kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden
Zweckmäßige kriminaltechnische Ausrüstung der Dienststellen
Probleme des Sachverständigengutachtens
Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle

Zusammenarbeit

mit der uniformierten Polizei
mit der Staatsanwaltschaft
mit den Gerichten
mit den Verfassungsschutzämtern
mit den Verwaltungsbehörden
mit den Sonderpolizeibehörden

Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen

Verbindung zur Bevölkerung

Weiterbildung der Kriminalbeamten

M e t h o d e

Das Unterrichtsgespräch soll im Vordergrund stehen. Dabei sind die Erfahrungen und Erkenntnisse aller Bundesländer aus der praktischen Tätigkeit der Kriminalpolizei auszuwerten (Lehrmittelsammlung).
Gastvorträge von Leitern großer Kriminaldienststellen über deren Führungs- und Aufsichtsaufgaben sind vorzusehen.

2. Kriminologie

Z i e l

Der Kriminalbeamte des höheren Dienstes muß die Ursachen und Erscheinungsformen des Verbrechens in ihren tieferen Zusammenhängen kennen, um seine Maßnahmen im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit entsprechend einzurichten. Während des Lehrgangs kommt es darauf an, die vorhandenen Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vertiefen und die Lehrgangsteilnehmer zu befähigen, die vielfältigen Erscheinungsformen des Verbrechens systematisch einzuordnen.

T h e m e n

Einführung

Gegenwärtiger Stand
Die Lehr- und Forschungseinrichtungen
Nutzanwendung auf die Praxis der Kriminalpolizei

Die Kriminologie des Täters

Anlage, Entwicklung und Persönlichkeit des Verbrechers
Das Lebensalter des Verbrechers
Kriminalität der Frau
Die Einteilung der Verbrecher
Das Typenproblem in der Kriminologie

Umwelteinflüsse

Verbrecher und Umwelt
Die wirtschaftliche Umwelt des Verbrechers
Die soziale und kulturelle Umwelt des Verbrechers

Grundsätze über das Verhältnis von Anlage,
Umwelt und Persönlichkeit

Die kriminelle Prognose und die Übertragung auf
die Praxis

Einzeluntersuchungen zur Kriminalätiologie

Moderne Typologien und ihre praktische Anwendung

Die Perseveranz in kriminologischer Sicht

Gefährdete und kriminelle Kinder und Jugendliche

Kriminelle Heranwachsende

Die Phänomenologie der Einzeldelikte

Typische Beispiele neuzeitlicher Begehungsformen
Das modus-operandi-System
Wechselwirkung zwischen Verbrecher- und Kriminaltaktik
Gegenwartskriminalität als Massenerscheinung
Nutzanwendung für die Praxis der Kriminalpolizei

Gerichtliche Medizin

Grenzen und Möglichkeiten der gerichtlichen Medizin
in der Strafrechtspflege
Der Arzt als Gutachter und Sachverständiger
Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei
Tod und Erscheinungen an Leichen
Die gerichtsmedizinische Spurenkunde
Identifizierungsmöglichkeiten
Durch äußere Einwirkung entstandene Körperverletzungen
und Todesfälle
Forensische Toxikologie
Abtreibungen und Kindestötungen

Gerichtliche Psychiatrie

Grundbegriffe
Gesetzliche Bestimmungen
Untersuchungsmethoden
Einzelformen geistiger Störungen
Psychopathen und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit

M e t h o d e

Die praktische Nutzanwendung der kriminologischen Erkenntnisse soll im Vordergrund des Unterrichts stehen. Zu diesem Zweck sind Ermittlungsvorgänge aus allen Bundesländern heranzuziehen, an denen die Entwicklung des Verbrechers und typische Begehungsweisen untersucht werden können. Der Unterricht in der Gerichtlichen Medizin und Psychiatrie ist von Gastdozenten zu erteilen.

3. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

4. Staatspolitische Bildung
(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

5. Staats- und Verfassungsrecht
(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

6. Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht
(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

7. Polizeiverwendung

Z i e l

Für die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei, insbesondere bei Versammlungen, Aufzügen, Durchsuchungen und Fahndungen in größeren Verhältnissen, ist es unerläßlich, daß die Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei eine Ausbildung in der Polizeiverwendung erhalten.

Diese Ausbildung dient dem Zweck, sie über die Grundsätze der Polizeiverwendung, die Verwendung der Führungs- und Einsatzmittel und den Einsatz größerer Polizeikräfte zu unterrichten.

T h e m en

Begriff der Polizeiverwendung

Organisation der uniformierten Polizei

Führungsgrundsätze

Beurteilung der Lage,

u.a. auch der Rechtslage sowie politischer, soziologischer, wirtschaftlicher und psychologischer Gegebenheiten.

Entschlußfassung

Befehlsgebung

Führungs- und Einsatzmittel

Vorbereitende Maßnahmen für Einsätze

Aufklärung, Erkundung, Sicherung

Taktische Grundbegriffe, taktische Zeichen

Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst

Wesen und Grundsätze

Ansammlungen

Veranstaltungen (u.a. Versammlungen und Aufzüge)

- Aufklärung und Erkundung
- Vorbesprechungen
- Ortsbesichtigungen
- Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- Absperrung
- Schutzmaßnahmen
- Auflösung
- Räumung

Fahndungen und Durchsuchungen

Gliederung und Einsatz der Kräfte
Durchsuchung von Gebäuden
Durchsuchung von Geländeabschnitten, Ortschaften und Stadtteilen
Razzien
Großfahndungen

Katastrophenabwehr

Staatsbesuche

Einsatz gegen gewalttätige Verbrecher

Einführung in den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst

M e t h o d e

Die Lehrgangsteilnehmer sollen an den Planübungen der uniformierten Polizei teilnehmen und hierbei Aufträge innerhalb der Zuständigkeit der Kriminalpolizei erhalten und lösen.

8. Beamtenrecht/Disziplinarrecht

(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

9. Angewandte Psychologie

Z i e l

Den Lehrgangsteilnehmern sind Erkenntnisse aus der Psychologie zu vermitteln. Diese Ausbildung soll zu einer besseren Menschenkenntnis und -behandlung beitragen.

T h e m e n

Vorwissenschaftliche Menschenkenntnis und Psychologie
Die Bedeutung der Schichtentheorie für die Kriminalistik
Hang-, Krisen-, Situations- und Überzeugungstäter in psychologischer Sicht
Kinder und Jugendliche als Beschuldigte und Zeugen
Epochalpsychologie als Beitrag zur Kriminologie
Psychologie der Vernehmung
Psychologie der Aussage

Dazu aus der angewandten Psychologie:

Die Anwendung psychologischer Erkenntnisse bei
der Beurteilung von Beamten
der Auswahl der Bewerber für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst und
beim Eignungsuntersuchungswesen

M e t h o d e

Der Unterricht soll auf den gesicherten Kenntnissen der Psychologie und den Erfahrungen der Lehrgangsteilnehmer aufbauen; es sind stets die Beziehungen zur praktischen Tätigkeit herzustellen.

10. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

(Siehe Lehrplan für den höheren Polizeivollzugsdienst - uniformierte Polizei -!)

Prüfungsordnung

des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst

Vom 25. Februar 1966

in der ab 1. August 1967 geltenden Fassung

§ 1

Art und Zweck der Prüfungen

(1) Die Lehrgänge des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst enden mit einer Prüfung.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen Kenntnissen, seinen Führungsfähigkeiten und seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den höheren Polizeivollzugsdienst müssen Beamte des höheren Dienstes sein.

(2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich zusammen:

1. in der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus

   a) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Lehrer des Polizei-Instituts als Vorsitzendem und

   b) vier Lehrern des Polizei-Instituts;

2. in der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst aus

   a) dem Vorsitzenden, der nicht Lehrer am Polizei-Institut ist,

und

b) vier Lehrern des Polizei-Instituts.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der Vorsitzende legt die Termine der Prüfung fest. Den für die Polizeien der Länder zuständigen Ministern und deren ständigen Vertretern, den Mitgliedern des Kuratoriums, Vertretern der obersten Dienstbehörden der Prüflinge und den am Polizei-Institut tätigen Lehrern ist die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind

1. Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik,
2. Staatspolitische Bildung / Staats- und Verfassungsrecht,
3. Allgemeines Verwaltungsrecht / Polizeirecht,
4. Strafrecht / Strafprozeßrecht / Bürgerliches Recht,
5. Beamtenrecht / Disziplinarrecht,
6. Verkehrslehre.

(2) In der Prüfung für Beamte der Kriminalpolizei treten an die Stelle von

Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik und

Verkehrslehre

als Prüfungsfächer

Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung und

Kriminologie

§ 6

Bewertung

Die Lehrgangsleistungen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtprüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut	1	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	2	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	3	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	4	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	5	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	6	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem der in § 5 genannten Prüfungsfächer ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Arbeitsplätze und Kennziffern sind auszulosen. Schreibbehinderten Prüflingen darf eine Schreibkraft des Polizei-Instituts zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Leiter des Polizei-Instituts bestimmter Lehrer, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat.

(4) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist, auf die rechtzeitig durch den Aufsichtführenden hinzuweisen ist, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Aufsichtsarbeit ist mit ungenügend zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Polizei-Instituts unmittelbar zu übergeben.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind vom Lehrer und von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Änderung der Beurteilung einer Prüfungsarbeit beantragen. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 genannten Prüfungsfächer. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über eine seiner künftigen Stellung entsprechende Allgemeinbildung verfügt und die Grundzüge der sonstigen Lehrfächer beherrscht.

(2) Jeder Prüfling ist mindestens in zwei Prüfungsfächern mündlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll. Hierbei sind vornehmlich die Prüfungsfächer zu berücksichtigen, in denen da Ergebnis einer Prüfungsarbeit von der Lehrgangsleistung abweicht. Die Prüflinge müssen in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zusammen geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

(4) Zur mündlichen Prüfung ist ein Prüfling nicht zuzulassen, wenn er in mehr als drei schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Der Prüfungsausschuß hat vor Beginn der mündlichen Prüfung festzustellen, welche Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen die Entscheidung bekannt.

§ 10

Beurteilung der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 11

Fachnote

Die Fachnote ist das Mittel aus den Einzelbewertungen der schriftlicher und mündlichen Prüfung; halbe Noten sind zulässig. Ist der Prüfling in einem Fach mündlich nicht geprüft worden, so ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach die Fachnote.

§ 12

Gesamtprüfungsergebnis

(1) Das Gesamtprüfungsergebnis ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so ist dieser unter Berücksichtigung der Lehrgangsleistungen, des Gesamteindrucks des Prüflings und dessen Allgemeinbildung vom Prüfungsausschuß zur besseren oder schlechteren Note abzurunden.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist (§ 9 Abs.4),

b) der Prüfling in dem Prüfungsfach Polizeiverwendung oder Kriminalistik nicht mindestens "ausreichend" erhalten hat,

c) die Leistungen in einem Prüfungsfach "ungenügend" bewertet wurden oder in zwei oder mehr Prüfungsfächern eine schlechtere Note als "ausreichend" erzielt wurde oder

d) das Gesamtprüfungsergebnis mangelhaft oder ungenügend ist.

§ 13

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Der Niederschrift ist die Notenübersicht beizufügen; diese enthält

1. die Bewertung der Lehrgangsleistung,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
3. die Bewertung des einzelnen Prüfungsfaches (Fachnote),
4. das Gesamtprüfungsergebnis.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Dabei können die einzelnen Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(2) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, aus dem die Teilnahme an dem Lehrgang, die Prüfungsfächer und das Gesamtprüfungsergebnis zu ersehen sind. Das Zeugnis über die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthält außerdem die einzelnen Fachnoten. Das Zeugnis ist vom Leiter des Polizei-Instituts zu unterschreiben.

(3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang und das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

§ 16

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, am Polizei-Institut Hiltrup aufzubewahren. Sie sind anschließend zu vernichten, nachdem zuvor die Personalien des Prüflings, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig erfaßt worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Prüfungsordnung vom 2. Oktober 1962 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie für die Prüfung der zur Zeit laufenden Lehrgänge noch anzuwenden ist.

Berlin, den 25. Februar 1966

Der Vorsitzende des Kuratoriums
beim Polizei-Institut Hiltrup

Dienstanweisung

für das Polizei-Institut Hiltrup

vom 2. Oktober 1962 i.d.F. v. 25. Februar 1966

A. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Dienstanweisung

Die Dienstanweisung einschließlich der ergänzenden Ordnungen regelt den Geschäftsablauf innerhalb des Polizei-Instituts. Jeder Angehörige des Polizei-Instituts hat sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen; den Lehrgangsteilnehmern sind die sie betreffenden Bestimmungen bekanntzugeben.

§ 2

(1) Der Leiter des Polizei-Instituts erläßt folgende ergänzende Ordnungen:

1. Aktenordnung
2. Büchereiordnung
3. Hausordnung einschl. Feuerlösch- und Luftschutzordnung
4. Sicherheitsanweisung im Sinne des Abschnitts XI der Verschlußsachen-Anweisung

(2) Der Leiter des Polizei-Instituts kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 3

Geschäftsverteilungsplan

Der Leiter des Polizei-Instituts erläßt einen Geschäftsverteilungsplan, der der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

B. Leitung der Geschäfte

§ 4

Der Leiter des Polizei-Instituts

(1) Der Leiter des Polizei-Instituts beaufsichtigt den Geschäfts- und Dienstablauf und entscheidet in grundsätzlichen Fragen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Polizei-Instituts, soweit sie dem Lande Nordrhein-Westfalen angehören. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung aller Dienstgeschäfte. Er bestimmt die Art und Weise der Bearbeitung aller Angelegenheiten, insbesondere leitet und beaufsichtigt er den Lehrbetrieb.

(2) Der Leiter des Polizei-Instituts legt dem Kuratorium rechtzeitig die Pläne für die vorgesehenen Lehrgänge und Tagungen mit Angabe des Tagungsortes, der Dauer und des Leitthemas vor.

(3) Der Leiter des Polizei-Instituts führt die laufenden Geschäfte des Kuratoriums im Auftrage des Vorsitzenden und unterrichtet diesen über besondere Vorkommnisse und Planungen.

(4) Den Vertreter des Leiters des Polizei-Instituts bestimmt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Vorgesetztenverhältnis

Der Leiter des Polizei-Instituts ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Polizei-Instituts und aller Lehrgangsteilnehmer. Die Lehrgangsleiter, Lehrgruppenleiter und alle Lehrer sind Vorgesetzte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

C. Der Lehrbetrieb

§ 6

Die Lehrgänge

(1) Es sind getrennte Lehrgänge einzurichten für den

gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst
der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei.

(2) In den Lehrgängen für den höheren Polizeivollzugsdienst soll die Zahl der Unterrichtsteilnehmer in einer Lehrgruppe nicht mehr als 20 Beamte, in den Lehrgängen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht mehr als 25 Beamte betragen. Diese Regelungen gelten für die Speziallehrgänge der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei entsprechend.

(3) Die Lehrgänge und Lehrgruppen dürfen bei Vortragsveranstaltungen von allgemeiner Bedeutung zusammengefaßt werden.

§ 7

Unterbringung und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer

Die Teilnehmer an den Lehrgängen sind im Polizei-Institut amtlich unentgeltlich unterzubringen. Sie sind zur Teilnahme an der amtlichen Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet. Ausnahmen können nach Maßgabe der geltenden Vorschriften vom Leiter des Polizei-Instituts zugelassen werden.

§ 8

Ordnung in den Lehrgängen

(1) Für jeden Lehrgang ist ein Lehrer als Lehrgangsleiter und für jede Lehrgruppe ein Lehrer als Lehrgruppenleiter zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer sollen ihre Angelegenheiten weitgehend selbst verwalten. Zu diesem Zweck sind in jedem Lehrgang ein Lehrgangssprecher, ein Vertreter für die Küchenkommission, ein Mitglied für den Kantinenausschuß, ein Sportwart und ein Beauftragter für kulturelle Betreuung zu wählen. Für jede Lehrgruppe ist ein Sprecher zu wählen; er kann zugleich eine der vorgenannten Funktionen wahrnehmen.

(3) Der Leiter des Polizei-Instituts und der Lehrgangsleiter sollen mit dem Lehrgangssprecher die fürsorgerischen Belange des Lehrgangs erörtern.

§ 9

Der Unterricht

(1) Der Fachunterricht ist in den Vormittagsstunden aller Werktage vorzusehen. Die Nachmittage stehen den Lehrgangsteilnehmern zum Selbststudium zur Verfügung, soweit nicht Veranstaltungen angesetzt sind. Die im Lehrplan festgesetzten Unterrichtsstunden sind möglichst gleichmäßig auf die Ausbildungswochen zu verteilen.

(2) Jede Unterrichtsstunde soll 50 Minuten betragen. Zwischen den Unterrichtsstunden ist je eine Pause von 5 Minuten vorzusehen. Eine Pause beträgt 20 Minuten. Diese Regelung gilt nicht für die Ausbildungsveranstaltungen in der Polizeiverwendung und bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten.

(3) Die Unterrichtsteilnehmer müssen rechtzeitig im Hörsaal sein; der Sprecher meldet dem Lehrer die Zahl der anwesenden Teilnehmer.

(4) Sofern zur Wahrnehmung zwingender dienstlicher oder persönlicher Angelegenheiten ganz- oder mehrtägige Unterrichtsbefreiung erforderlich wird, ist ein Antrag rechtzeitig an das Polizei-Institut zu richten. Dienstbefreiung bis zu einem Tag darf von dem Lehrgangsleiter gewährt werden.

(5) Lehrgangsteilnehmer der uniformierten Polizei haben während des Unterrichts Uniform zu tragen, sofern nicht etwas anderes vom Polizei-Institut angeordnet wird.

§ 10

Wochendienstplan

(1) Für jede Unterrichtswoche ist ein Dienstplan aufzustellen, aus dem Zeit, Gegenstand des Unterrichts und der Sonderveranstaltungen, Lehrer und Hörsaal zu ersehen sind.

(2) Der Wochendienstplan ist den Lehrgangsteilnehmern am Freitag jeder Woche für die folgende Woche bekanntzugeben.

(3) Die Unterrichtsthemen richten sich nach dem Lehrplan.

(4) Änderungen der Wochendienstpläne sind nur mit Genehmigung des Leiters des Polizei-Instituts zulässig.

(5) Sofern Unterrichtsstunden ausfallen, sind sie nachzuholen.

§ 11

Die Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht ist von dem Leiter, den Lehrern des Polizei-Instituts und von nebenamtlichen Lehrkräften, die einen Lehrauftrag vom Kuratorium erhalten haben, zu erteilen.

(2) Die als Lehrkräfte tätigen Polizeioberbeamten sollen in der Regel selbst die Fachprüfung abgelegt haben, welche die von ihnen unterrichteten Lehrgangsteilnehmer erstreben.

(3) Der Fachunterricht soll durch Vorträge geeigneter Verwaltungsbeamter, Wissenschaftler und sonstiger qualifizierter Persönlichkeiten ergänzt werden.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach ist mindestens eine schriftliche Arbeit unter Kennziffer anfertigen zu lassen.

(2) Für die Bewertung der Arbeiten gilt die Prüfungsordnung des Polizei-Instituts entsprechend; Zwischenzensuren sind zulässig.

(3) Die korrigierten und zensierten Arbeiten sind den Lehrgangsteilnehmern bekanntzugeben; dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten.

§ 13

Lehrerkonferenz

(1) In jeder vierten Ausbildungswoche eines Lehrgangs ist eine Lehrerkonferenz unter Vorsitz des Leiters des Polizei-Instituts abzuhalten, in der über die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer zu beraten ist.

(2) Die Konferenz kann beschließen, einzelne Lehrgangsteilnehmer auf die Notwendigkeit der Verbesserung ihrer Leistungen hinzuweisen.

(3) Bei den Lehrgängen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist nach der Hälfte des Lehrgangs vom Polizei-Institut auf Grund einer Lehrerkonferenz festzustellen, ob alle Lehrgangsteilnehmer nach ihren Leistungen die Aussicht haben, den Lehrgang erfolgreich zu beenden. Lehrgangsteilnehmer, die diese Aussicht nicht bieten, sind dem Dienstherrn mitzuteilen.

D. Arbeitstagungen

§ 14

Ziel der Arbeitstagungen

(1) Das Polizei-Institut hat Arbeitstagungen abzuhalten mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschungsarbeit zu verbreiten, das eigene, aus der Praxis gewonnene Wissen allen Teilnehmern zu vermitteln und eine Übersicht über den neuesten Stand der polizeilichen Entwicklung zu geben sowie durch Aussprache und Mitarbeit der Tagungsteilnehmer die Verbindung zwischen dem Polizei-Institut und der Praxis aufrechtzuerhalten.

(2) Arbeitstagungen werden am Polizei-Institut Hiltrup und als Außentagungen an sonstigen geeigneten Orten durchgeführt.

E. Geschäftsablauf

§ 15

Einhaltung des Dienstweges

Voraussetzung einer geordneten und schnellen Arbeit ist die Einhaltung des Dienstweges für alle Angehörigen des Polizei-Instituts und alle Lehrgangsteilnehmer im mündlichen wie im schriftlichen Dienstverkehr. Es ist daher Pflicht der Vorgesetzten, hierüber zu wachen.

F. Inkrafttreten

§ 16

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 17. April 1962 gibt sich das Kuratorium beim Polizei-Institut Hiltrup folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben, Vorsitz, Geschäftsführung

Die Aufgaben des Kuratoriums ergeben sich aus Artikel 5 des Abkommens. Vorsitz und Geschäftsführung regeln sich nach Artikel 4 Abs. 4 und 7.

§ 2

Vorbereitungen der Sitzungen

(1) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Kuratoriumsmitglied und der Leiter des Polizei-Instituts einreichen. Derartige Vorschläge sollen mit Begründung so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Aufnahme in die Tagesordnung und eine Stellungnahme des Leiters des Polizei-Instituts möglich ist.

(2) Die von dem Leiter des Polizei-Instituts dem Vorsitzenden zu unterbreitenden Vorlagen sind mit schriftlicher Erläuterung und Formulierung der Vorschläge, die zur Beschlußfassung gestellt werden, dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(3) Der Vorsitzende legt unter Beachtung des Absatzes 1 die Tagesordnung fest.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein. Zwischen Ladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen, die nur in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden darf. Kuratoriumsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden mit.

§ 4

Eilbedürftige Entscheidungen

Eilbedürftige Entscheidungen können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder fernschriftlich herbeigeführt werden, wenn der Vorsitzende das anordnet und kein Mitglied widerspricht.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Ausschüsse

Das Kuratorium kann zur Klärung wichtiger Fragen Ausschüsse bilden, die über das Ergebnis ihrer Erörterungen in der nächsten Sitzung berichten. Der Vorsitzende kann an allen Ausschußsitzungen teilnehmen.

§ 7

Verfahren bei den Sitzungen

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden - in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter - geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung werden die Rechtzeitigkeit der Einladung und die Beschlußfähigkeit festgestellt. Sodann gibt der Vorsitzende des Kuratoriums die Tagesordnung bekannt, soweit sie den Mitgliedern vorher nicht mitgeteilt werden konnte.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Frage, ob die Vorgänge und Beschlüsse der letzten Sitzung im Protokoll zutreffend wiedergegeben sind. Wird dies bestätigt, so erklärt er das Protokoll für genehmigt. Etwaige Abänderungswünsche und Einwendungen werden festgestellt und deren Neufassung beschlossen. Der Vorsitzende fragt sodann, ob weitere Anträge gestellt werden. Ist das nicht der Fall, so tritt er in die Beratung der Tagesordnung ein.

§ 8

Anträge und Vorlagen

(1) Zu den eingebrachten Anträgen, Berichten und Vorlagen erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder geändert werden.

(2) Über Anträge und Vorlagen, die nachträglich, ohne daß eine vorherige Bekanntgabe erfolgt war, auf die Tagesordnung gesetzt wurden, wird nur beraten, wenn die Dringlichkeit vom Kuratorium anerkannt wird und keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(3) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Punkt in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben.

§ 9

Beratung

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Diskussion.

(2) Umfaßt ein Antrag oder eine Vorlage mehrere Fragen, die getrennt beraten oder entschieden werden können, so kann der Vorsitzende Beratung und Abstimmung über die einzelnen Punkte durchführen, wenn das von einem Kuratoriumsmitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsvorschlag zu dem betreffenden Gesamtberatungsgegenstand angenommen ist oder wenn das von einem Kuratoriumsmitglied verlangt wird. Sind Abänderungsvorschläge zu einem Punkt der Tagesordnung angenommen worden, so kann das Kuratorium eine weitere Beratung dieses Gegenstandes beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Kuratoriums in der nächsten Sitzung stattfindet.

§ 10

Abstimmung

(1) Nach Abschluß der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten läßt der Vorsitzende die Abstimmung durchführen. Der Wortlaut des Beschlusses ist zur Aufnahme in das Protokoll zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(2) Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen der Vertragschließenden können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden. Stimmenenthaltung wird bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt danach den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

(4) Über einen durch Ablehnung erledigten Gegenstand der Tagesordnung kann in derselben Sitzung weder das Wort erteilt noch eine nochmalige Abstimmung verlangt werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, seine abweichende Meinung zu begründen und die Aufnahme in das Protokoll zu verlangen oder Vertagung der Abstimmung zu beantragen.

§ 11

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen sind Protokolle (§ 7 Abs. 3) zu führen, die die Teilnehmerliste, die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Diskussionsbeiträge, die gefaßten Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen abweichenden Erklärungen von Kuratoriumsmitgliedern enthalten müssen.

(2) Protokollführer ist grundsätzlich der Leiter des Polizei-Instituts. Der Vorsitzende kann einen anderen Protokollführer bestimmen.

(3) Das Protokoll ist den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 12

Teilnahme anderer Personen

An den Kuratoriumssitzungen nehmen nur die Kuratoriumsmitglieder und der Protokollführer teil. Das Kuratorium kann jedoch beschließen, daß andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13

Fachaufsicht

Übt ein Mitglied des Kuratoriums gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens die Fachaufsicht aus, so unterrichtet es bei der nächsten Kuratoriumssitzung die Mitglieder über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 14

Persönliche Einladungen

Persönliche Einladungen zu Tagungen des Polizei-Instituts werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Direktor des Polizei-Instituts unterschrieben.

§ 15

Unterrichtung der stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sowie des Bundes und der Länder

Einladungen, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen, Niederschriften sowie sonstige den Mitgliedern des Kuratoriums zugehende Unterlagen werden den stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums sowie Bund und Ländern nachrichtlich zur Kenntnis übersandt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese in der Sitzung des Kuratoriums beim Polizei-Institut Hiltrup vom 2. Oktobe 1962 beschlossene Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

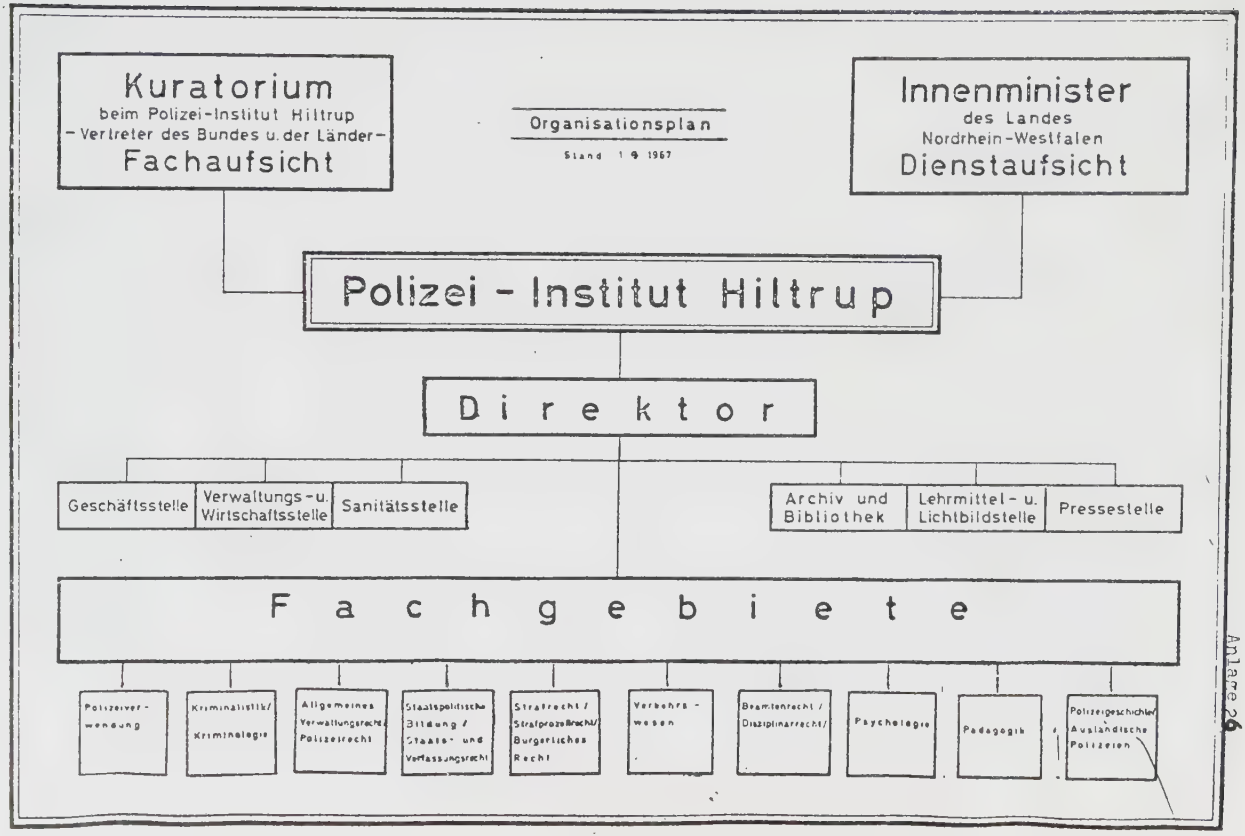
Kuratorium
beim Polizei-Institut Hiltrup
- Vertreter des Bundes u. der Länder -
Fachaufsicht
Organisationsplan
Stand 1. 9. 1967
Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dienstaufsicht
Polizei - Institut Hiltrup
D i r e k t o r
Geschäftsstelle
Verwaltungs- u. Wirtschaftsstelle
Sanitätsstelle
Archiv und Bibliothek
Lehrmittel- u. Lichtbildstelle
Pressestelle
F a c h g e b i e t e
Polizeiverwendung
Kriminalistik/ Kriminologie
Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht
Staatspolitische Bildung / Staats- und Verfassungsrecht
Strafrecht / Strafprozeßrecht/ Bürgerliches Recht
Verkehrswesen
Beamtenrecht / Disziplinarrecht/
Psychologie
Pädagogik
Polizeigeschichte/ Ausländische Polizeien

Anlage 26

Anlage 5

Polizei-Institut
Hiltrup
1511

Hiltrup, den 1. Februar 1967

Feuerlöschordnung

I. Allgemeines:

Der Schutz der Gebäude des Polizei-Instituts wird in erster Linie vom Institutspersonal und den Lehrgangsteilnehmern wahrgenommen. Insbesondere müssen alle Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden, die zur sofortigen und ersten Bekämpfung eines Brandes auf dem Gelände des Polizei-Instituts erforderlich sind.

II. Leitung des Feuerlöschwesens:

1. Leiter des gesamten Feuerlöschwesens: siehe Anlage 1
2. Vertreter im Falle seiner Abwesenheit ist
   a) der dienstälteste anwesende Lehrer oder
   b) der Kommissaranwärter vom Dienst (KAvD)

III. Aufgaben des Leiters:

Der Leiter bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe,

1. das Institutspersonal und die Lehrgangsteilnehmer in ihre Aufgaben im Rahmen der Feuerlöschordnung einzuweisen,
2. das Feuerlöschgerät auf Vollzähligkeit und Verwendbarkeit durch vierteljährliche Kontrollen zu überwachen und
3. bei Bränden auf dem Institutsgelände bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Löscharbeiten zu leiten.

IV. Feuerlöschtrupps:

1. Aus den Lehrgängen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist täglich ein Feuerlöschtrupp zu bilden.

Stärke:	4 Beamte
Führer:	der KAvD
Ablösung:	alle 24 Stunden
Bereitschaft:	von 14.00 bis 14.00 Uhr

Während der Zeit des Bereitschaftsdienstes dürfen die Angehörigen des Feuerlöschtrupps das Polizei-Institut nicht verlassen. Auch kurzfristige Vertretungen sind nicht gestattet.

2. Die Lehrgangssprecher reichen der Geschäftsstelle eine namentliche Aufstellung der Angehörigen des Feuerlöschtrupps mit der Einteilung der KAvD ein.

   Durchschriften erhalten: Der KAvD und die Vermittlungen.

3. Jeder Lehrgangsteilnehmer muß unterrichtet sein über
   a) Aufbewahrungsort (Anl. 2) und Handhabung der Feuerlöscher, Lage der Haupthähne für Wasser und Gas sowie die Hauptschalter der Stromversorgung (Anl. 3),
   b) den Aufbewahrungsort der Schlüssel für alle Räume des Polizei-Instituts (Vermittlungsraum - Haus D).

V. Auslösen des Feueralarms:

Jeder Angehörige des Polizei-Instituts und jeder Lehrgangsteilnehmer ist verpflichtet, beim Bemerken eines Feuers durch lautes Rufen, z. B. "Feuer in der Bücherei" oder "Feuer in der Garage", Feueralarm auszulösen.

VI. Verhalten bei Feueralarm:

1. Bei Feueralarm hat sich der Feuerlöschtrupp sofort zur Brandstelle zu begeben und die Löscharbeiten aufzunehmen.
   Treten gleichzeitig andere Störungen auf (Gas, Wasser, Strom), so sind die erforderlichen Sofortmaßnahmen (z.B. Stromzufuhr abzuschalten) zu treffen und der Heizer (Wohnung im Haus D neben der

Vermittlung) zu benachrichtigen.

- Der Hauptschalter für die Stromversorgung und die Haupthähne für die Wasser- und Gasversorgung für den gesamten Unterkunftsbereich befinden sich im Kellerraum 1 b unter der Wohnung des Hausmeisters Roberg im Haus D (Torgebäude).
Zugang: Kellereingang vor der Wohnung des Hausmeisters - etwa 5 m vor dem Eingang zur Vermittlung. Der Zugang zu den Kellerräumen ist unverschlossen. Der Schlüssel für den Kellerraum 1 b wird im Vermittlungsraum (Schlüsselschrank) aufbewahrt.-

2. Wer sich bei Feueralarm auf dem Institutsgelände befindet, hat sich unverzüglich für einen Einsatz zum Alarmplatz (Parkplatz vor den Garagen) zu begeben.

VII. Einsatzbefehle:

Der Leiter des Feuerlöscheinsatzes gibt kurz die Lage bekannt, nimmt die notwendige Einteilung vor (Kräfte für Bergung, Absperrung usw.) und erteilt seine Anordnungen. Diesen ist unbedingt Folge zu leisten.

VIII. Benachrichtigungen:

Der Ausbruch eines Feuers ist unabhängig von den eigenen Maßnahmen über die Geschäftsstelle - nach Büroschluß durch den KAvD - sofort zu melden:

1. dem Direktor des Polizei-Instituts
2. der Freiw. Feuerwehr Hiltrup Ruf: 829

   dem Amtsbrandmeister Karl Georges
   Hiltrup, Hammer Str. 212 Ruf: 3001
   oder
   dem Unterbrandmeister Eugen Büring
   Hiltrup, Hammer Str. 180 Ruf: 843

3. der Polizei-Station Hiltrup Ruf: 110 oder 150

Bei einem größeren Brand ist auch die Berufsfeuerwehr in Münster zu benachrichtigen:

Ruf: 0251/ 60777

Ein Krankenwagen kann angefordert werden:

Ruf: 112

IV. Diese Feuerlöschordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft; gleichzeitig wird die Feuerlöschordnung vom 15. Januar 1965 aufgehoben.

Beglaubigt: gez.: Schorn

(Angestellte)

Anlage 28

Polizei-Institut Hiltrup, den 14. Februar 1967

Hiltrup

Bibliotheks - Ordnung des Polizei-Instituts Hiltrup

1. Die Bibliothek des Polizei-Instituts Hiltrup besteht aus

einer Präsenzbibliothek,
einer Leihbibliothek und
dem Archiv.

2. Präsenzbibliothek

Die in der Präsenzbibliothek vorhandenen Bücher, Loseblatt-Ausgaben und Fachzeitschriften stehen allen Lehrern, Lehrgangs- und Tagungsteilnehmern zu Studienzwecken zur Verfügung. Diese Lehrmittel dürfen aus den für die Benutzung vorgesehenen Arbeitsräumen nicht mitgenommen werden. Die Präsenzbibliothek ist montags bis freitags von

14^{30} bis 16^{30} Uhr und von

18^{00} bis 20^{00} Uhr

geöffnet.
Mäntel, Aktentaschen, Mappen usw. sind außerhalb der Bibliotheksräume zurückzulassen.
Nach den Dienststunden des Bibliothekspersonals sorgt im Rahmen der Mitverwaltung der Lehrgangsteilnehmer ein Angehöriger eines Lehrgangs für den höheren Polizeivollzugsdienst in der Präsenzbibliothek für Ruhe und Ordnung.
Der Schlüssel für die Präsenzbibliothek ist von dem eingeteilten Lehrgangsteilnehmer unmittelbar vor Dienstantritt beim Pförtner oder KAvD zu empfangen und sofort nach Beendigung des Dienstes zurückzugeben.

3. Leihbibliothek

In der Leihbibliothek vorhandene Bücher, Gesetzessammlungen und Fachzeitschriften können von den Lehrgangsteilnehmern bis zu 2 Wochen, von den Lehrern für die

Dauer ihrer Tätigkeit am Polizei-Institut entliehen werden.

Die Leihbibliothek ist von

montags bis donnerstags von
8^{00} bis 16^{30} Uhr

freitags von
8^{00} bis 16^{00} Uhr

geöffnet.

Im Interesse aller Benutzer der Bibliothek sollte jeder nur in einem unbedingt notwendigen Umfange Bücher entleihen.
Das entliehene Material ist pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Entleiher im Rahmen der geltenden Vorschriften.
Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Beschädigungen und Teilverluste an Büchern sind unverzüglich zu melden.

4. Die Bibliotheksordnung tritt am 15. Februar 1967 in Kraft; gleichzeitig wird die Büchereiordnung vom 15. Februar 1965 aufgehoben.

Regl.: gez.: Schorn

Schubert
(Angestellte)

Anlage 27

Polizei-Institut
Hiltrup
- 1510 -

Hiltrup, den 4. Mai 1970

Unterkunfts- und Hausordnung

I. Allgemeines

Die Unterkunfts- und Hausordnung gilt für alle Personen, die sich dauernd oder vorübergehend im Unterkunftsbereich des Polizei-Instituts aufhalten.

Wer sich im Bereich des Polizei-Instituts befindet, sollte die durch Anstand und Sitte gebotenen Regeln beachten, damit Leben und Arbeit in einer dem Charakter dieser Einrichtung angemessenen Weise ablaufen können.

Diesem Zweck dienen folgende Anordnungen und Hinweise:

II. A. Gesamter Unterkunftsbereich

1. Die Unterkunft wird grundsätzlich durch die an der Straße "Zum Roten Berge" gelegenen Tore 1 und 2 betreten und verlassen.

   Die Tore 3 und 4 (Ostseite) sind im allgemeinen verschlossen und werden nur aus besonderem Anlaß geöffnet. Die Schlüssel befinden sich am Schlüsselbrett im Vermittlungsraum.

   Tor 2 wird täglich um 21.00 Uhr verschlossen, Tor 1 um 21.00 Uhr geschlossen, aber nicht verschlossen. Die Tore werden um 06.00 Uhr geöffnet.

2. Garagen, Heizungsanlagen, Küchen- und Wirtschaftsräume und die Vermittlung dürfen nur aus begründetem Anlaß betreten werden.

3. Der Unterkunftsbereich wird durch das Hauspersonal gereinigt. Jeder sollte den damit Beauftragten diese Arbeit erleichtern; alle Räume sind so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht.

4. Jeder unnötige Lärm - vor allem in den Mittags-, Abend- und Nachtstunden - hat zu unterbleiben.

   Ab 22.00 Uhr ist auch jede sonstige geräuschvolle Tätigkeit - z.B. Maschinenschreiben und über Zimmerlautstärke hinausgehendes Musizieren - in den Wohnblocks zu vermeiden.

   Radiogeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.

5. Aushänge usw. dürfen nur mit Genehmigung des Institutsleiters angebracht werden.

6. In der Sanitätsstelle, den Garagen und den Dach-, Boden- und Kellerräumen ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Licht und Feuer verboten.

7. Geöffnete Fenster sind so zu sichern, daß Schäden vermieden werden. Während der Dunkelheit dürfen in unbewohnten Räumen nur die oberen Kippflügel der Fenster - und diese nur soweit notwendig - geöffnet bleiben.

8. Unterkunft und Inventar sind schonend zu behandeln.

   Schäden an der Unterkunft, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

   Instandsetzungsarbeiten, insbesondere an Gas-, Strom-, Heizungs- und Wasseranlagen, dürfen nicht selbständig vorgenommen werden.

9. Privateigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind nur auf den dazu bestimmten Plätzen abzustellen.

   Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

   Das Waschen, Pflegen und Instandsetzen privateigener Kraftfahrzeuge ist in landeseigenen Wasch- und Werkstattanlagen nicht zulässig. Waschanlage ist jede im Bereich des Polizei-Instituts gelegene Wasserzapfstelle.

10. Es ist nicht gestattet, im Unterkunftsbereich Tiere zu halten.

11. Im Unterkunftsbereich dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten, Werbeaktionen und Sammlungen nur nach Zustimmung des Institutsleiters durchgeführt werden.

12. Die Büroräume sind beim Verlassen abzuschließen. Die Schlüssel sind nach Dienstschluß im Vermittlungsraum in den Schlüsselschrank zu hängen.

B. Hörsäle

1. Die Lehrgruppensprecher sorgen für eine angemessene Ordnung in den Hörsälen.
Unterstützungsersuchen an die Lehrgangsteilnehmer, die sich auf diese Ordnungsfunktion beziehen, ist Folge zu leisten.

C. Leseraum

Die Zeitungen werden im Regelfall um 07.30 Uhr im Leseraum bereitgelegt. Die Mitnahme der Zeitungen aus dem Leseraum ist nicht statthaft.

D. Wohnräume

1. An der Außenseite der Zugangstür zu den Wohnräumen ist ein Namensverzeichnis der Bewohner anzubringen.

2. Die Schränke und Zugangstüren zu den Wohnräumen sind beim Verlassen des Zimmers zu verschließen. Die Schrankschlüssel sind tunlichst abzuziehen. Wertgegenstände sind einzuschließen.

3. Größere Behältnisse (Kisten, Reisekörbe usw.) sollen nicht in den Zimmern, sondern nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

4. Es ist nicht gestattet, selbständig Zimmer zu belegen, in andere Räume umzuziehen oder Möbel aus den Zimmern zu entfernen.

E. Wasch- und Baderäume

1. Zum Waschen, Rasieren (außer mit Elektro-Rasierapparaten) und Zähneputzen sind die Waschräume zu benutzen, soweit in den Zimmern keine Waschbecken angebracht sind. Die Waschbecken (auch Fußwaschbecken) sind nach jeder Benutzung zu säubern. Beim Verlassen der Wasch- und Baderäume ist darauf zu achten, daß das Wasser abgestellt und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Um maßvollen Wasserverbrauch wird gebeten.

2. Die Heizungsanlage und die Hauptregulierventile für die Warmwasserleitung dürfen, außer in Notfällen, nur durch den Heizer bedient werden.

F. Speiseräume

Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den Speiseräumen eingenommen. Das Rauchen in den Speiseräumen während der Essenszeiten ist nicht gestattet.

G. Kantine

1. Verantwortlich für die Ordnung in der Kantine ist der (die) Kantinenpächter(in). Er (sie) hat insbesondere dafür zu sorgen, daß jeder ungebührliche Lärm unterbleibt. Seinen (ihren) Aufforderungen im Rahmen dieses Verantwortungsbereiches ist Folge zu leisten.

2. Der Kantinenaufenthalt ist im Regelfall spätestens um 01.00 Uhr zu beenden.

3. Beim Aufenthalt in der Kantine ist angemessene Kleidung zu tragen.

H. Bügelraum

Die Geräte im Bügelraum stehen allen Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung.

III. Vermittlungs- und Pförtnerdienst

1. Der Fernsprech-, Fernschreib- und Pförtnerdienst wird im Vermittlungsraum des Torgebäudes (Haus D) durch Angestellte des Polizei-Instituts wahrgenommen. Vor Beendigung seines Dienstes überprüft der diensthabende Angestellte, ob die Schlüssel am Schlüsselbrett vollzählig vorhanden sind.

   Die Schlüssel zu den Büroräumen dürfen nur an die Institutsangehörigen, denen diese Räume zugewiesen sind, an den Direktor, seinen Vertreter und den Leiter der Verwaltung ausgehändigt werden.

   Die Ausgabe der Schlüssel ist in das Schlüsselbuch einzutragen und vom Empfänger zu quittieren.

IV. Diese Unterkunfts- und Hausordnung tritt im Einvernehmen mit dem Personalrat und den Lehrgangssprechern des 18. Lehrgangs für den höheren Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei) und des 27. Lehrgangs für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei) mit dem Tage ihres ersten Aushanges (11. Mai 1970) in Kraft, gleichzeitig wird die Unterkunfts- und Hausordnung vom 15.1.1965 aufgehoben.

gez. Dr. Rückert

Beglaubigt:
[illegible]
Angestellte

Baden-Württemberg:

Personalvertretungsgesetz für das Land
Baden-Württemberg
(Landespersonalvertretungsgesetz)
i.d.F. vom 27. Mai 1968 (GesBl. S. 207),
geändert durch Gesetz vom 7. April 1970
(GesBl. S. 124).
Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
i.d.F. vom 31. Juli 1969 (GesBl. S. 192).

Bayern:

Bayerisches Personalvertretungsgesetz
vom 21. November 1958 (GVBl. S. 33);
Berichtigung vom 9. März 1959 (GVBl. S. 122);
geändert durch Gesetze vom 9. Mai 1963
(GVBl. S. 113), vom 25. Februar 1965 (GVBl. S. 13),
vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73, 98) und vom
31. Juli 1970 (GVBl. S. 345).
Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungs-
gesetz vom 25. März 1959 (GVBl. S. 123),
geändert durch Verordnungen vom 28. März 1961
(GVBl. S. 101) und vom 5. März 1963 (GVBl. S. 35).
Gesetz über die Personalvertretungen für die
Bayerische Bereitschaftspolizei vom 28. Januar 1961
(GVBl. S. 37).
Wahlordnung zum Gesetz über die Personalvertretungen
für die Bayerische Bereitschaftspolizei vom
21. März 1961 (GVBl. S. 92).

Berlin:

Personalvertretungsgesetz vom 22. Juli 1968
(GVBl. S. 1004), geändert durch Gesetz vom
6. März 1970 (GVBl. S. 474).
Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz
vom 3. Oktober 1968 (GVBl. S. 1462).

Bremen:

Bremisches Personalvertretungsgesetz i.d.F. vom 11. November 1969 (GBl. S. 143), geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GBl. S. 37). Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. November 1958 (GBl. S. 7).

Hamburg:

Hamburgisches Personalvertretungsgesetz vom 18. Oktober 1957 (GVBl. S. 473), geändert durch Gesetze vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 107), vom 16. November 1964 (GVBl. S. 240), vom 25. April 1969 (GVBl. S. 233), vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 76) und vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 303). Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 567).

Hessen:

Hessisches Personalvertretungsgesetz i.d.F. vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 161), geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970)(GVBl. I S. 634). Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz i.d.F. vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 181).

Niedersachsen:

Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 4. März 1961 (GVBl. S. 79), geändert durch Gesetze vom 6. Juli 1962 (GVBl. S. 77), vom 22. Februar 1963 (GVBl. S. 75), vom 27. Februar 1964 (GVBl. S. 55), vom 22. April 1965 (GVBl. S. 83) und vom 24. Juni 1970 (GVBl. S. 237). Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen i.d.F. vom 10. Januar 1964 (GVBl. S. 19).

Nordrhein-Westfalen:

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz) vom 28. Mai 1958 (GVBl. S. 209), geändert durch Gesetze vom 23. Oktober 1964 (GVBl. S. 311), vom 24. Mai 1966 (GVBl. S.305) und vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1970 S. 22).
Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 311).

Rheinland-Pfalz:

Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 5. März 1971 (GVBl. S. 93).
Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Wahlordnung) vom 17. Dezember 1958 (GVBl. S. 225), geändert durch LVOen vom 26. Juni 1967 (GVBl. S. 170) und vom 26. März 1971 (GVBl. S. 112).

Saarland:

Personalvertretungsgesetz für das Saarland i.d.F. vom 10. September 1964 (ABl. S. 881); Berichtigung vom 10. September 1968 (ABl. S. 838); geändert durch Gesetz vom 13. März 1970 (ABl. S. 267).
Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz für das Saarland vom 8. Oktober 1958 (ABl. S. 1401).

Schleswig-Holstein:

Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in Schleswig-Holstein (Personalvertretungsgesetz) i.d.F. vom 14. November 1969 (GVBl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVBl. S. 66).
Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 17. Dezember 1964 (GVBl. S. 260), geändert durch VO vom 15. Dezember 1970 (GVBl. S. 340).

Baden-Württemberg:

VO über die Laufbahnen der Polizeibeamten in Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten - LVOPol) vom 14. Mai 1970 (Ges.Bl. S. 186), geändert durch VO vom 11. März 1971 (Ges.Bl. S. 62).

Bayern:

VO über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300), geändert durch VO vom 16. September 1968 (GVBl. S. 323).

Berlin:

Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) i.d.F. vom 1. November 1966 (GVBl. S. 1527), geändert durch Gesetze vom 17. Juli 1968 (GVBl. S. 947), vom 13. Mai 1969 (GVBl. S. 583), vom 15. Juli 1969 (GVBl. S. 891) und vom 24. November 1970 (GVBl. S. 102).

Bremen:

VO über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten vom 22. Dezember 1965 (GBl. 1966 S. 17), geändert durch VO vom 24. März 1969 (GBl. S. 37).

Hamburg:

VO über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten (HmblVOPol.) i.d.F. vom 22. Dezember 1969 (GVBl. S. 296).

Hessen:

VO über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol.-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26), geändert durch VOen vom 6. April 1970 (GVBl. S. 288) und vom 3. Mai 1971 (GVBl. S. 104).

Niedersachsen:

Laufbahnverordnung für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen (NLVOPol.) vom 15. September 1970 (GVBl. S. 342), geändert durch VO vom 9. August 1971 (GVBl. S. 267).

Nordrhein-Westfalen:

VO über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten - LVOPol.) i.d.F. vom 9. November 1970 (GVBl. S. 740).

Rheinland-Pfalz:

LVO über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz (Laufbahnverordnung Polizei) i.d.F. vom 25. April 1966 (GVBl. S. 129).

Saarland:

VO über die Laufbahnen der saarländischen Polizeivollzugsbeamten vom 20. Mai 1959 (ABl. S. 913), geändert durch VO vom 22. März 1971 (ABl. S. 205).

Schleswig-Holstein:

VO über die Ernennung und über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten (SH.PolLVO) i.d.F. vom 15. April 1971 (GVBl. S. 244).

(Vgl. auch VO über die verkürzte Ausbildung von älteren Polizeivollzugsbeamten für den oberen Polizeivollzugsdienst vom 26. September 1969 GVBL. S. 222).

Abkommen

über die einheitliche Ausbildung der Anwärter
für den höheren Polizeivollzugsdienst und
über die Polizei-Führungsakademie

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

A b k o m m e n

A u f g a b e n

Artikel 1

(1) Die Polizei-Führungsakademie ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder.
Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Hiltrup bei Münster.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,

2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,

3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

K u r a t o r i u m

Artikel 3

(1) Bei der Polizei-Führungsakademie wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Länder an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2.),

2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,

3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3.),

4. Festsetzung der Teilnehmergebühren (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4.)

haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v.H. des Kostenbeitrages (Art. 16) je eine Stimme. In diesen Fällen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.
Haushaltsausgaben für Grunderwerb und einmalige Baumaßnahmen können gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Beteiligten angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält halbjährlich - im übrigen nach Bedarf - Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Polizei-Führungsakademie stattfinden. Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Präsident der Polizei-Führungsakademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

Artikel 4

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder,

2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,

4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlaß einer Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
7. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
8. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
9. Genehmigung der Studienpläne,
10. Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und Auswahl der Referenten für Gastvorträge,
11. Erteilung der Forschungsaufträge.

(2) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Polizei-Führungsakademie im abgelaufenen Jahr vor.

A u s b i l d u n g

Artikel 5

Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit erworben werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen und bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken.

Artikel 6

(1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die

1. nicht älter als 35 Jahre sind,
2. das Reifezeugnis oder einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens können Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1. und 2. zugelassen werden.

Artikel 7

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen.

(2) Ergibt sich während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt, daß der Polizeivollzugsbeamte für die künftige Verwendung nicht geeignet ist, so ist seine Zulassung zu widerrufen.

Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird in den Ländern, für Beamte der Kriminalpolizei auch beim Bundeskriminalamt durchgeführt. Dieser Ausbildungsabschnitt umfaßt

1. die Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Einführung bei anderen Verwaltungen mit dem Ziel, die Kenntnisse über Führungs- und Personalprobleme zu vertiefen und die Arbeitsweise und Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungen kennenzulernen,
2. für Beamte der Kriminalpolizei der Länder eine Einweisung in die Aufgaben des Bundeskriminalamtes,
3. eine Unterweisung bei außerbehördlichen Einrichtungen, um deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie ihre innerbetrieblichen und wirtschaftlichen Probleme kennenzulernen.

Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

Artikel 9

(1) Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst mit abgeschlossenem Hochschulstudium nehmen an beiden Ausbildungsabschnitten teil und schließen ihre Ausbildung mit der Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie ab.

(2) Beamte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, werden an der Polizei-Führungsakademie in Sonderkursen mit den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes vertraut gemacht und auf vielseitige Verwendbarkeit in der Polizei vorbereitet.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als das jeweils geltende Laufbahnrecht des Bundes und der Länder dem nicht entgegensteht.

F o r t b i l d u n g

Artikel 1o

An der Polizei-Führungsakademie werden Führungskräfte der Polizei in Seminaren, Arbeitstagungen und anderen Veranstaltungen mit neuen Erkenntnissen der polizeilichen Praxis und der Forschung vertraut gemacht. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Polizeien im Bundesgebiet.

F o r s c h u n g

Artikel 11

Die Polizei-Führungsakademie betreibt Forschung auf dem Gebiet der Polizei. Sie trifft Absprachen mit den Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.

O r g a n i s a t i o n u n d P e r s o n a l

Artikel 12

(1) Die Polizei-Führungsakademie wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Er wird von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder ernannt.
Für die Beschlußfassung gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

Artikel 13

(1) Entsprechend den Aufgaben der Polizei werden bei der Polizei-Führungsakademie Fachbereiche eingerichtet, die von Fachbereichsleitern geleitet werden.

(2) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche Hochschullehrer oder andere wissenschaftlich tätige Personen, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder eines Landes sein.

(3) Bei der Auswahl der Fachbereichsleiter und der Dozenten ist darauf zu achten, daß Wissenschaft und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(4) Zur Unterstützung der Dozenten, zur Durchführung von Übungen, zur fachlichen Beratung und Betreuung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sind wissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte und geeignete Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorzusehen.

(5) Die Polizei-Führungsakademie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

Artikel 14

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Präsidenten sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten werden von den Beteiligten zur Polizei-Führungsakademie abgeordnet. Die Beteiligten verpflichten sich, für diese Beamten entsprechend ihrer Funktion bei der Polizei-Führungsakademie in ihren Haushaltsplänen besondere Planstellen auszubringen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungsentschädigungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Polizei-Führungsakademie. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Polizei-Führungsakademie unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes, die des Bundes nach der Soll-Stärke des gehobenen und höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes.

A n h ö r u n g

Artikel 15

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Art. 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.

F i n a n z i e r u n g

Artikel 16

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Polizei-Führungsakademie die vorhandenen Gebäude des Polizei-Instituts Hiltrup einschließlich Grund und Boden zur Verfügung. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den darüber hinausgehenden Kosten, die dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung der Polizei-Führungsakademie, insbesondere auch aus neuen Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung der Polizei-Führungsakademie für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf - einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 5 % über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann - wird von den Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

(4) Der ungedeckte Finanzbedarf wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird mit zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu zahlen hat. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 17

Die Kostenbeiträge der Beteiligten werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. eines jeden Quartals erhoben; hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Dem Bund und den Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

Artikel 18

(1) Der Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie ist ein Teil des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet den Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Übergangsvorschriften

Artikel 19

Der Bundesminister des Innern sowie die Innenminister/-senatoren der Länder sind ermächtigt, die Übergangszeit nach Artikel 6 Abs. 2 für ihren Bereich um höchstens weitere fünf Jahre zu verlängern.

Geltungsdauer

Artikel 2o

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 1o Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

Inkrafttreten

Artikel 21

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 19. Juni 1962 außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen der Beteiligten sind gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Mainz, den 28. April 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Der Bürgermeister und Senator für Inneres

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern

Für das Saarland
Der Minister des Innern

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Prüfungsordnung
der Polizei-Führungsakademie
für den höheren Polizeivollzugsdienst
vom 2. Mai 1973

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Prüfungsausschuß
§ 4 Schriftführer
§ 5 Personalräte
§ 6 Prüfung
§ 7 Zuhörer
§ 8 Prüfungsfächer
§ 9 Noten
§ 10 Lehrgangsleistung
§ 11 Schriftliche Prüfung
§ 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 13 Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungsfächer
§ 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Fachnote
§ 17 Prüfungsergebnis
§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 19 Prüfungszeugnis
§ 20 Beurkundung des Prüfungshergangs
§ 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
§ 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
§ 23 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 24 Verbleib der Prüfungsakten
§ 25 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Beamte nachweisen, daß er nach seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Zuständigkeit

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Lehrkräften als Beisitzer. Der Vorsitzende muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur ein Hochschullehrer, eine andere wissenschaftlich tätige Person, ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. An Weisungen und Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 4

Schriftführer

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5

Personalräte

(1) Die Rechte der Personalräte bei den Prüfungen nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder eines Landes bleiben unberührt.

(2) Die Innenminister/-senatoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrats an der Prüfung teilnimmt.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Das Kuratorium legt die Termine der Prüfung fest; Einzelheiten regelt der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 7

Zuhörer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Den Innenministern/-senatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamten und dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.

(3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.

§ 8

Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind

1. für Beamte der uniformierten Polizei

Polizeiverwendung
Verkehrslehre
Kriminalistik/Kriminologie
Staats- und Verfassungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/
Bürgerliches Recht

2. für Beamte der Kriminalpolizei

Kriminalistik
Kriminologie
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Bürgerliches Recht
Staats- und Verfassungsrecht
Polizeiverwendung
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht

§ 9

Noten

(1) Die Lehrgangsleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Prüfungsergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Für die Lehrgangsleistung (§ 10) und die Fachnote (§ 16) sind Zwischenwerte zulässig.

§ 10

Lehrgangsleistung

(1) Die Lehrgangsleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Leistung.

(2) In den Prüfungsfächern sind folgende Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben:

1. uniformierte Polizei

Polizeiverwendung	3
Verkehrslehre	2
Kriminalistik/Kriminologie	2
Staats- und Verfassungsrecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht	3
Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Ordnungswidrigkeitenrecht/ Bürgerliches Recht	2

2. Kriminalpolizei

Kriminalistik	3
Kriminologie	2
Strafrecht/Strafprozeßrecht/ Ordnungswidrigkeitenrecht/ Bürgerliches Recht	2
Staats- und Verfassungsrecht	2
Polizeiverwendung	2
Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht	3

(3) Klausurarbeiten und die mündliche Leistung sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Versäumt ein Beamter eine Klausurarbeit, so hat er sie nachzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf Stunden anzusetzen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden, so bestimmen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Aufgaben gemeinsam.

(4) Der Beamte versieht seine Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.

(6) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 3 Abs. 2 oder sonstige Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dürfen in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Beamten nicht unterrichtet haben.

(7) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer keine Arbeit abgegeben hat, und vermerkt dies in einer Niederschrift. Der Aufsichtführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den er einem Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.

(8) Bei einer erheblichen Störung der Ordnung kann der Präsident der Polizei-Führungsakademie den Beamten von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen.

(9) In der Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

(2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören; sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen. Einer der Prüfer muß dem Prüfungsausschuß angehören.

§ 13

Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die Lehrgangsleistungen sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind diesem auf Verlangen spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ergeben sich aus der Note der Lehrgangsleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern Durchschnittsnoten unter 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Prüfungsfächern der Beamte geprüft werden soll. Jeder Beamte ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen. Er muß in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem

1. der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt

2. das Mittel aus Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,00) ergibt.

Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Fächer zu stellen, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Prüfgruppen von nicht mehr als sechs Beamten.

(3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(4) Die Prüfung eines Beamten oder mehrerer Beamter in einem Prüfungsfach schließt nicht aus, daß auch die anderen Prüfungsteilnehmer in diesem Prüfungsfach befragt werden.

(5) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Note nach § 9 Abs. 1.

§ 16

Fachnote

(1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Ist der Beamte in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so ist die Fachnote das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Besteht der Beamte die Prüfung, so erhält er eine Gesamtnote. Sie ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so wird bei Werten bis 0,50 die bessere Note, bei darüberliegenden Werten die schlechtere Note als Gesamtnote erteilt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Beamte

1. aus dem Mittel der Fachnoten die Note "ausreichend" (4,00) nicht erreicht hat
oder
2. in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,00)
oder
3. in zwei Prüfungsfächern die Fachnote "mangelhaft" (5,00)
oder
4. in einem Prüfungsfach die Fachnote "ungenügend" (6,00)

erhalten hat.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Beamten das Prüfungsergebnis mit.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der Gesamtnote.

(2) Ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bescheinigung nach Abs. 2 werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen

1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
3. die Namen der Beamten, welche die Prüfung ablegen
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5, 7 Abs. 2 Anwesenden
5. die Bewertung der Lehrgangsleistung
6. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung
7. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
8. die Fachnoten
9. das Prüfungsergebnis
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ein Beamter, der durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note "ungenügend" bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß nach § 12 zu verfahren ist.

(5) In Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Beamter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht
2. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt
3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen

hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note "ungenügend" bewerten oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der vom Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt wird.

§ 23

Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen - auch auszugsweise - ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die während des Lehrgangs geschriebenen Klausurarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 10 Jahren seit Beendigung der Prüfung vernichtet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 10. Mai 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst" vom 25. Februar 1966 außer Kraft.

Hiltrup, den 2. Mai 1973

Der Vorsitzende des Kuratoriums
bei der Polizei-Führungsakademie

Anlage 33

Übersicht über die Vorsitzenden des Kuratoriums beim Polizei-Institut Hiltrup

Minsterialdirigent Dr. Middelhaufe, Düsseldorf	1947 - 1949
Staatssekretär Dr. Danehl, Hannover	1949 - 1950
Ministerialdirigent Brandl, München	1950 - 1951
Ministerialrat Krusenotto, Mainz	1951 - 1952
Senator Danner, Hamburg	1952 - 1953
Leitender Regierungsdirektor Löbert, Bremen	1953 - 1956
Ministerialdirigent Dr. Mosheim, Bonn	1956 - 1958
Ministerialrat Keil, Wiesbaden	1958 - 1960
Ministerialrat Bass, Kiel	1960 - 1962
Ministerialdirigent Dr. Kienle, Stuttgart	1962 - 1964
Landespolizeipräsident Dr. Scheu, Saarbrücken	1964 - 1965

Senatsrat Prill, Berlin	1965 - 1967
Ministerialdirigent Ruwe, Düsseldorf	1967 - 1969
Ministerialdirigent Baier, Hannover	1969 - 1971
Leitender Ministerialrat Sauer, Mainz	1971 - 1973
Ministerialdirigent Krampol, München	1973 -

Anlage 34

Übersicht über die bisherigen Leiter der Einrichtung

1.	Polizeimajor Walter Stengel	9.5.1945 - 28.6.1945
2.	Oberst der Schutzpolizei Hermann Weiberg	29.6.1945 - 31.8.1945
3.	Polizeimajor Walter Stengel	1.9.1945 - 31.3.1947
4.	Polizeidirektor Max Sowein (kommissarischer Leiter)	1.4.1947 - 31.8.1947
5.	Polizeirat Paul Stamm (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)	1.9.1947 - 20.6.1948
6.	Leitender Direktor Herbert Kalicinski	21.6.1948 - 17.3.1962
7.	Polizeirat Waldemar Meitz (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)	1.4.1962 - 12.7.1962
8.	Direktor Walter Schorn	12.7.1962 - 30.9.1969
9.	Schutzpolizeidirektor Richard Thomas (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)	1.10.1969 - 3.1.1970
10.	Präsident Dr. Otto Rückert (versetzt mit Wirkung vom 1.12.1969)	4.1.1970 - 30.4.1973
11.	Präsident Konrad Peitz	1.5.1973 -

Literaturverzeichnis

Erichsen, Hans-Uwe:	Besonderes Gewaltverhältnis und Sonderverordnung, in Fortschritte des Verwaltungsrechts, Festschrift für Hans J. Wolff (1973)
Forsthoff, Ernst:	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München und Berlin 1954
Grawert, Rolf:	Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland - Berlin 1967
Grawert, Rolf und Böckenförde, E.-W.:	Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, A ö R Bd. 95 (1970)
Guyer, W.:	Grundlagen einer Erziehungs- und Bildungslehre, Zürich 1949
Haas, Diether:	Abschluß und Ratifikation internationaler Verträge, A ö R Bd. 78, 1952/53
Hesse, Konrad:	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1972
Kölble, J.:	Reform der Gemeinschaftsaufgaben? Deutsches Verwaltungsblatt Heft 18 v. 15.9.1972
Litt, Theodor:	Wissenschaft, Bildung, Weltanschauung, Berlin/Leipzig 1928
von Mangoldt, Hermann Klein, Friedrich:	Das Bonner Grundgesetz, Berlin und Frankfurt a.M. 1964

Maunz, Theodor:	Deutsches Staatsrecht, München 1971
Maunz-Dürig:	Grundgesetz-Kommentar München
Ossenbühl, Fritz:	Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg v.d.H. Berlin/Zürich 1968
Peters, Hans:	Lehrbuch der Verwaltung, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949
Rasch, Ernst:	Die staatliche Verwaltungsorganisation Köln/Berlin/Bonn/München 1967
Ruwe, H.:	Polizei-Technik-Verkehr, Januar 1963
Sauer, W.:	Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Berlin 1950
Schlochauer, Hans-Jürgen:	Öffentliches Recht
Schneider, Hans:	Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zwischen deutschen Bundesländern, D ö V 1957
Tolksdorf, Herbert:	Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, BKA-Tagungsbericht
Wolff, Hans J.:	Verwaltungsrecht, München 1970
Sonderdruck:	Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Teil I der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder, Juni 1972

L e b e n s l a u f

Name: R o s e n o w
Vornamen: Ernst Herbert Paul
Geburtsort: Marktredwitz / Oberfranken
Geburtsjahr und -datum: 25.7.1919
Eltern: Rosenow, Max
Rosenow, Marie geb. Meyer
Beruf des Vaters: Dr. Ingenieur
Reifezeugnis: 15.3.1937 Realgymnasium Essen-Bredeney
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität
zu Münster, Fachbereich Rechtswissenschaft
1956 - 1959; 1972 - 1973